

sich schon mit kaltem Wasser ausziehen läßt und bei Augenkrankheiten, vorzüglich bei Entzündungen, angewendet wird.

Quittung nennt man die schriftliche Bescheinigung, Etwas empfangen zu haben. Eine Privatquittung erlangt erst nach 30 Tagen volle Beweiskraft, da es, der Kürze halber, sehr oft vorkommt, daß man im gewöhnlichen Leben bei Schuldforderungen, in Hoffnung, daß sie sogleich bezahlt werden, im voraus quittirte Rechnungen aushändig.

Quirote (Don), s. Cervantes Saavedra.

Quodlibet (Quod libet, d. h. was beliebt), bezeichnet Alles, was ohne Ordnung und Zusammenhang oder doch mit scheinbarer Willkür nebeneinander gestellt ist. Daher pflegt man scherzhafte Gemälde und Zeichnungen, auf welchen mehre Gegenstände, die an sich in keiner Verbindung stehen, gleichsam als Bruchstücke hingeworfen sind, sowie kleine Gedichte von ähnlicher Beschaffenheit **Quodlibets** zu nennen. Ebenso nennt man ein Musikstück, worin allerhand Abwechselungen sowol in Rücksicht der Taktarten als der Melodien vorkommen, ein **musikalisches Quodlibet**. Der Werth der letztern, die in neuerer Zeit unter dem Namen musikalischer Potpourris wieder sehr in Aufnahme gekommen sind, ist an und für sich sehr gering. Der witzige Contrast ist es vornehmlich, wodurch sie einen Augenblick unterhalten können; denn gewöhnlich wählt man zu diesen Zusammenfügungen bereits bekannte Musikstücke, bei denen die Vertesanfänge sich witzig aneinander reihen oder die musikalische Zusammenstellung für sich schon angenehm ist.

Quote heißt der Theil, welcher einem Jeden zufällt, wenn irgend Etwas, es seien Vortheile oder Nachtheile, nach einer bestimmten Regel unter Mehre vertheilt wird. Wird z. B. der Gewinn oder der Kostenbetrag einer Unternehmung nach Procenten eingetheilt und bestimmt, so ist der Antheil, der auf Jeden, nach den verschiedenen Summen, für welche er dabei interessirt ist, fällt, seine Quote, die also bald größer, bald kleiner sein kann als die Quote eines Andern. Ebenso werden, wenn eine Summe unter die Glieder einer Gemeinde nach dem Verhältnis ihres Vermögens oder Einkommens zu vertheilen ist, die Quoten, welche auf jeden Einzelnen kommen, nach dem Maße des Vertheilungsprincips verschieden sein müssen. (S. *Dividende*.) — So war auch in der Republik der Niederlande **Quote** der eigenthümliche Name für die Summe der Abgaben, welche eine jede der vereinigten Provinzen an die Staatskasse zu liefern hatte.

N.

Naa oder **Na** nennt man die quer am Mast in ihrer Mitte aufgehängte Segelstange, welche bestimmt ist, ein Segel zu tragen. Die lateinische **Naa**, wie sie die Schebecken, Tartanen und Galeeren gebrauchen, hat ein dreieckiges Segel der Länge des Fahrzeuges nach.

Raab (ungar. Gyor, lat. Jaurinum), Freistadt und Hauptort der gleichnamigen Gespanschaft in Ungarn, der Sitz eines Bischofs und Domcapitels, liegt zwischen den Mündungen der Raab und Rabnitz in die Donau, in einer sumpfigen Ebene, und hat gegen 17500 E., darunter 2800 Protestanten, 600 Juden und viele Griechen. Die innere Stadt ist gut gebaut und gepflastert, leidet aber Mangel an Trinkwasser. Sehenswerth sind die Domkirche, die bischöfliche Residenz, das Comitats- und das Rathhaus u. s. w. Es bestehen daselbst eine Akademie mit 3—400 Studenten, Bibliothek und physikalischem Museum, ein Archigymnasium, ein bischöfliches Lyceum, ein Erziehungsinstitut für adeliche Fräulein, ein Theater nebst Redoutensaal, zwei große Armenhäuser und zwei Casernen. Die Industrie beschränkt sich auf Tuchweberei und eine große Essigsiederei. Montecuculi erhob die Stadt 1656 zur Festung ersten Ranges; unter Joseph II. aber ging sie wieder ein. Mit Wien steht die Stadt durch eine Eisenbahn in Verbindung. Geschichtlich berühmt wurde sie durch den Überfall Palfy's

und Schwarzenberg's, am 25. März 1598, bei welchem die Türken 180 Kanonen verloren. Am 14. Juni 1809 besiegte bei R. der Vicekönig Eugen von Italien die ungar. Insurrection nach tapferer Gegenwehr.

Rabatt heißt der Abzug, welcher im Handel theils für früher, als übereingekommen, geleistete Zahlung, theils als Entschädigung für nicht so wie verabredet gelieferte Waaren gemacht wird. Unter jenen ist auch der Abzug zu zählen, welchen man im Waarengeschäft mehrerer Handelsplätze auf gewisse Artikel einverstanden als Plaggebrauch gewährt. Der Rabatt, den die Buchhändler sich gegenseitig von ihren Verlagsartikeln gewähren, ist im Allgemeinen auf $33\frac{1}{3}$ Procent gestellt, wird aber in neuerer Zeit, je nach den Artikeln, sehr verschieden bestimmt.

Rabaut de Saint-Stienne (Jean Paul), geachtet als Redner und Historiker, geb. im Apr. 1743, war der Sohn des Paul R., Predigers an der reformirten Kirche zu Nîmes (geb. 1718). Er widmete sich dem Predigerstande, in welchem sich sein Vater durch muthige Glaubensstreue ausgezeichnet hatte, war aber zugleich auch Advocat. In dieser doppelten Eigenschaft kämpfte er mit Wort und Schrift für die Gewissensfreiheit seiner Glaubensgenossen, denen er beim Ausbruch der Revolution als Mitglied der constituirenden Versammlung unbedingte Anerkennung ihrer Rechte erringen half. Unter den vielen Broschüren, mit denen er um diese Zeit hervortrat, waren es vorzüglich die „*Considérations sur les intérêts du tiers-état*“ (Par. 1789), welche einen bedeutenden Einfluß auf die öffentliche Meinung ausübten. Obgleich in Rousseau'schen Ideen besangen, artete sein Enthusiasmus für Freiheit doch nie in Fanatismus aus. Als ein Mann von praktischer Befähigung, wie er sich in seinen meist vortrefflich gearbeiteten Reden zeigte, wurde er zum Mitglied des Constitutionsauschusses gewählt und führte 1790 das Präsidium. Nach der Auflösung der constituirenden Nationalversammlung beschäftigte er sich mit der Abfassung seines „*Almanach historique de la révolution franç.*“ (Par. 1791, mit Kpf.), welches Werk als „*Précis de l'histoire de la révolution franç.*“ von Lacroix (s. d.) beendet und oft aufgelegt worden ist (mit dem Leben des Verfassers von Boissy d'Anglas, Par. 1822) und sich ungeachtet seiner Mängel durch sichtlich Streben nach Wahrheit auszeichnet. Auch arbeitete R. an der „*Feuille villageoise*“, die er mit Cerutti gegründet hatte, und am „*Moniteur*“. Als Mitglied des Convents, in welchem er das Departement der Aube vertrat, widerlegte er sich den Blutbeschlüssen des Berges und sprach unter Andern dem Convente das Recht ab, Ludwig XVI. richten zu dürfen. Nach der Verurtheilung stimmte er für die Appellation an die Nation und endlich für Gefangenschaft bis zum Ende des Kriegs und nachfolgende Verbannung. Als Mitglied der von den Girondisten errichteten Commission zur Beaufsichtigung des Revolutionstribunals erwählt, machte er sich den Jakobinen so verhaßt, daß er am 31. Mai 1793 mit seinen Freunden, den Girondisten (s. d.), geächtet wurde. Er entfloh, irrte eine Zeit lang in den Wäldern umher, kehrte aber dann nach Paris zurück, wo er bei einem Freunde entdeckt wurde. Das Revolutionsgericht verurtheilte ihn und er bestieg am 5. Dec. 1793 die Guillotine. Seine Frau, welche alle Gefahren mit ihm getheilt hatte, endete durch einen Sturz in einen Brunnen. Von den ältern Schriften R.'s erwähnen wir „*Lettres sur la vie et les écrits de Court de Gebelin*“ (Par. 1774); „*Le vieux Cévenol*“ (Par. 1779, neue Aufl. von Boissy d'Anglas 1821) und die an Hypothesen reichen „*Lettres à Bailly sur l'histoire primitive de la Grèce*“ (Par. 1787). — Von seinen beiden Brüdern war der eine, Jacq. Ant. Rabaut-Pommier, geb. am 24. Oct. 1744, ebenfalls Conventsmitglied, unter dem Consulat Unterpräfect und von 1803—15 reformirter Prediger in Paris. Weil er für den Tod des Königs gestimmt hatte, traf ihn bei der Restauration das Loos der Verbannung, doch durfte er 1818 zurückkehren, und starb am 16. März 1820. — Der andere Bruder, Rabaut-Dupuis, gleich seinem ältern Bruder 1793 proscribirt, entging der Gefahr, wurde 1797 Mitglied des Raths der Alten und 1799 des Gesetzgebenden Körpers. Er präsidirte im J. 1803, als über das lebenslängliche Consulat abgestimmt wurde, und starb 1808 als Präfecturrath in Nîmes. Er ist Verfasser der interessanten „*Détails historiques et recueil de pièces sur divers projets qui ont été conçus pour la réunion de toutes les communions chrétiennes*“ (Par. 1806).

Rabban war bei den Juden ein noch höherer Ehrentitel als Rabbi (s. d.). Ihn

führen nur sieben Geseglehrer; zuerst wurde er dem zur Zeit Christi lebenden Simeon Ben Hillel (s. d.) ertheilt.

Rabbaniten nennt man im Gegensatz zu den Karäern (s. d.) die den von den Rabbanim oder Geseglehrern im Talmud gesammelten und erklärten Traditionen anhängende Mehrheit der Juden.

Rabbi heißt im Hebräischen so viel als Lehrer und war ein Ehrentitel der jüd. Schrift- und Gesegkundigen, anfangs, wie Doctor oder Magister, nur dem Graduirten gebührend; später wurde es zur höflichen Anrede und gleichbedeutend mit Herr.

Rabbinen werden die hebräisch oder rabbinisch schreibenden jüd. Gelehrten des Mittelalters, hauptsächlich aus der frühern Zeit, genannt. (S. Jüdische Literatur.)

Rabbiner heißen die von den Gemeinden berufenen, von dem Staate anerkannten oder eingesezten Lehrer des talmudischen Judenthums. Sie waren früher, wie noch gegenwärtig in den osman. Ländern, nicht blos Lehrer der gesegstudirenden Jugend, und mit den Trauungen und Scheidungen beauftragt, sondern zugleich Prediger, Richter, zuweilen auch Gemeindefchreiber. Jetzt beschränkt sich ihr Wirkungskreis meist auf Begutachtungen des rituell Geseglichen, Verrichtung der Trauungen und Scheidungen, Prüfung der Schächter und Unterweisung im Talmud. In Frankreich steht an der Spitze der Rabbiner ein jüd. Consistorium; in andern Ländern gibt es Land-, Kreis- und Ortsrabbiner. Ein Seminar zur Bildung von Rabbimern gibt es in Padua. Als besonderer Stand scheiden sich von den Rabbimern die israelit. Prediger. Doch hat man in mehreren Staaten Deutschlands, seitdem nur geprüfte und gelehrte Männer zum Rabbinat zugelassen werden, den Rabbimern wieder den Religionsunterricht, das Predigen und die Leitung des Gottesdienstes übertragen. Wie schon bis jetzt, so dürfte das ganze Institut noch mehr in der nächsten Zukunft große Reformen erfahren, da man sich von Seiten der Altgläubigen vergebens bemühen wird, die Bestrebungen der jüngern Rabbiner niederzuhalten.

Rabbinische Literatur, s. Jüdische Literatur.

Rabbinische Sprache nennt man häufig die neuere Gestaltung der hebr. Sprache, in welcher die jüd. Gelehrten des Mittelalters ihre Werke verfaßten, und durch die diese zu einer großen Ausbildung und Gewandtheit des Ausdrucks geführt wurde. Im Grammatischen weicht diese Sprache von dem alten Hebräischen nur sehr wenig ab; doch kommen darin einige aramäische Formen vor. Im Wortvorrathe aber mußte sie über das alte Hebräische hinausgehen, da die jüd. Gelehrten so viele Begriffe und Gegenstände zu bezeichnen hatten, welche in den biblischen Büchern nicht erwähnt werden. Zu diesem Behufe legten sie ältern hebr. Wörtern neue Begriffe unter; sie leiteten ferner von den alten hebr. Wurzeln nach den grammatischen Regeln neue Wörter ab, die eine ganz hebr. Gestalt haben, und entlehnten endlich Wörter aus dem Arabischen, welche hier schon wissenschaftliche Bedeutungen erhalten hatten, was bei der nahen Verwandtschaft des Arabischen mit dem Hebräischen um so weniger auffiel. (S. Jüdische Literatur.) Hilfsmittel zur Erlernung des Rabbinischen sind Cellar's „Rabbinismus“ (Seiz 1684); Reland's „Analecta rabbinica“ (Utr. 1702), und Burtorf's „Lexicon chaldaicum, talmudicum et rabbinicum“ (Bas. 1639).

Rabe oder **Kolkrabe** (*Corvus corax*), ein weitverbreiteter Vogel aus der nach ihm genannten Familie und Gattung, zu welcher letztern auch die Krähen gerechnet werden. Er ist von ansehnlicher Größe, hat ein schön schwarzes, in Purpuroth schillerndes, seidenartiges Gefieder, lebt paarweis, nistet in Felsen, frist Insekten aber auch kleine Säugethiere, Nestvögel und selbst junge Hasen, äußert halbe Raubvogelsitten und ist ziemlich muthig und listig. Sein diebisches Wesen hat man sehr übertrieben, und viele alte darauf bezügliche Sagen gehören unter die Fabeln. Er wird jung gefangen leicht zahm, lernt sprechen, bleibt aber unverschämt, bissig und boshaft. Man hat mit ihm von jeher vielen Aberglauben getrieben; bei den Römern stand er in hoher Achtung; in Deutschland galt er stets für einen Unglücksvogel.

Rabelais (Franz.), der Verfasser des „Gargantua und Pantagruel“, wurde 1483 zu Chinon in Touraine geboren, wo sein Vater Gastwirth oder Apotheker war. Die europ. Bewegung auf dem religiös-kirchlichen Gebiete und die durch das Studium der classischen Literatur angeregte literarische, philosophische und sociale Opposition gegen die alt und kraftlos

gewordene Weltanschauung und Lebensordnung des Mittelalters brachten im 16. Jahrh. eine allgemeine Gährung, eine wunderliche Verwirrung der aus ihren Fugen gewichenen und losgelösten Lebens-elemente hervor, und diese Gährung trieb die Gemüther der Einen zum Göttlichen hin, während sie bei Andern, namentlich bei Italienern und Franzosen, eine Art philosophisch-satirischer Denkart hervorbrachte, die, in des Erasmus „*Laus stultitiae*“, in den „*Epistolae obscurorum virorum*“, in Agrippa's Schrift „*De vanitate scientiarum*“, in den zahllosen macaronischen Versen der Italiener einzeln hervortretend, in R. ihren Brennpunkt und geistreichsten Repräsentanten fand. Sein unergleichliches Werk ist als poetische Caricatur des gesammten 16. Jahrh., hauptsächlich als Zerrbild der besondern Gestalt, in welcher es in Frankreich und Italien erschien, aufzufassen; jeder andere Gesichtspunkt ist nicht ausreichend, es zu erklären. Er besaß sehr umfassende gelehrte Kenntnisse, war noch reicher an gesundem Mutterwitz und jener zwecklosen Lustigkeit, die das Kennzeichen des echten Wises ist, unübertrefflich in wunderbarer Mischung des Ernstes und Scherzes und überströmend von Lustigkeit in der Weltansicht; doch trotz dem kecksten Übermuth, dem wahrhaft ungeheuern burlesken Witz, welchem die tollsten Einfälle die liebsten sind, versäumte er nie die richtige Würdigung des Wahren im Leben. Sein Leben wird abenteuerlich wie ein Roman erzählt; doch selbst die Übertreibung abgerechnet, bleibt es immer noch wunderbar genug. Mit eisernem Fleiße studirte er die Wissenschaften, namentlich Astronomie und Sprachen, wie er denn sieben Sprachen fertig gesprochen und mehre andere verstanden haben soll. Sehr jung trat er in das Franciscaner-Kloster zu Fontenay-le-Comte in Niederpoitou und empfing hier die Weihen. Als die Unwissenheit der andern Mönche ihm das Leben sauer zu machen drohte, wußte er sich um 1523 vom Papst Clemens VII. ein Versetzungsbrevé und Aufnahme in die Benedictinerabtei Maillezais zu verschaffen. Aber auch hier hielt er nicht lange aus; er verließ eigenmächtig das Kloster und ging nach Montpellier, wo er Doctor und Professor der Medicin wurde. Er ließ nun Commentarien über Hippokrates und Galen im Druck erscheinen und erwarb sich nicht nur den Ruf eines gelehrten Arztes und trefflichen Lehrers, sondern machte sich auch sonst um die medicinische Facultät sehr verdient. Im J. 1533 ging R. nach Lyon und dann mit dem Cardinal Dubellay als Leibarzt nach Rom. Im J. 1535 war er zum zweiten Mal in Rom. Der Papst verzieh ihm seine Fehler gegen die Kirchendisziplin, gab ihm die Erlaubniß, in eine Benedictinerabtei gehen zu dürfen, worauf der Cardinal Dubellay ihm eine Stelle in der Abtei St.-Maurus verschaffte, die säcularisirt werden sollte. So sah R. 1536 seinen Wunsch verwirklicht, ein weltlicher Kanonikus zu werden. Im J. 1545 erhielt er die Pfarrei von Meudon bei Paris, welche Stelle er sehr redlich verwaltet haben soll. Er sollte die Pfarrei von S.-Paul in Paris antreten, als er 1553 in Paris starb. Die erste Idee zu seinem „*Gargantua*“ gab ihm eine alte Volkssage, gedruckt in den „*Chroniques de Gargantua*“ (Lyon 1532) und neuerdings herausgegeben von J. C. Brunet (Par. 1834). Man hat diesen Roman für eine Satire auf bekannte gleichzeitige Personen und Ereignisse ansehen und in Grandgousier Ludwig XII., in Gargantua Franz I. und in Panurge entweder R. selbst, oder den Cardinal von Amboise entdecken wollen. Es mag dies zum Theil der Fall sein; allein ein solches Deuteln ist hier im Ganzen nicht am rechten Orte. Kein Mensch auf Erden hat so viele heterogene Eigenschaften, um das Urbild zu Panurge sein zu können; um diesen exquisiten Philosophen, Libertin und Schwäher, der alle Sprachen spricht, der im Kriege sich nicht schlägt, sondern seinen Feinden als guter Katholik etwas vorpredigt, der 83 Arten kennt, Geld aufzutreiben, und 240, es auszugeben, der an die Bezahlung seiner Schulden nicht denkt, da man ja nicht weiß, ob die Welt nur noch drei Jahre steht: um einen solchen Charakter zu erschaffen, dazu reichten keines Menschen Eigenschaften hin, dazu mußte das ganze Jahrhundert beitragen. Allerdings bezieht sich Vieles auf ganz specielle Ereignisse; aber der Hauptsache nach haben wir nicht eine Satire auf specielle Personen und Dinge, sondern ein Zerrbild des Jahrhunderts vor uns, und daß R. diese Idee in seinem Werke stets festgehalten hat, und daß in dem Einzelnen stets das Allgemeine zu erkennen ist, das gibt seiner Dichtung den bleibenden und unversessenen Werth, wodurch sie der Weltliteratur angehört. Wegen seines Cynismus wollen wir R. nicht zu vertheidigen suchen; er wird ewig ein unentbehrliches Moment solcher Darstellungen bleiben, und wer R.'s Sprache tadelt oder gar, wie viele Kunsttrichter, ihn mit Cervantes

vergleicht, der weiß nicht, worauf es ankommt. N.'s Sprache ist die classische solcher Werke; seine zahllosen neuen Wörter waren für ihn nöthig und die franz. Sprache verdankt ihm sehr viel. Die erste bis jetzt bekannte Ausgabe des ersten Buchs seines Romans erschien zu Lyon 1533 mit goth. Lettern; das fünfte Buch erst nach des Verfassers Tode. Unter den spätern Ausgaben seiner Werke sind die vorzüglichsten die von Leduchat und Lamonnaye (5 Bde., Amst. 1711; neue Aufl., 3 Bde., 1741, 4.); die mit einem Glossar (3 Bde., Par. 1820); die mit Commentar von Johanneau (5 Bde., Par. 1822), und die „Editio variorum“ (8 Bde.) mit vielen Kupfern und Karten u. s. w.; durch Fischart (s. d.) wurde N.'s Werk ins Deutsche (1552, 1575, 1608 und öfter) übertragen, und nach dieser Bearbeitung gab Eckstein (Sander) seine modernisirte Übertragung (3 Bde., Hamb. 1785—87) heraus. Eine des Originals würdige Übersetzung verdanken wir Regis (2 Bde., Lpz. 1832—41). Vgl. Gust. Brunet, „Essais d'études bibliographiques sur R.“ (Par. 1841).

Rabener (Gottlieb Wilh.), deutscher Satiriker, geb. am 17. Sept. 1714 auf seines Vaters Gute Bachau bei Leipzig, besuchte die Fürstenschule zu Meissen und studirte seit 1734 auf der Universität zu Leipzig, wo er mit Gärtner und Gellert ein enges Freundschaftsbündniß schloß und Theil an der Gründung der „Bremischen Beiträge“ nahm. Im J. 1741 wurde er Steuerrevisor des leipziger Kreises, 1753 Obersteuersecretair in Dresden und 1763 Steuerrath. Er starb am 22. März 1771. N. war ebenso achtungswürdig als Mensch wie als Gelehrter. In seinen Satiren erlaubte er sich nie Persönlichkeiten oder Wigeleien über heilige Gegenstände. Zuerst trat er als Satiriker seit 1741 auf in den von Schwabe herausgegebenen „Belustigungen des Verstandes und Wises“. Seine früher bereits in Zeitschriften enthaltenen Aufsätze füllten die ersten beiden Bände seiner „Sammlung satirischer Schriften“ (Lpz. 1751), denen er 1752 einen dritten und 1755 unter dem Titel „Satirische Briefe“ einen vierten Band folgen ließ. Die von ihm gesammelten „Freundschaftlichen Briefe“ gab C. F. Weiße heraus nebst einer kurzen Biographie des Verfassers (Lpz. 1772); auch besorgte derselbe die neue Ausgabe der Schriften N.'s (6 Bde., Lpz. 1777; neueste Ausg., 4 Bde., Stuttg. 1840). N. war ein Lieblingschriftsteller seiner Zeitgenossen, und hat ein wesentliches Verdienst für die Neugestaltung der deutschen Literatur; doch haben seine „Briefe“ mehr bleibenden Werth als die „Satiren“, welche aus einer gewissen Angstlichkeit mehr die zufälligen Außerlichkeiten vorübergehender Thorheiten als den wahren Kern allgemein menschlicher Mängel und Fehler treffen.

Rabenstein nannte man den erhöhten von Steinen aufgemauerten Platz, auf welchem die Enthauptungen von Verbrechern stattfanden, weil dafelbst gewöhnlich Raben in Masse sich aufzuhalten pflegten. Die Rabensteine dienten als Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit, fanden sich daher auch fast in allen den Städten, denen diese zustand, haben aber in neuerer Zeit, gleich den Galgen, der fortschreitenden Cultur weichen müssen.

Rabulist, entstanden aus dem schon bei den Alten vorkommenden Worte *rabula*, nennt man einen solchen Menschen, der zu seinem Nutzen, aber zum Schaden beider Parteien, durch allerlei Ränke die Proceße in die Länge zu ziehen oder gar wider seine Überzeugung mit Verdrehung des Ausdrucks der Gesetze dem Unrechte den Sieg zu verschaffen sucht.

Rabutin (Roger), Graf von Bussy, auch Bussy-Rabutin genannt, franz. Memoirenschreiber, geb. am 30. Apr. 1618 zu Epiry im Rivenais, war ein Enkel des durch seine vortrefflichen „Commentaires sur le fait des dernières guerres en la Gaule belgique entre Henri II et Charles V“ (1555, und öft.) bekannten Grafen Franc. R. Er diente seit seinem 12. Jahre im Regimente seines Vaters und verdankte seiner Tapferkeit die Stellen eines Generalleutenants der königlichen Armeen und vom Rivenais. Seine unerträgliche Eitelkeit machte ihm viele Feinde, und als durch den Verrath seiner beleidigten Geliebten, der Marquise von Beaume, bekannt wurde, daß er der Verfasser der böshaft wigigen „Histoire amoureuse des Gaules“ war, welche die Galanterien zweier Hofdamen enthielt und als Manuscript des höhern Cirkel lange ergözte, verwies ihn Ludwig XIV. vom Hofe und ließ ihn eine Zeit lang in die Bastille setzen. Um den König, den er wol weniger durch dieses frivole Buch, als durch ein satirisches Gedicht verlegt hatte, wieder günstig zu stimmen, schrieb er seine lobhudelnde „Histoire abrégée de Louis le grand“ (Par. 1699); aber dies verbinde ihn nicht, in satirischen Anmerkungen zu Boileau's „Epîtres“ Ludwig XIV. zu bespö-

keln. Nach 17 Jahren erst durfte er wieder an den Hof kommen, den er indessen bald wieder verließ, weil er sich vom Könige mit Kälte aufgenommen sah. Er starb zu Lutun am 9. Apr. 1693. Außer den genannten Schriften hat man von ihm „Mémoires“ (2 Bde., Par. 1696) und „Lettres“ (7 Bde.), welche für die Sittengeschichte seiner Zeit nicht ohne Werth sind. — Eine seiner Töchter war Nonne in Paris und schrieb, außer mehren sprachlich bedeutenden Werken, den interessanten „Abrégé de la vie de Saint-François de Sales“ (Par. 1700).

Racan (Honorat de Bueil oder Beuil, Marquis de), der beste Idyllendichter der Franzosen, geb. 1589 zu la Roche-Racan in der Touraine, gest. daselbst im Febr. 1670, war in seiner Jugend Page am Hofe Heinrich's IV. Im Hause seines Oheims, des Herzogs von Bellegarde, lernte er den Dichter Malherbe kennen, der sich des talentvollen Jünglings, dessen erster Unterricht nicht sehr sorgfältig gewesen zu sein scheint, annahm und ihn poetisch ausbildete. Nachdem R. als Offizier einige Feldzüge mitgemacht hatte, ließ er sich in Paris nieder und verbrachte sein Leben im Umgange mit den ausgezeichnetsten Männern der damaligen Zeit. Er war eines der ersten Mitglieder der franz. Akademie. Seine „Bergeries“, kleine Schäferdramen im Geschmacke des „Pastor fido“, sind liebliche Bilder des Landlebens, in denen sich ein anmüthiger Sinn und eine gemüthliche Ruhe des Charakters aussprechen. In Sprache und Stil erkennt man R. als den Jögling des correcten Malherbe, dessen Leben er auch beschrieben hat. Seine sämmtlichen Gedichte erschienen unter dem Titel „Oeuvres et poésies chrétiennes“ (Par. 1660; neue Ausg., 2 Bde., Par. 1724).

Race nennt man bei Thieren einen Stamm, der in seinen äußern und innern, in seinen festen und flüssigen Theilen so conform und constant und fest ausgebildet ist, daß er sich durch seine immerwährende genetische Kraft allein, selbst unter äußern zeitlichen Gegenwirkungen, conform und constant erhält und fortpflanzt. Zufällige, nicht bleibende und sich nicht forterbende Änderungen an der Größe, Gestalt und Farbe einzelner Thiere von irgend einer Race geben den Begriff von Spielarten. Die Racen entstehen nicht nur durch den fortgesetzten Einfluß der Ortsverhältnisse in Hinsicht auf Klima, Lage und Nahrung, sondern auch durch künstliche Einwirkung, namentlich durch besondere Auswahl der Zuchtthiere, um gewisse Eigenschaften in der Nachkommenschaft bleibend zu begründen. (S. Kreuzung und Inzucht.) — Über die Racen der Menschen, s. Mensch.

Rachel (Joachim), satirischer Dichter, geb. am 28. Febr. 1618 zu Lunden in Norddithmarsen, war Rector der Schule zu Norden in Distriesland und dann an der zu Schleswig, wo er am 3. Mai 1669 starb. Es gibt von R. lat. Gedichte, auch einen, größtentheils nach Hugo Grotius übersehten Katechismus; von Bedeutung für die deutsche Literaturgeschichte ist er aber durch seine „Deutschen satirischen Gedichte“ (Frankf. 1664; neueste Ausg. von Schröder, Altona 1828). Diese sechs, in den spätern Ausgaben zehn Satiren von deren beiden letzten die Echtheit aber nicht ausgemacht ist, haben das Verdienst, eine Dichtgattung, welche bis dahin in Deutschland nur kunstlos, ja meist roh im Volksmunde behandelt war, zuerst nach den Vorbildern der röm. Dichter künstlerisch ausgebildet zu haben. Sie beziehen sich auf Verhältnisse des Privatlebens, z. B. die Kinderzucht. Seine Satiren zeigen mehr sittlich strengen Eifer als Humor und Laune, mehr nüchterne Reflexion als unmittelbare Anschauung des Lebens; doch nimmt er durch Reinheit der Form und Lebendigkeit und Wahrheit des Inhalts unter den Dichtern der ersten schles. Dichterschule, deren Richtung er theilt, einen ehrenvollen Platz ein. Ein „Niederdeutsches Volkslied“ von R., welches die Sitten und Gebräuche der Dithmarsen schildert, ist in A. Bier's „Dithmarscher Chronik“ abgedruckt.

Racine (Jean de), der größte Tragiker der Franzosen, wurde zu La Ferté-Milon im Departement Aisne am 21. Dec. 1639 geboren, und da er schon in seinem dritten Jahre die Eltern verlor, von seinem Großvater väterlicher Seits, der königlicher Procurator war, dann auf dem Collegium von Beauvais und darauf in dem von Jansenisten geleiteten Collège des Granges in der Nähe vom Portroyal erzogen. Durch seine berühmten Lehrer Lemaître de Sacy und besonders durch den Hellenisten Lancelot wurde er in das Studium der griech. Literatur eingeweiht. Der Eifer, mit dem er sich demselben hingab, schien seiner anderweitigen Ausbildung nachtheilig zu werden, sodas seine Lehrer ihm Schranken setzen zu müssen glaubten. So wurde ihm einst ein Exemplar von Heliodor's anmüthigem Romane wegge-

nommen, in dessen Lecture er sich allzueifrig versenkt; R. aber wußte sich ein neues Exemplar zu verschaffen, lernte es auswendig und brachte es dann seinem Lehrer mit den Worten: „Nun können Sie auch dieses verbrennen.“ Im Collegium Harcourt zu Paris vollendete er seine Studien, welche sich, ungeachtet der Warnungen seiner Lehrer und seiner Tante, die sich unter dem Namen Agnes de Sainte-Thècle im Portroyal befand, mehr und mehr der Pflege der schönen Literatur zuwendeten. Seine erste literarische Production waren sechs Oden „Le paysage ou promenades dans Port-Royal“; indessen wurde sein Name erst durch eine Ode auf die Vermählung Ludwig's XIV. „Aux nymphes de la Seine“ (1659) bekannt, welche ihm durch Vermittelung Chapelain's außer einer Gratification von 100 Louisdor eine Pension von 600 Livres eintrug, die in der Folge der König, als er denselben in einer neuen Ode „La renommée aux muses“ (1663) verherrlichte, auf 2000 Francs erhöhte. Sein Oheim, der Domherr zu Uzès in Languedoc war, veranlaßte ihn 1661, zu ihm zu kommen, um ihm eine Stellung zu verschaffen. R. blieb nur ein Jahr im südlichen Frankreich, von dessen poetischem Leben er keine Ahnung erhielt, und bekam dann eine Pfründe zu Epinay, die ihm aber nichts einbrachte als einen Proceß, den er verlor. Dieses Ereigniß verdient deshalb erwähnt zu werden, weil es Veranlassung gab zur Abfassung seines einzigen Lustspiels „Les plaideurs“, einer geistreichen Nachbildung der Aristophanischen „Wespen“. Eine Tragödie „Théagène et Chariclée“ hatte er auf Molière's Rath vernichtet, der ihn veranlaßte, „La Thébaïde“ zu behandeln. Dieses Stück ist das erste Trauerspiel, welches von ihm 1664 aufgeführt wurde. Weder in dieser Dichtung, noch im „Alexandre“, der 1665 auf die Bühne kam und ziemlichen Beifall fand, zeigte sich R. als wahrhaft selbständigen Dichter. Erst mit „Andromaque“ (1667) machte er sich von der Nachahmung Corneille's frei, dessen Bewunderer er indessen bis an sein Ende blieb, so herabsetzend er selbst auch von diesem Dichter behandelt wurde. Auf „Andromaque“, wo sich die innern Kämpfe der Leidenschaft zum ersten Male mit erschütternder Wahrheit Luft machten, folgten seine dramatischen Stücke in folgender Reihe: „Plaideurs“ (1668), „Britannicus“ (1669), „Bérénice“ (1670), „Bajazet“ (1672), „Mithridate“ (1673), „Iphigénie“ (1674), „Phèdre“ (1677), „Esther“ (1689) und „Athalie“ (1692). Eine gerechte Würdigung R.'s ist nur möglich, wenn man die beengenden Fesseln in Anschlag bringt, in denen während des Jahrhunderts Ludwig's XIV. die dramatische Poesie schmachtete, und die selbst das bedeutendste Talent nicht zu sprengen vermochte. Was aber R. innerhalb dieser Schranken leistete, ist außerordentlich. Er wußte in die starren, erstorbenen Formen einen neuen Geist zu hauchen, der sich in einer tiefen Empfindung und in einer alle Regungen des Herzens abspiegelnden Sprache kund gibt. Kein franz. Dichter hat die Gefühle der Liebe, keiner das Bangen und Verlangen des weiblichen Herzens so wahr und zugleich so rein zu schildern vermocht wie er, sowie er auch, was Wohlklang und Harmonie des Verses betrifft, noch jetzt unerreicht dasteht. Betrachten wir seine Werke einzeln, so ist am „Britannicus“ die historische Gründlichkeit zu rühmen; „Bérénice“ ist ein idyllisches Trauerspiel voll zarter Gemüthlichkeit, recht eigentlich eine Ludwig XIV. dargebrachte Huldigung und als solche zu beurtheilen; „Bajazet“ und „Mithridate“ gehören zu den schwächern Arbeiten des Dichters und in Bezug auf seine „Iphigénie“, welche bei den Franzosen lange für den Gipfelpunkt ihrer dramatischen Literatur galt, ist die übertriebene Bewunderung besonders durch Schlegel's Parallele auf das richtige Maß zurückgeführt. Die „Phèdre“ steht namentlich in metrischer Hinsicht hoch, obgleich es auch an wahrhaft poetischen Momenten nicht fehlt. Seine „Esther“ ist vielleicht als Trauerspiel zu tabeln, enthält aber treffliche lyrische Ergüsse, wie sie sich mit solcher Innigkeit nicht leicht bei einem andern franz. Dramatiker finden. Die „Athalie“, ein wahrhaft religiöses Drama, ebenso wie „Esther“ auf besondere Bitte der Frau von Maintenon vom Dichter geschrieben, als er sich schon vom Theater zurückgezogen hatte, wird mit Recht für R.'s Meisterwerk erklärt, jedoch wurde sie, ebenso wie „Phèdre“, gegen die eine intrigante Partei das unbedeutende, gleichnamige Nachwerk Pradon's eine Zeit lang zu heben wußte, damals sehr mißgünstig aufgenommen, und Boileau, der treue Freund des Dichters, war fast der Einzige, der dem herrlichen Werke Gerechtigkeit widerfahren ließ. In „Esther“ und „Athalie“ ist der Chor angewendet. Nachdem R. 1673 Mitglied der Akademie geworden und 1677 sich vom Theater zurückgezogen hatte, wendete er sich, besonders seit seiner Verheirathung mit der

frommen Catherine Romanet aus Amiens, vorzugsweise dem religiösen Leben zu. Der König war R. sehr gewogen, ernannte ihn zum Edelmann und Schatzmeister der Generalität von Moulins, mit einer Wohnung im Schlosse. Der wahre Grund, warum R. das Theater verließ, war nicht Ekel über die Intriguen, die gegen ihn spielten, sondern ein innerer; die Erinnerungen seines frommen Jugendlebens drängten sich mit Gewalt hervor; es war sein vom bloßen Ruhme unbefriedigtes, der göttlichen Liebe bedürftiges Herz, was ihn der Kirche in die Arme warf. So lebte er glücklich im Schooße seiner Familie, von deren innerm Zustande seine Briefe, welche er an seinen ältesten Sohn Jean Baptiste nach Holland schrieb, ein rührendes Bild geben, und genoß die Gunst des Königs, der ihn auch nebst Boileau zu seinem Historiographen ernannte, bis eine Schrift über das Elend des Volks den nur an Weihrauch gewöhnten König zu dem harten Worte veranlaßte: „Glaubt R., weil er Dichter ist, auch darum Staatsmann zu sein?“ R. starb kurze Zeit darauf, am 22. Apr. 1699, man kann wol sagen am gebrochenen Herzen, weil er des Königs Gnade verloren. Von seinen übrigen Schriften sind noch seine Epigramme, Briefe, die classische Lobrede auf Corneille, seine „Histoire du Port-Royal“ und seine „Lettres à l'auteur des hérésies imaginaires“ (Par. 1666) zu erwähnen, in der er die Stellung und Bedeutung des Theaters gegen den afeetischen Eiferer Desmarets de Saint-Sorlin in Schutz nahm. Von den Papieren, welche er als Historiograph gesammelt hat, ist wenig auf uns gekommen, indem der größte Theil bei einem Brande zu Saint-Cloud im J. 1726 verloren ging. Die Ausgaben seiner Werke sind nicht zu zählen; als die vorzüglichsten nennen wir die mit Commentar von Lunsau de Boisgermain, eigentlich Blin de Sainmore (7 Bde., Par. 1768), die von Didot (3 Bde., Par. 1801—5, Fol., mit Kpfen.), von Petitot (4 Bde., Par. 1807), von Laharpe (7 Bde., Par. 1807), von Aimé Martin (7 Bde., Par. 1820—21) und von Tiffot (5 Bde., Par. 1826).

Racine (Louis), der zweite Sohn des Vorigen und ebenfalls Dichter, wurde am 8. Nov. 1692 zu Paris geboren und erhielt nach dem Tode seines Vaters durch Rollin seine wissenschaftliche Ausbildung. Dem von Boileau ihm gegebenen Rathe, sich nicht mit Poesie zu beschäftigen, folgte er glücklicher Weise nicht; denn wenn auch seine Werke ihm nur eine ehrenvolle Stelle unter den Dichtern zweiten Ranges sichern, so haben sie doch besonders wegen ihrer stilistischen Ausbildung Vorzüge genug, um den Namen des Verfassers zu erhalten. Von Jugend auf religiös gesinnt, hatte R. anfänglich die Absicht, sich dem geistlichen Stande zu widmen; auch verlebte er längere Zeit bei den Vätern des Dratoriums zu Paris. Nachdem er 1719 Mitglied der Akademie der Inschriften geworden, gab er 1726 sein berühmtes didaktisches Gedicht „De la grâce“ heraus, dem 1742 das gelungene „Poème de la religion“ folgte. Seiner Pietät gegen seinen Vater haben wir die „Vie de Jean R.“ (2 Bde., Par. 1748) und die „Remarques sur les tragédies de Jean R.“ (3 Bde.) zu danken; letztere sind, obgleich in literarisch-historischer Hinsicht schätzbar, doch kritisch unbedeutend, was sich auch von den meisten seiner „Odes“, seinen „Réflexions sur la poésie“ und seiner Übersetzung des Milton sagen läßt. Der Kanzler D'Aguesseau brachte R. von seinem Entschlusse ab, Geistlicher zu werden, und der Cardinal Fleury gab ihm eine Stelle im Finanzwesen. So lebte er glücklich und geehrt, erst zu Marseille, dann zu Lyon und zu Soissons, bis sein einziger, hoffnungsvoller Sohn 1755 zu Cadix in der Überschwemmung seinen Tod fand. Er selbst starb, in einer sittenlosen Zeit ein Muster religiöser und bürgerlicher Tugenden, am 29. Jan. 1763. Zu seiner Pietät gegen seinen Vater gesellte sich eine lebenswürdige Bescheidenheit, die sich unter Anderm in dem der „Phädra“ entnommenen Verse „Et moi, fils ignoré d'un si glorieux père. . . .“ aussprach, dessen er sich als Motto auf seinem Bilde bediente. Seine sämtlichen Werke sind oft gedruckt, z. B. zu Amsterdam 1756; die vollständige Ausgabe ist die pariser vom J. 1808 (6 Bde.).

Raclawice, ein Dorf in dem Kreise Michow des Königreichs Polen, nördlich von Krakau, in dessen langen Thalwege Kosciuszko nach dem Aufstande in Krakau am 4. Apr. 1794 von dem russ. General Tormassow angegriffen wurde, aber unter Beihülfe der mit Säbren bewaffneten Bauern einen Sieg errang, der wie ein elektrischer Schlag durch ganz Polen wirkte.

Raczynski, eine großpoln. Familie, aus welcher mehre Mitglieder zu hohen Staats- und Kirchenämtern in Polen gelangten. — Kazimierz R., Krongroßmarschall und

General von Großpolen, brachte den von seinem Enkel Edward N. herausgegebenen historisch wichtigen „Codex diplomaticus Majoris Poloniae“ (Pos. 1840) zusammen. — Sein Sohn, Filip N., war General im poln. Heere, und dessen Söhne sind die beiden in neuester Zeit bekannt gewordenen Grafen. Der ältere, Edward N., geb. 1786 in Posen, erhielt eine sehr strenge Erziehung und studirte zu Frankfurt an der Oder, wo er sich hauptsächlich dem Sprachstudium und den Naturwissenschaften zuwendete. Nach dem Einrücken Napoleons in Polen im J. 1807 trat er ins poln. Heer und nahm als Hauptmann an mehreren Schlachten Theil. Darauf wurde er Landbote auf dem Reichstage, den Friedrich August 1812 nach Warschau berief. Als die Hoffnungen zur Wiederherstellung Polens geschwunden waren, suchte N. Zerstreuung und Belehrung auf Reisen. Im J. 1814 unternahm er eine große Reise nach Konstantinopel und Troja, die er in einem mit prächtigen Kupfern ausgestatteten Werke (deutsch von F. H. von der Hagen, Bresl. 1827) beschrieb. Da er in der Literatur einen Hauptstützpunkt für die poln. Nationalität erkannte, so wendete er dieser seine ganze Thätigkeit zu. Die lange Reihe der von ihm herausgegebenen poln. Werke eröffneten die „Briefe des Königs Jan Sobieski an seine Gemahlin während des Feldzugs vor Wien“ (deutsch von Dohle, Heilbronn 1827), denen die wichtigen „Memoiren Passel's“ (deutsch von Steffens, Breslau 1838), die Memoiren des Fürsten Albert Radziwilk, Wybiek's, Kitowicz' u. A. folgten. Er selbst verfaßte das poln. und franz. erschienene prachtvolle Werk „Gabinet medalw polskich“ (3 Bde., Bresl. 1838) und die durch einen prächtigen Atlas erläuterten „Erinnerungen an Großpolen“. Seine mit großen Kosten und vieler Mühe gesammelte, besonders für die poln. Literatur wichtige Bibliothek von etwa 21000 Bänden schenkte er mit einem großen Gebäude der Stadt Posen. Andere Sammlungen, insbesondere eine von alterthümlichen Waffen, brachte er auf seinem Schlosse Rogalin bei Posen zusammen. An der poln. Revolution von 1830 nahm er keinen thätigen Antheil. Doch fehlte ihm der Muth nicht, vor dem Könige Friedrich Wilhelm IV. während der Hulbigungsfeierlichkeiten zu Königsberg im J. 1840 die Beschwerden und Wünsche der Polen offen auszusprechen. Mismuth über Kränkungen, die er von den poln. Vornehmern zu erdulden hatte, veranlaßten ihn, wie es scheint, sich am 20. Jan. 1845 bei seiner Besichtigung Santomisl durch einen Böllerschuß das Leben zu nehmen. — Sein jüngerer Bruder, Athanasius N., geb. 1788, schlug in dem preuß. Staatsdienste die diplomatische Laufbahn ein, wurde Gesandter in Kopenhagen, 1840 Geh. Legationsrath und ist gegenwärtig preuß. Gesandter in Lissabon. Während sich sein Bruder in die poln. Geschichte und Literatur vertiefte, wendete er der Kunst, insbesondere der Malerei, sein Studium zu. Zahlreiche Reisen durch Deutschland, Frankreich und Italien bildeten seinen Geschmack und seinen Kennerblick, und setzten ihn in den Besitz einer kostbaren Gemäldegalerie, die er in Berlin aufstellte und in der sich unter Andern eine Wiederholung der Schnitter von Leopold Robert und die Hunnenschlacht von Kaulbach befinden. Durch sein mit Kupfern ausgestattetes Werk „Histoire de l'art moderne en Allemagne“ (3 Bde., Par. 1836—42; deutsch von F. H. von der Hagen, Berl. 1836—42) hat er sich als einen gebiegenen und geschmackvollen Kenner bewährt.

Rad. Das Rad war ein früher häufig angewendetes Werkzeug der strafenden Gerechtigkeit. Die Strafe des Rades, welche in dem neuern Europa ziemlich gleichförmig üblich war, bestand ursprünglich darin, daß dem Verbrecher die Glieder, erst die Unterschenkel und Vorderarme, dann die Oberschenkel und Arme mit einem schweren Rade zerstoßen oder zerbrochen wurden, und er dann noch lebendig auf das Rad gelegt und dieses auf einen Pfahl gesteckt wurde, sodas die Unglücklichen zuweilen noch mehre Tage lebten. Später war man menschlich genug, den Qualen des Verbrechers durch Stöße auf die Brust und in das Genick ein Ende zu machen (Rädern von Unten), oder mit dem Zerbrechen des Nackgraths den Anfang zu machen (Rädern von Oben), oder auch den Verurtheilten unvermerkt vor dem Zerstoßen erdroffeln zu lassen. Die Strafe des Rades war besonders gegen Mörder mit überlegtem Vorsatz gefeslich. Auch die Strafe des Schwerts wurde zuweilen dadurch geschärft, daß der Körper auf das Rad gelegt, der Kopf aber auf dem Pfahle befestigt wurde, und so den Augen des Publicums ausgefetzt blieben. In neuester Zeit verschwinden diese geschärften Todesstrafen immer mehr aus der Praxis und den Gesezen.

Nadelaffe (Anna), geborene Miß Ward, engl. Romandichterin, geb. zu London am

9. Juli 1764, heirathete 1787 den Rechtsgelehrten Will. Radcliffe, den nachmaligen Eigenthümer und Herausgeber der Zeitung „The english chronicle“. Ihre ersten Erzeugnisse, „The castles of Athlin and Dunbayne“ (1789) und „The sicilian romance“ (1790), verriethen zwar schon Spuren eines vorzüglichen Talents, aber erst ihre Romane „The romance of the forest“ (1791) und „The mysteries of Udolpho“ (1794) erregten Aufmerksamkeit. Beide zeigten große Gewandtheit in der Kunst, das Interesse zu spannen, und stellten sie an die Spitze einer Schule, welche sich in der Ausmalung schrecklicher Scenen gefiel. Doch wie hierin, so war sie in Schwung der Phantasie, kräftiger Erfindung und Ausführung ihren zahlreichen Nachahmern weit überlegen. Schilderungen sanfter Gefühle gelangen ihr oft noch besser als die Darstellungen des Schrecklichen, und in landschaftlichen Gemälden war sie sehr glücklich. Ihr letzter Roman in der ihr eigenthümlichen Gattung war „The Italian“ (1797). Eine Reise auf das Festland, die sie 1793 unternommen hatte, beschrieb sie in den „Travels through Holland and along the Rhine“ (1795). In ihrer spätern Lebenszeit kam sie durch ihre Wohlhabenheit in solche Verhältnisse, daß sie schriftstellerisch nur wenig noch thätig war. Sie starb am 7. Febr. 1823. Ihr Nachlaß erschien unter dem Titel „Gaston de Blondville, or the court of Henry III., St.-Albans abbey, a metrical tale, with some poetical pieces“ (4 Bde., Lond. 1826).

Rade ist eine aus Palästina stammende, sehr gemeine, besonders dem Landwirth lästige Ackerpflanze, die sich namentlich unter den Getreideesaaten vorfindet. Die an Zuckerstoff reichen Samen dienen zur Branntweinfabrikation.

Radeberg, ein drei Stunden nordöstlich von Dresden gelegenes Städtchen, an der sächs.-schles. Eisenbahn, hat über 2300 E., ein Schloß, das vom Kurfürsten Moriz erbaut wurde, und in welchem sich jetzt das Rentamt befindet, eine Bürgerschule (seit 1840) und einen Frauenverein (seit 1839). Die Hauptindustrie besteht in Fertigung von seidnen Bändern und in Färberei. Nahe dabei ist das Augustusbad. Die sieben Quellen desselben sind von alkalisch-erdigem Eisengehalt und werden zum Baden, weniger zum Trinken benutzt. Wirksam zeigt sich das Bad bei atonischen Krankheiten aller Art, besonders bei Lähmungen, Schleimflüssen, Bleichsucht, Hysterie u. s. w. Die Quellen wurden 1719 entdeckt, und für zweckmäßige Anstalten ist gesorgt. Das nahe Seifersdorfer Thal bietet einen sehr anziehenden Ausflugsort. Vgl. Vienig und Ficinus, „Beschreibung des Augustusbades bei R.“ (Dressd. 1814) und Martius, „R. und seine Umgebung“ (Baug. 1828). — Nicht zu verwechseln ist R. mit dem Städtchen Radeburg, anderthalb Meilen nördlich von Dresden, das über 2000 E. zählt und durch lebhaften Betrieb der Landwirthschaft sich auszeichnet.

Radegast oder **Riedegast**, eine der drei slaw. Hauptgottheiten, die besonders bei den Obotriten, im heutigen Mecklenburg, verehrt wurde, hatte in Rhetra ihren Haupttempel. Hier stand die Statue des Gottes, sowie sein heiliges weißes Pferd, aus dessen Bewegungen man weissagte.

Rädelsführer oder **Rädleinsführer** nennt man den Anführer einer Empörung, welcher weit härter bestraft wird als die übrigen Theilnehmer. Der historische Ursprung des Namens ist ungewiß. Die aufrührerischen Bauern im 16. Jahrh. sollen, außer dem **Bundschuh** (s. d.), auch oft ein Rad als Aufrührzeichen geführt haben.

Radesyge (*Lepora borealis*) nennt man eine eigenthümliche chronische Krankheit, welche den Küstenländern des nördlichen Europas angehört und sich als Leiden der äußern Haut, der Schleimhäute und des Knochensystems ausdrückt. Der Name ist abgeleitet von dem dän. und norweg. Worte syge, d. i. die Krankheit, und rade, d. i. bössartig. In Norwegen heißt sie Stemsyge, Stogesyge und Arvesyge, in Schweden Saltfluß, in Island Liktraea. Das Übel hat keinen sich in allen Fällen gleich bleibenden Verlauf und daher auch in vielen Fällen keine Vorboten, während in andern Kopf- und Gliederschmerzen, Jucken in der äußern Haut sowie in den Schleimhäuten vorausgehen, ohne daß deshalb die übrige Gesundheit und die Gemüthsstimmung sich krankhaft veränderten. Spricht sich die Krankheit als Leiden der Schleimhaut aus, so werden die innern Auskleidungen des Halses, der Mund- und Nasenhöhle zuerst leicht entzündet und dann mit Geschwüren besetzt, welche eine schlechte Absonderung zeigen und sich besonders in die Tiefe erstrecken. Trifft die Krankheit vorzüglich die

äußere Haut, so entsteht auf dieser ein Ausschlag, welcher gleichfalls in Geschwüre übergeht, die bedeutend in die Tiefe fressen, und ebenso brechen, wenn die Knochen der Hauptsitz des Übels sind, in diesen nach vorhergehenden heftigen Schmerzen Geschwüre aus. Diese drei Hauptformen der Krankheit kommen entweder vereinzelt oder in mannichfaltigen Verbindungen in demselben Individuum vor; am häufigsten ist jedoch die äußere Haut ergriffen, weshalb man auch oft die Krankheit dem Ausschlag (s. d.) beizählt. Die beiden letztern Arten haben Anlaß gegeben, das Übel für eine mit Syphilis in Verbindung stehende Affection zu halten; doch bietet die Krankheit, abgesehen von der Ähnlichkeit der Geschwüre und der Sitz derselben, viele abweichende Umstände dar. Da sie sich auf die Inseln und Küsten von Schweden, Norwegen, Schottland, Island und Grönland beschränkt, so ist es wol richtiger, sie wie das schot. Sibbens, das dalmat. Scherlievo und das lombard. Pellag'a (s. d.) als eine selbständige, den betreffenden Ländern angehörige Endemie zu betrachten. Als allgemein dazu prädisponirende Ursachen mögen wol vorzüglich das kalte, feuchte Klima der genannten Gegenden, die ärmliche Lebensweise, die schlechte Kost und überhaupt die geringe Cultur der dasigen Bewohner angesehen werden, da sich die Krankheit im Binnenlande, in der wärmern Jahreszeit und unter den höhern Ständen der Küstenbewohner nicht zeigt. Die Krankheit ist ansteckend und wird namentlich durch Betten, Kleider u. s. w. weiter verbreitet; ihre Erblichkeit steht fast unbezweifelt fest. Die bössartigsten Formen des Übels bietet Norwegen dar, unter dem Namen Spetåtska oder Spedalskhed und ziemlich ähnlich mit dem orient. Ausschlag. Im Allgemeinen ist die Radefyge als heilbar anzusehen, besonders wenn die Kräfte noch nicht zu sehr angegriffen sind, jedoch kehrt sie leicht zurück, wenn sich die Geheilten den früher einwirkenden Schädlichkeiten wieder aussetzen, und bietet dann den Heilmitteln bei weitem mehr Trost. Der Verlauf ist ziemlich langsam und Heilung dürfte nur selten von der Natur erwartet werden; obgleich während der wärmern Jahreszeit nicht selten das Übel weicht, so kehrt es doch mit der Kältern wieder zurück. Die Spetåtska wird als unheilbar betrachtet und endigt das Leben durch gänzliche Entkräftung mittels der fortwährenden Absonderung der Geschwüre und des sich dazu gesellenden heftigen Fiebers. Bei der Behandlung kommt es vor allen Dingen auf Entfernung der ursächlichen Schädlichkeiten an; auch hat sich das Quecksilber in verschiedenen Präparaten und Gebrauchsweisen einen wohlbegründeten Ruf in dieser Krankheit erworben. In neuerer Zeit ist besonders die Diätur nach Osbeck und die Einreibe- und Hungercur nach Rust mit glänzendem Erfolge angewendet worden. Vgl. Hünefeld, „Die Radefyge“ (Lpz. 1828).

Radicalismus. Das Radicale ist das den Grund oder die Wurzel einer Sache Anrührende. Als Bezeichnung einer politischen Partei kam dieser Name zuerst in England auf, und es war sehr natürlich, daß es gerade dort so geschah; denn in den meisten andern Ländern waren schon die Liberalen, wenigstens bis sie ihr Ziel in gewissem Grade erreicht hatten, in mehrfacher Beziehung Radicale; sie erstrebten nämlich eine durchgreifende, auch manche Grundlagen der Verfassung und ganzen Gesetzgebung und Rechtsvertheilung anrührende Umgestaltung des Bestehenden. In England dagegen hielten die Liberalen oder Whigs ebenso wie die Conservativen oder Tories an allem Hauptfächlichen der Verfassung und öffentlichen Einrichtungen fest und betrieben meist nur solche Änderungen, mit welchen der Grundcharakter des Bestehenden recht wohl bestehen konnte, oder trugen nur eine liberalere Handhabung des letztern zur Schau. Deshalb war es sehr natürlich, daß, als sich allmählig eine weiterstrebende Partei bildete, diese sich von den Liberalen ausschied und als Radicale, als Solche, die, ihrer Versicherung nach, dem Übel an die Wurzel gehen, den Staat von Grund aus umgestalten wollten, kundthat. Die engl. Verfassung vertheilt die politischen Rechte sehr weit und frei; allein thatsächlich und in Folge mannichfacher organischer Einflüsse ist das für die Masse des Volks mehr nur ein Schein, die politische Macht aber in den Händen der Aristokratie der Geburt, des Grundbesitzes, des Geldes und theilweise des vorragenden Talents. (S. Radicalreformer.) Auch in andern Ländern verlор der Radicalismus an Kraft, je mehr ein edler Liberalismus siegte und sich mit einem weisen Conservatismus verständigte. Nur in der Schweiz scheint sein Stern noch im Aufsteigen. Man versteht jetzt unter dem Radicalismus den Ultraliberalismus, der sich von dem Liberalismus durch größeres Absehen von den gegebenen Zuständen und Bedingungen und der geschicht

lichen Entwicklung, durch Verleugnung des Maßes und in der Regel auch durch Gleichgültigkeit in der Wahl der Mittel unterscheidet, und ebendeshalb dem echten Liberalismus vielleicht gefährlicher ist als die Reaction.

Radicalreformers nennt man in England die Vertreter der demokratischen Richtung, welche die Umwandlung der alten, auf Geburts- und Vermögensaristokratie beruhenden brit. Staatsverfassung von Grund aus (radically) betreiben. Diese Radicalen gehen also in ihren Reformbestrebungen viel weiter als die liberalsten Whigs (s. d.) und sind den Tories (s. d.) geradezu entgegengesetzt. Schon seit dem nordamerik. Freiheitskriege traten in England selbst demokratische Tendenzen hervor, die sich jedoch damals praktisch auf die Durchführung einer Parlamentsreform beschränkten und in der liberalen Whigopposition eine Stütze fanden. Als indessen nach dem Ausbruche der franz. Revolution auch in England die demokratischen Elemente in Flammen geriethen, vereinigten sich Whigs und Tories (s. Burke und Fox), um die aristokratische Staatsverfassung mit sammt den großen Ubelständen nach Innen und Außen auf Tod und Leben zu vertheidigen. Erst die außerordentliche materielle Noth, welche nach dem allgemeinen Frieden von 1815 die untern Volksschichten des brit. Reichs bedrückte, gab den niedern und mittlern Ständen wieder den Muth, das Verlangen nach Veränderungen im Staatsleben und nach Beschränkungen der privilegierten Classen zu Gunsten der Massen laut werden zu lassen. Solche Bestrebungen wurden auch von liberalen Männern der höhern Kreise, von Sir Francis Burdett, Rob Wilson Hobhouse, John Russell, Brougham und vielen Andern begünstigt. Das Volk selbst fand seine begeisterten Redner und Vertreter an Männern, wie Hunt, Watson, Hooper, Preston. Hunt berief gegen Ende des J. 1816 die Radicalreformers zu einer ersten großen Versammlung nach Westminster. In dieser nicht sehr zahlreichen Zusammenkunft aus den niedern Ständen einigte man sich über eine Adresse an den Prinz-Regenten, in welcher Klage über die drückende Schuldenlast, die Verderbtheit des Unterhauses und die schlechte Wirthschaft der Minister erhoben wurde. Die liberalen Parlamentsglieder Burdett, Lord Cochrane u. A. überreichten die Adresse, aber ohne allen Erfolg. Hunt veranstaltete deshalb zum 2. Dec. 1816 eine zweite Versammlung zu Spafields, die von den größten Excessen, wie Plünderung der Läden, begleitet war. Die Regierung ließ die Häupter der Unruhen, Hooper, Gamble, Sunnel und Carpenter, verhaften, wagte deren Verurtheilung jedoch nicht energisch zu betreiben; nur ein Matrose, Cashman, mußte den Galgen besteigen. Wie zu London, fanden auch zu Bristol, Leeds, Rochdale, Chesterfield, Selby und anderwärts Versammlungen der Radicalen und Unordnungen statt. Als der Prinz-Regent am 28. Jan. 1817 zur Eröffnung des Parlaments fuhr, wurde derselbe unterwegs von einer erbitterten Menge beschimpft. Der Minister Castlereagh benutzte dies und setzte im Febr. die Suspension der Habeas-Corpus-Akte durch, worauf sich die Gefängnisse mit verzweifelten und verblendeten Männern aus dem Volke füllten, und die Hinrichtungen häuften. Besonders streng verfuhr man mit den Zerstörern der Maschinen, den sogenannten Ludditen, von dem zu Leicester allein acht das Schaffot besteigen mußten. Der General Matthews und Gleichgesinnte suchten nicht ganz ohne Erfolg zu beweisen, daß die Regierung diese Unruhen durch ihre Spione angezettelt habe, um Gelegenheit zur Unterdrückung der Reformbewegung überhaupt zu erlangen. Noch im Juli 1817 trugen die Minister selbst auf Herstellung der Habeas-Corpus-Akte an. Längere Zeit schien nun die demokratische Partei gänzlich gelähmt, bis die Noth, die Handelskrisen und Arbeitsstokungen seit Anfang des J. 1819 die Gährung in den Manufacturdistricten Englands und Schottlands furchtbar erweckten. Vom Juli an fanden zahlreiche Volksversammlungen zu Stockport, Birmingham, Nottingham, Manchester und in den Graffschaften York, Lancaster und Chester statt. In den Graffschaftsversammlungen waren es besonders die Reden des Sir Charles Wolseley und des Sektenpredigers Joseph Harrison, welche die Massen hinrißten. Man foderte Sparsamkeit im Staatshaushalte, jährliche statt der siebenjährigen Parlamente und ein ausgebreiteteres Wahlsystem, damit den Ständen, welche die Steuern am meisten drückten, Gelegenheit zur Theilnahme am Staatsleben gegeben würde. Betrachtungen über die hohe Armentare, über den Umstand, daß sich der brit. Grundbesitz in den Händen von 33000 Familien befinde, und Dergleichen zeigten sehr deutlich, daß dieser Radicalismus mehr als eine politische, auf Theorie beruhende Bewe-

gung, daß er der Natur wie dem Zwecke nach ein socialer sei. Der Mittelpunkt der Aufregung blieb London, wo Hunt an der Spitze eines Ausschusses, des sogenannten Committeees der Zweihundert, stand. Auf einer am 21. Juli 1819 zu Smithfield abgehaltenen Versammlung wurde eine Petition an den Prinz-Regenten entworfen, in welcher man die frühern Punkte, namentlich die Ausdehnung des Wahlrechts, wiederholte und auch die Abstellung der „unmenschlichen“ Maßregeln gegen den „braven Napoleon“ verlangte. Da die Petition keine Annahme fand, wurde zu weiterer Berathung eine große Volksversammlung für den 16. Aug. nach Manchester ausgeschrieben, wo sich auch mehr als 100000 Radicalreformer einfanden. Während der Versammlung drangen aber Truppen in die Masse und nahmen 14 Hauptsprecher, darunter Hunt, Morrhouse, Johnson, Swift, Taylor und Faulkenett, gefangen. Es entspann sich dabei eine furchtbare Meuterei, die 4—500 Radicalreformer das Leben kostete. Dieses Blutbad erregte den Unwillen aller Stände und auf vielen Punkten des Landes schien das Volk bereit, zu den Waffen zu greifen. Die eingeschüchterte Regierung entließ deshalb die Verhafteten gegen Bürgschaft, und der Proceß gegen dieselben blieb ohne Resultat. Auch Männer der Aristokratie, wie der Herzog von Norfolk, der Graf Fitzwilliam, die Lords Egremont und Milton, nahmen sich der Leiden des Volks an und besuchten die Versammlungen. Castlereagh mußte indessen die berichtigten fünf Bills im Parlamente durchzusehen, welche unter Andern die Presse und die Volksversammlungen beschränkten und ein summarisches Proceßverfahren gegen Auführer einführten.

Die ganze Wuth des Volks wendete sich demzufolge ausschließlich gegen die Minister. Der Fleischer Arthur Thistlewood, ein Radicalreformer, der bei den frühern Vorgängen stark betheiliget und des Hochverraths angeklagt gewesen, stiftete mit dem Schuhmacher James Brunt, dem Schlächter James Ings, dem Schuhmacher Tidd und dem Mulatten Davidson eine Verschwörung, welche die Ermordung der Minister bezweckte. Im Ganzen wurden 25 Personen, sämmtlich arme Handwerker, in das Complot gezogen. Die Verschworenen wollten erst die Begräbnißfeier Georg's III., der am 29. Jan. 1820 gestorben war, zur Ausführung des Anschlags benutzen, kamen aber endlich überein, ihr Vorhaben auf den 23. Febr., wo Lord Harrowby den 14 Ministern ein sogenanntes Cabinetsdiner zu geben gedachte, auszuführen. Man wollte während des Gastmahls das Haus durch Brandkugeln anzünden, in der Verwirrung eindringen und die Minister im Saale ermorden. Hierauf sollten die Radicalen unter die Waffen gerufen, die Kasernen angezündet, der Artilleriepark genommen werden. Das Ganze sollte mit dem Umsturze der Verfassung, der Absetzung Georg's IV. und der Errichtung einer provisorischen Regierung enden. Dieser furchtbare Plan, um den viele angesehenen Männer gewußt haben sollen, wurde vor der Ausführung verrathen. Ein Radicalreformer und Vertrauter Thistlewood's, Namens Heyden, machte zuerst Lord Harrowby's Eröffnungen. Die Policeespione fanden hierauf das Versammlungshaus der Verschworenen in der Catoftraße am Westende von London auf und griffen dasselbe am Abend des 23. Febr. an. Thistlewood entkam nach verzweifelter Gegenwehr mit einigen Andern, wurde aber am folgenden Tage ruhig schlafend in seiner Wohnung gefangen genommen. Der Proceß gegen die Verschworenen wurde unter argen Formverletzungen geführt und bewies, daß die Minister um den Anschlag gewußt und denselben durch ihre Espione, wenn auch nicht hervorgerufen, doch bis zur Ausführung befördert hatten. Ein gewisser Edwards, der an dem Complot Theil genommen und große Summen vorgeschossen hatte, trat als Hauptzeuge der Krone auf. Seit dem 19. Apr. wurden die Verschworenen von der Jury zu Hochverrathern erklärt und verurtheilt, erst gehangen, dann geköpft und geviertheilt zu werden. Bei sechs der Unglücklichen, Wilson, Bradburn, Strange, Gilchrist, Cooper und Harrison, ließ der König Verbannung nach Botanybai eintreten; Thistlewood, Ings, Brunt, Tidd und Davidson erlitten am 1. Mai unter außerordentlichen Sicherheitsmaßregeln die volle Strafe. Ein sogenanntes Organisationscommittee rief das Volk zu den Waffen und Hunderttausende waren in den Manufacturdistricten bereit, den nächsten Anlaß zu einem allgemeinen Aufstande zu benutzen; allein es fehlten die Führer. Allmählig legte sich die Aufregung, zumal da die Handelsstockungen und die Misernnten aufhörten und die Regierung versöhnende Schritte that. Die untern Classen, einzig durch materielles Glend in die Bewegung geworfen, stifteten nun die zahlreichen Arbeiterverbindungen, auf welche Owen (s. d.) und andere Socialreformer

einen bedeutenden Einfluß erlangten. Die Radicalreformer der höhern und mittlern Stände aber, deren Wirksamkeit sich auf rein politische Grundfälle stützte, suchten im Parlament festen Boden und eine geschlossene Parteistellung zu gewinnen. Nur in einzelnen Fällen ließ sich seitdem dieser politische Liberalismus herab, mit dem Radicalismus der untern Classen in Verbindung zu treten. So kam 1831 durch Burdett's und Duncombe's Bemühung, welche befürchteten, das Proletariat möchte eine Revolution nach seinem Sinne einleiten, eine Union der Radicalen aller Stände zusammen, welche auf die glückliche Durchführung der Parlamentsreform großen Einfluß übte. Als jedoch die untern Classen bemerkten, daß weder die Reformbill, noch die Reihe anderer politischer Reformen, welche derselben folgten, ihre Noth und ihre Beschwerden zu lindern vermöchten, trennten sie sich von ihren politischen Freunden fast gänzlich und suchten ihre Interessen und Bestrebungen durch neue Verbindungen zu sichern, aus welchen der Chartismus (s. d.) mit seinen radicalen Forderungen hervorging. Die Radicalen der höhern Stände dagegen, deren Zahl im Parlamente allmählig auf 50—60 stieg, schlossen sich den reformatorisch gefinnten Whigs an und bildeten im Verein mit der irländ. Nationalpartei unter D'Connel die Hauptstütze des Ministeriums Melbourne. Erst gegen das J. 1838, als die Whigs ihre Hand zu weitem Fortschritten auf der Bahn des politischen Liberalismus nicht mehr zu bieten vermochten, wendete sich die radicale Parlamentspartei von den Ministern ab und verband sich sogar mit der torystischen Opposition, um durch die Beseitigung der Whigs eine freiere Parteistellung zu gewinnen. Diese Coalition hatte endlich im Aug. 1841 den Rücktritt der Whigs vom Staatsruder zur Folge. Die Abschwächung des starren Toryismus, die vorurtheilsfreie, reformatorische Politik des Ministeriums Peel, das besonders auf die ökonomischen Fragen der Nation einging, trugen mächtig bei, den Einfluß und die Ausbreitung des politischen Radicalismus zu hemmen. Als Peel zu Anfange des J. 1846 die Abschaffung der Getreidegesetze beantragte, konnten die Radicalen nicht umhin, dem Minister ihre Unterstützung zu gewähren. Um so entschiedener erhoben sie sich aber mit der irländ. Partei gegen eine neue irische Zwangsbill, und aus Haß gegen den liberalen Minister schlossen sich sogar die Hochtories der radicalen Opposition an. Diese Verbindung führte im Juni 1846 zum Rücktritte Peel's, an dessen Stelle die Whigs unter Russell das Staatsruder ergriffen. Die Hauptforderungen des politischen Radicalismus sind Abschaffung der siebenjährigen und Einführung drei- oder gar einjähriger Parlamente, Ausdehnung des Wahlrechts, Abstimmung durch Kugelung, Reform des Oberhauses, Vernichtung der hochkirchlichen Hierarchie, Gerechtigkeit für Irland und Verminderung der öffentlichen Ausgaben. Ein Hauptpunkt der radicalen Agitation war seit 1840 die Abschaffung der Kornbill (s. d.), zu welchem Zwecke die Anti-Cornlaw-League gebildet wurde. Als die bedeutendsten Publicisten des Radicalismus im Allgemeinen galten Cobbet (s. d.) und Carlyle. Die vorzüglichsten Zeitblätter der Partei sind der „Examiner“ und das „Westminsterreview“.

Radieschen, s. Nettig.

Radirkunst, s. Kupferstechkunst.

Radirnadel heißt dasjenige Instrument, dessen man sich beim Radiren und Ägen bedient, um den Aggrund von der Kupferplatte zu entfernen, auf welche man die Radirung bringen will. Früher bediente man sich zu den Radirnadeln der besten engl. Nähnadeln, welchen man die feinste Spitze durch Schleifen benahm, jetzt aber wendet man zu diesem Zwecke die besten engl. Reibahnen an, welche man in Holz einleimt wie die Bleistifte und dann aufschleift. Diese Nadeln liegen besser in der Hand und erlauben eine freiere Arbeit, da sie nicht, wie die Nähnadeln, federn. Genau genommen bedarf der Künstler nur Einer Nadel, da seine Arbeit nichts Anderes ist als ein Zeichnen auf der Platte, wie mit der Bleifeder auf dem Papier; da aber die Radirnadel stets gleichmäßig spitz bleibt, man aber auch wol breitere Striche zu machen hat, so bedient man sich mehrerer Nadeln mit feinern und dickern Spitzen, für die breitesten Striche aber, wo man die Nadel mehr schabend gebraucht, wird dieselbe gar nicht spitz geschliffen, sondern schräg auf ihren Querschnitt, sodas die arbeitende Fläche, wenn die Nadel rund ist, eine elliptische, und wenn sie viereckig ist, eine rautenförmige Gestalt erhält. Zum Arbeiten mit der sogenannten kalten Nadel, wo wirklich in die Platte eingeschnitten wird, muß die Nadel scharf sein, doch findet diese Arbeit weniger statt, da sie die Freiheit der

Zeichnung hemmt und nur wenige gute Abdrücke gewährt. Zum Radiren auf Stahl und bei der Chemotypie bedient man sich derselben Nadeln, die bei der Glypographie verwendeten hingegen sind knieförmig gebogen, da hier der Grund viel stärker ist und es darauf ankommt, die stehenbleibenden Wände desselben senkrecht zu erhalten.

Radius ist gleichbedeutend mit Halbmesser (s. d.). — **Radius vector** oder Zuglinie nennt man bei den Kegelschnittslinien die von dem Brennpunkte nach irgend einem Punkte der krummen Linie gezogene Gerade.

Radowiz (Jos. von), preuß. Generalmajor und Gesandter in Karlsruhe, Darmstadt und Nassau, geb. am 6. Febr. 1797, erhielt seine erste Erziehung zu Altenburg, wo sein Vater als Privatmann lebte. Früh schon zum Militärdienste bestimmt, wurde er in franz. und westfäl. Militärschulen gebildet, und trat 1813 als Offizier in die westfäl. Artillerie. Bei Leipzig verwundet und gefangen, ging er nach Auflösung des Königreichs Westfalen in den kurhess. Dienst über, und machte in der Artillerie die Feldzüge in Frankreich mit. Nach dem Frieden wurde er im 19. Jahre als erster Lehrer der mathematischen und Kriegswissenschaften bei der Cadettenanstalt zu Kassel angestellt und in derselben Eigenschaft dem jetzigen Kurprinzen-Mitregenten von Hessen beigegeben. Die Verwickelungen in der Regentenfamilie wurden die Veranlassung seines Austritts aus dem kurhess. Dienste. Als Hauptmann kam er 1823 in den preuß. Generalstab. Zugleich wurde er bei der Ober-Militärstudiencommission, der Direction der Kriegsschule, der Artillerie-Prüfungscommission u. s. w. vielfach beschäftigt und zum Lehrer des Prinzen Albrecht bestellt. Im J. 1828 avancirte er zum Major, zwei Jahre später zum Chef des Generalstabes der Artillerie, eine Stellung, die er dem besondern Wohlwollen und Vertrauen des Prinzen August, des Chefs dieser Waffe, verdankte. Im J. 1836 ging er als preuß. Militärbevollmächtigter zur deutschen Bundesversammlung nach Frankfurt, in welcher Eigenschaft er an der neuern Entwicklung des Bundeskriegswesens vielfachen Antheil genommen hat. Bei den politischen Verwickelungen des J. 1840 wurde ihm der Auftrag, gemeinschaftlich mit dem General der Infanterie von Grolman (s. d.), die Vorschläge Preußens zur Vertheidigung Deutschlands zunächst in Wien und dann an den größern deutschen Höfen zu vertreten und die erforderlichen Übereinkünfte für den Fall des ausbrechenden Kriegs zu schließen. Mit Beibehaltung seiner militärischen Stellung wurde er 1842 zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Höfen zu Karlsruhe, Darmstadt und Nassau ernannt und 1845 zum Generalmajor befördert. Sein durchdringender Verstand, sein überall schnelles und bestimmtes Urtheil, unterstützt durch ein bewundernswürdiges Gedächtniß und durch eine seltene Festigkeit des ehrenvollsten Charakters, erklären nicht allein seine ausgezeichneten Wirkungen in allen Kreisen seiner Dienstverhältnisse, sondern auch die entschiedene Huld der höchsten Personen, mit denen er in Verbindung gekommen. Er schrieb ein „Handbuch für die Anwendung der reinen Mathematik“ mit dem Titel „Die Formeln der Geometrie und Trigonometrie“ (Berl. 1827, 4.), wobei es nur zu bedauern ist, daß ein so verdienstvolles Werk mit dem ersten Bande abgebrochen wurde; ferner „Über die Theorie der Zuverlässigkeit der Beobachtungen und Versuche, und der von derselben abhängigen Bestimmung des Mittels aus gegebenen Zahlen“, bloß als Manuscript gedruckt (Berl. 1827); eine „Iconographie der Heiligen“ (Berl. 1834); die „Theorie des Nicohets“, im „Archiv für Artillerie und Ingenieure“ (1835), und „Die span. Successionsfrage“ (Frankf. 1839); sowie eine Reihe Aufsätze in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften über militärische, historische, publicistische und andere Gegenstände.

Radtscha, auch **Raja** und **Rajah** geschrieben, ist ein ind. Wort, welches dem Worte König oder Fürst entspricht, und der uralte Titel der einheimischen Fürsten Vorderindiens. Nur sehr wenige Radtschas sind jetzt noch unabhängig, die meisten sind Vasallen der Engländer. (S. Ostindien.) **Maharadscha**, d. i. Großkönig oder Großfürst, wird ein Solcher genannt, dem, wie in neuester Zeit dem König von Lahore, mehre andere Radtschas gehorchen.

Radtschloß. Bei der ersten Einführung der Handfeuerwaffen war nur das Luntenschloß (s. d.) gebräuchlich. Die großen Mängel desselben veranlaßten die Erfindung des Radtschlosses, welche gewöhnlich 1517 in Nürnberg angenommen wird. Der Mechanikus

desselben beruht auf einer stählernen Scheibe, deren rasche und kräftige Umbrehung durch eine gespannte Feder bewirkt wird, und durch ein Stück Schwefelkies, welchen der Hahn fest auf die Scheibe drückt, Funken hervorbringt, die das Pulver auf der Pfanne und hierdurch den Schuß entzünden. Wenn auch das Princip dasselbe blieb, so wurde an den Theilen des Radtschlosses doch so oft geändert, daß man jetzt nur in Waffensammlungen, z. B. in Dresden, Berlin, Wien u. s. w., das Historische des Fortschreitens nachweisen kann. Bemerkenswerth bleibt die noch lange Zeit dauernde Verbindung des Lunten- und Radtschlosses als Zeichen, wie langsam neue Erfindungen sich Bahn brechen. Der Übergang vom Radtschlosse zum französischen, in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. eingeführten Steinschlosse ist durch so viele Stufen gegangen, daß sich das Historische kaum mehr ermitteln läßt. Das Steinschloß ist allerdings einfacher in seiner Construction und sicherer in seiner Wirkung, und daher seine damalige Annahme wohl begründet. Doch hat sich das Radtschloß noch lange in den Schützenvereinen erhalten, und noch jetzt findet man einzelne damit versehene Gewehre im Gebrauche.

Radziwiłł ist der Name einer der ältesten und ausgezeichnetsten lithauischen Fürstenfamilien mit großen Besitzungen in ehemaligen Königreiche Polen, in Lithauen und in Posen. Nach den Chroniken gehört sie zu den Geschlechtern, welche vor der Vereinigung Lithauens unter einem Großfürsten und vor Einführung des Christenthums die einzelney Fürstenthümer des Landes inne hatten. Gewöhnlich leitet man sie ab von Narimund, Fürsten von Pinsk, Mogyr und einem Theile Wolhyniens, einem Sohne des Großherzogs Gedimin; begründeter scheint die Ableitung von den Fürsten Syrcycius und Boyshund. Der Erste des Namens Radziwiłł kommt als ein Marschall von Lithauen 1465 vor, und wurde mit Jagello getauft. Im J. 1518 erkannte der Kaiser Maximilian I. den Valentinus von Wilna und Kanzler von Lithauen, Nikolaus III., Fürsten von Goinadz und Medele, als Reichsfürsten an, welche Würde von dem König Sigismund I. von Polen 1518 bestätigt wurde. Da aber mit den Söhnen dieses Fürsten die Linie von Goinadz und Medele ausstarb, so dehnte der Kaiser Karl V. 1547 die Reichsfürstenwürde auf dessen Bruderföhne, den Fürsten von Wirze und Dubinki, Nikolaus, und die Fürsten von Dyka und Michwiesz, Nikolaus IV. und Johann, aus, welche Erweiterung gleichfalls von dem König Sigismund August von Polen 1549 bestätigt wurde. Eine spätere von Seiten des großen Kurfürsten von Brandenburg unterstützte Bemühung des Hauses R., zu einem wirklichen deutschen Reichsstande mit Sig und Stimme sich zu erheben, hatte keinen Erfolg, weil es keine Besitzungen im Deutschen Reiche hatte. — Die Schwester des Nikolaus von Wirze war die berühmte Barbara R., geb. 1522. Noch als Kronprinz hatte sich Sigismund August heimlich mit ihr vermählt; nach seiner Thronbesteigung widersezte sich aber der Reichstag, aufgereizt von des Königs Mutter, Bona Sforza, ihrer Krönung und foderte die Trennung der Ehe, weil der König sich nicht ohne Wissen des Reichstags vermählen dürft. Als die Krönung dennoch zu Krakau erfolgte, starb Barbara an empfangenem Gifte 1551. Vgl. Bronikowski's „Hippolit Boratynski“ (Dresd. 1825). — Zu der Linie von Wirze gehörte Janusz R., Castellan von Wilna, gest. 1621, der seines evangelischen Glaubens wegen vom poln. Könige Sigismund III. von allen höhern Staatsämtern ausgeschlossen wurde und deshalb in offenem Kampfe gegen den König auftrat, jedoch mit seinen Anhängern bei Guzowo geschlagen wurde. — Von seiner zweiten Gemahlin Sophia, einer Tochter des brandenburg. Kurfürsten Johann Georg, hinterließ er einen Sohn, Boguslaw R., geb. 1620, welcher 1657 vom großen Kurfürsten von Brandenburg zum Generalgouverneur in Preußen ernannt wurde und sich hier sowol durch seine Verwaltung wie auch durch seine Stiftungen für Universität und Schulen ein bleibendes Andenken erwarb. Er starb 1669. — Mit ihm erlosch die Linie von Wirze und Dubinki; seine einzige Tochter Charlotte Luise wurde zuerst mit dem zweiten Sohne des großen Kurfürsten, Ludwig, und nach dessen Tode mit dem Pfalzgrafen Karl Philipp von Neuburg vermählt. — So ist der Stammvater des noch jetzt blühenden Hauses der genannte Nikolaus IV. R., Fürst von Dyka und Michwiesz, mit dem Beinamen der Schwarze. Er war Wojewode von Wilna und Gesandter bei Kaiser Karl V., trat zur reformirten Kirche über, ließ 1563 zu Brzesc die berühmte „Radziwiłłter Bibel“ drucken und starb 1567. — Schon seine Söhne traten wieder zur katholischen Kirche zurück; der älteste derselben, Christoph Nikolaus R. von Dyka

und Nieswiesz, gest. 1616, machte sich durch eine Pilgerreise nach Jerusalem, die in dem Werke „Peregrinatio hierosolymitana“ (Braunsberg 1601) beschrieben ist, bekannt und setzte 5000 Dukaten aus, um Exemplare der von seinem Vater besorgten Bibel aufzukaufen und verbrennen zu lassen. Der zweite, Stanislaw R., Toparcha Samogitiae, starb 1599 in Ungarn; der dritte, Olbracht R., war der erste Fürst von Kleeck und starb 1593; der vierte, Jerzy R., war Cardinal und Bischof von Wilna und starb 1600 in Rom. Die Brüder schlossen, um sich gegen das auf dem Reichstage zu Brzese 1586 angenommene Gesetz, das den Magnaten ohne Rücksicht auf Nachkommen ihre Güter zu veräußern erlaubte, zu wahren, im J. 1587 ein Hausgesetz, nach welchem die dem Hause R. zugehörigen Güter, aus denen man drei Majorate bildete, die aber keineswegs bestanden, auf immer bei demselben bleiben sollten. Stanislaw starb ohne Nachkommen; auch die Linie von Kleeck starb 1690 aus, und nur die des Christoph Nikolaus blüht noch gegenwärtig. — Michael Hieronymus R., Palatinus von Wilna, Fürst zu Nieborow, geb. 1747, starb 1821 und hatte vier Söhne. Der älteste derselben, Ludwig Nikolaus R., Fürst zu Kleeck, geb. 1772, residirte zu Radzivilomonty in Litauen, und starb am 7. Dec. 1830 zu Warschau. Ihm succedirte sein Sohn, Leo R., geb. am 10. März 1808, kaiserlich russ. Offizier und vermählt mit einer Fürstin Urusow. — Der zweite Sohn des Michael Hieronymus, Anton Heinrich R., Fürst zu Dylka und Nieswiesz, geb. 1775, vermählte sich 1796 mit der einzigen Tochter des Prinzen Ferdinand von Preußen, Friederika Dorothea Luise Philippine, geb. 1770, wurde 1815 preuß. Statthalter im Großherzogthum Posen und verband mit wissenschaftlicher Bildung und gründlichen Kenntnissen in der Mathematik und Tonkunst alle gefelligen Talente eines feinen Weltmannes. Obgleich durch die Bande der Verwandtschaft an Preußen gefesselt, blieb er im Herzen doch Pole; auch sein Auseres stellte einen Polen in edelster Haltung dar. Seine erschienenen Compositionen zu Goethe's „Faust“ erwarben ihm einen Rang unter den gefeiertsten Componisten der deutschen Schule. Er starb, nachdem zwei seiner Söhne ihm im Tode vorangegangen, an der Cholera zu Berlin am 7. Apr. 1833. — Ihn überlebten zwei Söhne, Wilhelm R., geb. am 19. März 1797, der preuß. General ist und sich mit einer Gräfin Clary vermählte, und Boguslaw R., geb. 1809, der ebenfalls im preuß. Heere dient, auch an eine Gräfin Clary vermählt ist und mehre Söhne hat, sowie zwei Töchter, von denen die ältere, Elisabeth R., geb. 1803, durch Geist, Talent und Herzengüte eine der Edelsten ihres Geschlechts, am 27. Sept. 1834 zu Freienwalde starb, die jüngere, Wanda R., geb. 1813, an den Fürsten Gartoryiski vermählt war und am 16. Sept. 1845 zu Ischl starb. — Der dritte Sohn des Michael Hieronymus, Michael Seron R., geb. am 24. Sept. 1778, machte unter Kosciuszko den Befreiungskrieg der Polen von 1792—94 mit, erhielt 1807 bei dem allgemeinen Aufgebot der Generale Dombrowski und Wybieki ein Regiment, und zog als Commandant des achten Regiments im zehnten Armee-corps 1812 mit gegen Rußland. Bei der Einnahme von Smolensk und in den Gefechten von Witepsk und Poloczek setzte er sich so muthig dem feindlichen Gewehrfeuer aus, daß ihn Napoleon auf dem Schlachtfelde zum Brigadegeneral ernannte. Nach der Übergabe von Paris zog er sich auf seine Güter in Polen zurück. Während der poln. Revolution von 1830 wurde er, als Chlopicki die Dictatur niedergelegt hatte, in der Reichstags-sitzung vom 21. Jan. 1831 zum Oberbefehlshaber erwählt. Seine unbegrenzte Vaterlandsliebe, seine Aufopferungen und seine Bescheidenheit, in der man eine Bürgschaft gegen jeden Mißbrauch der Militairherrschaft erblickte, hatten die Augen auf ihn gelenkt. Doch seinen Kräften mißtrauend, stellte er Chlopicki sich zur Seite, und der Ruhm der Schlacht-tage von Dobro, Wilosna, Grochow und Praga gebührt mehr dem Genie Chlopicki's und der besonnenen Tapferkeit Strzynecki's als ihm. Hauptsächlich auf seinen Wunsch wurde am 26. Febr. Strzynecki zum Generallieutenant erwählt, und R. trat nun in die Reihen des Heers zurück. Nach der Einnahme Warschaws wurde er ins Innere Rußlands gebracht und hier bis 1836 zurückgehalten. Darauf lebte er in Dresden. Er hat zwei Söhne, Karl, geb. 1821, und Sigismund, geb. 1822. — Der jüngste der vier Brüder, Andreas Valentin R., geb. 1780, war Kammerherr am petersburger Hofe und Mitglied des Staatsraths in Warschau,

und starb am 11. Aug. 1837 in Dresden. Vgl. Kojalowicz, „Fasti Radziviliani“ (Wilna 1653, 4.).

Rafael Sanzio, der Fürst der neuern Malerei, war zu Urbino am 6. Apr. 1483 geboren und starb zu Rom am Charfreitage, den 6. Apr. 1520. Wahrscheinlich hat sich daraus die Sage gebildet, daß er auch am Charfreitage geboren sei, während seine Grabchrift nur besagt, er sei an seinem Geburtstage gestorben. Sein Vater, Giovanni Sanzio, ein nicht unbedeutender Maler, gest. am 1. Aug. 1494, wurde durch eine von dem Sohne auf die Hofwand des väterlichen Hauses gemalte Madonna mit dem Jesuskinde von der Unzulänglichkeit seiner Kräfte zur weitem Ausbildung desselben überzeugt, und eilte, ihn in die Schule eines größern Meisters zu bringen. Auf sein Bitten nahm Pietro Perugino den jungen R. unter die Zahl seiner Schüler auf. Bald übertraf dieser alle seine Mitschüler und in kurzer Zeit hatte er sich die Behandlungsart seines Lehrers so zu eigen gemacht, daß man Beider Werke aus dieser Periode kaum unterscheiden kann, wie dies R.'s Krönung des heil. Nicolo da Tolentino, ein gekreuzigter Heiland zwischen zwei Engeln, eine heilige Familie, die Verlobung der Maria, vor allen aber die Krönung der Maria für das Kloster San-Francesco in Perugia beweisen, sämtlich Arbeiten aus seinem 15. bis 18. Jahre. Schon damals, nach Andern erst etwas später, soll R. auch die Cartons für Pinturicchio's (s. d.) Fresken im Bibliotheksale des Domes von Siena entworfen haben. Um diese Zeit waren in Florenz die Cartons des Michel Angelo und Leonardo da Vinci öffentlich ausgestellt. R. brannte vor Begierde, sie zu sehen, und eilte nach Florenz. Aber nicht allein diese Cartons, sondern auch Florenz selbst, damals der Sitz alles Schönen und Trefflichen, machten einen tiefen Eindruck auf das jugendliche Gemüth; ebenso wohlthätigen Einfluß hatte die Bekanntschaft mit so manchem jungen Künstler von Bedeutung, namentlich mit Ghirlandajo. In Florenz hat R. unstreitig auch die Werke der früheren großen Meister, eines Cimabue, Masaccio, Giotto, Verocchio und Ghiberti, studirt. Der Tod seiner Aeltern rief ihn wieder nach Urbino und hier arbeitete er zwei Madonnen, einen heil. Georg, und wahrscheinlich auch das Gegenstück dazu, den Kleinen, von dem spätern lebensgroßen wohl zu unterscheidenden) heil. Michael (jetzt in Paris), ferner einen betenden Christus im Garten (ebenfalls in Paris) und 1504 die Trauung Mariä oder das Sposalizio (jetzt in Mailand). Die Liebe zu seiner zweiten Vaterstadt Perugia bewog ihn sodann, dahin zurückzukehren und hier arbeitete er die Madonna für die Kirche der Frati de' Servi, eine Mater dolorosa, über welche er in einem zweiten Bilde Gott den Vater vorstellte (jetzt im Palaste Colonna zu Rom) und, außer andern Staffeleigemälden, einen Christus mit Gott dem Vater, umgeben von mehreren Heiligen, für das kleine Camaldulenserloster, sein erstes Frescogemälde. Alle diese Arbeiten grenzen noch an den Stil seines Lehrmeisters und entbehren noch die Größe, den Adel und das Gewaltige seiner spätern Arbeiten, zeichnen sich aber durch Empfindung und Gemüth aus.

R.'s Streben nach weiterer Ausbildung zog ihn zum zweiten Male nach Florenz, wo er 1506—8 seine Studien nach den ältern Meistern eifrig fortsetzte und durch die Bekanntschaft mit Fra Bartolommeo zu festern Grundsätzen im Colorit geleitet wurde. Überhaupt scheint er die ganze Zeit seines dortigen Aufenthalts auf seine Bildung verwendet zu haben, wenigstens weiß man, daß er in Florenz nur einige Portraits, mehre schöne Madonnen (mit der Fächerpalme, mit dem Hänfling, la belle jardinière, Madonna del Granduca, di casa Tempi, di casa Colonna u. s. w.), zwei heilige Familien (jetzt in München und Petersburg), das große Altargemälde, genannt Madonna del balbacchino, und den Carton zu seiner Grablegung ausgeführt hat. Das Bild selbst malte er in Perugia, von wo es später in den Palast Borghese nach Rom kam, und es ist dasselbe ein Wunderwerk der Composition, Zeichnung und des Ausdrucks, dessen Vortrefflichkeit nur von wenigen seiner spätern Arbeiten übertroffen wird. So groß diese Fruchtbarkeit bei manchem andern Maler erscheinen möchte, so tritt sie doch gegen die spätere gewaltige Productionskraft R.'s noch sehr zurück. Sein wiederholter Aufenthalt zu Florenz war für ihn selbst sowie für die ganze neuere Epoche der Kunst vom größten Einflusse. In den Werken Ghirlandajo's und noch mehr in denen Masaccio's fand er, wonach er strebte, einen größern Stil in Formen, Gewändern und Umrissen. Hatte er bereits die Vorzüge der größten umbrischen Meister seiner Zeit sich erworben, so eignete er sich nun auch alle Vorzüge der florentin. Schule an. Ein auffallendes Beispiel großer

Achtung für dieselbe gab er unter Andern dadurch, daß er zwei Figuren von Masaccio, welche in der Karmeliterkirche zu Florenz noch zu sehen sind, in seinen Loggien ohne die mindeste Abänderung copirte, nämlich Adam und Eva, wie sie der Engel aus dem Paradiese treibt. Inzwischen hatte Papst Julius II. durch Bramante (s. d.) die Verschönerung des vaticanischen Palastes und den Neubau der Peterkirche beginnen lassen. Auf Bramante's Veranlassung wurde R., der mit ihm verwandt war, 1508 nach Rom berufen. Der Papst empfing ihn mit ausgezeichnete Güte, die Künstler Roms mit der größten Achtung. Seine erste große Arbeit in diesem neuen Wirkungskreise war die berühmte Disputa del sacramento, eigentlich eine Darstellung der Theologie, im zweiten Zimmer neben dem großen Saale Konstantin's, die Stanza della Segnatura genannt. In der Gruppierung hielt er sich hier noch an den Stil seiner frühern Vorgänger; dagegen ist die Disputa weit vollendeter und hier Alles Leben, Bewegung, Handlung, die Abwechselung in den Charakteren bewundernswürdig, jeder Strich voll Bedeutung, Seele und Geist.

Nehmen wir für R.'s Arbeiten mehre Perioden an, wovon die erste seine frühern, noch in Perugino's Manier verfertigten, die zweite aber diejenigen umfaßt, welche er in Urbino, Florenz u. s. w. vollendete, so bemerkt man in der Disputa den Ubergang zur dritten Manier, welche in dem zweiten Hauptgemälde in dem genannten Zimmer, der sogenannten Schule von Athen oder der Darstellung der Philosophie durch Gruppierung der alten Philosophen und ihrer Schüler, sich noch bestimmter ausdrückt. Dieses Gemälde, dem wahrscheinlich der Parnass, d. i. die Poesie, als das dritte Hauptgemälde dieses Zimmers, vorhergegangen ist, zeigt weit mehr Freiheit in der Behandlung, mehr Männliches und Kräftiges. Auch gewann R. erst durch dieses Gemälde die Gunst des Papstes so sehr, daß dieser fast alle Frescomalereien anderer Künstler im Vatican vernichten ließ, um die Zimmer durch R. von neuem schmücken zu lassen. R. malte an deren Stelle in der erwähnten Stanze die allegorischen Figuren der Theologie, Philosophie, Gerechtigkeit und Dichtkunst, ferner in den Ecken des Plafonds den Fall Adam's, die Sternkunde, Apollo und Marsyas und Salomo's Urtheil, sämmtlich in Bezug auf die vier Hauptbilder des Zimmers; zuletzt aber auf der vierten Hauptwand über den Fenstern als Versinnlichung der Jurisprudenz die Klugheit, Mäßigung und Stärke, darunter den Kaiser Justinian, der das röm. Recht dem Tribonian, ingleichen Gregor X., der die Decretalen einem Consistorialadvocaten übergibt, und unter denselben Moses und eine bewaffnete allegorische Figur. Im J. 1511 waren sämmtliche Arbeiten in der ersten Stanze vollendet. Hierauf soll R., nach Vasari's Angabe, mehre Frescogemälde gearbeitet haben, den Jesajas in St. Augustin, die Propheten und Sibyllen in Sta. Maria della Pace und seine bekannte Madonna di Foligno (im Vatican). Wie R. in dem ihm eigenthümlichen Stil mit Miesenkraft einen immer höhern Aufschwung nahm, dies beweist sein folgendes Gemälde in den Stanzten, die Vertreibung des Heliodor aus dem Tempel. Hier ist der Stil viel freier und gewaltiger als in den frühern Werken; man glaubt von jetzt an die, jedoch durchaus in edlern Sinn aufzufassende, Rivalität mit Michel Angelo zu bemerken, welcher damals (1508—11) die Decke der Sirtinischen Kapelle malte; ein Wetteifer, welcher indeß R. später oft in eine für ihn weniger geeignete Darstellungsweise hineinriß. Auf Heliodor und die herrliche Messe von Bolsena folgten 1514, unter der Regierung Leo's X., die Darstellung Attila's, der durch Leo den Großen von Rom entfernt wird; die Befreiung des heil. Petrus aus dem Gefängniß und der Plafond dieser Stanze, Moses im brennenden Busch, den Bau der Arche, Isaak's Opfer und Jakob's Traum vorstellend. Ungefähr gleichzeitig damit sind die Staffeilegemälde: die berühmte Madonna del pesce (im Escorial), welche in Paris von Holz auf Leinwand übertragen wurde; seine ebenso schöne Cecilia (jetzt in Bologna), welche von Giulio Romano vollendet worden sein soll; eine heilige Familie, la Perla genannt (im Escorial); Ezechiel's Traum (in Florenz); unter mehren Madonnen die dell' Impannata; die Kreuztragung, bekannt unter dem Namen lo Spasimo di Sicilia (jetzt in Madrid); Christus in der Glorie von Heiligen umgeben; sodann das Bildniß des jungen Altoviti, das man oft für R.'s eigenes gehalten hat (jetzt in München); das Portrait Leo's X. (in Paris) u. s. w. In die J. 1515 und 1516 fallen auch die weltberühmten Entwürfe zu den Tapeten, mit welchen die Sirtinische Kapelle bekleidet werden sollte. (S. Car-ton's.) Die sieben noch vorhandenen Cartons in Wasserfarben: Petri Fischzug, die Über-

gab der Schlüssel, die Heilung des Lahmen, der Tod des Ananias, Stephani Steinigung, Pauli Befehring, die Bestrafung des Elymas und Paulus mit Barnabas in Lystra, befinden sich jetzt zu Hamptoncourt in England. Albr. Dürer, durch R.'s Ruhm bewogen, soll damals ihm schriftlich ein Freundschaftsbündniß angetragen und ihm mehre seiner eigenhändig gestochenen Kupferblätter und sein Bildniß gesendet und dagegen eine Anzahl Zeichnungen von R.'s Hand zum Geschenk erhalten haben. Mit dem Incendio del Borgo, das der heil. Leo durch sein Gebet löscht, fing R. die dritte Stanze im Vatican an, und es ist dieses Gemälde durch Stärke und Wahrheit des Ausdrucks, Schönheit der Formen, Wahl der Gruppierung und Mannichfaltigkeit ein wahres Meisterstück. Es folgten die Krönung Karl's des Großen, die Rechtfertigung Leo's III. bei Karl dem Großen und Leo's IV. Sieg über die Sarazenen bei Ostia, an welchen jedoch R.'s Schüler nach seinen Zeichnungen viel gearbeitet haben. Hierauf vollendete R. die von Bramante unvollendet gelassenen Loggien des vaticanischen Palastes; auch fertigte er die Zeichnungen zu den Malereien und Stuccoarbeiten, womit sie verziert werden sollten. Durch Giulio Romano und andere Schüler lieferte er die Gemälde, worin sich nur selten seine eigene Hand zeigt, durch Giovanni da Udine aber die Stuccaturen ausführen. In dreizehn Deckengewölben stellen jene fast durchgehend Geschichten des Alten Testaments in schönster Einfachheit dar, bekannt unter dem Namen Rafael's Bibel. So wurde ein Cyclus von Kunstwerken gebildet, die stets ein Vorbild für alle Künstler sein werden und den vaticanischen Palast zu einem Kunstheiligtume erhoben haben. Der Papst, entzückt von der Vortrefflichkeit der Arbeiten, trug R. die Auszierung noch eines andern Saales im Vatican mit Bildnissen der Heiligen und Apostel auf, ernannte ihn zum Oberaufseher über alle Verschönerungen dieses Palastes und überhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen.

Überdies lieferte R. in dieser Periode noch viele andere ausgezeichnete Arbeiten; er verfertigte die Zeichnungen zu mehren Palästen, welche in Rom und andern Städten Italiens erbaut wurden, z. B. zu dem schönen Palaste Pandolfini in Florenz, und vollendete die sogenannte Sirtinische Madonna für die Kirche St.-Sirt zu Piacenza (jetzt in Dresden), unstreitig eins der Meisterwerke seines Pinsels. Eine Copie davon war in der Abtei St.-Amand zu Rouen. Das Original ist in Kupfer gestochen von C. G. Schulze und von Joh. Fr. Wilh. Müller (f. d.). Die Hoheit, Würde und Erhabenheit, gepaart mit Anmuth, Milde und Schönheit, welche in diesem Bilde herrschen, sind bis jetzt unerreicht. Andere Arbeiten aus derselben Periode sind der heil. Michael (jetzt im Louvre), die Portraits der Beatrice von Ferrara, seiner geliebten Fornarina, Carondelet's (jetzt in England), des Grafen Castiglione und der schönen Johanna von Aragonien (beide in Paris), welche letztere in mehren trefflichen Copien vorhanden ist, die man oft für das Original gehalten hat. Hierher gehören auch die Frescogemälde in der Farnesina, das Leben der Psyche in zwölf Bildern und die Galathea vorstellend, insgesammt, außer der letztgedachten, von seinen Schülern ausgeführt; sodann die von jenen sehr abweichenden Zeichnungen aus der Fabel der Psyche, 38 an der Zahl, und die Madonna della Seggia (jetzt in Florenz). Wahrscheinlich später fertigte R. für Augustin Ghigi die Zeichnungen zum Bau und zur Auszierung einer Kapelle in Stra. Maria del Popolo. Zur Ausmalung der vierten Stanze in VI hat R. nur einige Zeichnungen, besonders zur Schlacht des Konstantin und Marentius, hinterlassen, die von Giulio Romano und andern Schülern, denen man in der Folge die Arbeit übertrug, benutzt worden sind. Mehre Staffeleigemälde scheinen ebenfalls um diese Periode von R. verfertigt worden zu sein, unter Andern Johannes in der Wüste, von dem mehre fast gleich gute und einander fast ganz ähnliche Bilder in Florenz, London, Wien und Darmstadt vorhanden sind, sodas man nicht mit Bestimmtheit weiß, welches von diesen das Original ist; ferner seine Madonna mit dem Christkinde, das von einem Engel mit Blumen bestreut wird, und die heil. Margaretha (beide im Louvre). R.'s letztes, nicht völlig vollendetes Gemälde war die Verkürung Christi (im Vatican). Wenn auch die Kritiker diesem Bilde den Vorwurf gemacht haben, das es zwei Hauptgegenstände enthalte und aus zwei Bildern bestehe, so läßt sich dagegen einwenden, das gerade in diesem Contrast zwischen irdischer Noth und himmlischer Herrlichkeit der höchste Werth des Bildes liegt, welches übrigens an Größe der Conception und des Stiles immer eines der ersten Kunstwerke bleiben wird. Auch herrscht in

den Charakteren so große Mannichfaltigkeit und es ist das Colorit, soweit es von R. herrührt, so wahr und kräftig, wie in wenigen andern Werken R.'s. Der Kopf des verklärten Christus, in welchem diese Vereinigung am meisten bewundert wird, soll seine letzte Arbeit gewesen sein. Von einem heftigen Fieber ergriffen und durch eine falsche Behandlung geschwächt, starb R. in der Blüte seines Lebens. Unnennbar war der Schmerz, in welchen ganz Rom bei dieser Nachricht versank, grenzenlos die Trauer seiner Schüler. Diese verloren in ihm ihren Vater und Freund, dessen wohlwollendes Herz sie alle zu Einem Streben begeisterte. Unter feierlicher Leichenbegleitung wurde er in die Kirche Sta.-Maria della Rotonda (sonst Pantheon) beigesetzt. Hier an der durch sein Brustbild und die Inschrift vom Cardinal Bembo bezeichneten Stelle fand man im Sept. 1833 sein ziemlich erhaltenes, vollständiges Skelett, wodurch zugleich die Annahme widerlegt wurde, daß die Akademie San-Luca im Besitze seines Schädels sei. Unter großen Feierlichkeiten wurde das Skelett wieder daselbst beigesetzt. Alle gleichzeitige Schriftsteller schildern R. als einen höchst gutmüthigen, zuvorkommenden, dienstfertigen, bescheidenen und liebenswürdigen Mann, der bei Hohen und Niedern gleich geachtet und beliebt war. Die Schönheit seiner Gestalt und die edle, Zutrauen erweckende Bildung seines Gesichts nahmen schon beim ersten Anblick für ihn ein. Er starb unverheirathet; seine Geliebte und seine unzertrennliche Gefährtin seit 1508, wo er sie kennen lernte, bis zu seinem Tode, war ein schönes Bäckermädchen, über das nur die Sage berichtet und deren Namen wir nicht einmal kennen, denn Fornarina, wie sie R. selbst stets nannte, ist das Femininiv von Fornaja, d. i. Bäckerin. Sie war bei allen seinen Arbeiten in seiner Nähe. Als einst der Papst, ärgerlich über deren stete Anwesenheit, mit unverstellter Bitterkeit den Künstler fragte: Wer ist dieses Mädchen, das ich hier beständig sehe? da entgegnete ihm R. ruhig: Ew. Heiligkeit werden entschuldigen; sie ist mein Augapfel. Sein Nachlaß fiel, seinem letzten Willen gemäß, an seine Lieblings Schüler, Giulio Romano und Francesco Penni. Auch bedachte er seine Fornarina, deren der Sage nach nach seinem Tode Giulio Romano sich angenommen haben soll.

Wenn man die ungeheure Anzahl der Gemälde R.'s betrachtet, so glaubt man kaum, daß ein volles Menschenleben zur Vollendung derselben hinreichend sei. R. hat dadurch die Fruchtbarkeit seines Genies, sowie die Leichtigkeit, mit der er arbeitete, aufs deutlichste bewährt. Bedenkt man überdies, daß er zu einer Menge Arbeiten, die seine Schüler ausführten, die Entwürfe, und zu seinen größern Gemälden vielfache Studien machte, wie die vielen Skizzen zu Madonnen, zur Schule von Athen, zum Kirchenstreit u. s. w. beweisen, und daß er oft erst alle Figuren nackt zeichnete, um den Wurf der Gewänder und Falten den jedesmaligen Stellungen desto mehr anzupassen; bedenkt man ferner, daß ihm die Aufsicht über den Bau der Peterkirche, die Ausarbeitungen von Plänen zu andern Kirchen und Palästen und mehre dergleichen Nebenarbeiten übertragen wurden, so muß die Bewunderung seines Genies aufs Höchste steigen. Anfangs war seine Zeichnung, dem Geschmacke damaliger Zeit und dem erhaltenen Unterrichte gemäß, in der arten, aber hier und da auch etwas schwachen Sentimentalität der umbrischen Schule, besonders Perugino's, befangen; erst später nach unablässigen Studien gewann dieselbe mehr an Freiheit, und Alles wurde Leben und Bewegung in seinen Gestalten. Da erschloß sich ihm auch jene Hoheit und Freiheit der Charaktere, welchen bei der gesundensten Wahrheit und Ungezwungenheit ein Hauch der Poesie, eine ewige Jugend und Schönheit eigen sind, wie den schönsten Werken der Alten, und welche zugleich eine gemüthliche, hinreißende Wirkung üben, wie keines von diesen. Für die höchsten religiösen Gestalten, insbesondere für die Madonna, entstand in ihm, aus Wirklichkeit, religiöser Begeisterung und Poesie geheimnißvoll zusammengewoben, jene berühmte „Idea“, nach welcher er in einem seiner Briefe bekennet, gearbeitet zu haben. Dieser innern Größe entsprach nun schon im Außern der Darstellung eine hohe Vollkommenheit des Einzelnen. Seine Gewänder sind immer einfach, leicht, vorzüglich in spätern Arbeiten große Massen bildend, und vortrefflich angeordnet, sodas der Körper durch sie nicht verdeckt wird. Seine Zeichnung ist überhaupt leicht und frei; Rumohr schreibt ihm die sicherste und kühnste Hand zu, wie sie je irgend ein Maler gehabt. Im Colorit folgte er früher der Schule Perugino's; in Florenz soll ihn hauptsächlich Fra Bartolommeo durch Hinweisung auf die Natur sehr gefördert haben. Wenn er es aber auch in diesem Theile der

Kunst nicht zu Tizian's und Correggio's Höhe gebracht hat, indem seine Färbung immer zu schwer und undurchsichtig erscheint, so bemerkt man doch, z. B. in seinem heil. Johannes in Florenz, in dem Portrait seiner Geliebten und in seiner Verklärung, wie weit er es auch darin gebracht hat; auch ist nicht zu vergessen, daß manche seiner Werke von den Schülern nach seinen Entwürfen gemalt und von ihm bloß retouchirt sind. Die Vertheilung von Licht und Schatten verstand er sehr wohl, aber in Hinsicht des Helldunkels hält er den Vergleich mit den obgedachten größten Coloristen nicht aus. Die Composition und der Ausdruck dagegen waren es, die man gleichsam als R.'s ausschließendes Eigenthum betrachten muß, und in denen er bis jetzt keinen würdigen Nebenbuhler gefunden hat. Er wählte in seinen Darstellungen immer den Augenblick der Handlung, welcher die Gemüthsstimmung der handelnden Personen am deutlichsten ausdrückte. Dabei vermied er allen unnützen Kraftaufwand, alle Überladung und suchte, allein mit dem darzustellenden Gegenstände beschäftigt, den handelnden Personen nur so viel Bewegung zu geben, als nöthig war. Daher findet man bei ihm oft ganz gerade Stellungen, die doch so schön an ihrem Orte sind und der Darstellung des Gedankens so vielen Spielraum lassen. Im Gegensatz anderer Maler überdachte er immer erst das Ganze der darzustellenden Geschichte und den allgemeinen Charakter des Ausdrucks, ging dann zu den Figuren und zuletzt auf die einzelnen Theile derselben über. So wurden seine Bilder ganz Gemüth und Seele und erhielten eine Harmonie, nach welcher viele andere Künstler vergebens gestrebt haben. Wenn ihn auch Einzelne in einzelnen Beziehungen erreicht und übertroffen, wenn sie Werke geliefert haben, die an Gehalt, Ausführung und innerer Consequenz den seinigen nicht nachstehen, so wird man doch bekennen müssen, „kein Meister hat eine so bedeutende Anzahl höchst vorzüglicher Werke hinterlassen als er, dem ein so kurzes Leben vergönnt war; bei keinem werden weniger mißfällige Einzelheiten bemerkt als bei ihm; zugleich steht er persönlich als der edelste und gediegenste Charakter unter den Künstlern da, die uns bekannt sind. Zu seinen ausgezeichnetsten Schülern gehören, außer Giulio Romano und Francesco Penni, Polidoro Caldara, Benvenuto Garofalo, Giovanni da Udine und Bagnacavallo. Diese, sowie ihre Schüler und spätern Nachahmer, bilden die von R. gestiftete römische Schule, die sich durch die Vorzüge, welche ihrem Begründer besonders eigen waren, immer vor den andern ausgezeichnet hat, wenn sie auch hier und da nur als schwacher Schimmer von R.'s Vortrefflichkeit erscheint. Marco Antonio stach R.'s Zeichnungen in Kupfer; auch soll R. selbst auf einige Platten die Umrisse gestochen haben. Die größten Kupferstecher aller Schulen haben seine Werke durch den Grabstichel vervielfältigt; die reichsten Sammlungen von Kupferstichen nach ihm findet man in Paris, Dresden und München. Ein „Catalogue des estampes gravées d'après R., par Tauriscus Euboeus“ (Graf Lepel), erschien zu Frankfurt am Main 1819, und Emeric David gab „Etudes calquées et dessinées d'après cinq tableaux de R. accomp. de la gravure au trait et de notices hist. et crit.“ (Par. 1822) heraus. Die neuesten Biographien R.'s sind von Braun (Wiesbaden 1815), Füßli (Zür. 1815), Quatremère de Quincy (3. Aufl., Par. 1836), welche letztere von Franc. Longhena ins Italienische überfetzt, verbessert und vermehrt wurde (Mail. 1829, mit 23 Kpf. und einem Facsimile) und von Passavant, „R. von Urbino und sein Vater Giovanni Santi“ (2 Bde., Pz. 1839, mit 14 Abbildungen in einem Atlas in Fol.). Außerdem vgl. Nehberg, „R. Sanzio“ (Münch. 1824, Fol., nebst lithographirten Blättern); Luigi Purgieloni, „Elogio storico da Giovanni Sanzio“ (2. Aufl., Urbino 1830), und Numohr, „Italien. Forschungen“ (Bd. 3), worin manche Angaben Vasari's, besonders in Bezug auf die noch immer streitige Chronologie der Werke R.'s, in Frage gestellt und zum Theil berichtigt werden.

Raff (Georg Christian), ein Schulmann und Jugendschriftsteller, geb. zu Stuttgart am 30. Sept. 1748, besuchte das Gymnasium zu Ulm, studirte zu Göttingen, wurde nachmals Conrector am dasigen Lyceum, 1780 Rector, und starb am 5. Juni 1788. In seiner „Geographie für Kinder“ (Gött. 1776) machte er den ersten Versuch, diese Wissenschaft auf eine für die Jugend erspriessliche Weise darzustellen; versiel er dabei auch gar zu sehr ins Kindische, sodas man von dem gegenwärtigen Standpunkte des Schulunterrichts aus sein Buch nicht ohne Lächeln zu lesen vermag, so hat es doch für damalige Zeit sehr viel Gutes gewirkt und ist später noch von André verbessert herausgegeben und fortgesetzt worden (3 Bde.,

Gött. 1790—92). Ebenso war seine „Naturgeschichte für Kinder“ (Gött. 1778; 12. Aufl., 1827) trotz der vielen Unrichtigkeiten und der sonderbaren Einkleidung des Ganzen nicht unverdienstlich. Er führt nämlich darin die bekanntesten Thiere redend ein, mit Ausnahme des Esels, daher Lichtenberg in einem Epigramme die sarkastische Bemerkung machte, daß diese Rolle der Autor selbst übernommen habe.

Raffiniren nennt man in der Chemie überhaupt das Feinmachen, Reinigen und Läutern gewisser Substanzen. Vorzugsweise aber wird dieser Ausdruck von der Läuterung des Zuckers (s. d.), Kamphers und Zinkals oder rothen Borax gebraucht, sowie in der Hüttenkunde bei der Stahlbereitung. — Tropisch gebraucht man **r a f f i n i r e n** von der Umsichtigkeit im Denken und Handeln, jedoch meist im übeln Sinne.

Raffles (Sir Thomas Stamford), hochverdient um die Kunde und Verwaltung der brit. Besitzungen in Ostindien, wurde am Bord eines Schiffe, im Angesichte von Jamaica, am 6. Juli 1781 geboren und in seinem 14. Jahre als Schreiber im ostind. Hause zu London angestellt. Hier hatte er durch fleißige Benützung seiner Mußestunden sich solche Kenntnisse erworben, daß die ostind. Compagnie, als sie 1805 auf Pulo-Pinang eine Niederlassung zu gründen beschloß, ihn als Secretair des Gouverneurs dieser Insel anstellte. Seiner Gesundheit wegen nahm er später seinen Aufenthalt zu Java. Er machte den Gouverneur Lord Minto auf die Wichtigkeit des Besitzes der Colonie Java für England aufmerksam, begleitete ihn 1811 auf seinem Zuge dahin und wurde nach der Eroberung Batavias Gouverneur von Java. Er ordnete als solcher die Rechtspflege, entwarf ein Gesetzbuch, führte Geschworenengerichte ein, stiftete Schulen, machte Einleitungen zur Abschaffung der Sklaverei, stellte die batavische Gesellschaft wieder her, ermunterte zu naturgeschichtlichen Forschungen, kurz die Colonie war im schönsten Gedeihen, als sie wieder an Holland zurückgegeben wurde. Im J. 1816 kehrte er mit vielen Sammlungen nach England zurück, wo er seine „History of Java“ (2 Bde., Lond. 1817, 4.; neue Aufl., 1830) erscheinen ließ, die der König ihm mit Ertheilung der Ritterwürde und Ernennung zum Statthalter von Bentulen belohnte. Wie auf Java, so hatten auch in Bentulen seine Bemühungen den glücklichsten Erfolg; doch wurde er nicht immer von der ostind. Compagnie unterstützt. Eins der rühmlichsten Denkmale seiner Thätigkeit in Indien ist die von ihm 1819 gegründete Niederlassung in Singapur, deren Zweck es war, dem brit. Handel einen Mittelpunkt im ind. Inselmeere zu verschaffen. Als er sich seiner immer mehr geschwächten Gesundheit wegen 1824 entschloß, nach England zurückzukehren, hatte er das Unglück, daß das Schiff, welches ihn dahin bringen sollte, wenige Stunden nachher, nachdem er es bestiegen hatte, in Brand gerieth, wobei er alle seine Sammlungen verlor. Er verweilte hierauf noch bis zum April in Bentulen, sammelte wieder Vieles und war, nach seiner Rückkehr nach England, beschäftigt, seine literarischen Plane auszuführen, als er am 5. Juli 1827 starb. Vgl. das von seiner Witwe herausgegebene „Memoir of the life and public services of Sir Thom. Stamford R.“ (Lond. 1830). Ihm zu Ehren wurde die Riesensblume auf Sumatra **Rafflesia** (s. d.) genannt.

Rafflesia, Pflanzengattung aus der kleinen Familie der **Rafflesiaceen**, die theils auf den ind. Inseln, theils in Südamerika heimisch ist. Sie wurde 1818 in Sumatra von dem Botaniker Arnold entdeckt, von Sir Thomas Stamford Raffles an Rob. Brown gesendet und zuletzt von Blume, dem Director des botanischen Gartens zu Batavia, genau beschrieben. Nicht leicht gibt es ein sonderbareres Gewächs, als diese stiel- und blattlose, auf andern Wurzeln parasitisch aufstehende Riesensblume. Sie ist unten becherförmig, am Rande fünftheilig, gegen drei Fuß breit und an 15 Pfd. schwer, sehr fleischig, rothbraun, einem Kohlkopf nicht unähnlich, und verbreitet im Faulen den Geruch thierischen Aases. Zahlreiche Staubfäden und Staubbeutel umgeben verwachsen die sehr zahlreichen Fruchtknoten, die einfächerig sind, eine Menge von Keimförmern einschließen und zu sehr harten, innen breiartigen Beeren werden. Man kennt bereits mehre Arten.

Rafn, s. **Duchenois** (Catherine Josephine).

Rafn (Karl Christian), ein berühmter nord. Kritiker und Archäolog, ist 1795 zu Bræhestborg auf der Insel Fünen geboren. Schon auf dem Gymnasium zu Odense beschäftigten ihn die nord. Literatur und Sprache; seit 1814 auf der Universität, vollendete er zwar den akademischen Cursum in der Jurisprudenz, legte sich aber nachher ausschließend

auf das Studium der altnord. Geschichte und Poesie. Seit 1821 als Unterbibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen angestellt, unternahm er eine Hauptrevision der dort aufbewahrten isländ. und altnord. Handschriften, die zum Arna-Magnáanischen Legat gehören. Seinen unermüdblichen, einsichtsvollen Bemühungen gelang es, 1825 die Gesellschaft für nord. Alterthumskunde zu gründen, die als Hauptzweck sich setzte, die vielen ungedruckten Sachen aus der altnord. Literatur im Druck erscheinen zu lassen, sowie das bereits Herausgegebene einer neuen allseitig kritischen Behandlung zu unterwerfen. Diesen Zwecken widmete R. von da an sein Leben. Als Secretair der Gesellschaft hat er die Redaction der von derselben herausgegebenen alten Schriftdenkmäler (bis jetzt 70 Bände) besorgt. Alle seine historisch-sprachlichen und kritischen Arbeiten waren mit diesen Zwecken innigst verknüpft. So gab er eine dän. Bearbeitung der „Nordischen Heldengeschichten oder mythischen und romantischen Sagen“ (3 Bde., 2. Aufl., 1829—30) heraus; ihr folgte die nach einer Handschrift besorgte, mit philologisch-kritischen Anmerkungen ausgestattete classische Ausgabe von Regner Lodbrog's „Liedeslied“ unter dem Titel „Krakumál seu Epicedium Ragnaris Lodbroci, regis Damae“ (Kopenh. 1826), und die, nach 100 verschiedenen, zum Theil unbenutzten Handschriften veranstaltete Ausgabe der „Fornaldar-Sögur Nordlanda“ (3 Bde., Kopenh. 1829—30), eine vollständige Sammlung der mythisch-historischen und romantischen Sagen des Nordens, wovon ein Theil zu dem großen Sagencyklus des Heldenbuchs und der Nibelungen gehört. Ferner gab er 1832 die „Färeyinga-Saga“, eine Geschichte der Bewohner der Färöer und der Einführung des Christenthums auf diesen Inseln, im isländ. Texte mit färöischer und dän. Übersetzung und kritischem Apparat, heraus. Zu der großen Sammlung der historischen Sagen, die Begebenheiten außer Island darstellen, „Fornmannasögur“ (12 Bde., Kopenh. 1828 fg.) hat R. einen großen Theil der Textbearbeitung nach Handschriften, und von der parallellaufenden dän. Übersetzung dieser Sagen die drei ersten und den elften Band geliefert. In dem großen und prachtvoll ausgestatteten, sowie mit dem reichsten Apparat versehenen Werke „Antiquitates americanae seu scriptores septentrionales rerum Ante-Columbianarum in America“ (Kopenh. 1837, 4.) führte er, gestützt auf geographische, nautische und astronomische Data, sowie mit kritischer Musterung der einschlagenden nord. Quellschriften den evidenten Beweis, daß die alten Scandinavier im 10. Jahrh. America entdeckt, vom 11.—14. Jahrh. eine große Strecke des Küstenlandes Nordamerikas zu wiederholten Malen besucht und sich namentlich in Rhode-Island und Massachusetts niedergelassen haben, ein Resultat, das die gleichzeitigen topographisch-antiquarischen Forschungen nordamerik. Gelehrten in mehreren Punkten bestätigen. Das historisch-geographische Detail zu diesen Untersuchungen ist mit seltener Vollständigkeit in der von ihm und Finn Magnusen herausgegebenen Sammlung der „Historischen Denkmäler Grönlands“ (3 Bde., Kopenh. 1838—45) enthalten. Endlich hat R. auch einen wesentlichen Antheil an der 1843 begonnenen Ausgabe einer neuen Reihe von Sagen („Islandinga-Sögur“), die auf 12 Bände berechnet ist.

Ragusa (slaw. Dubrownik, türk. Paprownik), die Hauptstadt des gleichnamigen Kreises in Dalmatien, liegt am Fuße und zum Theil an den felsigen, steilen Abhängen des Sergio, sodaß die höhern Gassen durch Treppen mit den untern verbunden sind. Durch die vielen Thürme und hohen Mauern erhält sie das Ansehen einer Festung aus dem Mittelalter, doch ist sie ziemlich gut gebaut und die Gassen sind, wenn auch eng und uneben, sehr reinlich. Der 400 Schritt lange, sehr breite Corso theilt sie in zwei gleiche Theile. Mit den zwei Vorstädten zählt sie über 8000 E.; sie ist seit 1830 der Sitz eines Weihbischofs, während früher, und zwar seit 1121, daselbst ein Erzbischof residirte, und hat ein Piaristencollegium mit einem Gynnasium und einer Bibliothek, eine Hauptschule, ein Theater und ein Militairspital. Die Domkirche und der ehemalige Residenzpalast des Rectors der Republik (jetzt der Sitz des Kreisamtes) sind ausgezeichnete Gebäude. Der Thurm Mincetto und das von den Franzosen auf dem Berge angelegte, nicht vollendete Fort Imperial beherrschen die Stadt, die beiden Forts San-Lorenzo und Leveroni den Hafen, welcher klein und dem Sirocco ausgesetzt ist. Bei Leveroni liegt das Contumazgebäude und auch der Bazar für die türk. Karavane, welche drei Mal wöchentlich kommt. Den eigentlichen Hafen von R. bildet die 1½ Stunde entfernte Bucht von Gravosa oder Santa-Croce, die sicher und für die größte Flotte geräumig,

auch mit Magazinen und Schiffswerften wohl versehen ist. An dieser reizenden Bucht haben die vornehmen Bewohner R. ihre Villen. Der Ragusaner ist sehr religiös und gebildeter als seine dalmat. Nachbarn; noch gibt es daselbst einen zahlreichen alten, aber freilich verarmten Adel. Die Sprache ist ein Gemisch von Slawisch und Italienisch. Die Industrie beschränkt sich auf etwas Seide und Leder und einige Liqueurfabriken; vortreflich ist das dasige *Di. M.* wurde 636 n. Chr. durch Flüchtlinge aus *Utragusa* gegründet, als dieses die *Treburi*, ein slaw. Volksstamm, zerstörten. Es bildete sich nach Venedigs Vorbilde zu einer aristokratischen Republik mit einem Rector an der Spitze. Im J. 1358 begab es sich unter Ungarns Schutz; später zahlte es auch der Pforte Tribut. Seine Blütezeit fällt in die J. 1427—37, wo die Stadt 35000 E. zählte. Das Gebiet der Republik betrug nie mehr als 25 \square M. Pest, Erdbeben, wie denn 1667 die Stadt fast ganz zerstört wurde, und die veränderte Richtung des Welthandels untergruben den Reichthum des kleinen Handelsstaates. Endlich ließ Napoleon 1805 unter dem Vorwande verletzter Neutralität das Gebiet von R. besetzen, das nun von Russen und Montenegrinern verwüstet wurde; 350 ragusaner Schiffe gingen dabei verloren. Im J. 1811 wurde R. zu dem neugebildeten Königreich Illyrien geschlagen, mit welchem es 1814 an Österreich kam. — Der Flecken *Utragusa* (ital. *Ragusa vecchia*), das alte *Epidaurus*, wurde 589 v. Chr. von griech. Ansiedlern gegründet und ist jetzt ein ärml. Flecken, $2\frac{1}{2}$ Stunde von der Stadt. Noch ist hier eine Wasserleitung vorhanden.

Ragusa (Herzog von), s. *Marmont* (Aug. Frédéric Louis Bisse de).

Rahel, s. *Barnhagen*.

Rahmenlaffete nennt man diejenigen Laffeten (s. d.), deren Räder und hintere Unterfüßung auf den Lauffschwelen eines hölzernen Rahmens vor- und zurückbewegt werden können. Der Rahmen kann um einen im vordern Querriegel angebrachten Bolzen rechts und links gedreht werden; hat man daher eine gute Richtung des Geschüzes gefunden, so kann dieselbe mittels des Rahmens, selbst in der Nacht, beibehalten werden, da seine Stellung nicht durch das Schießen verändert wird. Die feste Unterlage, welche der Rahmen gewährt, erlaubt zugleich selbst sehr schwere Kanonen mit 2—3 Mann zu bewegen, zu laden und zu richten. Die Rahmenlaffeten finden daher häufige Anwendung in Festungen, Küstenbatterien, auch auf Schiffen u. s. w. Am bekanntesten sind die von *Gribeauval*, *Montalembert*, *Carnot* u. A. angegebenen; ihre Einrichtungen sind aber nach der Geschützart, dem Zweck des Gebrauchs und nach den Ansichten der einzelnen Constructoren sehr verschieden. Daß sie zur Feldartillerie nicht geeignet sind, ergibt sich von selbst, aber auch beim Angriff der Festungen können sie nur im Nothfalle angewendet werden, da der Transport des Geschüzes und Rahmens zu beschwerlich ist.

Raiبولینی (Francesco), gewöhnlich *Francia* genannt, ein berühmter ital. Historienmaler, den man als das Haupt der bologn. Schule betrachtet, wurde zu Bologna um die Mitte des 15. Jahrh. geboren. Er war früher zum Goldschmied bestimmt und beschäftigte sich als solcher vornehmlich mit Medaillen, worin er es ebenso weit wie im Stempelschneiden brachte. Nach *Vasari* verfertigte er die schönsten Medaillen und erhielt in der Folge die Aufsicht über die Münze zu Bologna. Als Maler war er Schüler des *Marco Zoppo*, den er aber bald weit übertraf; auch *Perugino* scheint bedeutend auf ihn eingewirkt zu haben, doch ist von seinen Lebensumständen wenig mehr bekannt, als daß er in Bologna eine zahlreiche Schule hielt und 1533 starb. *Rafael* ehrte ihn und vertraute ihm 1518 die Ausbesserung seiner heil. *Cäcilia* an. Seine herrlichsten Werke finden sich in seiner Vaterstadt; besonders zeichnen sich seine *Madonnen* aus, die bei ihrer etwas herben Jungfräulichkeit doch eines hohen geheimen Reizes nicht entbehren, wie überhaupt seine Gestalten zwar minder frei und bewegt sind, als die seiner größten Zeitgenossen, aber in ihrer Strenge großartig. Besonders trefflich sind seine Fresken in *San-Cecilia* zu Bologna; vor Allem berühmt ist sein heil. *Sebastian* in der Kirche della *misericordia* zu Bologna. — Zu seinen zahlreichen Schülern gehört sein Sohn *Giacomo R.*, der ebenfalls viele gute Bilder geliefert hat.

Raimar (Freimund), s. *Mückert* (Friedr.).

Raimondi (Marco Antonio), gewöhnlich *Marcantonio* genannt, berühmt als Kupferstecher *Rafael*'s, wurde 1775 oder 1788 in Bologna geboren. Seine Lebensumstände sind sehr wenig bekannt; doch weiß man, daß er bei *Raiبولینی* (s. d.) die Goldschmiedekunst

lernte und erst von der Beschäftigung mit Nielloarbeiten zum Kupferstich überging. Im J. 1509 begab er sich nach Venedig und copirte daselbst Dürer's „Leben der Maria“ in Kupferstich. Um 1510 war er schon in Rom, wo er zunächst fortfuhr, nach Dürer's Holzschnitten zu stechen. Bald aber nahm ihn Rafael für die Vervielfältigung seiner Werke in Anspruch, um diesen ebenso eine europ. Verbreitung zu verschaffen, wie Dürer den seinigen. Sehr rasch kam dieses Geschäft in den höchsten Schwung; R. zog sich vortreffliche Schüler heran, wie Marco di Ravenna, Agostino Veneziano u. A.; doch stellte sich auch schon früher eine Masse von Nachstechern ein. Die echten Werke R.'s haben vor Allem das Verdienst, daß durch sie eine Menge von Zeichnungen und Entwürfen Rafael's auf die Nachwelt gekommen sind, welche entweder gar nicht, oder ganz verändert von Rafael ausgeführt wurden; es war nämlich damals allgemein Sitte, nicht nach den Bildern selbst, sondern nach den Entwürfen zu stechen. Daraus erklärt sich auch die Behandlungsweise des Kupferstechers; von Andeutung der verschiedenen Töne und Farben, von Reflexen, Luftperspectiven, Weichheit u. s. w., die wir jetzt von den Stichen verlangen, ist bei R. keine Spur; die Schatten sind höchst einfach und oft unbeholfen angebracht; der Stich ist ungleich, oft hart; dagegen ist Zeichnung und Ausdruck, das einzige Ziel des Künstlers, meisterhaft erreicht; ja kein Kupferstecher hat Rafael's Umriffe je so vollkommen wiedergegeben, was Einige zu der Annahme veranlaßt hat, eine eigenhändige Nachhülfe Rafael's anzunehmen. Nach dem Tode Rafael's stach R. nach Giulio Romano, unter Andern 20 unzüchtige Attituden, welche ihm Gefängniß brachten, nach Bandinelli u. A. Bei der Eroberung Roms durch die Spanier im J. 1527 verlor er seine ganze Habe und kehrte als Bettler nach seiner Vaterstadt zurück. Von da an geht seine Spur verloren; selbst sein Todesjahr ist nicht zu ermitteln; nach Malvasia wurde er ermordet. Man zählt gegen 400 Blätter von seiner Hand, worunter jedoch viele unsichere.

Raimund (Ferdinand), ein bekannter Lustspieldichter, geb. zu Wien am 1. Juni 1791 von armen Eltern, lernte anfangs bei einem Conditor, entfloß aber hier bald nach dem Tode seines Vaters und ging zum Theater. Einen seine Aussprache störenden organischen Fehler besiegte er später durch Eifer und Beharrlichkeit. Er trat zuerst in Presburg und 1809 in Odenburg und Raab auf und bildete nun sein angeborenes Talent immer mehr aus. Im J. 1813 gelang es ihm, am Theater in der Josephstadt in Wien für das Fach localkomischer Partien angestellt zu werden, und 1817 kam er als ständiges Mitglied an das leopoldstädter Theater und wurde so allmählig die Seele der wiener Volksbühne. Seit 1823 trat er auch als Volksdichter auf; sein erstes Stück war das Zauberspiel „Der Barometermacher auf der Zauberinsel“, welches mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde, und dem er im nächsten Jahre ein zweites Stück „Der Diamant des Geisterkönigs“ folgen ließ. Eine gefährliche Krankheit brachte 1825 in seiner künstlerischen Laufbahn eine Pause hervor und ließ den Keim einer furchterlichen Hypochondrie zurück. Hierauf erschienen sein humoristisch-elegisches Märchen „Der Bauer als Millionair“ (1826), welches sowol durch Gemüthstiefe der Dichtung, als durch das vortrefflich abgerundete Zusammenspiel der bei der Aufführung beschäftigten Schauspieler beispielloses Furore machte; „Moisafur's Zauberspruch“ (1827); sein phantastisches Lustspiel „Die gefesselte Phantasie“ (1828); sein berühmter „Alpenkönig und Menschenfeind“ (1828), und das tragikomische Zauberspiel „Die unheilbringende Zauberkrone“ (1829). Im Herbst 1830 löste er sein Verhältniß zum leopoldstädter Theater, dessen Direction er in den letzten zwei Jahren geführt und dabei viele Unannehmlichkeiten erfahren hatte; seit dieser Zeit gab er nur noch Gastrollen in und außer Wien, durch welche er sich ein nicht unbedeutendes Vermögen erwarb. Im J. 1831 setzte er selbst in München und Hamburg, 1832 in Berlin und in Hamburg seine Lustspiele in Scene und trat in den Hauptrollen derselben, sowie in andern beliebten wiener Localkomödien auf. Der Erfolg, welchen er auf diesen Kunststreifen erzielte, war außerordentlich, obgleich er für Norddeutschland eine durchaus fremde Erscheinung war. Im J. 1833 schrieb er für das josephstädter Theater sein letztes, aber auch bestes Stück „Der Verschwender“. Hierauf kaufte er sich in einem romantischen Thale bei Gutenstein eine kleine Besitzung, und spielte sechs Monate lang wieder im leopoldstädter Theater. In den J. 1835 und 1836 gab er in München, Prag und Hamburg Gastrollen. Im Aug. 1836 wurde er von seinem Haushunde gebissen; sogleich ließ ihn seine Hypochondrie befürchten, daß der Hund toll sei. In der namenlosen Angst und

Verzweiflung suchte er sich mittels eines Terzerols zu tödten, starb aber erst am achten Tage nachher, am 6. Sept. 1836. Seine „Sämmtlichen Werke“ gab Vogl heraus (4 Bde., Wien 1837). Die Verdienste R.'s als Schauspieler sind mit seinen dichterischen identisch. Sein charakteristisches Hauptverdienst ist, daß er statt der trockenen Komik den poetischen Humor auf den Thron der Volksgunst hob und dem Volke das Verständniß desselben eröffnete. Als Volksdichter hat er erreicht, was Keiner vor ihm erreichte, obwol seine phantastischen Lustspiele nicht ohne Mängel sind. Sein Wis ist immer sprung- und schlagfertig, doch ohne zu verwunden, zuweilen übermüthig, immer aus dem Volke gegriffen, aber nie gemein. Als seine gediegensten Stücke sind der „Alpenkönig“ und der „Verschwender“ zu betrachten.

Raizen werden verschiedene serb.-illyr. Volksstämme in Serbien, Illyrien, Kroatien, Slavonien, Niederungarn, Siebenbürgen, der Moldau und Walachei von ihren nicht slaw. Landsleuten genannt. Der Name kommt von dem alten serb. Particularkönigreiche Rasien, das 1170 entstand und später in Bosnien und Serbien zerfiel. (S. Illyrien und Serbien.)

Rajah, ein arab. Wort, welches Heerde bedeutet und als solches zur Bezeichnung der Bevölkerung eines Staats überhaupt dient, wird von der türk. Staatspraxis zur Bezeichnung aller nicht mohammedan. Unterthanen der Pforte angewendet. (S. auch R a d s c h a h.)

Rajewskij (Nikolai Nikolajewitsch), russ. General der Cavalerie, geb. 1770, that sich durch seine Tapferkeit in den Kriegen mit der Türkei 1790, mit Polen 1792—93, mit Persien 1796, mit Frankreich 1805—7, mit Schweden 1808, mit der Türkei 1810 hervor und gelangte in den Kriegen 1812—15 zu dem Ruhme eines der vorzüglichsten Helden jener Zeit. Seine Waffenthaten im J. 1812 bei Datschkowka, Smolensk, Borodino, Maloi-Jaroslawez und Krašnoi, und im J. 1813, wo er das Grenadiercorps befehligte, bei Bautzen, Dresden, Kulm und Leipzig, sowie im J. 1814, wo er das Commando über die Armee des Grafen Wittgenstein übernahm, bei der Erstürmung von Arcis, bei Fère-Champenoise, bei der Verfolgung des Feindes bis Paris und bei der Erstürmung der Anhöhen von Belleville, trugen wesentlich zu den Erfolgen jener glänzenden Kriege bei, und sichern ihm einen ehrenvollen Namen unter den Kriegshelden seiner Zeit.

Rajolen, Rejolen oder Riolen nennt man die beim Feld- und Gartenbau vorkommende Bodenbearbeitung, mittels deren die Oberfläche eines zum Pflanzenanbau bestimmten Grundstücks bis zu der Tiefe von zwei und mehr Fuß so vollkommen umgewendet wird, daß Das, was vorher oben lag, zu unterst und das Untenliegende zu oberst kommt. Der Zweck des Rajolens ist, die tragbare Erdschicht zu vertiefen, und wenn der Untergrund von guter Beschaffenheit ist, eine bessere Erdmischung zu bewirken. Senes kann für manche Gewächse, deren Wurzeln sehr in die Tiefe gehen, heilsam sein, und in feuchten Lagen das Uebermaß der Nässe unschädlich machen, dieses aber unter Umständen die Fruchtbarkeit des Bodens erhöhen. Zum Rajolen im Felde gibt es einen R a j o l p l u g mit zwei Scharen.

Rakete ist ein Kunstfeuer (s. d.), welches im Allgemeinen aus einer Hülse von fest zusammengerolltem Papier, oder von Blech besteht, die mit einem Treibfah, aus Salpeter, Schwefel, Kohlen, Mehlpulver u. s. w., gefüllt, sich bei der Entzündung desselben fortbewegt, durch einen angebundenen Stab in gewisser Richtung erhalten wird, und nach dem Ausbrennen des Fahes die über der Hülse angebrachte Verfekung entzündet. Diese besteht für Raketen, die bloß zur Belustigung des Auges dienen sollen und gewöhnlich senkrecht in die Höhe steigen, in mannichfachen Leuchtkörpern, z. B. Gold-, Stern-, Perl-Regen u. s. w.; oder sie enthält einen Schlag, d. h. eine fest eingeschlossene Pulvermenge, die einen bedeutenden Knall hervorbringt. Letztere wird gewöhnlich im Kriege und bei andern Zwecken zum Signalisiren gebraucht und heißt daher S i g n a l - R a k e t e. Bei der B r a n d - R a k e t e besteht die Verfekung aus einem Brandsah, und ihre Hülle ist mit einer eisernen Spitze versehen, um in Holz u. s. w. zu haften. Endlich wird die Rakete zu Kriegszwecken auch mit einer eisernen Kugel, selbst mit einer Granate versehen, um das Geschöß mittels des Treibfahes der Hülse gegen den Feind zu schleudern. Diese Kunstfeuer waren schon in den ältesten Zeiten nicht unbekannt; aber noch gegenwärtig ist man nicht dahin gelangt, die Raketen so einzurichten, daß ihre Bahn mit Sicherheit voraus bestimmt werden könnte. Die große Menge der auf letztere einwirkenden Elemente und die Schwierigkeit, den Einfluß jedes einzelnen zu ermitteln, haben trotz der bedeutenden Anstrengungen der vorzüglichsten Mächte

Europas die eigentliche Aufgabe noch nicht zu lösen vermocht. Congreve (s. d.) trat in den ersten Jahren des 19. Jahrh. in England mit seinen Brand-Raketen auf, deren Werth später sehr gesunken ist, da sie wol eine belagerte Stadt, wie z. B. Kopenhagen, aber keine kleinern Ziele mit nur einiger Sicherheit treffen können. Die Engländer machten anfangs aus dem Sag der Raketen ein besonderes Geheimniß, das aber ein solches zu sein aufgehört hat, seit man über Treibesäße überhaupt zu richtigern Einsichten gelangt ist. Selbst jetzt noch halten die einzelnen Mächte ihre Fabrikationsmethoden geheim, obgleich die Gleichmäßigkeit der Anfertigung bei richtiger Gestaltung des Körpers überall der Schlüssel zum Geheimniß sein dürfte. Abgesehen von dem Gebrauch der Raketen zu Luftfeuerwerken, wo sie immer einen schönen Anblick gewähren, besonders wenn gleichzeitig eine größere Menge auf einmal steigt (s. Girandole), wird ihre Anwendung im Feldkriege wol auf die Fälle beschränkt bleiben, wo das Terrain eine Aufstellung von Geschützen nicht erlaubt, und wo feindliche Ortschaften schnell in Brand gesteckt werden sollen. Im Festungskriege können sie auch dazu dienen, eine Anzahl gedruckter Blätter in eine belagerte Stadt zu bringen, um wichtige Nachrichten zu verbreiten.

Rakoczy, eine berühmte, in männlicher Abstammung erloschene fürstliche Familie in Siebenbürgen, beherrschte einige Zeit hindurch dieses Fürstenthum und machte sich um die religiösen und politischen Rechte der Siebenbürger ebenso verdient, wie dem östr. Kaiserhause furchtbar. — Sigmund R. war aus jenem Geschlechte der erste Fürst von Siebenbürgen. Er trat die Regierung 1606 an, legte sie aber schon 1608 zu Gunsten Gabr. Bathori's (s. d.) nieder. — Sein berühmter Sohn, Georg I. R., gest. 1659, wurde nach Bathori's und Bethlen Gabor's (s. d.) Tode 1629 Fürst von Siebenbürgen, verband sich im Dreißigjährigen Kriege mit den Schweden und errang für seine protestantischen Glaubensgenossen 1645 einen Frieden, der ihnen über 90 entrissene Kirchen und viele verlorene Freiheiten zurückgab. — Franz R., Fürst von Siebenbürgen, lebte, nachdem Kaiser Leopold I. sich 1689 das Land unterworfen hatte, im Privatstande auf seinen Gütern, bis Leopold ihn wegen angeblicher Unterhandlungen mit Ludwig XIV. von Frankreich festnehmen ließ. Nachdem er 1701 Gelegenheit gefunden hatte, zu entweichen, wurde er geächtet, und beschloß nun aus Rache, die Ungarn von Osterreich's Herrschaft zu befreien. An der Spitze von 100000 Misvergnügten, denen der Kaiser wegen des span. Erbfolgekriegs keine zureichende Heeresmacht entgegenstellen konnte, eroberte er den größten Theil Ungarns und Mährens, nahm viele Festungen und nahte sich mit raschen Schritten den Thoren Wiens. Vergebens suchte jetzt Leopold den Frieden herzustellen; der unerschütterliche R. foderte, daß Ungarn in ein Wahlreich verwandelt, alle geduldete Religionen in ihren Freiheiten hergestellt, ihm die Fürstenthum über Siebenbürgen zuerkannt, und ihm und seinen Anhängern alle eingezogene Güter ihrer Väter zurückgegeben werden sollten. Marlborough's und Eugen's Sieg über das vereinigte franz.-bair. Heer bei Hochstädt setzte den Kaiser Leopold in den Stand, dem Fürsten R., der noch immer Siebenbürgen nicht ganz hatte erobern können, eine größere Heeresmacht entgegenzustellen. Doch noch während der Rüstung starb der Kaiser im J. 1705, und sein Sohn und Nachfolger, Joseph I., bot unter Englands und Hollands Vermittelung den Misvergnügten den Frieden an. R. nahm ihn nicht an, und Osterreich setzte nun den Kampf mit verstärkter Macht fort. Von seinem Kriegsglück verlassen, bemühte sich R., die Pforte für sich zu gewinnen. Doch dieses mißlang; die Pest fing an in seinem Heere zu wüthen; Neuhausel und andere Festungen, die er inne hatte, gingen über, und er sah sich genöthigt, auf gütliche Unterhandlungen mit Osterreich einzugehen. Zwar unternahm er eine Reise nach Polen, wo Peter der Große sich aufhielt, den er für sich gewinnen wollte; allein auch sie war ohne Erfolg. Während seiner Abwesenheit hatte man die Friedensunterhandlungen in Ungarn fortgesetzt, die am 29. Apr. 1711 zu Szathmar geendigt wurden. Die versammelten ungar. Stände unterzeichneten am 1. Mai 1711 zu Kaval einen Vergleich mit Osterreich, durch welchen allen Verschworenen gänzliche Amnestie und Zurückgabe der eingezogenen Güter, den geduldeten Religionsparteien freie Übung des Gottesdienstes und der ganzen ungar. Nation die Herstellung der verlorenen Freiheiten und Rechte zugesichert wurde. R. ging nach Frankreich und später nach Rumelien, wo er auf seinem Landgute 1735 starb. Er hinterließ „Mémoires sur les révolutions de Hongrie“ (Haag 1738), die

von vielem Geiste zeugen. Das „Testament politique et moral du prince R.“ aber soll nicht von ihm sein.

Rakow, ein kleines Städtchen in der Wojewodschaft Sandomir in Polen, war eine Zeitlang als Sitz der Socinianer (s. d.) berühmt. Nachdem diesen von dem Erbherrn von N., Sienawski, eine Zuflucht gewährt und 1570 eine Kirche eingeräumt worden war, gründeten sie hier im J. 1602 ihre berühmte Schule, an der ein Dstorod, Statorius und andere Gelehrte als Lehrer wirkten, und die von mehr als 1000 Schülern, zum Theil aus den edelsten poln. Geschlechtern, besucht wurde; sowie eine Druckerei, aus der neben vielen Schriften Socin's u. A. der sogenannte Rakawische Katechismus 1605 poln. und 1609 lat. hervorging. Die Gegner der Socinianer brachten es endlich dahin, daß 1638 die Schule und Druckerei aufgehoben, die Kirche aber den Katholiken übergeben wurde.

Raleigh (Sir Walter), ein durch Unternehmungsgeist und Schicksal berühmter brit. Seemann, stammte aus einer alten Familie und wurde 1552 zu Hayes bei Wobley in der Grafschaft Devon geboren. Er studirte zu London und Oxford die Rechte, ging 1569 mit dem Corps, welches die Königin Elisabeth den Hugenotten zu Hülfe sendete, nach Frankreich und focht 1578 in den Niederlanden gegen die Spanier. Nach seiner Rückkehr unternahm er 1579 mit seinem Halbbruder Humphrey Gilbert eine Entdeckungsexpedition nach Nordamerika, die jedoch erfolglos blieb. Als 1580 in Irland der von den Spaniern unterstützte Aufstand losbrach, kämpfte er tapfer unter dem Herzog von Ormond und wurde von Elisabeth mit der Starthalterschaft von Cork und mehren Gütern belohnt. Außerdem wußte er sich durch schönes Außere und ritterliches Betragen bei der Königin sehr beliebt zu machen. Im J. 1584 rüstete er aus eigenen Mitteln mehre Schiffe aus und ging damit nach Nordamerika, um dort mit Einwilligung Elisabeth's den ersten ernstlichen Versuch zu einer brit. Colonie zu machen. Nach einer Fahrt von neun Wochen landete er im Juli in der Chesapeakebai, gründete an der Küste eine Colonie, die sich jedoch diesmal nach zwei Jahren auflöste, und nannte den Landstrich zu Ehren der jungfräulichen Königin Virginien. Die Gunst, welche ihm Elisabeth nach seiner Rückkehr erwies, beunruhigte den königlichen Liebling Leicester so sehr, daß derselbe als Gegengewicht dem Grafen von Essex emporhalf. Als die span. Armada die engl. Küste bedrohte, vermehrte R. die Flotte der Königin durch seine eigenen Schiffe, und wurde deshalb zum Mitglied des Geheimraths ernannt. Ehrgeizig und verschwenderisch zugleich, suchte er aber die königliche Gunst so arg auszubenten, daß er sich den Haß und den Neid der übrigen Höflinge zuzog. Im J. 1592 rüstete er im Verein mit Andern ebenfalls ein Geschwader aus, welches er zur Wegnahme span. Schiffe nach Westindien führte. Doch mißglückte dieser Sezug, indem er nur ein reichbeladenes span. Schiff erbeutete. Die Erzählungen von den reichen Gold- und Silberschätzen Guyanas bewogen ihn hierauf, eine Expedition dahin zu versuchen. Er ging 1595 nach Südamerika unter Segel, nahm die Insel Trinidad und schiffte den Drinoco hinauf. Indessen sah er bald ein, daß die erwarteten Schätze nur bergmännisch gewonnen werden könnten, und kehrte mismutig nach England zurück, wo er aber nicht verfehlte, die Gerüchte von dem Reichthum jener Länder zu unterhalten. Nachdem er 1596 der Expedition gegen Cadix beigewohnt, befehligte er im folgenden Jahre als Contreadmiral auf der Flotte, mit welcher der Graf von Essex die span. westind. Flotte wegnehmen sollte. Von den engl. Streitkräften durch Stürme getrennt, eroberte er im Aug. an der Spitze seines Geschwaders die Insel Pajal, ohne die Ankunft des Oberbefehlshabers abzuwarten. Er zog sich dadurch den Zorn des ehrgeizigen Essex zu und entging der Absetzung nur durch die Fürsprache mächtiger Freunde, obchon sein Sieg der einzige Erfolg war, den die mißglückte Expedition aufzuweisen hatte. R. erhielt bei dem Sturze seines Feindes volle Gelegenheit, sich zu rächen. Der Essex, mit dem er die Hinrichtung Essex's betrieb, brachte ihn sogar um die Gunst der öffentlichen Meinung. Als Jakob I., der pedantisch jeden großen und freien Charakter bearogwohnte, zur Regierung kam, erlitt auch R. eine unverdiente Zurücksetzung. Bei der Entdeckung einer von den katholischen Priestern, Wassen und Clarke, und dem Lord Cobham angestifteten Verschwörung, welche die Thronerhebung der Arabella Stuart, einer Verwandten des Königs, durch östr. und span. Hülfe bezweckte, wurde R. sogar von den Höflingen der Theilnahme bezüchtigt und im Dec. 1603 ins Gefängniß gebracht. Wiewol er keineswegs überführt werden konnte, verurtheilte ihn

eine gefällige Justiz auf das einzige Zeugniß Cobham's hin, der überdies seine Aussagen zurücknahm, zum Tode. Der König ließ ihn nun in den Tower setzen, wo er sich während einer zwölfjährigen Gefangenschaft, die seine edle Gattin theilte, mit den Wissenschaften beschäftigte. Unter Andern schrieb er hier seine noch geschätzte „History of the world“ (2 Bde., Lond. 1730 u. öft.), deren Fortsetzung er aus Unmuth über das Schwankende historischer Beweise verbrannte. Nachdem der Graf von Somerset, sein heftigster Feind bei Hofe, in Ungnade gefallen, erhielt er endlich 1616 die Freiheit zurück. Während seiner Gefangenschaft hatte R., theils aus Überzeugung, theils um seine Befreiung zu bewirken, das Gerücht von einer Goldmine verbreitet, die er früher in Guyana entdeckt haben wollte, und von welcher er aus sagte, daß sie dem Ausbeuter unermessliche Reichtümer einbringen müßte. Auch der Hof zweifelte an der Wahrheit dieser Aussage nicht, und Jakob, der sich damals in großer Verlegenheit befand, gab zu einer Expedition nach Guyana seine Einwilligung. R. wurde durch eine Urkunde zum Oberbefehlshaber des Unternehmens ernannt, mit der unumschränkten Gewalt eines königlichen Generallieutenants, bedung sich aber zugleich das Fünftel aller Schätze aus, die man in den fremden Ländern auffinden würde. Weil die Spanier schon Goldminen in Guyana ausbeuteten, so mußte er außerdem zur Beruhigung des span. Gesandten bekräftigen, daß er sich weder eine Feindseligkeit gegen die Spanier erlauben, noch in die span. Gebiete eindringen wollte. Schon im Juli 1617 lief R. mit einer 14 Segel starken und von einer Schar von Abenteurern bemannten Flotte von Plymouth aus und langte zu Anfange des Nov. an den Küsten von Guyana an. Von einer schweren Krankheit befallen, blieb er selbst mit einem Theil der Flotte an der Mündung des Drinoco liegen und gab seinem Sohne und dem Capitain Keymis den Auftrag, mit dem andern Theile stromaufwärts zu gehen und die Goldgrube vor der Hand am bezeichneten Orte aufzusuchen und zu eröffnen. Die Abgeschickten geriethen jedoch bei der Stadt St. Thomas mit den Spaniern in Streit, schlugen dieselben zurück und verbrannten den Ort, wobei der junge R. getödtet wurde. Keymis, zu schwach, um weiter vorzubringen, kehrte hierauf an die Mündung des Drinoco zurück und gab sich nach der Ankunft aus Verzweiflung selbst den Tod. Die Abenteurer, die in dem Wahne gestanden, man würde die verheißenen Schätze ohne Mühe zusammenraffen können, schalten jetzt R. einen Betrüger und verweigerten demselben zur Fortsetzung der Nachforschungen den Gehorsam. In dieser Lage mußte R. das Unternehmen gänzlich aufgeben und trotz der Aussicht auf die königliche Ungnade nach England zurückgehen. Sogleich nach seiner Ankunft ließ ihn auch der König verhaften und vor eine Commission stellen, die jedoch erklärte, daß sein Betragen rücksichtlich der Expedition untadelhaft sei. Indessen beschwerte sich der span. Hof drohend wegen des Friedensbruchs, sodas Jakob beschloß, den Schuldlosen als Opfer fallen zu lassen. R. wurde vor das Gericht der Kingsbench geführt, wo man ihm auf königlichen Specialbefehl eröffnete, daß das frühere in der Complotangelegenheit gefällte Todesurtheil nunmehr an ihm vollzogen werden sollte. Vergebens machte er geltend, daß das Urtheil durch seine Bestallung als unumschränkter Oberbefehlshaber der Expedition nothwendig müsse aufgehoben worden sein. Er mußte am 29. Oct. 1618 das Schafot bestiegen und starb mit großem Gleichmuth unter dem Beile. Durch dieses ebenso ungerechte als harte Verfahren an einem Manne, den die Nation verehrte, zog sich Jakob die bleibende Verachtung des Volks zu. Die kleinern Schriften R.'s, politischen, historischen und poetischen Inhalts, erschienen unter dem Titel „Miscellaneous works“ (2 Bde., Lond. 1748).

Rallentando, auch *ritardando* oder *lento*, zeigt in der Tonkunst an, daß bei der damit bemerkten Stelle eines Tonstücks das Zeitmaß etwas verzögert oder langsamer werden soll. Der Eintritt des frühern Tempo wird durch *a tempo* angezeigt.

Ralliment nennt man den Ort, wo sich eine zerstreut gewesene Truppe versammeln und wieder in Ordnung stellen soll. Wenn das Rendezvous bestimmt ist, mehre von verschiedenen Punkten kommende Truppentheile zu vereinigen und in ihr Verhältnis zu setzen, so steht demselben das Ralliment gegenüber, welches mehr dem Zwecke entspricht, eine beim Angriff oder bei der Vertheidigung auseinandergekommene Truppe wieder zu vereinigen.

Ramadan oder *Ramasan*, der neunte Monat des mohammedan. Jahres, tritt, da die Mohammedaner nach Mondenjahren rechnen, jedes Jahr um elf Tage früher ein, sodas er innerhalb 33 Jahren alle Jahreszeiten durchläuft. In diesem Monat haben die Moham-

medaner ihre großen Fasten alle Tage vom Aufgang bis Niedergang der Sonne. Dieses Ramadanfest, sowie das *Beiramifest* (s. d.), das unmittelbar nach dem Ramadan kommt, sind die beiden größten Feste der Mohammedaner.

Rāmājana, s. Sanskrit.

Ramberg (Joh. Heinr.), Historien- und Genremaler, geb. zu Hannover 1763, erhielt durch seinen Vater, welcher hannov. Hofrath war, den ersten Unterricht in der Perspective und Omalerei. Durch einige nach der Natur gezeichnete romantische Ansichten des Harzes erwarb er sich die Gunst des Königs, der ihm eine Stelle in der Malerakademie zu London verlieh, wo er nun neun Jahre blieb und hauptsächlich unter Reynolds' Leitung in seiner Kunst sich vervollkommnete. Später kehrte er nach Hannover zurück und wurde zum Hofmaler ernannt. Wenige Zeichner und Maler haben so viel gearbeitet als R. Aber die Schnelligkeit seiner Arbeiten verhinderte die höhere Ausbildung seines Talents. Besonders zeichnete er sich in humoristischen Caricaturen aus. Berühmt sind sein *Reineke Fuchs* und sein *Eulenspiegel*. Geägt hat R. mehre kleine Blättchen, die selten vorkommen. Man macht seinen Figuren den Vorwurf einer gewissen Familienähnlichkeit und seine Compositionen sind im Allgemeinen von Nebenbingen überladen. Er starb zu Hannover am 6. Juli 1840.

Rambouillet, ein Marktort von 3000 E., vier Meilen südwestlich von Versailles, im franz. Seine- und Disepartement, mit einem königlichen Lustschloß, in dessen großem Parke sich die ausgezeichnete Stammschäferei von span. Schafen befindet, von welcher aus sich die Veredelung der Schafe nach und nach über ganz Frankreich verbreitete.

Rameau (Jean Phil.), ein franz. Musiker und Componist, geb. am 25. Sept. 1683 zu Dijon, war anfangs bei einem herunziehenden Operntheater angestellt, machte aber bei demselben kein sonderliches Glück und ging deshalb nach Italien. Hier machte er auf dem Clavier solche Fortschritte, daß er bald dem berühmten Marchand an die Seite gesetzt wurde. Nach seiner Rückkehr erhielt er die Stelle als Organist an der Domkirche zu Clermont, doch ging er sehr bald nach Paris. Hier gründete er als Theoretiker in der Musik seinen Ruf durch den „*Traité de l'harmonie*“ (Par. 1722). Auch seine Oper „*Hippolyt et Aricie*“, welche er in einem damals völlig neuen Stile gesetzt hatte, machte trotz der Verunglimpfungen seiner Nebenbuhler ausnehmendes Glück. Von nun an wurde Alles, was er componirte, mit enthusiastischem Beifall aufgenommen, und sogar seine Oper „*Zoroaster*“ in Dresden, ins Italienische übersetzt, aufgeführt, eine Auszeichnung, die bis dahin noch keinem franz. Musikstücke widerfahren war. Er wurde Kapellmeister des Königs, und starb zu Paris am 12. Sept. 1764. — *Rameau's Nefte*, bekannt durch Diderot's Werk, welches von Goethe unter obigem Titel (Lpz. 1815) übersetzt wurde, noch ehe es im Original erschien, ist eine fingirte Person, an welche Diderot in Gesprächsform seine Ansichten über franz. Musik geknüpft hat.

Ramée (Pierre de la), s. *Ramus* (Petrus).

Ramenghi (Bartol.), s. *Wagnacavallo*.

Ramler (Karl Wilh.), lyrischer Dichter, geb. am 15. Febr. 1725 zu Kolberg, studirte zu Halle, wurde 1748 Professor der schönen Wissenschaften bei dem Cadettencorps in Berlin, legte aber 1790 das Lehramt nieder, um sich ganz der Mitdirection des Nationaltheaters in Berlin zu widmen, die er 1787 übernommen hatte. Im J. 1796 zog er sich von allen Geschäften zurück, und starb am 11. Apr. 1798. R. trat in einer an ausgezeichneten Dichtwerken nicht ergiebigen Zeit als Lyriker auf und knüpfte seinen Ruhm an den Ruhm des größten Helden seines Jahrhunderts. Als ein Muster des sorgfältig geglätteten und correcten Ausdrucks hat er sich um die deutsche Sprache bleibende Verdienste erworben; der Bau und das Wesen des antiken Verses dagegen blieben ihm verborgen, weshalb auch seine Übersetzungen aus dem Martial, Catull, Horaz, der Sapphischen Oden u. s. w. ohne Werth sind. Ebenso wenig hat er sich Dank dadurch erworben, daß er die *Idyllen* *Gefner's* nach seiner Art in Hexameter übertrug. Auch mit den Gedichten *Anderer*, die er theils in eigenen Sammlungen herausgab, wie die von *Kleist* und von *Gög*, theils in seine „*Lyrische Blumenlese*“ (2 Bde., Lpz. 1776—78) und seine „*Fabellese*“ (3 Bde., Lpz. 1783—90) aufnahm, erlaubte er sich manche nicht zu billigende Veränderungen. Unter seinen eigenen Gedichten verdienen nächst den Oden die *Cantaten* erwähnt zu werden, von denen „*Der Tod Jesu*“ durch *Gramm's*

Musik berühmt geworden ist. Seine „Kurzgefaßte Mythologie“ (6. Aufl., Berl. 1833) hat als Handbuch vielen Nutzen gehabt. Außerdem lieferte er eine Bearbeitung von Vatteur's „Einleitung in die schönen Wissenschaften“ (4 Bde., Lpz. 1758; 5. Aufl., 1803). Um die Wiedererweckung Logau's (s. d.) machte er sich gemeinschaftlich mit Lessing verdient. Ueberhaupt stand er mit den trefflichsten Männern seiner Zeit, deren Achtung er mit Recht besaß, in freundschaftlichen Verhältnissen und wirkte mit ihnen gemeinschaftlich, fern von Streitsucht und Parteigeist, zum Nutzen deutscher Literatur. Eine Sammlung seiner „Poetischen Werke“ gab Göttingk heraus (2 Bde., Berl. 1800—1); eine Taschenausgabe erschien zu Berlin 1825 (2 Bde.). Vgl. Heinsius, „Versuch einer biographischen Skizze R.'s“ (Berl. 1798).

Rammelsberg, ein 2120 F. hoher, durch seinen Erzreichtum berühmter Berg des Harzes, südlich von der Stadt Goslar (s. d.), welche an seinem Fuße liegt, gehört, was seine Oberfläche betrifft, zu dem braunschweig. Amte Harzburg, in Rücksicht der mineralischen Erzeugnisse aber zu dem sogenannten Communionharze, welchen Hannover und Braunschweig gemeinschaftlich besitzen. (S. Harz.) Die hiesigen Bergwerke lieferten 1836 eine Ausbeute von 12 Mark Gold, 4007 Mark Silber, 615340 Pfd. Glätte, 616922 Pfd. Blei, 13608 Pfd. Zink, 492933 Pfd. Kupfer, 173910 Pfd. Schwefel, 734333 Pf. Vitriol und 47076 Pfd. Alaun, mit einem Reinertrag von 48600 Thlr., wozu noch der Berghandlungsgewinn mit 42300 Thlr. kam. Die Entdeckung derselben geschah der Sage nach um das J. 968. Später war ihr Besiz lange Zeit streitig zwischen Goslar und den Herzogen von Braunschweig. Nachdem die letztern durch Kaiser Friedrich II. 1235 den rammelsbergischen Zehnten als Reichslehen erb- und eigenthümlich erhalten hatten, überließen sie ihn 1373 wiederkäuflich für 800 Mark Silber an Goslar. Doch wegen der großen, auf das Bergwerk verwendeten Kosten weigerte sich nachher die Stadt, den Zehnten zurückzugeben, bis nach langem Streit und Kriegen Herzog Heinrich der Jüngere sie zu einem Vergleiche zwang, wonach der Stadt nur drei Gruben blieben. Im J. 1820 trat Goslar, da es bei dem Betriebe fortwährend Schaden hatte, auch diese gegen eine Abfindungssumme an die Communionherrschaften ab.

Rammohun Roy, ein gelehrter Inder, geb. zu Burdwan in Bengalen 1780, stammte väterlicher Seits aus einem sehr alten und reichen Brahmanengeschlechte. Nachdem R. im Hause des Vaters Arabisch und Persisch erlernt hatte, studirte er in Kalkutta Sanskrit. Schon in seinem 16. Jahre schrieb er gegen den Götzendienst der Hindus, wodurch er sich die Abneigung seiner Verwandten in so hohem Grade zuzog, daß er die Heimat verlassen mußte und einige Jahre Indien bereiste. Auch nach der Rückkehr setzte er seine Streitigkeiten mit den Brahmanen fort und reizte ganz vorzüglich die Erbitterung derselben dadurch, daß er gegen die Verbrennung der Witwen seine Stimme erhob. Nachdem er durch den Tod seines Vaters 1805 in den Besiz eines bedeutenden Vermögens gekommen, trat er um so kühner gegen die Götzendiener auf. Wegen seiner Kenntniß der engl. Sprache wurde er 1814 zum Abgabeneinnehmer ernannt. Später erlernte er auch die lat., griech. und hebr. Sprache. Sein Streben ging jetzt dahin, als allgemeiner Religionsreformer der Heiden, Mohammedaner und Christen aufzutreten. In seiner Schrift „Translation of several principal books, passages and texts of the Veds“ (1816; 2. Aufl., Lond. 1832) zeigte er, daß die Vedas der Inder einen geistigen Gott lehrten, welcher von den Göttern des gemeinen ind. Volksglaubens sehr verschieden sei, und in der Schrift „Die Lehren Jesu als Wegweiser zu Frieden und Glückseligkeit“ (1820) stellte er aus den Evangelien die sittlichen Vorschriften zusammen. Seiner Lehre wegen immer heftiger von den Brahmanen verfehert und verfolgt, begab er sich 1831 nach England. In London sowol als in Paris, wohin er sich später begab, erregte sein Erscheinen großes Aufsehen. Die von ihm in mehreren kleinen Abhandlungen entwickelten Ideen über das Christenthum brachten ihn auch mit den Missionaren der engl. Hochkirche in Streit, den er nicht ohne Scharfsinn und mit bewunderungswürdiger Gelehrsamkeit führte. Er starb zu Stapleton bei Bristol am 27. Sept. 1833.

Ramon Arriala, s. Larra (Don Mariano José de).

Rampe, s. Appareille.

Ramsay (Allan), schot. Dichter, geb. 1686 zu Leadhills in der Grafschaft Lanark, verlor seinen Vater, einen Bergwerksaufseher, sehr früh und wurde, 15 Jahre alt, von seinem Stiefvater zu einem Perückenmacher in Edinburg in die Lehre gegeben. Er errichtete dann

ein eigenes Geschäft und wendete seine Mußestunden der Dichtkunst zu. Der Beifall, den seine Gedichte in schot. Mundart fanden, befähigte ihn, sein Geschäft aufzugeben und Buchhändler zu werden, wodurch er in zahlreiche Verbindungen mit Gelehrten und Weltleuten kam. Er starb 1758. Sein bestes Werk ist der „Gentle shepherd“ (1725), ein Hirtenspiel in schot. Mundart, welches sich durch treue und lebendige Schilderungen schot. Natur und schot. Landvolks auszeichnet. Seine zahlreichen Lieder sind mit wenigen Ausnahmen ver- gessen; seine Sammlungen alter schot. Lieder „The tea-table miscellany“ (1724) und „The evergreen“ (1725) hat man der vielen willkürlichen Veränderungen halber hart getadelt.

Namsden (John) der Verfertiger vortrefflicher mathematischer Instrumente, wurde am 8. Oct. 1730 zu Halifax in der Grafschaft York geboren und von seinem Vater, einem Tuchfabrikanten, für dasselbe Geschäft bestimmt. Besondere Neigung veranlaßte ihn indessen, in London sich der Kupferstechkunst zu widmen, und der Umstand, daß er oft Abbildungen mathematischer Instrumente zu stechen hatte, führte ihn seinem eigentlichen Berufe zu. Sein Lehrer wurde der berühmte Optiker Dollond (s. d.), dessen Tochter er nachher heirathete, und schon 1763 standen seine Arbeiten in großem Rufe. Mehre optische und viele astronomische Instrumente sind durch ihn glücklich verbessert, mehre von ihm erst erfunden worden. Besonders verdanken ihm der Theodolit, das Pyrometer zur Messung der Ausdehnung der Körper durch Hitze, das zu Höhenmessungen bestimmte Barometer und Hadley's Quadrant und Sextant wesentliche Verbesserungen; seine Haupterfindung ist aber die *Teilungsmaschine* (s. d.). Er wurde 1786 Mitglied der Königlichen Gesellschaft zu London, und starb am 5. Nov. 1800.

Namsgate, Stadt auf der engl. Insel Thanet in der Grafschaft Kent, hart am Meere gelegen, mit 4000 E., als Seebadeort bekannt, hat einen Leuchtturm und großen Hafen, dessen 56 F. breiter Steindamm 800 F. weit in das Meer reicht, und welcher 300 Schiffe fassen kann. Unweit davon liegen die Goodwin Sands, gefährliche Sandbänke.

Namshorn (Joh. Gottlob Ludw.), ein um das gründliche Studium der lat. Sprache vielfach verdienter Schulmann, geb. am 19. März 1768 zu Neust bei Ronneburg, widmete sich seit 1787 zu Jena vorzugsweise der Theologie, bekleidete dann Hauslehrerstellen und erhielt 1802 eine Professur an dem Gymnasium zu Altenburg, wohin zu gleicher Zeit *Matthiä* (s. d.) berufen worden war, um eine Reorganisation desselben vorzunehmen. Eine lange Reihe von Jahren wirkte N. hier bis wenige Monate vor seinem Tode, am 10. Nov. 1837, mit großer Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit und trug wesentlich mit zum schnellen Emporbühen dieser vorher so sehr gesunkenen Anstalt bei. Durch rastlosen Fleiß wußte er sich mit verschiedenen Zweigen der Alterthumskunde vertraut zu machen, wie seine gediegenen Abhandlungen „*De corona civica et laureis ante domum Caesaris augusti*“ (Dresd. 1800), ferner „*De statuarum in Graecia multitudine*“ (Altenb. 1814) beweisen; sein Hauptstreben aber war auf eine rationale Behandlung der lat. Grammatik und auf Untersuchungen über Sprachvergleichung gerichtet. Eine Frucht dieser Bemühungen war seine größere „*Lat. Grammatik*“ (Lpz. 1824; 2. Aufl., 2 Bde., Lpz. 1830), zu welcher als Anhang die Schrift „*De verbis lat. deponentibus*“ (Lpz. 1830) erschien und woraus er lediglich für den Schulgebrauch einen Auszug unter dem Titel „*Lat. Schulgrammatik*“ (Lpz. 1826) veranstaltete. Außerdem gehören hierher sein „*Lat. Elementarbuch*“ (Lpz. 1826), die „*Lat. Synonymik*“ (2 Bde., Lpz. 1831—33) und das „*Synonymische Handwörterbuch der lat. Sprache*“ (Lpz. 1835), sowie eine Bearbeitung der „*Fabeln*“ des Phädrus (Lpz. 1827). Weniger Beifall fand das von Flathe herausgegebene „*Lehrbuch der Geschichte*“ (Bd. 1, Lpz. 1838).

Namus (Petrus), eigentlich *Pierre de la Namée*, ein eifriger Bestreiter der Aristotelisch-scholastischen Philosophie des 16. Jahrh., Mathematiker und Humanist, wurde 1515 zu Cuth in Vermandois geboren. Seine Vorfahren waren von Adel, aber verarmt, und sein Vater ein armer Landmann. Zweimal wurde er in früher Jugend von der Pest befallen. In seinem neunten Jahre kam er nach Paris, um ein Unterkommen zu suchen; doch sein Bemühen war vergebens; ebenso fruchtlos war eine zweite Reise dahin, und erst bei einer dritten Abwesenheit gelang es ihm, im Collegium von Navarra als Aufwärter angestellt zu werden. Am Tage mit seinem Dienste beschäftigt, wendete er bloß die Nächte

zum Studiren an, bis er endlich ein Stipendium erhielt. Ein Polghistor in edlern Sinne, studirte er doch zumeist Philosophie, namentlich den Aristoteles. Die Selbständigkeit seines Urtheils zeigt sich darin, daß er von dem Ansehen des Aristoteles sich nicht blenden ließ; vielmehr fing er bald an, ihn mit einer damals ganz unerhörten Freimüthigkeit zu bestreiten; ja er stellte im Gegensatz zu der damals noch herrschenden Scholastik bei seiner Promotion die These auf, daß Alles, was Aristoteles gelehrt, Irrthum und Chimäre sei. Es läßt sich dieses übertriebene Urtheil nur aus dem Verhältnisse der Reaction erklären, in welches R. gegen die Philosophie seiner Zeit trat und wodurch er über den wahren Stand der Sache verblendet wurde. Er hielt die Logik für die bloße Kunst, geschickt zu disputiren, suchte daher für dieselbe eine einfachere, praktisch brauchbare Form der Darstellung, und ging überhaupt darauf aus, die Philosophie von den Fesseln der Scholastik zu befreien. Im J. 1543 ließ er seine „Institutionum dialecticarum libri III“ und „Animadversionum in dialecticam Aristotelis libri XX“ erscheinen. Beide Schriften erregten einen wirklichen Aufruhr; die Peripatetiker griffen R. von allen Seiten an, der den Streit gern aufnahm, und das Parlament mußte interveniren. König Franz I. setzte eine Commission nieder, die sich für die Aristoteliker entschied; des R. Schriften wurden für „verwegen, übelklingend, gottlos und falsch“ erklärt und durch königlichen Beschluß unterdrückt. Doch durfte R. schon 1545 seine Vorlesungen wieder beginnen, und das Parlament schüzte ihn gegen die Anfechtungen der Sorbonne. Durch besondere Gönner erhielt er 1551 den Lehrstuhl der Dialektik und Rhetorik an der Universität zu Paris, die ihm viele treffliche Einrichtungen verdankt, weshalb er von ihr auch mehrmals zum Deputirten erwählt wurde. Seine Thätigkeit als Lehrer war äußerst regenreich; er schrieb Lehrbücher der Arithmetik und Geometrie, der griech., lat. und franz. Sprache; im strengsten Cölibat, dabei äußerst mäßig lebend, vertheilte er einen großen Theil seiner Einkünfte unter arme Studirende. Da er sich öffentlich für den Calvinismus erklärt hatte, so mußte er während der Unruhen einigemal aus Paris flüchten. Mehrmals seines Amtes entsetzt und wieder angestellt, reiste er einige Zeit; er suchte in Genf eine Anstellung, erhielt sie aber nicht, weil hier Aristoteles noch ein unbedingtes Ansehen genoß, und selbst in Heidelberg wurde es ihm nur durch die Energie seiner Schüler, die ihm von Paris aus folgten, möglich, öffentliche Vorlesungen zu halten. Im J. 1571 kehrte er nach Paris zurück, wo er in der Bartholomäusnacht am 24. Aug. 1572 seinen Tod fand. Sein katholischer College Charpentier war es, der ihn verrath und den Mördern überlieferte. R. war ein edler und vortrefflicher Mensch. Von seinen Ersparnissen hatte er einen Lehrstuhl der Mathematik gestiftet, deren Studium er kräftigst förderte. Als guten Humanisten zeigte er sich in seinen Schriften „De moribus veterum Gallorum“ und „De militia Caesaris“. Ein vielgebrauchtes und vortreffliches Werk ist auch seine „Professio regia, h. e. septem artes liberales apodictico docendi genere propositae“ (Bas. 1569, Fol.), einer der ersten encyclopädischen Versuche. Sein Leben ist sehr oft beschrieben worden, namentlich von Freigius und von Leng in der „Historia Petri Rami“ (Wittenb. 1713, 4.). Er gewann in Frankreich und Deutschland eine nicht geringe Anzahl von Anhängern, *Ramisten* genannt, die von Seiten der bestehenden Autoritäten mancherlei Anfechtungen zu dulden hatten.

Rancé (Dominique Armand Jean Leouthillier de), der Stifter der *Trappisten* (s. d.), wurde zu Paris am 9. Jan. 1626 geboren, zeigte in seiner Jugend viele Anlagen für die Wissenschaften und gab bereits in seinem 13. Jahre den *Anakreon* mit Anmerkungen (Par. 1639) heraus. Seit seinem elften Jahre Chorherr an der Kirche Notre-Dame, wurde er 1651 Priester und 1654 Doctor der Theologie. Dabei gab er sich den größten Ausschweifungen hin, bis er 1660 in Folge eines erschütternden Ereignisses plötzlich die Hauptstadt verließ und der übertriebensten ascetischen Strenge sich zuwendete. Er zog sich auf sein Gut bei *Tours* zurück, verkaufte dasselbe und schenkte das dafür gelöste Geld, 300000 Livres, an das *Hôtel Dieu* in Paris. Dann that er 1664 Profef in der Abtei von *Perseigne* und im Kloster *la Trappe*, das er, nach erhaltener Erlaubniß von Rom, zum Sitz der strengsten Entsagung machte. Zu diesem Behufe schrieb er seinen „*Traité de la sainteté et des devoirs de la vie monastique*“ (Par. 1683, 4.), worin Verachtung der Wissenschaften, die schwersten Kasteiungen und namentlich ein ewiges Schweigen verlangt werden. Er starb am 26. Oct. 1700, noch im Lobe die Regel seines Ordens beobachtend, auf einemischen

sager. Interessant ist seine „Relation de la vie et de la mort de quelques religieux de la Trappe“ (4 Bde.). Als Veranlassung seiner plötzlichen Sinnesänderung wird gewöhnlich eine Begebenheit bei dem Tode seiner Geliebten erzählt, was jedoch durch Marsollier's „Vie de R.“ (neue Aufl., Par. 1758) widerlegt wird.

Rang nennt man die Ordnung, wodurch sich im Äußern ein Vorzug des Einen vor dem Andern aussprechen soll, und **Rangordnung** die Bestimmungen über das Rangverhältniß der souverainen Staaten untereinander, der Souveraine bei Zusammenkünften und der Gesandten bei feierlichen Audienzen, während Hofrangordnungen der einzelnen Regenten den Rang Derer bestimmen, die bei Hofe zu erscheinen das Recht haben. Die Rangverhältnisse haben in früherer Zeit sehr oft zwischen den Staaten, ihren Oberhäuptern und deren Gesandten ernsthafte Streitigkeiten veranlaßt; besonders lächerlich waren die Rangstreitigkeiten beim Zusammentreten deutscher Reichsstände. Vgl. Hellbach, „Handbuch des Rangrechts“ (Ansb. 1804). Gegenwärtig sind dieselben durch die steigende Cultur und die Humanität der Monarchen fast ganz verbannt. Die Souveraine betrachten sich einander gleichgestellt und kommen ohne alle Etikette zusammen; bei Unterzeichnungen wählt man, wie bei den großen diplomatischen Verhandlungen, seit 1813, die alphabetische Ordnung. Nach der Zahl der Einwohner nimmt man Staaten ersten Ranges von 10—12 Mill., zweiten Ranges von 3—10 Mill., dritten Ranges von 1—3 Mill. E. und vierten Ranges an, zu denen die kleinern Souveraine in Deutschland und Italien gerechnet werden. Nirgend ist die Rangordnung unter den einzelnen Classen der Beamten und Einwohner so genau bestimmt als in England, wo sie, abgesehen von den Prinzen des königlichen Hauses, von dem Erzbischof von Canterbury und dem Lord-Kanzler anfängt und in 62 Abstufungen bis zu den Tagelöhnern herabsteigt. Die ältesten Söhne eines Barons gehen in England den königlichen Geheimräthen noch vor, und die Söhne eines Baronets oder Ritters haben den Rang vor den Obersten, nach welchen sodann die Doctoren des engl. Rechts, die Doctoren der Facultäten, die Esquires, Gentlemen u. s. w. kommen. Dagegen weiß man in England nichts von den Rangstreitigkeiten der untern Staatsbeamten. In Rußland ist der Rang der Staatsdiener lediglich nach den militärischen Abstufungen bestimmt.

Rangirung bestimmt den Platz, den jeder einzelne Soldat in der Compagnie oder Escadron, und jedes Geschütz in der Feldbatterie einzunehmen hat. Die Rangirung findet bei der Infanterie im Allgemeinen nach der Größe der Leute statt, sodas der größte auf dem rechten Flügel des ersten Gliedes, der kleinste auf dem linken des zweiten Gliedes steht. Besser ist es, die Mannschaft nach ihrer Eigenthümlichkeit zu rangiren und z. B. die zum Tirailiren Geeigneten in das dritte Glied zu bringen.

Rangschiff, s. Linienschiff.

Ranke (Leop.), ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität zu Berlin, geb. am 21. Dec. 1795 zu Wiehe an der Unstrut in Thüringen, hatte sich anfangs dem Schulfache bestimmt und bekleidete seit 1818 die Stelle eines Oberlehrers am Gymnasium zu Frankfurt an der Oder, widmete indessen seine ganze Muße und seine besten Kräfte dem Studium der Geschichte. Schon die erste Frucht seiner historischen Arbeiten, die „Geschichte der röm. und german. Völkerschaften von 1494—1535“ (Bd. 1, Berl. 1824), und eine unmittelbar darauf folgende kleinere Schrift „Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber“ (Berl. 1824) lenkten die Aufmerksamkeit dermaßen auf ihn, daß er 1825 zu einer außerordentlichen Professur der Geschichte an der Universität zu Berlin berufen wurde. Bald nach dem Antritt seines neuen Amtes reiste er mit Unterstützung der Regierung nach Wien, Venedig und Rom, wo er die dort niedergelegten Urkundenschätze, besonders die im venediger Archiv befindlichen Gesandtschaftsberichte ausbeutete. Die Resultate dieser Studien legte er zunächst in der Schrift „Fürsten und Völker von Südeuropa im 16. und 17. Jahrh.“ (Berl. 1827) und in der „Verschwörung gegen Venedig im J. 1688“ (Berl. 1831) nieder; beides ausgezeichnete Darstellungen, in welchen R., neben der überraschend neuen Auffassung der osman. und span. Staatsverhältnisse, besonders sein originelles Talent für anschauliche Individualisirung merkwürdiger Persönlichkeiten glänzend entfaltete. Noch bedeutendere Resultate gewährte seine Schrift „Die röm. Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrh.“ (3 Bde., Berl. 1834—36, 2. Aufl., Berl. 1837—39). Das in Beziehung

auf Gediegenheit der Forschung und Vollendung der Form ausgezeichnete Werk *N.*'s aber ist seine „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation“ (Bd. 1—3, Berl. 1839—43). In noch höherm Grade als in den frühern Schriften zeigte sich hier seine Kunst geistreicher, treffender Combination, seine Geschicklichkeit, die Facta in ihrer ganzen politischen Configuration mit allen ihren Beziehungen, Prämissen und Folgen scharf und charakteristisch vor Augen zu stellen und historisch bedeutende Persönlichkeiten in voller Frische und Anschaulichkeit lebensvoll zu malen, ohne daß deshalb seine Darstellung auf die volle erschöpfende Erfassung und Verarbeitung des ganzen für den Gegenstand vorhandenen Materials mehr als früher gerichtet oder sein Stil von jener ihm eigenthümlichen subjectiven Beweglichkeit und Unruhe frei geworden erschiene. *N.* begnügt sich, Das, was er Neues gefunden und erforscht, die Seiten, von denen er zuerst den Gegenstand aufgefaßt, hervorzuheben; das alte Bekannte wird häufig kaum angedeutet, noch häufiger ganz bei Seite gelassen. Als Herausgeber der „Historisch-politischen Zeitschrift“ (Bd. 1, Hamb. 1832, Bd. 2, Berl. 1833—36), die von der Basis der Anerkennung der geschichtlichen Grundlage aus die öffentliche Meinung für organische, stetige Fortbildung des Bestehenden zu stimmen beabsichtigte, stieß er auf so scharfen Widerspruch und so entschiedenes Mißtrauen, daß er sich veranlaßt fand, die Zeitschrift wieder aufzugeben. Im J. 1837 gründete er die „Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem sächs. Hause“ (Bd. 1—3, Abth. 1, Berl. 1837—40), in welchen er besonders ausgezeichnete Leistungen jüngerer Geschichtschreiber zu Tage förderte. Nachdem er 1834 zum ordentlichen Professor befördert worden war, erfolgte 1841 seine Ernennung zum Historiographen des preuß. Staats. — Sein Bruder, Karl Ferd. *N.*, der als Didaktiker und Pädagog einen bedeutenden Ruf hat und in der literarischen Welt rühmlich bekannt ist, war zuerst Director des Gymnasiums zu Quedlinburg, seit 1837 des Gymnasiums zu Göttingen, seit 1841 ordentlicher Professor der alten Literatur und Director des philologischen Seminars zu Göttingen gewesen und wurde 1842 Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums und der damit verbundenen Elisabeth- und Realschule in Berlin. — Ein zweiter Bruder, Friedr. Heinr. *N.*, früher zuerst bair. Decan und gräflich Siech'scher Consistorialrath zu Thurnau, seit 1840 ordentlicher Professor der Dogmatik in Erlangen, seit 1841 Consistorialrath bei dem protestantischen Consistorium zu Baireuth, kam 1842 in gleicher Eigenschaft und zugleich als zweiter Hauptprediger an der Gumbertuskirche nach Ansbach.

Ranzau, eine adelige Familie in Dänemark, Holstein und Mecklenburg, die ihren Stammbaum bis ins 8. Jahrh. hinaufzuführen meint. — Ein Nachkomme des Burggrafen Wiprecht (s. d.) zu Leisnig, Otto, soll 1140 das Schloß Ranzau in Holstein erbaut und danach sich benannt haben. — Johann *N.*, geb. 1442, gest. 1565, zeichnete sich als dän. Feldherr aus. Als unter Friedrich I., Christian III. und Friedrich II. fremde Truppen und Fürsten sich mit den Parteien des entthronten Königs Christian II. vereinten, war es *N.*, der die innere Ruhe des Landes, nach mehrjährigem harten Kampfe, wieder völlig herstellte. Später nahm er thätigen Theil an der Einführung der Reformation. — Heinrich *N.*, von der Linie Breitenburg in Holstein, geb. 1526, gest. 1599, der Sohn Joh. *N.*'s und Nachfolger desselben als dän. Statthalter in Schleswig und Holstein, gewöhnlich der gelehrte *N.* genannt, war wegen seines Reichthums nicht weniger als wegen seiner Freigebigkeit gegen Gelehrte und zur Förderung der Wissenschaften berühmt. Er schrieb selbst mehre Werke in lat. Sprache und bestritt die Kosten bei der Herausgabe anderer, z. B. der ersten Ausgabe des „Chronicon“ von Albert von Stade nach einer in seiner prächtigen Bibliothek befindlichen Handschrift. — Daniel *N.*, geb. 1529, der berühmteste in der ganzen Familie, hatte in Wittenberg studirt und diente dann im Heere Kaiser Karl's V. Nach der Rückkehr in die Heimat wohnte er den Feldzügen Friedrich's II. von Dänemark gegen die Dithmarsen und gegen Schweden bei und erhielt dann das Obercommando. Am 20. Oct. 1565 schlug er an der Sparteraaer in Halland, in der Nähe von Falkenberg, mit 4000 *M.* das 25000 *M.* starke schwed. Heer in die Flucht und eroberte ihre zahlreiche Artillerie. Nicht weniger merkwürdig war sein Feldzug in die schwed. Provinzen in den J. 1567—68, wo er nach Erfüllung seines Zwecks einen höchst gefährvollen Rückzug glücklich ausführte. Er blieb 1569 in der Belagerung von Warberg. — Josias *N.*, geb. 1609, Marschall von Frankreich und Gouverneur von Dünkirchen, war früher einige Zeit in dän. Kriegsdiensten und kam

1635 mit Drensterna nach Paris. Durch sein Feldherrntalent und seinen persönlichen Muth erwartete er sich die höchste Auszeichnung. Er hatte in seinen zahlreichen Feldzügen 60 Wunden erhalten, einen Arm und ein Bein verloren, und starb 1650. — Christoph N., der Enkel Heinrich N.'s, geb. 1625, wurde 1651 vom Kaiser Ferdinand III. zum Reichsgrafen erhoben und bekleidete, nachdem er zur katholischen Kirche zurückgekehrt, an dessen Hofe die Stellen als Reichshofrath und Oberkammerherr. — Christian Detlev, Graf von N., wurde 1721 auf Anstiften seines jüngern Bruders erschossen, Letzterer deshalb zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt, und die Grafschaft Ranzau von Dänemark in Besiz genommen. — Gegenwärtig zerfällt die Familie in die drei Linien auf Mastorff, Breitenburg und von Schmoll und Hohenfelde, von denen sich die erste und letzte wieder in einen ältern und jüngern Zweig theilen.

Ranunkeln heißen die Abänderungen des asiat. Hahnenfußes (*Ranunculus asiaticus*), welche seit fast 300 Jahren in Europa gezogen werden. Die Stammpflanze ist in mehreren Gegenden Asiens, in Persien, der Levante und in der Nähe von Konstantinopel heimisch. Aus Samen und durch fleißige Cultur hat man nach und nach, namentlich in Holland, mehre Hundert der prachtvollsten, halb- und ganzgefüllten Varietäten erzeugt, welche sich durch unendliche Abänderungen der feurigsten Farben unterscheiden.

Ranzion ist gleichbedeutend mit Lösegeld. Ehedem mußten die Kriegsgefangenen mit einer Summe Geldes ausgelöst werden, welche Demjenigen, der sie gefangen genommen hatte, zuziel. Dies dauerte bis zu den franz. Revolutionskriegen. Noch 1780 hatten Frankreich und England einen Vertrag über die Auswechslung der Kriegsgefangenen abgeschlossen, worin das Verhältniß der verschiedenen Grade gegeneinander und auch die Auslösungssumme bestimmt war. Ein franz. Viceadmiral, ein engl. en chef commandirender Admiral, ein Marschall von Frankreich und ein engl. Feldmarschall, und 60 Matrosen oder gemeine Soldaten standen einander gleich; für einen Gemeinen wurde 1 Pf. Sterl. und so fort nach dem Range gezahlt. Allein in den Revolutionskriegen erklärte Frankreich, daß es keine Ranzion mehr bezahlen werde, und seitdem wurden Gefangene bloß gegen Gefangene ausgewechselt. Nur die Kaper lassen sich noch Ranzion bezahlen.

Raoul-Rochette (*Désire*), ein bekannter und überaus thätiger franz. Archäolog und Geschichtschreiber der neuesten Zeit, geb. am 9. März 1789 zu Saint-Amand im Departement Cher, erhielt seine Bildung in Bourges und kam 1811 nach Paris als Professor der Geschichte am kaiserlichen Lyceum. Im J. 1815 wurde er Guizot's Suppleant bei dessen Vorlesungen über neuere Geschichte an der pariser Facultät, 1816 Mitglied der Akademie der Inschriften und Mitredacteur des „*Journal des savants*“, 1818 Conservator des Antiken- und Medaillencabinetes an der königlichen Bibliothek, sowie 1826 Professor der Archäologie bei derselben Anstalt und 1839 beständiger Secretair der Akademie der schönen Künste. Zur Erweiterung seiner Kenntnisse unternahm er mehre gelehrte Reisen, namentlich 1819 in die Schweiz, 1826—27 nach Italien und Sicilien und in der letzten Zeit nach Griechenland und Deutschland. Seine schriftstellerische Thätigkeit erstreckt sich theils auf Darstellungen neuer Verhältnisse einzelner Staaten und Völker, wobei gewisse fremdartige Einflüsse und parteiische Bestrebungen unverkennbar sind, theils und vorzüglich auf Geschichte und Kunst des Alterthums. Zu den zuerst erwähnten Erscheinungen gehören seine „*Lettres sur la Suisse, écrites en 1819—21*“ (2 Bde., Par. 1823; 3. Aufl., 3 Bde., 1826 mit Kupf.), die trotz aller Befangenheit des Urtheils, weshalb sie von Milliet-Constant eine scharfe Kritik erfuhren, doch manches Interessante darbieten. Ebenso wurde seine „*Histoire de la révolution helvétique en 1797 et en 1803*“ (Par. 1823; deutsch, Stuttgart. 1826) von Monnard in den „*Observations sur l'histoire de la révolution helvétique de Mons. R. R.*“ (Par. 1824) mit Aufdeckung großer Mängel ziemlich ungünstig beleuchtet. Seine von ihm selbst längst angekündigte allgemeine Geschichte von Spanien ist bis jetzt noch nicht erschienen. Unter seinen antiquarisch-historischen Werken, die bei gefälliger Einkleidung und geistreicher Auffassung einzelner Theile ebenfalls große Spuren von Flüchtigkeit und Ungründlichkeit an sich tragen, verdienen vor Allem eine Erwähnung seine „*Histoire critique de l'établissement des colonies grecq.*“ (4 Bde., Par. 1815), die vollständigere Bearbeitung einer frühern Preisschrift; ferner die „*Monuments inédits d'antiquités figurées*

grecq., étrusq. et rom." (2 Bde., Par. 1828—30, Fol. mit Kupf.) und die mit vieler Belesenheit und nicht ohne Scharfsinn geschriebenen „Antiquités grecq. du Bosphore cimmérien“ (Par. 1822 mit Kupf.), wozu ihm zwei gelehrte Russen die Materialien lieferten. Doch hat dieses Werke der gründlich gebildete Archäolog Köhler in seinen „Remarques sur un ouvrage intitulé: Antiquités etc.“ (Petersb. 1823) manche Unrichtigkeiten nachgewiesen. Außerdem besitzen wir von N. einen „Cours d'archéologie“ (Par. 1828 und 1835); „Peintures antiques inédites“ (Par. 1836, 4., mit Kupf.), dazu als Supplement „Lettres archéologiques sur la peinture des Grecs“ (Par. 1840); „Mémoires de numismatique et d'antiquité“ (Par. 1840, 4.), und „Choix de peintures de Pompéi“ (Par. 1846).

Naphelengh oder **Rapheling** (Franz), bekannt als Gelehrter und Buchdrucker, war zu Lanoy unweit Nyffel am 27. Febr. 1539 geboren. Als er den Anfang seiner Studien zu Gent gemacht hatte, nöthigte ihn der frühe Tod seines Vaters, einen andern Lebensberuf zu suchen. Er kam nach Nürnberg, wo er sich zum Kaufmann ausbilden sollte, benutzte aber hier, da er für diesen Beruf keine Neigung hatte, alle seine Mußestunden dazu, um sich wissenschaftlich zu beschäftigen. Endlich gab er den Plan, Kaufmann zu werden, auf und wendete sich den Studien wieder ganz zu. Namentlich um die griech. und hebr. Sprache gründlich zu erlernen, ging er nach Paris und brachte es in kurzer Zeit darin so weit, daß er das Griechische in Cambridge öffentlich lehren konnte. Sein Aufenthalt daselbst war indes nur von kurzer Dauer. In die Niederlande zurückgekehrt, heirathete er 1565 Margarethe Plantin, die älteste Tochter des berühmten Buchdruckers Christoph Plantin (s. d.), wodurch er zugleich der Buchdruckerkunst zugeführt wurde. Die große Correctheit der Plantinischen Drucke ist zum großen Theil sein Verdienst; vorzüglich gilt dies auch von dem Hauptwerke jener Druckerei, der Biblia polyglotta (8 Bde., 1559—72, Fol.). Als Plantin während der Kriegesürme mit einem Theile seiner Druckerei nach Leyden ging, blieb N. in Antwerpen zurück und stand der Druckerei seines Schwiegervaters allein vor. Im J. 1585 aber, als dieser nach Antwerpen zurückgekehrt war, übernahm er die Dfficin in Leyden, die unter seiner Leitung auf das Beste gedieh. Aus ihren Pressen ging auch 1595 eine reichhaltige Probe seiner arab. Typen „Specimen characterum arabicorum officinae Plantiniana“ hervor. Seine Gelehrsamkeit hatte ihn in solche Achtung gesetzt, daß man ihm ungesucht die Professur der hebr. und arab. Sprache an der leydener Universität übertrug, welches Amt er auch bis zu seinem Tode verwaltete, ohne dabei seine Druckerei zu vernachlässigen. Er starb am 20. Juli 1597. Wir besitzen von ihm unter Andern „Variae lectiones et emendationes in chaldaicam bibliorum paraphrasin“, eine hebr. Grammatik, ein chald. und ein arab. Wörterbuch, welches letztere 13 Auflagen erlebte. — Seine beiden Söhne, Franz und Justus N., zeichneten sich gleichfalls als Kenner der alten Sprachen aus und führten die Druckerei auch eine Zeit lang fort.

Napontika ist eine zweijährige Gemüsepflanze (*Onothera biennis*), die aus Virginien stammt, 1614 nach Europa kam und jetzt in vielen Gegenden Deutschlands wild wächst. Durch Cultur in den Gärten ist sie sehr veredelt worden. Die Wurzeln werden als Salat zubereitet, auch in Suppen oder als Gemüse gekocht. Der schönen gelben Blüten wegen wird die Napontika auch unter dem Namen *Nachtkeule* in den Biergärten gezogen.

Napoport (Sal. Jehuda), ein scharfsinniger Forscher auf dem Gebiete der jüd. Literatur, geb. am 1. Juni 1790 in Lemberg, trat bereits seit 1815 als Schriftsteller auf, wurde 1837 Kreisrabbiner in Tarnopol und 1840 erster Oberjurist in Prag. Seine hebr. geschriebenen Arbeiten, theils in Biographien, theils in Abhandlungen geschichtlichen und antiquarischen Inhalts bestehend, sind als Theile seiner beiden noch nicht erschienenen Hauptwerke, eines Gelehrtenlexikons und einer talmudischen Realencyclopädie, zu betrachten, und finden sich in folgenden Schriften: „Vicure-Haitinn“ (12 Bde., Wien 1820—31); „Serem Chemed“ (7 Bde., Wien und Prag 1833—43); Slonymff's „Astronomie“ (Warsch. 1838); Sal. Cohen's „Jüd. Geschichte“ (Warsch. 1838); in einem hebr. Almanach (Amst. 1844) und in Parchon's „Lexikon“ (Presb. 1844). Auch ist er als Dichter und als Theolog aufgetreten. Werthvolle deutsche Aufsätze von ihm liefern die Zeitschriften von Geiger und Frankel, der „Orient“ und das in Wien seit 1842 erscheinende „Israelit. Jahrbuch“.

Napp (Jean, Graf), ein ausgezeichnete General des franz. Kaiserreichs, war von

niederer Herkunft und wurde am 29. Apr. 1772 zu Kosmar geboren. Im J. 1788 trat er als Gemeiner in ein franz. Cavalerieregiment, wohnte den Revolutionskriegen bei und stieg in den ital. Feldzügen zum Adjutanten Desair's, der ihn auch mit nach Agypten nahm. In gleicher Eigenschaft kämpfte er in der Schlacht zu Marengo, und als sein General gefallen, erhob ihn Bonaparte zum Oberst und ernannte ihn zu seinem Adjutanten. Im J. 1802 schickte ihn der erste Consul nach der Schweiz, wo er die Rolle des Vermittlers mit großem Erfolg übernahm; nach seiner Rückkehr aber fiel er in Ungnade, weil er seinen Freund Neynier zu vertheidigen wagte. Nach Errichtung des Kaiserthrons stieg er zum Brigadegeneral, begleitete als solcher den Kaiser auf dem Feldzuge nach Osterreich und zeichnete sich in der Schlacht bei Austerlitz durch einen kühnen Cavalerieangriff auf die russ. Garden so aus, daß er zum Divisionsgeneral erhoben wurde. Im Feldzuge von 1806 befehligte er bei Verfolgung der preuß. Heeresstrümmer den Vortrab Murat's, und in gleicher Stellung wirkte er auch im poln. Feldzuge. Bei Golymin verwundet, ernannte ihn Napoleon zum Gouverneur von Thorn und dann, an Lesebvre's Stelle, zum Gouverneur von Danzig. In dieser schwierigen Stellung suchte er die harten Befehle seines Herrn möglichst zu mildern, und erwarb sich überhaupt durch rechtschaffenes und menschliches Betragen die allgemeine Achtung. In dem Feldzuge von 1809 kämpfte er in der Schlacht bei Aspern. Als *Etapfi* (s. d.) am 13. Oct. Napoleon bei einer Heerschau zu Schönbrunn ermorden wollte, war es N., der das auffallende Betragen des Jünglings zuerst bemerkte und denselben verhaften ließ. Kurz vor der Schlacht bei Wagram wurde N. durch den Umsturz seines Wagens gefährlich verwundet, sodas er nach Paris zurückkehren mußte. Weil er nach der Vermählung Napoleon's mit der Erzherzogin von Osterreich einige Worte zu Gunsten der Kaiserin Josephine fallen ließ, erhielt er Befehl, sich in sein Gouvernement nach Danzig zu verfügen. Er hatte besonders den Auftrag, über die strengste Ausführung des Continentsystems an den Ostseehäfen zu wachen, ließ aber manche empörende Befehle unausgeführt und sah oft von dem Verbrennen der engl. Waaren ab. Gegen die Eröffnung des russ. Kriegs machte er dringende, aber vergebliche Vorstellungen. Dessenungeachtet schloß er sich 1812 dem Kaiser an, kämpfte tapfer bei Smolensk und erhielt an der Moskwa die 23. Wunde. Noch größer waren die Dienste, welche er dem Kaiser beim Rückzuge leistete, auf welchem er Gesicht und Hände erlor. Vor Wilna schickte ihn Napoleon nach Danzig voraus, wo er die flüchtigen Heeresstrümmer sammeln und ordnen sollte; bald sah er sich jedoch von den Russen und Preußen eingeschlossen. Er vertheidigte sich auf das glänzendste ein ganzes Jahr hindurch und übergab, nachdem alle Hülfsmittel erschöpft, die Stadt im Jan. 1814 unter der Bedingung des freien Abzugs nach Frankreich. Die Verbündeten verwarfen indessen den Vertrag und schickten ihn als Kriegsgefangenen nach Kiew. Nach der ersten Restauration durfte N. nach Frankreich zurückkehren, wo er sich den Bourbons unterwarf. Bei der Nachricht von der Landung Napoleon's erhielt er von Ludwig XVIII. den Befehl über das erste Armeecorps. Als er indessen bemerkte, daß ein Widerstand unmöglich sei, nahm er aus den Händen des Kaisers den Befehl über die Armee, welche den Rhein decken sollte. Von den Osterreichern gedrängt, mußte er sich auf Strasburg zurückziehen, das er tapfer zu behaupten suchte. Obwohl ihm Ludwig XVIII. das Commando nach der zweiten Restauration bis zur Auflösung des Heers ließ, glaubte er sich doch sicher stellen zu müssen, und begab sich in die Schweiz. Erst 1818 kehrte er freiwillig nach Frankreich zurück und wurde hier gut empfangen und in die Armee wieder aufgenommen. Er erhielt die Pairswürde, die ihm Napoleon während der Hundert Tage ertheilt hatte; außerdem ernannte ihn der König zum ersten Kammerherrn und Garderobemeister. Im J. 1820 machte er sich als Präsident des Wahlcollegiums am Oberrhein sehr populair. Bei der Nachricht von dem Tode Napoleon's konnte sich N. inmitten der Hofleute zu Saint-Cloud des Schmerzausbruches nicht erwehren. Ludwig XVIII. selbst nahm dieses Zeichen eines dankbaren Gemüths hoch auf und suchte ihn zu trösten. N. überlebte seinen Feldherrn nicht lange. Durch viele Wunden geschwächt, starb er am 8. Nov. 1821 auf seinem Landgute Rheinweiler in Baden. Außer einer Beschreibung der Belagerung von Danzig hinterließ N. sehr interessante „Mémoires“ (Par. 1823; deutsch unter dem Titel „Denkwürdigkeiten aus N.'s Tagebuch“ (2 Hefte, Erf. und Gotha 1824).

Nappersweil oder Napperschweyl, ein Städtchen im schweiz. Canton Sanct-Gal-

len, hat eine reizende Lage an der Ostseite des obern Zürichersees. Von allen Punkten, auf denen man es sieht, besonders vom See aus, gewährt es mit den Thürmen des alten Schlosses der ehemaligen Grafen von Rapperswil, von dessen Terrasse sich die prächtigste Aussicht darbietet, einen sehr malerischen Anblick. Von der Landzunge, auf welcher es liegt, geht eine hölzerne Brücke über den See, von 4800 F. Länge und 12 F. Breite. Die Einwohner, über 2500, treiben einigen Handel; auch befinden sich unweit R. mehre Baumwollenspinnereien.

Rappoltstein, franz. *Ribeaupierre*, ein Schloß mit schönem Garten, auf einem Berge, am Eingange eines anmuthigen Thales, im franz. Oberheindepartement gelegen, war früher die Residenz der Herren von Rappoltstein, Besizer der oberelsäß. Herrschaft gleiches Namens, die unter Ludwig XIV. im Mannsstamme erloschen. Am Fuße des Schlosses liegt die Stadt *Rappoltsweiler*, franz. *Ribeauville*, mit 6000 E., die sich vorzüglich mit Baumwollenspinnerei, Siamoisfabrikation und Weinbau (*Rappolzweiler*) beschäftigen. Merkwürdig ist der Pfeifertag, ein Volksfest, wo sich vormals, am 8. Sept., alle Musikanten im Oberelsäß hier versammelten, paarweise in die Kirche und hernach aufs Schloß zogen, um an den Herrn von Rappoltstein, als ihren Geigenkönig, eine kleine Abgabe zu zahlen, und zuletzt die in Betreff ihres Gewerbes entstandenen Streitigkeiten schlichteten.

Rapport heißt in der Militairsprache jede schriftliche oder mündliche Meldung des Untergebenen an den Vorgesetzten. Besonders unterscheidet man den Tagesrapport, welcher die effective Stärke der Combattanten (s. d.) angibt, den Verpflegungs-, Lazareth- und Waffenrapport, und die von den Vorposten und Patrouillen eingehenden Berichte. Die dringende Nothwendigkeit, namentlich in letztgenannter Hinsicht möglichst genaue und richtige Nachrichten einzuziehen, machen das Rapportwesen zu einem sehr wichtigen Theile des Militairdienstes. — In einer andern Bedeutung wird das Wort *Rapport* in der Lehre vom thierischen Magnetismus gebraucht. (S. *Somnambulismus*.)

Raps und **Rübsen** sind zwei ösamentragende, zur Familie der Kreuzblumenpflanzen gehörende Gewächse. Der Raps (*Brassica oleracea laciniata*) wächst in Schweden, England und Holland an den sandigen Ufern der Seen und Meere wild, wurde von Holland in die Rheinlande und nach Niedersachsen verpflanzt, aber erst durch Schubarth von Klee feld (s. d.) im Großen in Deutschland angebaut. Er ist eine Varietät des Rübsenkohls (*Brassica Rapa*) und unterscheidet sich von dem Rübsen durch die mehr glatten, größern, blau- oder graugrünen, lappigen oder ausgeschweiften Blätter, durch die mehr hellgelben Blüten, höhern und stärkern Stengel, deren Aste mehr nach oben treiben und sich horizontal verbreiten, durch stärkern, fast cylinderartigen Wurzelstamm und durch größere Schoten und Samen. Man unterscheidet Winter- und Sommeraps; jener wird im Herbst, dieser im Frühjahr angebaut. Von dem Winteraps kommen wieder mehre Varietäten vor, von denen sich besonders der holländische auszeichnet, indem er sich stark bestockt, sehr hoch wird, von Ungeziefer weniger zu leiden hat und 14 Tage eher reift. Der Rübsen (*Brassica Napus*), von dem man ebenfalls Winter- und Sommerrübsen unterscheidet, ist eine Varietät des Rübsenkohls und unterscheidet sich von dem Raps durch seine dunkelgrünen, anfangs rauhen und mit hakigen Härchen versehenen Blätter, durch kleinere Stengel, spindelförmigen und rübenartigen Wurzelstamm, dunkelgelbere Blüten und kleinere Samen und Schoten. Der Raps behauptet den Vorzug vor dem Rübsen, weil ersterer lohnender ist. Beide haben verheerende Feinde an dem Erdflöhe, dem Glanzkäfer und dem Pfeifer (s. d.); auch der Frost wird ihnen oft verderblich. Raps und Rübsen werden ihres Samens wegen angebaut, der ein vorzügliches Brennöl liefert; doch gewähren auch Stroh und Schoten ein sehr gutes Viehfutter; ersteres wird außerdem häufig zu Besen verarbeitet. Die Blüten bieten den Bienen vielen Honigstoff, die jungen Blätter des Rübsens geben einen angenehmen Salat. Vgl. Löbe, „Die Dlgewächse“ (Köslin 1844).

Rapunze oder **Rapunzel** (*Valeriana locusta olitoria*) ist eine in Deutschland überall auf Saatzfeldern und in Weinbergen wild wachsende Pflanze, die man durch die Cultur veredelt hat. Sie dient zum Salat; auch wird sie in einigen Gegenden im Frühjahr als Gemüse gekocht. Die Gartenrapunze ist zarter und schmackhafter als die Feldrapunze.

Raschi, eigentlich **Salomon ben Isaac**, fälschlich **Raschi** genannt, ein jüd. Gelehrter, wurde 1040 zu Troyes in der Champagne geboren, woselbst er auch, nachdem er die

rabbiniſchen Akademien in Mainz und Worms beſucht hatte, als erſter Geſeslehrer und Rabbiner wirkte, und am 13. Juli 1105 ſtarb. Ausgezeichnet verdient hat er ſich durch ſeinen Commentar zu dreißig Tractaten des babylon. Talmud gemacht, ein bis jetzt unübertroffenes und daher unentbehrliches Werk, das auch in allen Ausgaben den talmudiſchen Text begleitet. Außerdem verfaßte er eine Erläuterung zu der hebr. Bibel (die Chronik ausgenommen), die unzählige Male gedruckt und von Breithaupt ins Lateiniſche überſetzt iſt (3 Bde., Gotha 1710—14, 4.). Eine deutſche Übertragung des Commentars zum erſten Buche Moſis beſorgte Haymann (1834), zum ganzen Pentateuch Luſas (Prag 1833—38). In ſeinen Schriften herrſchen deutliche Kürze, Unbefangenheit und Klarheit; ſein Charakter erſcheint demüthig und wohlwollend.

Rasiren heißt in der Militairsprache zunächſt das Beſtreichen eines Terrains mit Geſchoſſen, die ſich in ihrer Bahn nicht über Mannshöhe erheben, ſodaß der Feind auf jeder angemessenen Entfernung getroffen werden muß. Die Geſtaltung des Bodens, die Deckungen, welche der Feind benutzen kann, und die Entfernung des Ziels geſtatten aber dieſe Art des Schießens nur in beſonders günſtigen Fällen. Ferner verſteht man darunter die Zerſtörung der Bruſtwehr feindlicher Feld- und Feſtungswerke. Man braucht aber hier Raſiren ſchon, wenn die Deckung des Feindes ſo weit zerſtört iſt, daß er ſich nicht länger dahinter zu halten vermag. Kanonenkugeln wirken hierzu weit weniger als Granaten und Bomben, die theils aus dem Geſchüß, theils mit Raketen abgeſchoſſen werden.

Rass (Rasmus Chriſtian), ein um die Linguiſtik und namentlich die altnord. Sprache und Literatur höchſt verdienſtlicher Forſcher, geb. am 22. Nov. 1787 von armen Leuten zu Brendekilde bei Odense auf der Inſel Fünen, beſchäftigte ſich ſchon als Schulknabe mit der nord. Sprache. Als er 1807 die Univerſität bezog, verfolgte er, unter dürftigen äußern Umſtänden, mit rüſtigem Eifer dieſe Studien und gründete zuerſt ſeinen Ruhm als Linguiſt durch die dänisch geſchriebene, ſpäter 1818 ſchwediſch umgearbeitete und vielfach bereicherte, durch Sprachdialektik und Sprachenvergleichung ausgezeichnete „Anleitung zur Kenntniß der isländ. oder altnord. Sprache“ (Kopenh. 1811). In den J. 1807—12 entwarf er grammatiſche Systeme der meiſten german., ſlaw. und romanischen Sprachen; auch brachte er die ind. Sprachfamilien in eine vergleichende Ueberſicht. Mit Nyerup machte er 1812 eine antiquariſche Reiſe nach Schweden, wo er den Grund zu ſeiner Kenntniß des Finniſchen durch den Unterricht legte, den er durch Franzén erhielt. Im J. 1813 ging er nach Island, wo er ſich gegen drei Jahre aufhielt, in unausgeſetztem Umgange mit den Eingeborenen ſelbſt lebte, der Geſchichte und Statiſtik des Landes genaue Aufmerkſamkeit widmete und eine Sammlung der intereſſanteſten Sagen anlegte. Inzwiſchen war das von P. E. Müller und J. Wall redigirte isländ. Lexikon von Biörn Haldorſen (1814) erſchienen, an welchem R. bedeutenden Antheil hatte, und das nur ſehr bedauern läßt, daß er nicht ſeine eigene Arbeit zum Grunde legte. Sein 1814 vollendetes Hauptwerk für comparative Sprachkunde, die „Unteſuchungen über den Urfprung der altnord. oder isländ. Sprache“, eine Preiſſchrift, wurde erſt 1817 gedruckt. Durch private Unterſtützung und ſpäter durch einen Reiſegehalt von 600 Species, der nachher verdoppelt wurde, wurde er in den Stand geſetzt, die lange als Lebensaufgabe von ihm erkannte Reiſe nach Aſien im J. 1816 zu unternehmen. In Stockholm, wo er ſich zuerſt über ein Jahr aufhielt, gab er die poetiſche und proſaiſche Edda heraus, und vollendete ſeine treffliche, wie allen ſeinen Schriften bahnbrechende, „Angeliſch. Sprachlehre“ (1817). Sein Aufenthalt in Finnland und in Petersburg in den J. 1818 und 1819, wo er die nord. Bibliothek des Grafen Rumanzow ordnete und die Herausgabe von Renwall's „Lexicon linguae finnicae“ (1826) veranlaßte, war mit Studien des Finniſchen, Ruſſiſchen, Armeniſchen, Perſiſchen und Arabiſchen ausgefüllt. Er ging über Aſtrachan durch die Wüſte der Turkomanen nach Xiſis und von da 1820 nach Perſien, wo er in Erivan, Teheran, Iſpahan, Schiraz und Perſepolis verweilte. In Indien, wo Bombai, Kalkutta, Serampore und Madras ſeine hauptſächlichſten Forſchungsſtationen waren, lag ihm neben dem Hinduiſtanischen und Sanſkrit vorzüglich auch die Herſtellung der alten Pehlwiſprache am Herzen. Als Frucht ſeiner Studien in dieſer Richtung iſt die Abhandlung „Über das Alter der Zendſprache und die Achtheit des Zendaveſta“ (deuſch von von der Hagen 1826) zu betrachten. In Oſtindien und auf Ceylon, wo er zweimal längere Zeit in

Colombo verweilte, sammelte er einen seltenen Schatz besonders von Pall- und Cingalesischen Handschriften, welche später der königlichen Bibliothek in Kopenhagen überlassen wurden. Im J. 1823 nach Kopenhagen zurückgekehrt, vertiefte er sich wieder ganz in die genetische Sprachforschung, unbekümmert, was das erste oder letzte Glied in der großen systematischen Reihe bildete. Während er so eine „Span. Sprachlehre“ und eine „Fries. Sprachlehre“ (1824—25) herausgab und zur Realisirung seiner lange gefaßten Idee, eine organische Rechtschreibungslehre für die dän. Sprache herzustellen, mit erneuertem Eifer zurückkehrte, wie denn sein „Versuch einer wissenschaftlichen dän. Rechtschreibungslehre“ (1826) eine Goldgrube für Sprachforschung ist, arbeitete er zugleich an einem großen Werke über den malabarischen Sprachstamm, beschäftigte sich mit einem möso-goth. Wörterbuch, sowie mit einer Untersuchung der Verwandtschaft zwischen den lappischen und den nordasiat. Sprachen und suchte die alte ägypt. und hebr. Zeitrechnung in besondern Schriften (1827—28) zu entziffern. Altfränkisch, Altfrisisch, lithauische Runen, die ukrainische Sprachlehre, der armen. Wörterschag, die ital. Formlehre, das Plattdeutsche und Englische waren ihm Glieder eines großen Organismus, der den Meisten als aus lauter Fragmenten zu bestehen schien. Seine Thätigkeit als Vorstand der von ihm gegründeten Isländischen Literaturgesellschaft und der 1825 gestifteten königlichen Gesellschaft für nord. Alterthumskunde war ebenso umfassend wie eingreifend. Auch gab er noch eine kürzere isländ. Sprachlehre und ein altnord. Lesebuch heraus. Er hatte seit 1829 als Professor der morgenländ. Sprachen und erster Bibliothekar an der Universitätsbibliothek gewirkt und noch seine ausführliche lappische Sprachlehre vollendet, als er am 14. Nov. 1832 starb. Nach seinem Tode erschienen noch seine „Engl. Formenlehre nach einem neuen Plane“ (1833) und die unschätzbare „Sammlung seiner theilweise früher ungedruckten Abhandlungen“ (3 Bde., Kopenh. 1834—38). Alle seine hinterlassenen Sammlungen über Linguistik werden auf der königlichen Bibliothek aufbewahrt.

Raskolniken oder Koskolniken ist in Rußland gleichbedeutend mit Keger oder Schismatiker, indem man damit alle Sekten bezeichnet, die sich von der herrschenden Kirche getrennt haben. Den ersten Grund zu einer solchen Trennung gab der Patriarch Nikon zu Moskau, der in der Mitte des 17. Jahrh. eine Revision der nach seiner Meinung entstellten Bibelübersetzung und der Gesang- und Geberbücher der russ.-griech. Kirche veranstaltete, wobei er indessen die eigentlichen Dogmen derselben unangetastet ließ. Viele fanatisch gesinnte Russen wollten gleichwol von dieser Verbesserung, die ihnen eine Entweihung der heil. Schrift schien, nichts wissen und sagten sich auf einem Concile zu Moskau, welches 1666 stattfand, von der herrschenden russ.-griech. Kirche los. (S. Philippsonen.) Die Zahl der Raskolniken ist ziemlich bedeutend, da sie sich trotz mancher Verfolgungen und Drangsale, die sie namentlich zu Peter's des Großen Zeiten zu erdulden hatten, doch Gelegenheit fanden, sich in die meisten Provinzen des Reichs, namentlich nach Kleinarußland und Sibirien hin, zu verbreiten.

Raspail (Franc. Vincent), ausgezeichnete franz. Naturforscher und entschiedener Anhänger der republikanischen Partei, geb. zu Carpentras in Baveluse am 29. Jan. 1794, beschäftigte sich von Jugend auf mit lebhaftem Interesse mit Botanik und Chemie und machte schon frühzeitig manche interessante Entdeckungen, die er in Zeitschriften mittheilte. Bekannt wurde er erst seit 1825, wo er als einer der Redactoren des naturhistorischen Theils von Ferrussac's „Bulletin des sciences“ eintrat. Im J. 1829 gründete er mit Saigey die „Annales des sciences d'observation“, die aber aus Mangel an Mitteln im folgenden Jahre wieder aufgegeben werden mußten. Schon früher für die Freiheit entbrannt, wie dies sein Schriftchen „Sainte liberté! ton nom n'est pas blasphème“ (Par. 1822) bewies, gab die Julirevolution seinem Geiste in dieser Beziehung eine entschiedene Richtung. Er nahm thätigen Antheil daran, focht in den Julitagen und ließ sich dann in die Artilleriebrigade der Nationalgarde einschreiben. Mit der logischen Strenge, mit der er seine wissenschaftlichen Forschungen verfolgte, bildete er auch seine politischen Ideen aus, und da er von Rücksichten auf bestehende Verhältnisse nichts wissen wollte, so sah er sich bald im schroffsten Gegensatz zu der neuen Ordnung. Er wurde einer der Begründer der Gesellschaft der Volksfreunde und schrieb mehre der leidenschaftlichsten Aufsätze gegen das System der Regierung in der „Tribune“ und andern

republikanischen Blättern. Deshalb vor Gericht gezogen und zu sechsmonatlicher Haft verurtheilt, erbitterte dies ihn nur noch mehr. Als nach den Funitagen des J. 1832 die Gesellschaft der Volksfreunde, die in Masse an dem Kampfe Theil genommen hatte, genöthigt war, sich aufzulösen, trat N. der Gesellschaft der Menschenrechte bei, in der er großen Einfluß übte. Bei dem Ausbruche der Aprilunruhen im J. 1834, gleich den übrigen Häuptern der Gesellschaft der Menschenrechte, verhaftet, konnte ihm keine Theilnahme nachgewiesen werden, weshalb er wieder in Freiheit gesetzt wurde. Hierauf wurde er Hauptredacteur des republikanischen „Réformateur“, der im Oct. 1834 seinen Anfang nahm, gegen das Ende des J. 1835 aber, in Folge der unaufhörlichen Anklagen gegen denselben, zu erscheinen aufhören mußte. Daneben arbeitete er mit großem Fleiße in seiner Wissenschaft fort. Unter seinen Schriften erwähnen wir den „Cours élémentaire d'agriculture et d'économie rurale“ (5 Bde., Par. 1831—32; neue Aufl., 1837), der besonders auf die Landleute berechnet war, um dieselben in faßlicher Weise mit den Fortschritten der Wissenschaft bekannt zu machen; „Système de chimie organique“ (Par. 1833), an dem besonders die nachdrückliche Empfehlung mikroskopisch-chemischer Versuche zu rühmen ist, aber eine schroffe Einseitigkeit und rücksichtslose Polemik zu tadeln sind; „Système de physiologie végétale et de botanique“ (2 Bde., Par. 1837, mit Kupf.); das Schriftchen „Cigarettes de camphre“ (Par. 1839), und „Lettres sur les prisons de Paris“ (3 Bde., Par. 1839), worin er die Straf- und Besserungsanstalten in ihrem Zusammenhange mit der peinlichen Gesetzgebung betrachtet. Diese Kamphercigaretten, an die sich eine einseitige Durchführung der Idee, viele Mittel durch Einathmung in Dampfgestalt zu benutzen, knüpfte, und die N. selbst machte und verkaufte, haben ganz neuerdings erst zu einer polizeilichen Verurtheilung N.'s wegen unbefugten Arzneiverkaufs Veranlassung gegeben.

Naspe, s. Heinrich Naspe.

Rastadt oder Rastatt, im bad. Mittelrheinkreise an der Murg, zwei Meilen von Karlsruhe, hat 6600 E., ein schönes Schloß, ein katholisches Gymnasium, ein Schullehrerseminarium und ist lebhaft durch Fabriken und Handel. Die Stadt war bis 1771 Residenz der Markgrafen von Baden-Baden. Eine halbe Stunde davon liegt das Lustschloß Favorite. In Folge des Kriegsgefehres der Franzosen unter dem Ministerium Thiers im J. 1840 wurde vom Deutschen Bunde die Befestigung der Stadt, als vierter Bundesfeste, beschlossen und sofort in Ausführung gebracht. Historisch berühmt ist R. besonders durch zwei Congressse und einen Friedensschluß. — Auf dem ersten Congress im J. 1713 wurden östr. Seits durch den Prinzen Eugen von Savoyen und von Seiten Frankreichs durch den Marschall Villars die Unterhandlungen angefangen, welche den span. Erbfolgestreit durch den rassisten Frieden am 6. März 1714 endigten. Da das Deutsche Reich nicht mit darin begriffen war, so fand ein zweiter Congress zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich am 7. Sept. 1714 unterzeichneten, durch welchen Landau an Frankreich abgetreten, die Kurfürsten von Köln und Baiern wiederhergestellt, der utrechter Friede, ausgenommen in Dem, was Spanien betraf, anerkannt, Mantua jedoch, Mirandola und Comachio an Östreich überlassen wurden. Spanien allein blieb noch im Kriegsstande mit Östreich. — Der zweite Congress zu R. wurde am 9. Dec. 1797 unter Preußens und Östreichs Mitwirkung zu Abschließung eines Friedens zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche von der Reichsdeputation unter dem Vorsitze des kurmainz. Directorial-Subdelegirten, Freiherrn von Albini, in Gegenwart des kaiserlichen Bevollmächtigten, Grafen von Metternich, eröffnet. Von franz. Seite waren anwesend Treilhard und Bonnier, und nachdem Ersterer in das Directorium getreten, Noverjeot und Jean Debry; von preuß. Seite der Graf Görz, Jakobi und Dohm. Derselbe war zwar ein fruchtloser, aber sonst merkwürdig genug. Die alte Würde des Deutschen Reichs zeigte sich während desselben blos in einer leeren und schwerfälligen Förmlichkeit, mit welcher der beleidigende Übermuth der franz. Bevollmächtigten den schneidendsten Contrast bildete. Die Deputation übergab ihre Note in deutscher, die franz. Gesandten in franz. Sprache. In Hinsicht auf den Gegenstand aber glich die Deputation einem an Händen und Füßen gelähmten Menschen mit verbundenen Augen, da ihr die geheimen Artikel des Friedens von Campo Formio und die Bedingungen der geheimen rastadter Convention vom 1. Dec.

1797 unbekannt geblieben waren. Daraus entstanden Misstrauen und Uneinigkeit, namentlich zwischen Osterreich und Preußen. Indem die Deputation gewissermaßen im Finstern tappete, stieß sie überall auf Hindernisse und gab Blößen, sodas der Subdelegirte von Baden als Beweggrund seiner Abstimmung für die Abtretung des ganzen Rheinufer unter Andern den Jörn anführte, in welchem die franz. Gesandten gerathen wären, als sie gehört hätten, daß man ihnen nur einen Theil jener Uferländer überlassen wolle. Die franz. Diplomatie verleugnete jede Form des Anstandes; die deutsche benahm sich oft kleinlich und furchtsam; die Verhandlung selbst war nur ein blinder Kampf mit dem Spiele verborgener Interessen und mit dem Troste des republikanischen Stolzes; das Ganze endigte mit einem blutigen Frevel. Am 7. Apr. 1799 wurde der Congreß durch den kaiserlichen Bevollmächtigten mittels eines Commissionsdecrets aufgelöst. Als die franz. Gesandten, Roberteot, Bonnier und Jean Debry, nachdem die zur Abschließung des Friedens beauftragte Reichsdeputation sich am 23. Apr. 1799 für suspendirt erklärt hatte, mit Pässen des kurmainz. Directorialgesandten, Freiherrn von Albini, versehen, am 28. Apr. Abends 9 Uhr abreißen, wurden sie ungefähr 500 Schritte weit von der Vorstadt, auf dem Wege nach Pflittersdorf, von einem Trupp Barbazi Husaren überfallen. Roberteot und Bonnier wurden ermordet; Jean Debry, obgleich verwundet, und der Secretair Rosenstiel entkamen zurück nach R. und wurden dann von Szekler Husaren nach der Grenze geleitet. Der Reichstag zu Regensburg ordnete eine Untersuchung an, welche er dem kaiserlichen Hofe überließ. Doch ungeachtet der Strenge, mit welcher der Erzherzog Karl die Einleitung betrieb, blieb die Untersuchung nachher doch liegen. Merkwürdig ist der Bericht, welchen der preuß. Gesandte von Dohm im Namen aller Gesandten wegen dieses Mordes erstattete, und worin er das Märchen, daß die damalige franz. Regierung selbst den Mord veranstaltet habe, oder daß franz. Emigranten solchen verübt hätten, niederschlägt. Vgl. Eggers, „Briefe über die Auflösung des rastatter Congresses“ (2 Bde., Braunschw. 1809).

Nasumowfskij (Graf Alexi Grigorjewitsch), russ. Generalfeldmarschall und Oberjägermeister der Kaiserin Elisabeth, der Sohn eines Bauern aus Kleinrußland, wurde 1709 im Kirchdorfe Lemeschki im koselcezkischen Kreise des tschernigowschen Gouvernements geboren und für den Dienst in der Hofkapelle bestimmt, wo sein schöner Gesang und seine Gestalt sich den Beifall der Kaiserin Elisabeth, die damals noch Großfürstin war, in so hohem Grade erwarben, daß sie ihn zu ihrem Liebling erkor, und sich sogar heimlich mit ihm in der Kirche des Dorfes Perowo bei Moskau trauen ließ. Sie vermochte Kaiser Karl VII., ihn 1744 zum deutschen Reichsgrafen zu ernennen, worauf sie selbst ihn in den russ. Grafenstand erhob. Alle Kinder, die aus seiner Ehe mit der Kaiserin hervorgingen, starben in jungen Jahren. Sein Bruder, Cyrill Grigorjewitsch, Graf von R., geb. am 30. März 1728, wurde ebenfalls von der Kaiserin Elisabeth 1744 in den Grafenstand erhoben, und 1750 im Alter von kaum 22 Jahren zu den Ehrenstellen eines Hetmans von Kleinrußland und eines Feldmarschalls des Reiches befördert. Doch wurde er, als er schon die Hoffnung hatte, jene Würde in seiner Familie erblich zu sehen, derselben durch die Kaiserin Katharina II. 1761 beraubt. Beide Brüder, obwol sie aus einer so niedern Sphäre zu einer so glänzenden und verführerischen Stellung erhoben waren, zeichneten sich doch durch den Adel ihres Charakters, durch ihre Loyalität und Großmuth und durch den schönen Gebrauch aus, den sie von ihrem unermesslichen Einflusse und ihrem ungewöhnlichen Glück machten. Alexi starb am 18. Juli 1771 zu Petersburg; Cyrill überlebte seinen Bruder bis zum J. 1803 und hinterließ zwei Söhne, Peter, Grafen von R., Minister des öffentlichen Unterrichts unter Kaiser Alexander, gest. 1837 zu Odessa ohne Erben, und Andrei, Grafen von R., der früher Gesandter in Wien war, 1815 in den Fürstenstand erhoben wurde, mit dessen kinderlosem Tode 1836 der Nasumowfskische Mannstamm erlosch.

Natafia ist eine Art Liqueur, der dadurch hergestellt wird, daß man verschiedene Fruchtsäfte in frischem Zustande mit Weingeist versetzt, sie mit Zucker versüßt und würzt. Es gibt Himbeer-, Kirsch-, Johannisbeer-, Quitten- und Marasquino-Natafia u. s. w.

Ratdolt oder **Rathold** (Erhard), ein in mehrfacher Hinsicht berühmter Buchdrucker des 15. und 16. Jahrh., aus Augsburg gebürtig. Wandernd war er 1475 nach Venedig

gekomen, wo er die herrlichsten Werke lieferte, die jetzt zum Theil unter die größten Seltenheiten gehören. Bis 1480 druckte er in Gemeinschaft mit Pet. Loslein und Bernh. Victor oder Maler von Augsburg, nachher aber führte er das Geschäft allein. Die Ausgabe des Appian von 1477 legt Zeugniß von der Schönheit seiner Preßerzeugnisse ab und übertrifft in ihren Typen selbst die erste Ausgabe von Bindelinus de Spira in Venedig von 1472. Seiner Ausgabe des Euklid von 1482, dem ersten mit mathematischen Figuren versehenen Druckwerke, ließ er die Zueignungsschrift an den Dogen Giovanni Mocenigo nach einer neuen Erfindung mit goldenen Lettern vorandrukken. Der Ruhm, den er sich in Venedig erworben, veranlaßte seine Berufung in manche andere Städte, Stifter und Klöster, um für dieselben Missalen und andere Kirchenbücher zu drucken. Im J. 1486 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo er bereits 1487 das schöne roth und schwarz gedruckte Manuale für die augsburger Diöces druckte, welchem bald Werke aus allen Wissenschaften folgten. Er soll auch der Erfinder der mit Blumen verzierten oder aus Blumen zusammengesetzten Buchstaben, der sogenannten Litterae florentinae sein. Seine Kunst betrieb er gegen vierzig Jahre lang, bis zum J. 1516, in welchem sein letztes Werk, das konstanzer Brevier, erschien. Vom J. 1490 an führen seine Drucke ein größeres oder kleineres Wappen, in dessen Schild ein nackter Mann steht, welcher in der rechten Hand zwei ineinander geschlungene, sich anblickende Schlangen hat und mit der linken einen Stern vor den Unterleib hält; über dem geschlossenen Helm stehen zwei Büffelhörner, zwischen welchen gleichfalls ein Stern steht.

Rath (*consilium*) nennt man die einem Andern mitgetheilte Meinung über einen zu fassenden Entschluß, in der Absicht, denselben zu einem gewissen Handeln zu bestimmen. In bürgerlichen Rechtsverhältnissen ist für einen bloßen Rath Niemand verantwortlich, ausgenommen es war derselbe mit einem betrügerlichen Entstellen der Wahrheit und der Absicht verbunden, Den, welchem er ertheilt wurde, in Schaden zu bringen; oder es hatte der Rathgeber, sei es vermöge Vertrags oder eines Amtes, die Pflicht auf sich, gewissenhaft und sachverständig zu rathen, und beging dabei ein Versehen; oder endlich es hat der Rathende die förmliche Verpflichtung übernommen, für die Richtigkeit und den Erfolg seines Rathes einzustehen, wozu aber mehr gehört als die gesprächsweise gebrauchte Redensart: Ich stehe dafür. Der Rath zu einem Verbrechen ist eine Theilnahme an demselben, welche bis zur Miturheberschaft gehen kann. Der einem Staatsoberhaupt unmittelbar gegebene Rath legt, wenn er befolgt wird, dem Rathenden stets die Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit auf, ohne Unterschied, ob der Rathgeber dazu vermöge seines Amtes verpflichtet war oder nicht; die Reichsgerichte waren sogar gegen die unbefugten Rathgeber strenger als gegen die verantwortlichen. — Der Titel **Rath** (*consiliarius*) bezeichnet einen Beamten höhern Ranges, besonders ein mit vollem Stimmrecht angestelltes Mitglied eines Collegiums. Namentlich ist in Deutschland dieser Titel von der Rangsucht sehr in Anspruch genommen worden. Man hat ihm unzählige speciellere Bezeichnungen gegeben, z. B. Hof- und Kammerräthe, Justiz- und Kriegsräthe, Landräthe, Forsträthe u. s. w., durch den Zusatz „Geheimer“ eine höhere Rangstufe ausgedrückt, diese durch das Prädicat „Ober“, z. B. Geheimer Oberfinanzrath u. s. w., gesteigert, und endlich die letzte noch durch die Hinzufügung „Wirklich“, z. B. Wirklicher Geheimer Oberjustizrath u. s. w., erhöht. Ehedem führten nur die Mitglieder eines höhern Landescollegiums den Titel Rath und hatten damit von Rechts wegen für ihre Person adelige Rechte. Der Rath eines Collegiums hat das Recht, zu allen Berathungen desselben gezogen zu werden, von allen Geschäften und Beschlüssen Kenntniß zu erhalten und seine Meinung frei und ohne Rückhalt zu eröffnen. Er ist schuldig, die Gründe derselben anzugeben, kann dagegen aber auch verlangen, daß dieselben in dem Protokoll besonders aufgezeichnet werden. Er ist in seinen Vorträgen für Vollständigkeit und Wichtigkeit der einschlagenden Thatsachen verantwortlich, thut aber auch in wichtigen und bedenklichen Sachen wohl, seinen Vortrag schriftlich zu den Acten zu legen. Er muß sich der Mehrheit der Stimmen unterwerfen, und kann sich der Theilnahme und Mitzeichnung der Beschlüsse und der Ausarbeitung nach denselben nicht entziehen, sondern nur seine abweichende Meinung zu den Acten geben. In einem Bericht an höhere Behörden müssen die abweichenden Ansichten als Zweifelsgründe aufgeführt werden. Eine Protestation gegen einen Beschluß und dessen Ausführung ist nur zulässig, wenn etwas Gesetz- oder Verfassungswidriges be-

schlossen sein sollte; in einem solchen Falle hat auch der einzelne Rath das Recht, auf der Erstattung eines Berichts zu bestehen, und wenn diese verweigert wird, solchen allein zu erstatten. — Von den historisch wichtigen Versammlungen, die speciell den Titel Rath führten, erwähnen wir den Rath von Castilien, der den Rang über alle Behörden hatte; den Rath der Fünfhundert und den Rath der Alten in Frankreich, die durch die dritte Constitution ins Leben gerufen, durch die vierte 1795 gestürzt wurden. (S. Directorium.) — Gegenwärtig versteht man unter Rath meist das städtische Magistratscollegium.

Räthsel heißt die umschreibende Darstellung eines nicht genannten Gegenstandes, um das Nachdenken des Lesers oder Hörers zum Auffinden oder Errathen desselben zu reizen. Es gehört mithin zu den Spielen des Wises oder Scharfsinns und ist um so vollkommener, je schärfer und zugleich treffender und ungewöhnlicher der Gegenstand bezeichnet und je mehr dabei dem Nachdenken überlassen wird; doch muß dasselbe auf der andern Seite bei aller absichtlichen Dunkelheit bestimmt sein und von den Eigenschaften des Gegenstandes selbst so viele angeben, als zu seiner ausschließlichen Bezeichnung erforderlich sind. Abarten sind die Charade (s. d.) und der Logogryph (s. d.). Das Räthsel hat seinen Ursprung im hohen Alterthume und zwar zunächst im Orient, wo es mit der symbolischen Betrachtungsweise zusammenhing und häufig zu didaktischen Zwecken benützt wurde, wie schon aus den Salomonischen Sprüchen erhellt. Bei den Griechen, die es Anigma nannten, schloß es sich in den frühesten Zeiten an die Orakelsprüche an, die ebenfalls ein zu lösendes Problem enthielten, und war daher meist in Hexametern verfaßt. Zu den ältesten dieser Art rechnet man das Räthsel der Sphinx (s. d.). Besonders aber kam es zur Zeit der sogenannten Sieben Weisen in Aufnahme und namentlich soll Kleobulus, sowie dessen Tochter Kleobuline, eine große Anzahl von Räthseln in Versen geschrieben haben, nicht sowohl zur Belehrung als vielmehr zur geistreichen Unterhaltung. Selbst die Epiker, die dramatischen Dichter und Lyriker mischten gern Räthselartiges in ihre Dichtungen mit ein. Die Römer waren zu ernst, um an dieser Gattung Geschmack finden zu können, daher die Räthselndichter derselben, wie ein gewisser Symposius, Althelmus u. A., der spätesten Zeit der röm. Literatur angehören. Eine weitere Ausbildung hat das Räthsel bei den neuern Nationen erhalten und auch hier hat man ihm durch die poetische Form größern Nachdruck und Reiz zu geben gesucht. Ausgezeichnet sind in dieser Hinsicht die Räthsel Schiller's, der in künstlerisch-schöner Einkleidung die einzelnen Merkmale zu einem anschaulichen Ganzen zu verbinden wußte. Eine gute Zusammenstellung des Besten in dieser Art gibt außer vielen andern Sammlungen der von Dyneforgen unter dem Titel „Sphinx“ herausgegebene Räthselalmanach (6 Bde., Berl. 1833 fg.).

Rathspensionnair, s. Pensionnair.

Ratibor, vormalig ein reichsunmittelbares Fürstenthum in Oberschlesien von etwa 1800 Q. M. und 51000 E., stand vom 12.—16. Jahrh. unter eigenen Herzogen, wurde hierauf Eigenthum des östr. Kaiserhauses und kam durch den Breslauer Frieden 1742 an die Krone Preußen. Es begriff damals nur den einzigen ratiborer Kreis, in welchem die Herrschaft Ratibor lag. Diese letztere mit dem in der Nähe der Stadt Ratibor liegenden Schlosse Ratibor und mehren von der Krone Preußen hinzugefügten Klostergrütern wurde 1822 zum Mediatfürstenthum Ratibor erhoben und dem Landgrafen Victor Amadeus von Hessen-Notenburg als Entschädigung für seine 1815 an Preußen abgetretenen Besitzungen in der niedern Grafschaft Kagenellnbogen und in Kurhessen, die dieses wieder an Nassau und Hannover überließ, zu Theil. Als die Linie Hessen-Notenburg mit dem Tode des Landgrafen Victor Amadeus 1834 im Mannsstamme erlosch, fiel das Fürstenthum R. durch Testament dem Prinzen Victor von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu, der indeß erst nach einem Prozesse mit der kurhess. Regierung in den Besitz desselben gelangte und 1840 für majorenn erklärt wurde. (S. Hohenlohe.) Das gegenwärtige mittelbare Herzogthum Ratibor liegt zerstreut in den Kreisen Ratibor, Rybnick und Leobschütz des Regierungsbezirks Oppeln, ist fast nur von katholischen, meist polnisch redenden Bewohnern bevölkert, gewährt ein Einkommen von 50—60000 Thlr. und hat nebst andern Standesherrschaften einen Antheil an den drei Curiatstimmen auf dem schles. Provinziallandtage. — Die Kreisstadt Ratibor, der Sitz des Oberlandesgerichts für Oberschlesien und der oberschles. Fürstenthumslandschaft, liegt an der Oder, die hier schiffbar wird,

und hat gegen 6000 £., die sich besonders von Strumpfwirkerei, Tuch- und Tabacksfabrikation, sowie von Handel mit Getreide und Holz nähren, sechs Kirchen, ein evangelisches Gymnasium, eine Taubstummenanstalt, zwei Hospitäler und ein vom Senator Bordinello gestiftetes Krankenhaus für Handlungsbdiener, Handwerksgehülfen und Dienstmädchen.

Ratification oder **Ratihabition** heißt die Genehmigung einer Verhandlung oder eines Geschäfts, welches von einem Andern entweder in Folge eines ertheilten Auftrags oder auch ohne solchen vorgenommen worden ist; im erstern Falle ist der Ausdruck **Ratificiren**, im letztern **Ratihabiren** gebräuchlicher. Bei diplomatischen Verhandlungen, Friedensschlüssen und Verträgen wird gewöhnlich die Ratification vorbehalten. Sie kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden, in welchem Falle das ganze Geschäft als nicht geschlossen zu betrachten ist, und eigentlich Alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden muß. Wird sie ertheilt, so pflegt sie von den Bevollmächtigten beider Theile in einem Moment gegenseitig gegeben und empfangen oder ausgewechselt zu werden. Ein Bevollmächtigter, welcher die Ratificationsurkunde aus der Hand gäbe, ohne zugleich die gegenseitige zu empfangen, würde sich einer großen Verantwortung aussetzen. Die Ratification genehmigt die Verhandlung, wie sie geschlossen ist; sie hat also das Datum des Abschlusses, nicht der Ratification. Die Ratihabition kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend durch Handlungen erklärt werden; wer Sachen und Vortheile annimmt, welche ihm ohne das Geschäft nicht zukommen würden, muß auch die Verbindlichkeiten anerkennen. Wer wissentlich und vorsätzlich an den Vortheilen eines Verbrechens Theil nimmt, wird dadurch Theilnehmer des Verbrechens selbst, wenn auch in geringerm Grade, als Der, welcher dasselbe mit verüben half, ebenso wer dem Verbrecher nach der That noch Vorschub leistete, um den Zweck derselben zu erreichen. In bürgerlichen Sachen kann nur Der gültig ratihabiren, welcher das Geschäft selbst gültig hatte eingehen können.

Ration bezeichnet die tägliche Menge des Futters für ein Pferd oder Zugthier im Allgemeinen. Die Ration besteht gewöhnlich aus Hafer, Heu und Stroh; von letztern wird stets ein Theil zur Streu benutzt. Diese Bestandtheile sind nach den Umständen sehr veränderlich; wenn bei einem derselben Mangel eintritt, so wird das Fehlende entweder durch andere Getreidearten oder durch größere Lieferung an Heu ersetzt. Im Felde, wo oft grün fouragirt werden muß, d. h. wo man genöthigt ist, das noch nicht ausgewachsene Getreide zum Behuf des Fütterns abzuheuen, können ohnedem die gewöhnlichen Rationssätze nicht mehr angewendet werden. Unter den letztern unterscheidet man zunächst die gewöhnlichen und die Marschration; ferner unter diesen die leichten und schweren, von denen die erstern nach den obwaltenden Umständen überhaupt regulirt, und die andern nach Maßgabe der zu erwartenden Anstrengungen der Pferde vertheilt werden. So erhält z. B. das Zugpferd der reitenden Artillerie schwere Ration, das Reitpferd nur leichte.

Nationalismus, vom lat. ratio, d. h. Vernunft, ist diejenige Denkart, welche den von der Erfahrung dargebotenen Erkenntnißstoff nicht unmittelbar für den Ausdruck des wahren Wissens hält, sondern denselben einem prüfenden, umbildenden, berichtenden und erweiternden Denken unterwirft. Ein so gewonnenes Wissen heißt ein rationales oder rationelles, und insofern es durch unabweisliche Schlüsse erreicht wird, wol auch ein demonstratives. Der Nationalismus gestaltet sich je nach den verschiedenen Objecten und Zwecken der Erkenntniß sehr verschieden, und die in ihm liegende Denkweise ist durchaus nicht auf die Philosophie beschränkt, wiewol die Philosophie ihrer Natur nach rational ist. Als Beispiele können die Ausdrücke: rationale Landwirtschaft, rationelles Heilverfahren, rationeller Betrieb eines Gewerbes, rationale Theologie u. s. w. dienen. In der Philosophie wäre es eine Einseitigkeit, wenn man Nationalismus nur die Ansicht nennen wollte, welche von gewissen Begriffen und Erkenntnissen behauptete, daß sie unabhängig von aller Erfahrung in der menschlichen Vernunft bereit liegen. Die Behauptung vollends, daß Philosophie überhaupt nicht auf dem Denken, sondern auf übersinnlichen, intellectuellen Anschauungen beruhe, ist vielmehr schwärmerisch, als rational zu nennen. Es gibt keinen solchen Gegensatz zwischen Empirismus (s. d.) und Nationalismus, daß der eine den andern ausschließen müßte, und wenn beide in der Geschichte der Philosophie sich bekämpfen, so hat

das seinen Grund darin, daß man bald die begriffsmäßige Speculation mit einem gewissen Mißtrauen betrachtete und die Philosophie auf die bloße Auffassung und Analyse des thatsächlich Gegebenen beschränken wollte, bald, unbefriedigt von der bloßen Empirie, die Erfahrung überspringen zu dürfen glaubte. In solchen Gebieten, wo gewisse Producte des geistigen Lebens Consistenz und äußere Geltung gewonnen haben, deren Berechtigung und Wahrheit dann wieder in Frage gestellt wird, wie in den Gebieten des Rechts und des religiösen Glaubens, führt der Nationalismus aber allerdings zu einem Kampfe des prüfenden Denkens mit dem positiv Geltenden.

Nationalismus und Supernaturalismus. Diese Ausdrücke, als Bezeichnung zweier entgegengesetzter theologischer Parteien, sind erst in neuerer Zeit üblich geworden, und zwar seit sich Reinhard in seinen „Geständnissen“ (Sulzb. 1810) derselben bediente, um die Gegensätze zu bezeichnen, die man früher mit den Namen Heterodoxie und Orthodoxie, oder auch Neologie und Paläologie belegte. Die Namen waren aber nicht glücklich gewählt, um entgegengesetzte theologische Denkarten richtig zu bezeichnen. Denn vernünftig und übernatürlich sind keine Gegensätze, wie etwa vernünftig und übervernünftig, natürlich und übernatürlich. Es entstand daher auch bei der Anwendung dieser Wörter viele Willkür, vieles Schwanken, und vieles unnütze Streiten. Die Supernaturalisten behaupteten auch vernünftig zu sein, und die Nationalisten hielten sich auch für supernaturalistisch, indem sie übernatürliches auch anzuerkennen versicherten. Beide hatten in einem gewissen Sinne recht. Besonders schwankend wurde der Gebrauch dieser Ausdrücke dadurch, daß man sie auf die zur Discussion gekommene Theorie von Offenbarung bezog, und daß man unter Supernaturalisten Solche verstand, welche in dem Christenthum eine übernatürlich gegebene Offenbarung erblickten, der daher eine unbedingte Auctorität zukommen müsse, unter Nationalisten aber Solche, welche den Act einer solchen übernatürlichen oder unmittelbaren Inspiration Gottes leugneten und der Vernunft ein Recht beilegten, das durch die Offenbarung Dargebotene zu prüfen und zu beurtheilen. Es stellte sich aber dabei heraus, daß der Unterschied zwischen unmittelbarer oder übernatürlicher und mittelbarer oder natürlicher Offenbarung kein objectiver, sondern ein bloß subjectiver, ein Reflexionsunterschied ist, und daß auch die bei ihrer Entstehung noch so unmittelbare Offenbarung nothwendig eine mittelbare wird, wenn sie sich vom ersten Empfänger aus durch Unterricht auf Andere verbreiten soll. (S. Offenbarung.) Ebenso ist unleugbar, daß auch der Supernaturalismus des Urtheils der Vernunft nicht entbehren kann, um zwischen wahrer und vorgeblicher Offenbarung zu entscheiden und, in Beziehung auf die in der Bibel niedergelegten Offenbarungen, den geoffenbarten Stoff recht zu gebrauchen. Sieht man bloß auf die Wortbedeutung von ratio, so kann man diejenige Denkart Nationalismus nennen, welche den Gebrauch der Vernunft in Sachen der Religion nicht bloß gestattet, sondern auch für nothwendig hält. Der Gebrauch der Vernunft besteht aber hierbei darin, theils daß sie thätig sein muß, um Dasjenige, was ihr als unmittelbare oder mittelbare Offenbarung dargeboten wird, aufzufassen und sich anzueignen, theils daß sie zugleich die Wahrheit des Dargebotenen prüft und beurtheilt. Jenes kann man den hermeneutischen Gebrauch der Vernunft nennen, Dieses den kritischen Gebrauch derselben, und der letztere ist es ganz eigentlich, welcher das Wesen des Nationalismus ausmacht. Beide Thätigkeiten sind bei jeder positiven Religion unvermeidlich. Um den Streit zwischen Nationalismus und Supernaturalismus in der protestantischen Theologie richtig zu fassen, muß man aber von der Theorie der abstracten Offenbarung absehen, und die concrete Stellung beider Parteien nach der Geschichte betrachten.

Die Reformatoren stellten ihr großes Werk ganz und einzig auf die göttliche und absolute Auctorität des Bibelbuchs, als auf ein zwar durch Menschenhand, aber nicht von Menschen, sondern nach Worten und nach Inhalt von dem heiligen Geiste, als der dritten Person der Gottheit, verabfaßtes, also ganz göttliches Buch, das daher in allen seinen Äußerungen, Erzählungen und dargelegten Vorstellungen von Gott und Natur, himmlischen und irdischen, theologischen und historischen Dingen lauter absolute Wahrheit enthalten müsse, die über jeden Widerspruch und über jede Beurtheilung durch menschliche Kräfte schlechthin erhaben sei. Diese Lehre von dem Bibelbuche ist der eigentliche altprotestantische Supernaturalismus, also der Glaube an den übernatürlichen Ursprung des Bibelbuchs und an die

absolute göttliche Wahrheit seines ganzen Inhalts. Der Supernaturalismus der Reformatoren bestand daher nicht etwa in der Festhaltung einer gewissen Summe von Dogmen, als z. B. von der Trinität, der Erbsünde, der Rechtfertigung allein durch den Glauben, sondern in der Behauptung dieses übernatürlichen Charakters des Bibelbuchs. Denn wenn auch Luther die Dogmen von der Trinität, der Erbsünde, der Rechtfertigung und andere verworfen hätte, so würde er, wenn er sein Verwerfungsurtheil bloß auf die Bibel gegründet hätte, dennoch Supernaturalist geblieben sein. In den Streitigkeiten aber, welche die lutherischen Theologen untereinander selbst und mit den Reformirten, den Wiedertäufern und andern Sekten führten, fühlten sie bald, daß mit der Auctorität der Schrift und ihres Buchstabens noch nicht Alles gemacht sei, daher sie ihr Schriftverständnis dadurch unveränderliche Herrschaft in der Kirche zu verschaffen suchten, daß sie symbolische Bücher aufstellten und den Religionseid auf sie einführten. Damit setzte man in der Wirklichkeit, obgleich man es nicht eingestand, die kirchlichen Bekenntnisse an die Stelle des Bibelbuchs. Damit war aber der Mangelhaftigkeit dieses Supernaturalismus nicht abgeholfen. Es zeigte sich vielmehr, daß jene Theorie vom supernaturalistischen Charakter des Bibelbuchs und seines Buchstabens nicht wissenschaftlich gehörig zu erweisen stand, daß das Bibelbuch selbst auf einen solchen Charakter keinen Anspruch macht, und auch demselben, seiner Beschaffenheit nach, widerspricht. Nicht nur findet sich in den einzelnen Büchern eine große Verschiedenheit des Stils, sondern auch Verschiedenheit, ja nicht selten Widerspruch in der Erzählung und in Äußerungen. Nicht nur folgen die einzelnen biblischen Bücher in der Betrachtung des Menschen, des Himmels, der Erde, der Geschichte und der natürlichen Dinge überhaupt, den noch mangelhaften Vorstellungen ihres Zeitalters, sondern zeigen auch in den eigentlich religiösen Vorstellungen, z. B. von Gott, seiner Natur, seiner Weltregierung, der Gottesverehrung, der Sittlichkeit, des Zustandes nach dem Tode u. s. w., von Moses bis zu den Aposteln eine so große Verschiedenheit und eine solche Fortbildung, daß beim Gebrauche der Bibel eine Beurtheilung des in ihr Ausgesprochenen und eine Unterscheidung des Ewigen und Zeitlichen, Göttlichen und Menschlichen ganz unvermeidlich wird. Da nun aber die Theologen die Göttlichkeit und Wahrheit des Christenthums ganz auf Göttlichkeit und Unfehlbarkeit des Bibelbuchs gestellt hatten, so entstand, als man anfing, die Unhaltbarkeit der Theorie über die Bibel zu erkennen, daraus die üble Folge, daß man glauben konnte, das ganze Christenthum sei unwahr, wenn nur Ein Satz in der Bibel unwahr befunden werde, oder man habe das ganze Christenthum widerlegt, wenn man nur Eine Erzählung, Ein Wunder, Eine Äußerung der Bibel widerlegt, oder einen Widerspruch in ihr aufgedeckt habe. Es kann daher nicht befremden, daß bei den Fortschritten der Wissenschaften, besonders nach dem westfäl. Frieden, jene supernaturalistische Theorie vom Bibelbuche sich nicht erhalten konnte, und daß, zuerst in England, dann in Frankreich, die sogenannte Freidenkeri entstand, welche die Bibel, besonders ihren historischen Inhalt und die Wundererzählungen, angriff, und das ganze Christenthum widerlegt zu haben glaubte, wenn sie der Bibel einen Widerspruch oder Irrthum nachgewiesen habe. Man nannte diese Freidenker, weil sie sich mit der Vernunftreligion oder, wie man sich auch ausdrückte, der natürlichen Religion begnügten, *Naturalisten*, seltener *Rationalisten*. In Deutschland aber nahm die Sache einen andern Gang, indem die kirchlichen Theologen ihre Theorie von Inspiration des Bibelbuchs modificirten. Zuerst gab man zu, daß die Verfasser der biblischen Bücher einen verschiedenen Stil, also einen selbständigen Antheil an der Form ihrer Bücher gehabt hätten, dann aber gestand man auch ein, daß die Verfasser der Schrift in natürlichen und historischen Dingen nach den Vorstellungen und Kenntnissen ihres Zeitalters gesprochen hätten, und daß die göttliche Inspiration sich auf mathematische und physikalische Dinge nicht erstreckt habe. Bald aber mußte man noch weiter gehen, und auch die historischen Dinge, welche die Verfasser der Schrift wissen konnten, von der Inspiration ausnehmen und Widersprüche und Irrthümer in den Erzählungen anerkennen, und endlich ließ man die Inspirations-theorie so weit fallen, daß man nur noch annahm, der heilige Geist habe die biblischen Schriftsteller nur vor Irrthum in religiösen Dingen behütet. So ging man allmählig von der Behauptung des alten Supernaturalismus, daß das Bibelbuch selbst die Offenbarung sei, zu dem Sage zurück, daß die

göttliche Offenbarung in dem Bibelbuche, und zwar in den die Religion betreffenden Aussprüchen zu suchen sei. Damit war von selbst gegeben, daß nun die menschliche Vernunft das Geschäft haben mußte, die Offenbarung in der Bibel zu suchen, und zu bestimmen, ob ein Satz der Bibel zur Religion gehöre oder nicht, und ob er als göttliche, absolute Wahrheit anzusehen sei, oder nur als Zeitvorstellung, als Symbol der Wahrheit, und als überleitende Stufe zur Entwicklung einer religiösen Idee. Das Urtheil des menschlichen Geistes hierbei beruht nicht, wie man oft glauben machen will, auf Willkür und Subjectivität, sondern hat eine dreifache, über alle Willkür erhabene Grundlage. Zuerst nämlich die heilige Schrift selbst und die in ihr liegenden Aussprüche einer vollkommenen Erkenntniß, z. B. die Vorstellung von den Übeln als Strafen der Sünde, von der rechten Gottesverehrung u. s. w.; sodann die ganze Summe der wissenschaftlichen Wahrheiten über die Welt und die Menschen, und endlich die in dem menschlichen Geiste selbst niedergelegten und ewigen Ideen der Religion. Diejenige Theologie, welche dem menschlichen Geiste das Recht eines so begründeten Urtheils über den Inhalt der Bibel zuschreibt und vindicirt, ist der protestantische Rationalismus der Gegenwart. Neben ihm hatte aber der alte Supernaturalismus sich nicht sowol in der theologischen Wissenschaft als vielmehr in den Bestrebungen und Grundfägen der pietistischen und methodistischen Parteien, der Missionsgesellschaften und der Tractatengeseilschaften erhalten und Pflege gefunden. Doch nach wiederhergestelltem Weltfrieden im J. 1815 erhob sich der alte Supernaturalismus aufs neue und bildet jetzt eine mächtige Reaction gegen den Rationalismus. Diese Reaction aber suchte ihr Fundament nicht sowol in der alten Theorie von der Göttlichkeit des Bibelbuchs, obgleich sie diese Theorie nicht fallen ließ, als vielmehr in der Theologie der symbolischen Bücher als dem Ausdruck des Gemeinglaubens. Da der Geistliche von der Gemeinde berufen und besoldet werde, so müsse er, behauptet man, auch nur den Glauben der Gemeinde, den sie in ihren Bekenntnissen ausgesprochen habe, lehren. Der Hauptfehler dabei ist jedoch der, daß die Kirchenbekenntnisse den Glauben der Gemeinden, die vor dreihundert Jahren lebten, aussprachen, daß aber die jetzt lebenden Gemeinden jenen altsymbolischen Glauben in vieler Hinsicht nicht mehr haben. An der Spitze der reactionären Partei steht die „Evangelische Kirchenzeitung“ in Berlin, welche das Organ ist, durch welches sich die Männer der Reaction hauptsächlich aussprechen. Doch ist der Streit dormalen nicht mehr, wie früher, ein bloß wissenschaftlicher, sondern er ist ein politischer und kirchlicher Kampf geworden, indem die Reaction Alles aufbietet, die oberste Kirchengewalt zum Einschreiten gegen die rationalistische Denkart zu bewegen. Die kirchlichen Bewegungen der Gegenwart, die Proteste, die protestantischen Freunde, die berliner Conferenz, die preuß. Reichssynode sind Folgen der reactionären Aufregung. Die Frage ist, wenn man es kurz sagen soll, wesentlich diese, ob der Rationalismus, der bisher von den Kirchenobern nur geduldet war, aber keine rechtliche Anerkennung gefunden hatte, fernerhin geduldet werden solle und ob man ihn als kirchliche Denkart anerkennen wolle, oder ob er nicht vielmehr durch kirchlich-policeiliche Maßregeln zu unterdrücken und auszurotten sei. Das Letztere ist nicht möglich, und der Versuch dazu würde sehr unselige Folgen haben, indem der Rationalismus nicht ein Erzeugniß des Vorwises oder der Neuerungssucht Einzelner, sondern die notwendige Folge der ganzen Culturstufe unserer Zeit und des Fortschritts aller Wissenschaften ist.

Rationell nennt man in der Medicin dasjenige Verfahren, welches bei der Behandlung von Krankheiten sich nicht begnügt in einem Falle, der einem früher vorhandenen in seinen Symptomen ähnlich ist, nach diesen Zeichen auch die Mittel anzuwenden, welche in dem frühern von Nutzen gewesen sind, sondern, ehe es zur Heilung einer Krankheit schreitet, den Fall genau prüft, um zu erkennen, ob dieser auch wirklich mit der äußern Ähnlichkeit die innere verbinde, außerdem aber den Kranken selbst und namentlich dessen Körperconstitution und äußere Umstände einer genauern Beobachtung unterwirft, und dann erst die Mittel, welche die Wissenschaft zur Beseitigung einer jeden Unregelmäßigkeit an die Hand gibt, in Gebrauch zieht. Das Bestreben des rationalen Arztes geht demnach dahin, zu individualisiren oder eine vielseitigere, durch intensivere Beobachtung erworbene Erfahrung zu Schlüssen auf einen vorliegenden Fall anzuwenden, und auf diese Art sowol durch Hinwegräumung von innern und äußern Schädlichkeiten als durch Ge-

brauch geeigneter Mittel die Natur in ihren Heilbestrebungen auf negativem und positivem Wege zu unterstützen.

Natschky (Jof. Franz von), einer der besten unter den komischen deutschen Dichtern, war zu Wien am 22. Aug. 1757 geboren und begann als niederöstr. Fleischausschlagsmanipulant zu Wien seine Laufbahn im Staatsdienste. Nachdem er zu Lemberg, Linz und zuletzt in Wien Präsidialsecretair gewesen, wurde er daselbst 1804 Regierungsrath und erster Director der Lottogesälleadministration und 1806 Hof- und Staatsrath. Er starb zu Wien am 31. Mai 1810. Sein erster schriftstellerischer Versuch war das Singspiel „Weiß und Rosenfarb“ (Wien 1773), welchem verschiedene dramatische Arbeiten und zwei Sammlungen seiner „Gebichte“ folgten. Von 1777—96 gab er, und zwar seit 1780 in Gemeinschaft mit Blumauer, den „Wiener Musenalmanach“ heraus. Am berühmtesten aber wurde er als Verfasser des „Melchior Striegel“ (Wien 1794; neue Aufl., 1799), eines heroisch-epischen Gedichts, welches in correcter Form mehr Poesie und wahren Witz enthält als die bekanntern Werke seines Zeitgenossen Blumauer.

Ratten sind Säugethiere aus der Familie der Nagetiere und aus der Gattung Maus. In Deutschland gibt es nur zwei wirkliche Ratten, die schwarze Ratte (*Mus Rattus*) und die Wanderratte (*Mus decumanus*). Die erstere, von schwarzer Farbe, ist wahrscheinlich ein im 16. Jahrh. eingewanderter Fremdling und war den Römern nicht bekannt. Sie ist jetzt an den meisten Orten ziemlich selten, und zwar durch die entschieden fremde Wanderratte, ein etwas größeres graubräunliches Thier, verdrängt worden, welches um die Mitte des 18. Jahrh. aus Persien und Hochasien langsam durch Rußland und Deutschland bis Westeuropa sich verbreitete, später nach England kam, und zuletzt, durch Schiffe nach den entlegensten Welttheilen verschleppt, ein lästiger, theilweise sehr verderblicher Kosmopolit geworden ist. An die große Schädlichkeit der Ratten zu erinnern, ist unnöthig; sie gehören zu den am schwersten auszurottbaren aller auf Kosten des Menschen sich nährenden Thiere, sind listig, wild, bissig, muthig, gefräßig, sehr fruchtbar, unreinlich und lieben es, ganz zwecklose Zerstörungen im größten Maßstabe durchzuführen, eine Summe von schlimmen Eigenschaften, die in gleicher Vereinigung bei keinem andern Thiere vorkommen, die sich dem Menschen als Hausgenossen aufdrängen. Die Wasserratte (*Hypudaeus amphibius*) gehört einer ganz andern Nagethiergattung an, kommt nie in die Häuser, lebt in und an den Ufern von Teichen und trüben Flüssen, und nährt sich von Wasserpflanzen. Der Rattenkönig ist nichts Anderes als eine Gesellschaft junger Ratten, die in einem Neste mit zu engem Ausgange geboren oder durch eine dem Weichselzopfe ähnliche Krankheit ergriffen, mit den Schwänzen zusammenkleben und eine Art vielköpfiges Ungeheuer darstellen, welches selten gefunden, und dann vom großen Haufen mit furchtsamem Staunen betrachtet wird. Man hat dergleichen in mehreren Sammlungen.

Ragaburg, ein von den deutschen Herzogthümern Dänemarks und Lübeck enclavirtes Fürstenthum von 6 $\frac{1}{2}$ □M. mit 16000 E., welches zum Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehört, war ursprünglich ein 1154 von Heinrich dem Löwen nach Unterjochung der Wenden gestiftetes Bisthum, das 1554 von dem letzten katholischen Bischof an den Herzog Christoph von Mecklenburg überlassen wurde, der sich, nachdem die Reformation allmählig Eingang gefunden, Administrator von R. nannte. Unter Christoph's Nachfolger säcularisirt, wurde es im westfäl. Frieden Mecklenburg zugesprochen und durch den Hamburger Vertrag von 1701 kam es an die Linie Mecklenburg-Strelitz. Früher gab es eigene Grafen von R., die aber zu Anfange des 13. Jahrh. ausstarben. — Die Stadt Ragaburg im Ragaburger See auf einer Insel sehr schön gelegen, die mit dem festen Lande auf der Ostseite durch eine Brücke, auf der Westseite durch einen Damm verbunden ist, gehört mit Ausnahme des Doms und seiner Umgebung, die mecklenburgisch sind, zum Herzogthum Sachsen-Lauenburg. Sie ist die Hauptstadt desselben und der Sitz der Regierungsbehörden, und hat gegen 3500 E. und lebhaften Transitohandel. Zum Dom gehört eine Domschule.

Rau (Christian), ein berühmter Jurist, an dessen Namen eine Menge pikanter, zum Theil obscöner Anekdoten sich knüpfen, zu denen er als ein origineller Geist, der sich außerdem in Derbheit der Rede und des Benehmens gefiel, Veranlassung gab, wurde am 5. Mai 1744 zu Leipzig geboren, wo sein Vater Rauchhändler war und wo er selbst Zeitlebens blieb. Er

befuchte die Thomasschule und seit 1762 die akademischen Hörsäle, promovirte 1770 als Doctor der Rechte und erhielt 1775 eine außerordentliche und 1793 eine ordentliche Professur der Rechte. Er war Domherr und in Merseburg seit 1809 Prälat und Propst, und starb am 22. Jan. 1818. In seinen zahlreichen Programmen und Dissertationen, die er für die Universität schreiben mußte, beleuchtete er manchen interessanten Gegenstand, doch zur Ausarbeitung eines größern Werks konnte er sich nicht entschließen.

Nau (Gottlieb Mart. Wilh. Ludw.), ein eifriger Anhänger der Homöopathie, geb. zu Erlangen am 3. Oct. 1779, besuchte das Gymnasium und die Universität seiner Vaterstadt, wo er im J. 1800 als Doctor der Medicin promovirte und sich habilitirte. Im J. 1801 wurde er Physikus zu Schlit, 1813 zu Lauterbach und 1824 erster Physikus in Gießen, wo er am 22. Sept. 1840 starb. Von seinen Schriften sind besonders zu erwähnen „Über die Erkenntniß und Heilung der gesammten Hämorrhoidalkrankheit“ (22 Bde., Gieß. 1821); „Über den Werth des homöopathischen Heilverfahrens“ (2. Aufl., Lpz. und Heidelb. 1835); „Über die Erkenntniß und Heilung des Nervenfiebers“ (Darmst. 1829), und „Organon der specifischen Heilkunst“ (Lpz. 1838). — Sein Sohn, Wilh. N., geb. 1804 zu Schlit, besuchte das Gymnasium zu Darmstadt, studirte in Erlangen, Tübingen und Gießen, wo er 1826 als Doctor der Medicin promovirte, ging hierauf nach Heidelberg und habilitirte sich dann als Privatdocent zu Gießen. Im J. 1835 folgte er dem Rufe als Professor der Augen- und Kinderkrankheiten an die Universität zu Bern. Seine vorzüglichsten Schriften sind „Über Erkenntniß, Entstehung und Heilung der Staphylome“ (Heidelb. und Lpz. 1828); „Handbuch der Kinderkrankheiten“ (Frankf. 1832); „Die Verrichtungen des fünften Nervenpaares“ (Lpz. 1832); „Grundlinien einer Pathogenie“ (Frankf. 1834), und „Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet und wodurch kann dieselbe verhütet werden?“ (Bern 1840).

Nau (Karl Heinr.), gegenwärtig vielleicht der angesehenste Nationalökonom Deutschlands, Geh. Hofrath und Professor der Staats- und Kameralwissenschaften zu Heidelberg, wurde am 23. Nov. 1792 zu Erlangen geboren und durch trefflichen Privatunterricht in den Stand gesetzt, schon 1808 die Universität zu beziehen. Er studirte Cameralia, habilitirte sich 1812 als Privatdocent und löste 1814 die Preisaufgabe der göttinger Societät „Wie die Nachteile der Aufhebung des Zunftwesens zu entfernen seien?“ Auch erhielt er 1820 von der berliner Gesellschaft der Wissenschaften einen Ehrenpreis für eine Abhandlung über die Ursachen der Armuth. In seiner 1816 erschienenen Dissertation „Primae lineae historiae politicae“ bewies er bereits Vertrautheit mit der höhern Staatswissenschaft. Er wurde 1818 außerordentlicher, dann ordentlicher Professor und Universitätsbibliothekar zu Erlangen, nahm aber 1822 den Ruf nach Heidelberg an. N. hat Storch's „Cours d'économie politique“ deutsch bearbeitet (3 Bde., Hamb. 1820), ferner „Ansichten der Staatswirtschaft“ (Lpz. 1820), „Malthus und Say. Über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung“ (Hamb. 1821), „Grundriß der Cameralwissenschaft“ (Heidelb. 1823), „Über die Kameralwissenschaft“ (Heidelb. 1825) geschrieben. Sein Hauptwerk ist aber sein „Lehrbuch der politischen Oekonomie“ (3 Bde., Heidelb. 1826—37; 3. Aufl., 1837—40), das durch Gründlichkeit, richtiges Urtheil und namentlich großen Fleiß und Geschick in Ansammlung und Benützung statistischer Nachrichten sich auszeichnet. Auch gibt er seit 1834 und neuerdings in Verbindung mit dem Professor Hanßen in Leipzig das „Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft“ heraus. Er war wiederholt Mitglied der bad. ersten Kammer.

Raub (rapina) heißt Wegnahme einer fremden beweglichen Sache durch eine an der Person ihres Inhabers verübte Gewalt, sei diese nun wirklich zwingende Gewalt (vis ablativa), oder blos Drohung (vis compulsiva). Geht die angewendete Gewalt auf Lebensberaubung, so wird der Raub zum Raubmord; dagegen ist es nicht mehr Raub, sondern bloßer Diebstahl (s. d.), wenn der Dieb die bereits in seinen Händen befindliche gestohlene Sache oder sich selbst mit Gewalt oder durch Drohung vertheibigt. Vollendet ist der Raub erst, wenn die Sache wirklich in den Besitz des Räubers gekommen. Die Römer sahen auch dieses Verbrechen, wenn nicht öffentliche Gewalt und Störung der öffentlichen Sicherheit dazu gekommen war, als bloßes Privatverbrechen an, welches mit Geldstrafen gebüßt wurde. In den german. Staaten hat man die Idee verfolgt, daß jeder Raub auch einen Landfriedens-

bruch enthalte, und daher ist die Strafe des Schwertes, vornehmlich bei dem auf einem öffentlichen Wege begangenen Raube, dem Strafenraube, in die Gesetze und auch in die Halsgerichtsordnung von 1532 gekommen. Die neuern Gesetzgebungen in Deutschland, Preußen und Oestreich bestrafen den Raub nur dann mit dem Tode, wenn er mit lebensgefährlicher Behandlung eines Menschen verbunden gewesen ist; das franz. Gesetzbuch aber auch, wenn andere erschwerende Umstände dazu kommen. Menschenraub (s. d.) gehört nicht unter den Begriff des Raubes. Den Kirchendiebstahl nennt man Kirchenraub (s. d.).

Räuberromane. Diese eigenthümliche Art der deutschen Romanliteratur lehnt sich in ersten Anfängen an Schiller's „Räuber“ an. Wie Goethe's „Göz von Berlichingen“ eine ganze Reihe von Mitterschauspielen und Ritterromanen veranlaßte, so regte auch der ungeheure Eindruck, welchen die „Räuber“ machten, zahlreiche Nachahmer zu meist unglücklichen Versuchen an. Jenes Trauerspiel fiel in eine Zeit, wo man, ungefähr gleichzeitig mit dem Ausbruche der franz. Revolution, die vielerlei Ungerechtigkeiten, die unter dem Schutze der bestehenden Verhältnisse geübt wurden, fühlte und im unklaren Dingen nach einem bessern Zustande einen Naturzustand als Ideal erdachte, wie ihn etwa J. J. Rousseau (s. d.) offen gelehrt hatte. Die natürliche Folge hiervon war eine übertriebene Berechtigung, die man dem einzelnen Subjecte zusprach. Als Vertreter dieses ersehnten Zustandes erfand man nach Schiller's Vorgang edelmüthige Räuber und großherzige Mörder, und wie nahe diese Geschmacksvorurtheilung mit den edelsten Bestrebungen der Zeit zusammenhing, kann man daraus abnehmen, daß sich ein so edler Schriftsteller wie Schöckle (s. d.) mit seinem „Abellino, der große Bandit“ (Berl. 1793) an die Spitze dieser Richtung stellte. Sehr bald verlor sie jedoch ganz und gar jeden idealen Gehalt, und nur der abenteuerliche, die Phantasie überreizende Gehalt dieser Schriften verschaffte ihnen fortan noch zahlreiche Leser. C. H. Spieß (s. d.) und K. G. Cramer (s. d.) fanden mit zahlreichen hierher gehörigen Schriften zu Ende des vorigen und zu Anfange dieses Jahrhunderts großen, freilich wenig verdienten Beifall. In neuerer Zeit sind es einige namenlose Schriftsteller, die im Verlage von Fürst in Nordhausen und einigen wiener Buchhandlungen für das Fortbestehen dieses Literaturzweiges Sorge tragen; da derselbe aber je länger desto tiefer in Noheit und Unsittlichkeit verfinstert, so ist zu wünschen, daß es den gegenwärtigen Bestrebungen für Hebung des Volksschriftenwesens bald gelingen möge, den Geschmack an Räuberromanen und damit ihr ferneres Erscheinen ganz zu vertilgen.

Räubersynode nennt man nach dem Vorgange Papst Leo's I. die zu Ephesus 449 von Monophysiten gehaltene Kirchenversammlung, bei welcher die Freisprechung des Eutyches (s. d.) durch die Waffen der kaiserlichen Soldner, der Mönche und des Pöbels erzwungen wurde. Wegen dieses gewalthätigen Verfahrens wurde sie nachmals auf dem Concile zu Chalcedon aus der Reihe der Synoden gestrichen.

Raubritter, s. Faustrecht.

Raubstaaten, s. Verberei.

Raubvögel bilden eine ansehnliche Familie oder Ordnung der Vögel. Ihr wesentliches Kennzeichen besteht in dem krummen, sehr harten Schnabel, dessen obere Hälfte hakenförmig übergebogen, sehr spizig und an der Wurzel mit einer nackten, meist lebhaft gefärbten Haut (Wachshaut) umgeben ist, ferner in den mit harten Schildern bekleideten Läufen, den vierzehigen Füßen, deren Daumen stets nach hinten steht, und den ungemein harten, gekrümmten und spizigen Krallen oder Fängen. Ihr Gefieder ist von eigenthümlich trockner Beschaffenheit; die Schwungfedern sind meist spröde und hart; die Farbe ist niemals schön bunt, selten lebhaft, gewöhnlich braun, grau, gelblich, mit Schwarz gestreift, gefleckt oder gewellt. Sie sind meist von Mittelgröße, viele sehr groß, alle von verhältnismäßig außergewöhnlicher Stärke; sie fliegen ohne Unterschied vortrefflich, haben daher vorzugsweise viele Luftzellen im Körper und den Knochen, und nähren sich ausschließlich von thierischer Kost, und zwar theils von todtten Nesten, theils nur von lebend ergriffener, mit List überraschter oder im muthigsten Kampfe besiegter Beute. Wenige fressen Insekten. Ihre Fruchtbarkeit ist nicht groß, denn sie leben in Monogamie; sie sind überhaupt ungesellig, mit dem übrigen Thierreiche im ewigen Kampfe, schwer und oft gar nicht zu zähmen, und legen stets einen ernsten, wenn auch nicht grausamen Charakter zu Tage.

Der Besitz von Sinnen der seltensten Schärfe befähigt sie zur Erfüllung des angewiesenen Berufs, andern schwächern Geschöpfen als furchtbare Feinde entgegenzutreten, sich selbst aber der Gefahr zu entziehen. Jede Weltgegend, selbst die kälteste nicht ausgenommen, besitzt ihre besondern Arten von Raubvögeln, und daher ist die Familie ungemein groß. Man theilt sie in eigentliche Raubvögel und Aasfressende oder Geiervögel, wie Geier (s. d.), Condor u. s. w., und es zerfällt die erste Gruppe wieder in Tagraubvögel, wie Adler (s. d.), Falken (s. d.), Habichte (s. d.), Bussarde u. s. w., und Nachtraubvögel, z. B. die Eulen (s. d.) u. s. w. Von gewissen gewöhnlichen Raubvögeln findet sich ein Uebergang zu den Geiern, und ein anderer unverkennbarer von diesen zu den Hühnervögeln. Dem Menschen direct nützlich sind nur die Jagdfalken, die man aber heutzutage in Europa anzuwenden weder liebt noch versteht. (S. Falkeneri.) In der Natur ist aber den Raubvögeln eine große und wichtige Rolle überwiesen, indem sie dem unverhältnismäßigen Umsichgreifen der kleinen Säugthiere, der Anhäufung todter Körper vorbeugen und überhaupt das Gleichgewicht erhalten.

Rauch nennt man den von stark erhigten und brennenden Körpern in der Luft aufsteigenden, unverbrannten oder halbverbrannten Theilen, namentlich Kohletheilchen, bestehenden Dampf. Je nach der Natur der dazwischen befindlichen gasförmigen anderweitigen Verfestigungsproducte hat der Rauch bestimmte Einwirkungen auf Geruchsorgane, Augen u. s. w. An kalten Körpern setzt er sich gemeinschaftlich mit Dem, was von den gas- oder dampfförmigen Theilen condensirbar ist, als ein Beschlag ab, den man bei kohlehaltigem Rauche Ruß nennt. Der Rauch des Holzes und der Kohlen besteht wesentlich aus feinen Kohletheilchen und so auch der Ruß; die anhängenden brandharzigen, öligen und sonstigen Producte ertheilen ihm seinen specifischen Geruch, und indem er sich verdichtet, lagern sich diese Stoffe zum Theil mit den Kohletheilchen ab und bilden den Glanzruß, der deshalb entzündlicher ist. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Rauchbildung allemal ein Zeichen unvollkommener Verbrennung, und daß eine Feuerung um so schlechter ist, je mehr Rauch zur Esse hinausgeht. Zweckmäßige Verbesserung der Feuerungen und Essen vermindert zugleich den Rauch, und man nennt solche auf vollständige Verbrennung des Rauchs berechnende Feuerungen raucherzehrende. Die neuere Zeit hat darin große Fortschritte gemacht. Wesentlich ist ferner die Rußbildung dadurch zu verhüten, daß man durch angemessen starken Zug und schlechte Wärmeleitungsfähigkeit der Essen dem etwa gebildeten Rauche die zu rasche Abkühlung unmöglich macht. Hierauf beruht die vortheilhafte Wirkung der sogenannten russischen Essen, welche immer mehr Verbreitung finden. Das sogenannte Rauchen der Ofen und Kamine beruht meist auf gestörtem Zuge durch unzuweckmäßige Dimensionen der Abzugskanäle, und auf der Einwirkung des Windes auf die Austrittsöffnung; auch plötzliche Temperaturveränderungen der Luft können, da das Aufsteigen des Rauches auf der Differenz zwischen dem specifischen Gewicht der heißen Luft in der Esse und der äußern Luft beruht, eine gleiche Wirkung äußern.

Rauch (Christian), Professor der Bildhauerkunst und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin, geb. am 2. Jan. 1777 zu Arolsen im Waldeck'schen, lernte bei dem Bildhauer Ruhl in Kassel, bis er 1797 zufällig nach Berlin kam, wo er zwar mit vielen Hindernissen zu kämpfen hatte, aber sehr bedeutende Fortschritte in seiner Kunst machte. Im J. 1804 begleitete er den Grafen Sandrecky auf einer Reise durch das südliche Frankreich über Genua nach Rom, wo er an Wilh. von Humboldt einen Gönner und die Freundschaft namentlich Thorwaldsen's gewann, dessen Kunstleistungen nächst der Antike den meisten Einfluß auf ihn ausübten, obschon er niemals sein Schüler war. Während seines Aufenthalts in Rom arbeitete er die Reliefs Hippolyt und Phädra; Mars und Venus von Diomedes verwundet; sowie die Statue eines elfjährigen Mädchens, die später in Marmor ausgeführt wurde; ferner die kolossale Büste des Königs von Preußen (gegenwärtig im weißen Saale des Schlosses zu Berlin) und die lebensgroße Büste der Königin Luise; die des Grafen Wengertky, und die Büste des Nafael Mengs für den König von Baiern. Im J. 1811 berief ihn der König von Preußen nach Berlin, um mit mehreren andern Künstlern Vorschläge zu einem Denkmale der Königin einzureichen. Da sein Entwurf vor den andern Beifall fand, so wurde ihm die Ausführung übertragen. Doch kaum hatte er die Arbeit begonnen

so befiel ihn ein Nervenfieber. Seiner völligen Herstellung wegen erhielt er die Erlaubniß, die Arbeit in Italien auszuführen. Er that dies 1812 in Carrara; die Statue der Königin selbst vollendete er 1813 in Rom. Im Winter 1814 kehrte er nach Berlin zurück, um das Denkmal aufzurichten. Nicht minder als die erste gelang eine zweite, von ihm in Marmor ausgeführte Statue der Königin, die lange in seinem Besiß blieb, bis sie der König in dem Antikentempel zu Potsdam aufstellen ließ. Im J. 1815 gab ihm der König den Auftrag, die Statuen der Generale Scharnhorst und Bülow zu verfertigen, deren erste Anlage er in Carrara vollendete und die er 1822 aufstellte. Ueberhaupt hatte er bis 1824 bereits über 70 Büsten mit eigener Hand aus Marmor gearbeitet, darunter wol 20 kolossal große. Noch in Carrara erhielt er von der Provinz Schlesien den Auftrag, ein Kolossalbild zum Andenken des Fürsten Blücher und seines Heeres in Bronze auszuarbeiten, das 1827 zu Breslau aufgestellt wurde. Eine andere Statue Blücher's, gleichfalls in Bronze, wurde ihm nach dessen Tode vom Könige aufgetragen und 1826 aufgestellt. Auch hatte er Theil an den zwölf Statuen, welche das in Eisen gegossene Nationaldenkmal auf dem Kreuzberge bei Berlin schmücken. Im J. 1829 vollendete er zu München die sitzende Statue des Königs Maximilian von Baiern, für den Erzguß, die 1835 aufgestellt wurde; auch führte er Goethe's Standbild im Kleinen nach dem Leben aus. Ferner sind als Meisterwerke von ihm zu erwähnen das Denkmal Francke's in Halle, das Marmorrelief für das Grabmal der Miß Cooper in Dublin und sein Monument für Albr. Dürer in Nürnberg; die Erzstatuen der alten Polenkönige Miecislaw und Boleslaw Chrobri, die er im Auftrage des Grafen Raczyński für den Dom zu Posen arbeitete und 1840 vollendete; die kolossalen Victorien aus Marmor für die Balhalla (seit 1833); die Reliefs am Sarkophage Scharnhorst's; eine überaus zierliche Najade (für den Kaiser von Rußland), abgesehen von der großen Anzahl zum Theil kolossaler Büsten, die er lieferte. Das größte Werk jedoch, welches im Modell vollendet ist und dessen Ausführung ihn schon seit Jahren in Anspruch nimmt, ist das in Berlin zwischen der Universität und dem Palais des Prinzen von Preußen aufzustellende Bronzedenkmal Friedrich's des Großen, welches auf hohem, mit zahlreichen Figuren geschmücktem Unterfusse die Reiterstatue Friedrich's enthalten wird. R. ist wol als der erste jetzt lebende Bildhauer anzuerkennen. Ihm steht nicht nur in Idealaufgaben die höchste, freiste Auffassung zu Gebote, sondern auch in den Portraitgestalten vereinigt er eine poetische Verklärung mit der größten Naturwahrheit. Über seine frühern Arbeiten vgl. „Abbildungen der vorzüglichsten Werke Chr. R.'s, mit erläuterndem Texte von Waagen“ (Berl. 1827 fg., Fol.).

Rauchen, s. Tabak.

Räuchern. Räucherungen finden statt, um üble Gerüche in der Luft zu beseitigen, Ansteckungsstoffe zu zerstören, und bei Fleischwaaren, um sie vor Fäulniß zu bewahren. Zu Räucherungen der ersten Art dienen alle Präparate aus Substanzen, welche in der Wärme flüchtige, wohlriechende Stoffe entwickeln, die durch ihre stärkere Wirkung auch die Geruchsnerven hindern, den übeln Geruch zu empfinden. Auf diese Wirkung beschränkt sich der Nutzen derselben; keineswegs aber können sie als wirklich luftverbessernd angesehen werden. Dasselbe gilt von den Räucherungen mit Kaffee, die zur Einhüllung übler Gerüche in der Luft so wirksam sind, daß man anfangs glaubte, sie vermöchten dieselben wirklich zu zerstören. Selbst die Räucherungen mit Essig, die namentlich zur Beseitigung der übeln Gerüche in den Krankenstuben angewendet zu werden pflegen, scheinen mehr durch Einhüllung als durch Zerstörung zu wirken, und noch mehr gilt dies von den Räucherungen mit Wachholderbeeren. Zu Räucherungen zur Zerstörung von Ansteckungsstoffen in der Luft dienen Substanzen, welche Dämpfe von starker chemischer Wirkung zu entwickeln fähig sind, namentlich Mineralsäuren, z. B. Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure. Noch wirksamer aber als diese Säuren ist Chlor in Dampfgestalt. Unter den Räucherungen mit solchem ist besonders die nach ihrem Erfinder Morveau (s. d.) genannte Methode zu erwähnen, die darin besteht, daß man vier Unzen aufs feinste gepulverten Braunstein mit drei Unzen trockenen Kochsalzes mengt und zwei Unzen Schwefelsäure zusetzt, welche zuvor mit zwei Unzen Wasser verdünnt worden ist. Aus dieser Mischung entbindet sich das Chlor ohne Weiteres, und Wärme unterstützt diese Entbindung. Auch bloßes Übergießen von Chlorkalk mit einer Säure gibt eine Chlorräucherung. Die Smith'sche Räucherung besteht in einer

Räucherung mit salpetersauren Dämpfen, die sich aus einer Mischung von Schwefelsäure und Salpeter entbinden. Zum Räuchern von Nahrungsmitteln, namentlich Fleisch, Fischen u. s. w., um sie zu dörren und durch Imprägnation vor Fäulniß zu schützen, bedient man sich des gewöhnlichen Holzrauchs. Infolge der Entdeckung des Chemikers Reichenbach verdankt der Rauch seine austrocknende Eigenschaft dem Kreosot (s. d.), daher man auch die Wirkung des Räucherns mit Erfolg durch Behandlung des Fleisches mit Holzessig, und bei der engl. Manier durch Einsprizung ganzer Thiere mit einer Auflösung von Kochsalz, Salpeter und Holzessig nachahmt.

Rauchwerk, s. Pelzwerk.

Raucourt (Sophie), berühmte tragische franz. Schauspielerin, geb. 1755, hieß eigentlich *Saucerote*, und betrat die Bühne zuerst 1772 in der Rolle der Dido. Nachher zeigte sie hauptsächlich in den Rollen der Korane, Hermione, Agrippina, Semiramis und Kleopatra ihr dramatisches Talent und ihre Kraft im Ausdrucke der Leidenschaft. Sie eignete sich vorzüglich für Rollen tragischer Heldinnen, wobei ein stolzer Wuchs und eine volle Stimme sie begünstigten. Zur Zeit der Schreckensregierung wurde auch sie als verdächtig verhaftet. Als sie nach Robespierre's Sturz ihre Freiheit wieder erhielt, bildete sie 1796 aus den Uborresten des Théâtre français eine neue Gesellschaft, die bis zum Sept. 1797 spielte, wo das Directorium die Schließung dieser Bühne verordnete, die man für einen Sammelplatz der königlichen Partei hielt. N. kam dadurch in große Verlegenheit, betrat jedoch im folgenden Jahre die Bühne wieder. Während Murat's Regierung hatte sie in Neapel die Leitung des Theaters; später kehrte sie nach Paris zurück. Ein von ihr 1782 verfaßtes Schauspiel „Henriette“ wurde nicht ohne Beifall gegeben. Sie starb zu Paris am 15. Jan. 1813.

Raube, Krätze oder Grind ist eine Krankheit, die am häufigsten bei Schafen, Hunden und Pferden, zuweilen auch beim Rindvieh vorkommt. Sie bietet nach den verschiedenen Thierclassen verschiedene Modificationen dar, ist aber ihrem Wesen nach bei allen dieselbe. Die Thiere fangen an, sich zu reiben, bekommen kahle Stellen, die von weißlichen staubartigen Schuppen bedeckt sind und nach und nach einen großen Umfang erhalten, oder es bilden sich kleine Bläschen, welche bersten und eine fette klebrige Feuchtigkeit ergießen, die zu Borsten und Krusten verhärtet, unter welchen die Haut näßt, oder auch geschwürig wird. Unter allen Umständen verursacht das Ubel den Thieren große Unruhe; sie magern, wenn der Ausschlag sich über eine größere Körperstrecke ausbreitet, trotz fortdauernder Freßlust zusehends ab und crepiren wol auch unter Hinzutritt irgend eines andern Krankheitszustandes. Unter den Pferden werden am meisten alte, schlecht abgewartete räudig, von dem Rindvieh vorzugsweise schlecht gehaltene, abgemagerte Melkkühe. Am häufigsten aber und unter mancherlei Gestalten sucht die Raube, namentlich die trockene oder dürre (*Stallraube* oder *Hungerraube*), die Schafe heim. Die nasse Raube der Schafe ist in manchen Gegenden auch unter dem Namen der *Regenfäule* bekannt. Beide Formen der Krankheit haben den nachtheiligsten Einfluß auf den Wollertrag, denn die Wolle mindert sich nicht allein ihrer Quantität nach, sondern wird auch hinsichtlich ihrer Qualität schlechter. Außerdem werden junge Lämmer mitunter von einer Art der Schafräude befallen, dem sogenannten *Maulgrind*. Am hartnäckigsten und böartigsten ist die Raube bei den Hunden, bei denen sie ebenfalls in den verschiedenartigsten Formen vorkommt. Bei den Schweinen wird sie der Mästung sehr hinderlich, läßt sich aber bei diesen eher heilen als bei allen andern Hausthieren. Die Raube entwickelt sich entweder bei einer fehlerhaften Mischung der ganzen Säftemasse unter Mitwirkung begünstigender äußerer Umstände, unter denen besonders nasse Witterung, bunsige Stallluft, verdorbenes Futter, schlechte Wartung u. s. w. genannt zu werden verdienen, von innen heraus, oder verbreitet sich durch Ansteckung. Auch soll sie erblich sein und kann von den Hausthieren sogar auf Menschen übertragen werden, bei denen ein ganz ähnlicher Hautausschlag zum Vorschein kommt, der indes leicht zu heilen ist. Die mit der Raube behafteten Thiere müssen sofort von den gesunden getrennt und gut gefüttert werden, wodurch die Heilung vorzüglich beschleunigt wird. Geschirr, Stallgeräth, Krippen, Kaufen, Wände der Stallungen, woran räudige Thiere gestanden, müssen mit Lauge rein geschwärt, mit Kalk überzogen, überhaupt so gereinigt werden, daß von deren

fernern Gebrauch keine Ansehung zu besorgen steht. — Raude oder Kräge bezeichnen auch eine Krankheit der Obstbäume, die gewöhnlich bei alten Bäumen zum Vorschein kommt und sich dadurch zu erkennen gibt, daß sich die Rinde gleichsam wie Schuppen von dem Stamm ablöst. Zur Heilung muß man die aufgeborstene Rinde behutsam abbrechen und die verletzte Stelle mit Baumwachs verkleben.

Raugraf war im Mittelalter eine Bezeichnung mehrerer gräßlicher Geschlechter. Die Abstammung des ersten Theils des Wortes ist unbekannt; sie mit Ruhe oder mit rauh in Verbindung zu bringen, ist gesucht. Es gab Raugrafen zu Dassel (s. d.) und am Rhein, die auch Rhein- oder Wildgrafen hießen (s. Salm), in der Gegend von Trier, Kreuznach und Alzey. Nachdem diese Besitzungen bei dem Erlöschen des raugräßlichen Stammes an die Pfalz gekommen waren, erneuerte der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz 1667 diesen Titel, doch ohne Land damit zu verbinden, zu Gunsten seiner ihm an die linke Hand getrauten Gemahlin, Luise von Degenfeld, die fortan Raugräfin hieß.

Raum und Räumliches gehören zu den der gemeinen Auffassung der Erscheinungsweise zwar sehr geläufigen, für eine tiefer dringende Forschung aber sehr schwierigen und dunkeln Begriffen. Der natürlichen Auffassung gilt das Räumliche, die Ausdehnung als eine Eigenschaft der Körper, so gut wie die Farben, Gerüche u. s. w., ja geradezu als die, welche sie eigentlich zu Körpern macht, und es würde bei dieser Ansicht bleiben, wenn nicht die Entfernungen zwischen den Körpern die Vorstellung eines leeren Raumes erzeugten, der unabhängig von den Körpern zu existiren scheint, in welchem vielmehr die letztern sind. In dieser Form finden wir den Begriff des Raumes bei den meisten alten Denkern, er bezeichnet ihnen das Umschließende, Umspannende, gleichsam ein unendliches an sich leeres Gefäß, in welchem die Körper gewisse Plätze besetzen, von welchen sie sich einige Theile aneignen. So nehmen schon die ältesten Atomisten einen leeren Raum und in ihm undurchdringliche und untheilbare Körperchen an, die ihn ausfüllen; ähnlich bezeichnete ihn Aristoteles als die letzte Grenze des umschließenden Himmels, und Cartesius wie Spinoza bezeichnen die Ausdehnung als das wesentliche Merkmal eines Theiles Dessen, was ist. Die Analogie des Raums mit der Zeit ist es nun vorzüglich gewesen, welche die spätere Philosophie zu der Frage gebracht hat, ob der Raum und die Ausdehnung für eine wesentliche Eigenschaft Dessen, was ist, gehalten werden könne. Schon Aristoteles hatte gesagt: Ob es Zeit geben würde, wenn es keine Intelligenz gäbe, welche sie vorstellt, ist zweifelhaft; er bestimmte die Zeit als Zahl des Wechsels, und die Bemerkung, daß wir zwar unsere objectiven Zeitmaße durch Vergleichung gleichförmiger Bewegungen mit den durchlaufenen Räumen gewinnen, daß aber unser subjectives Zeitmaß von dem Wechsel unserer eigenen Vorstellungen abhängt, führte zu der Annahme, daß Zeit und Zeitliches zunächst im auffassenden und vorstellenden Subjecte gegründet sind, wie namentlich Locke ausführlich zu zeigen suchte. Ganz in ähnlicher Weise drängte sich nun auch für den Raum und das Räumliche die Ansicht auf, daß sie nicht Eigenschaften, Qualitäten der Dinge, sondern Formen der Auffassung sind. Diese Ansicht hatte lange zu kämpfen, ehe sie durchdrang; selbst der große Geometer Newton hielt den Raum noch für das Sensorium Gottes, d. h. halb für das Organ, halb für das allgemeine Medium, mittels dessen Gott die Dinge anschaut; und Leibniz, dem Locke vorgearbeitet hatte, bedurfte seines ganzen Scharfsinns, um zu zeigen, daß alle Raumbegriffe nichts als die bestimmten Formen möglicher Beziehungen und Verknüpfungen bezeichnen. Kant, hiermit übereinstimmend, suchte freilich alle damit in Verbindung stehende Fragen nicht sowol zu beantworten, als abzulehnen, indem er den Raum für die unabhängig von aller Erfahrung im Gemüthe bereit liegende Form der äußern sinnlichen Anschauung erklärte, welche als unendliche, stetige Größe im Bewußtsein gegeben sei, eine Behauptung, die mit der Thatsache nicht zusammenstimmt, daß unzählige Menschen sich in räumlichen Verhältnissen sehr wohl zurechtfinden, ohne auch nur im entferntesten an die Stetigkeit und Unendlichkeit des Raumes zu denken. Außerdem läßt sich aus der Kant'schen Lehre nicht die individuelle Bestimmtheit der räumlichen Auffassungen ableiten. Die gründlichsten Untersuchungen über den Raum und das Räumliche als die ausgebildetsten Formen der Zusammenfassung hat in neuerer Zeit Herbart (s. d.) angestellt, schon deshalb, weil er ihn von zwei Seiten, von der psychologischen und von der metaphysischen, zum Gegenstand der Unter-

suchung gemacht hat. In der erstern Beziehung handelt es sich um die Nachweisung, wie die Raumvorstellungen entstehen, die sich absichtslos und unwillkürlich in uns bilden, in der letztern Beziehung ist die Frage zu beantworten, ob diese subjectiven Raumbestimmungen eine objective Bedeutung haben, und ob anzunehmen ist, daß Das, was ist, außer dem Vorstellenden wirklich räumlich geordnet sei. Damit hängt die Frage zusammen, ob, wie Kant wollte, etwa nur der Mensch an räumliche Auffassungen gebunden sei, oder ob räumliche Vorstellungsarten für die wahre Erkenntnißart jeder Intelligenz unentbehrlich seien. — Die Geometrie, als die Wissenschaft von den Verhältnissen räumlicher Größen, berühren die verschiedenen Versuche der philosophischen Speculation, über den Begriff und die Bedingungen des Raums ins Klare zu kommen, nicht im geringsten; sie setzt ihn mit seinen drei Dimensionen, Länge, Breite und Tiefe, voraus; sie construirt ihre Gestalten in ihm, während die Philosophie den Raum selbst zu construiren, d. h. als eine unentbehrliche und notwendige Form der Zusammenfassung nachzuweisen hat. Die neuere Geometrie hat jedoch vielfach darauf hingeführt, zu zeigen, wie die Gesetzmäßigkeit der Raumgebilde mit ihrer Genesis zusammenhängt, und nähert sich dadurch ganz von selbst der philosophischen Speculation.

Naumer (Friedrich Ludw. Georg von), Geh. Regierungsrath, ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin, ist der älteste Sohn des um die anhaltische Landwirtschaft sehr verdienten Kammerdirectors, Georg Friedr. von N., der 1822 starb. Geboren in Wörlitz bei Dessau am 14. Mai 1781, besuchte N. das joachimsthalsche Gymnasium in Berlin und studirte in Halle und Göttingen die Rechte und Kameralwissenschaft. Im J. 1801 wurde er Referendarius bei der kurmärk. Kammer, im nächsten Jahre Assessor, stand 1806—8 einem Departement der Domainenkammer zu Buserhausen bei Berlin vor, erhielt 1809 bei der Regierung in Potsdam eine Rathsstelle und kam 1810 in die Abtheilung für die Staatsschulden im Ministerium. Endlich ging sein lang gehegter Wunsch in Erfüllung, und er wurde 1811 Professor in Breslau. Nachdem er 1815 Venedig besucht hatte, machte er 1816 mit königlicher Unterstützung eine größere Reise durch Deutschland, die Schweiz und Italien. Hierauf wurde er 1819 als Professor der Staatswissenschaft nach Berlin berufen, wo er aber vorzugsweise nur geschichtliche Vorträge hält. Auch war er längere Zeit Mitglied des Obergensurcollegiums, bis er 1831 freiwillig seine Entlassung nahm, was in jener Zeit großes Aufsehen erregte. Unter seinen frühern Schriften nennen wir die „Sechs Dialogen über Krieg und Handel“ (1806), die anonym durch Joh. von Müller zum Druck befördert wurden; „Das brit. Besteuerungssystem u. s. w.“ (Berl. 1810); „Die Reden des Achilles und Demosthenes über die Krone“ (Berl. 1811); „CCI emendationes ad tabulas genealogicas Arabum et Turcarum“ (Heidelb. 1811); das „Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lat. Geschichtschreibern des Mittelalters“ (Bresl. 1813) und die an geistvollen Blicken auf Leben, Staat und Literatur so reiche „Herbstreise nach Venedig“ (2 Bde., Berl. 1816). An sie schlossen sich an seine „Vorlesungen über die alte Geschichte“ (2 Bde., Lpz. 1821) und die „Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit“ (6 Bde., Lpz. 1823—25; 2. Aufl., 1840—42). Vor Allem erkennt man in dem zuletzt genannten Werke den tiefen Blick des Denkers, die gereifte und klare Ansicht des staatskundigen Mannes, die Heiterkeit und Ruhe eines freien Geistes und die Gründlichkeit unbefangener Forschung. Schule und Welt haben sich in N. glücklich vereinigt, um uns den vollen frischen Kern seiner Wissenschaft in der schönen Form einer gebiegten Darstellung und einer reinen Sprache zu zeigen. Im J. 1826 gab er und L. Tieck Solger's „Nachlaß“ heraus; auch erschien in diesem Jahre die erste Auflage seiner Schrift „Über die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik“ (2. Aufl., Lpz. 1832). Durch seine Schrift „Über die preuß. Städteordnung“ (Lpz. 1828) sah er sich in einen Federkrieg verwickelt. Historische Forschungen über die neuere Geschichte Europas führten ihn 1830 nach Frankreich. Die nächste Frucht dieser Reise waren seine „Briefe aus Paris und Frankreich im J. 1830“ (2 Bde., Lpz. 1831), eine andere die inhaltreichen „Briefe aus Paris zur Erläuterung der Geschichte des 16. und 17. Jahrh.“ (2 Bde., Lpz. 1831), worauf er die „Geschichte Europas seit dem Ende des 15. Jahrh.“ (Bd. 1—7, Lpz. 1832—43) zu schreiben begann, die seiner „Geschichte der Hohenstaufen“ würdig zur Seite steht. Seit 1830 gibt er auch das „Historische Taschen-

buch" heraus, worin er 1831 seine freimüthige Abhandlung über „Polens Untergang“ zuerst abdrucken ließ. Späteren Reisen nach England im J. 1835, nach Italien im J. 1839 und Amerika im J. 1843 verdanken wir seine Schriften „England im J. 1835“ (2 Bde., Lpz. 1836; 2. um einen Band, „England im J. 1841“, vermehrte Aufl., 1842); „Beiträge zur neuern Geschichte aus dem Britischen Museum und Reichsarchive“ (5 Bde., Lpz. 1836—39); „Italien. Beiträge zur Kenntniß dieses Landes“ (2 Bde., Lpz. 1840) und „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika“ (2 Bde., Lpz. 1845), die durch die außerordentliche Vielseitigkeit, mit welcher der Verfasser zu beobachten versteht, zumal da es ihm nicht fehlt, mit den interessantesten Männern persönlich bekannt zu werden, sowie durch die gründlich und tief eingehenden Untersuchungen vor ähnlichen Werken sich rühmlichst auszeichnen. — Sein Bruder, Karl Georg von N., Professor der Naturgeschichte in Erlangen, geb. zu Wörth am 9. Apr. 1783, war früher Professor der Mineralogie in Breslau und seit 1819 in Halle, legte aber 1821 sein Amt nieder und schloß sich eine Zeit lang dem Dittmar'schen Erziehungsinsitute in Nürnberg an, bis er 1827 nach Erlangen ging. Von seinen verdienstlichen Schriften erwähnen wir sein „Lehrbuch der allgemeinen Geographie“ (Lpz. 1832; 2. Aufl., 1835); „Beschreibung der Erdoberfläche“ (1. Aufl., Lpz. 1844); „Beschreibung von Palästina“ (Lpz. 1835; 2. Aufl., 1838) nebst „Beiträgen zur biblischen Geographie“ (Lpz. 1843), und „Geschichte der Pädagogik“ (Bd. 1—2, Stuttg. 1842—43).

Naupach (Ernst Benj. Sal.), Geh. Hofrath, der fruchtbarste unter den lebenden dramatischen Dichtern Deutschlands, geb. am 21. Mai 1784 zu Straupitz, einem Dorfe unweit Liegnitz in Schlesien, besuchte das Gymnasium zu Liegnitz und studirte seit 1801 zu Halle Theologie. Nachdem er zehn Jahre in Rußland als Erzieher thätig gewesen war und anderthalb Jahre zu Petersburg privatisirte hatte, wurde er 1816 bei der dasigen Universität als Ordinarius der philosophischen Facultät angestellt und ihm im folgenden Jahre neben dem Lehrfach der deutschen Literatur das der Geschichte übertragen. In Folge einer 1821 über ihn und einige seiner Collegen verhängten Untersuchung verließ er 1822 Rußland und erhielt später die erbetene Entlassung. Hierauf lebte er eine Zeit lang bald hier bald da in Deutschland, machte dann eine Reise nach Italien und wendete sich, von da zurückgekehrt, nach Berlin, wo er seitdem ununterbrochen für die Bühne thätig war. Schon früher zum Hofrath ernannt, wurde er 1842 Geh. Hofrath. Eine Frucht seiner Reise waren „Hirsemenzel's Briefe aus Italien“ (Lpz. 1823). Von seinen früher erschienenen Stücken nennen wir nur folgende, die, wenn auch später in den Druck gegeben, doch alle schon zwischen 1810 und 1820 entstanden sind: „Die Fürsten Chawansky“ (1818); „Die Gefesselten“ (1821); „Der Liebe Zauberkreis“ (1824); „Die Freunde“ (1825), und „Sidor und Olga“ (1826). Später erschienen „Rafaele“ (1828) und „Die Tochter der Luft“ nach Calderon (1829), an die sich eine Reihe dramatischer Dichtungen angeschlossen, welche die Geschichte der Hohenstaufen zum Gegenstande haben und einen Cyklus bilden (8 Bde., Hamb. 1837—38). Neben diesen größern Dichtungen ernsterer Gattung bereicherte N. seit 1828, wo der erste Theil seiner „Lustspiele“ zu Hamburg erschien, auch die komische Bühne fort und fort mit neuen Gaben, von denen wir nur die Lustspiele „Kritik und Antikritik“, „Die Schleichhändler“, „Der Zeitgeist“, „Das Sonett“, und die Possen „Denk an Cäsar“ und „Schelle im Monde“ anführen. Seine Dramen sammelte er in zwei Abtheilungen: „Dramatische Werke ernster Gattung“ (18 Bde., Hamb. 1830—44) und „Dramatische Werke komischer Gattung“ (3 Bde., Hamb. 1828—34). Wie man auch über N.'s dramatische Leistungen denke, so müssen ihm doch selbst seine Gegner, außer einer nicht gemeinen sprachlichen und metrischen Gewandtheit und einer großen Kenntniß der Bühnenmittel, eine ausdauernde schöpferische Kraft, ein im Ganzen sicheres Urtheil über Brauchbarkeit der Stoffe und einen gewissen Sinn für das Angemessene und Nützliche, wie für Das, was von der Scene herab gefällt, zugestehen. Freilich macht er von diesen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bei der Schnelligkeit, mit der er producirt, oft nicht den rechten Gebrauch. Dennoch ist er meist sehr glücklich in Erfindung neuer und interessanter Situationen, und zuweilen gelingt ihm der kräftige Ausdruck einer tiefern Leidenschaft, sowie ihm im Lustspiel eine reiche Ader von Wortzügen zu Gebote steht. Rechnen wir dazu die Mannichfaltigkeit seiner Leistungen, indem er in bunter Reihe Trauerspiele, ernste Dramen, eigentliche Lustspiele und Possen aufeinander folgen

ließ und sich in jedem dieser Gebiete mit Geschick und einem unleugbaren Bühnenverstande bewegte, so können wir uns den Beifall wohl erklären, mit dem ihm das Publicum Jahre lang treu geblieben ist, ohne sich wider durch die Stimme der Kritik stören zu lassen, die dem Dichter Mangel an poetischem Gehalt, an tieferer Charakteristik, ja an sittlicher Würde vorwarf, noch durch augenscheinlich Mißlungenes, wohin die Stücke „Robert der Teufel“ und „Nebelungenhort“ gehören; nur der Hohenstaufen-Cyklus erschien durch den naheliegenden Vergleich mit Shakspeare's geschichtlichen Trauerspielen so auffallend schwach und unpoetisch, daß er nicht viel Freunde finden konnte. Gerungen Beifall fanden seine Erzählungen, von denen er eine Sammlung bereits 1820, eine andere 1833 herausgab.

Raupen sind im strengern Sinne Schmetterlinge auf einer unvollkommenen Entwicklungsstufe; im gemeinen Leben gilt aber manche Larve für Schmetterlingsraupe, aus welcher Käfer und andere Insekten werden. Die Raupe kriecht aus dem Eie, in welchem sie sich nach den allgemeinen Gesetzen, welchen auch höhere Thiere unterthan sind, entwickelt hatte, ist anfangs sehr klein, wächst aber ungemein schnell, weil sie in Einem fortrifft. Da ihr die Haut bald zu eng wird, so wirft sie diese ab, häutet sich 3—6 Mal und spinnt sich endlich, nach Erreichung vollen Wachstumes ein und wird also zur Puppe. Die zu diesen verschiedenen Entwicklungen nöthige Zeit ist bald länger, bald kürzer, aber ebenso fest bestimmt bei jeder Art, wie die Nahrung, der Aufenthalt, der Ort und die Art der Verpuppung. Die Gestalt der Raupen ist so verschieden wie diejenige der Schmetterlinge selbst. Es gibt unter denselben sehr sonderbare, bisweilen sehr schön gezeichnete, dagegen aber auch dornige, haarige und in Amerika sogar einige, die bei Berührung schlimmer als Nesseln brennen. Außerlich unterscheidet man den Kopf mit Kugelaugen, scharfen Kinnbacken, Kinnlaben und Lippentastern, dann an den Seiten der neun Leibesringe jedesmal eine kleine zum Athmen dienende Öffnung, vorn sechs spize, mehrgliederige Krallenfüße, die sich in diejenigen des Schmetterlings verwandeln, hinten fünf bis sechs Paar Fußstummel, die bei der Verpuppung verschwinden. Mit Ausnahme der noch unentwickelten Geschlechtswerkzeuge birgt das Innere beinahe alle die Eingeweide, die dem Schmetterlinge dereinst unentbehrlich sind; nur befolgen sie andere Verhältnisse und sind zum Theil in der Raupe thätiger als im reifen Thiere. Manche Organe, namentlich die Spinngefäße, sind als besonders wichtige an der Raupe vorzüglich entwickelt. Die Kenntniß der Raupen ist unter mehrfachen Gesichtspunkten von großer Wichtigkeit. Das physiologische und anatomische Studium findet an diesen leicht zu erlangenden und nicht zu kleinen Geschöpfen ein besonderes Interesse, weil man aus dem hier leichter zu verfolgenden, in mehre Perioden scharf geschiedenen, klar darliegenden Entwicklungsgänge auf Unbekanntes und schwerer Erforschbares in der Entwicklungsge- schichte höherer Thiere schließen, mindestens lehrreiche Vergleiche zwischen beiden anstellen kann. Daher ist dieser Zweig der Wissenschaft in neuern Zeiten mit unendlichem Fleiße, namentlich von Deutschen, z. B. von Herold, mit glänzendem Erfolge gepflegt worden. Dem systematischen Entomologen ist Kenntniß der Raupen unentbehrlich, theils der Wissenschaft wegen, theils weil er die besten Exemplare seiner Schmetterlingsammlung durch Aufziehung der Raupen erhält. Der Forstmann kann ohne Kenntniß der Raupen nicht bestehen, die den Waldungen schädlich, zeitig entdeckt, sich beschränken lassen, aber übersehen, zunehmen, bis sie nicht mehr zu bewältigen sind. In Ermangelung von Raupensammlungen begnügt man sich mit guten Abbildungen, die freilich von ausländischen Arten meist fehlen.

Raute, auch Garten- oder Weinraute (*Ruta graveolens*), ist ein ein Südeuropa, Nordafrika und Kleinasien auf steinigem und unfruchtbarem Stellen und auf Felsen wachsende Pflanze, welche fast überall in den Gärten gezogen wird, da man ihr bedeutende Heilkräfte zuschreibt. Ihr Geruch ist durchdringend ätherisch, aber nicht angenehm und der Geschmack gewürzhaft bitter; dennoch werden die klein geschnittenen frischen Blätter derselben von vielen Leuten gern auf Butterbrot genossen. Obwohl die zerquetschten frischen Blätter auf die Haut gelegt auf derselben schmerzhaftes Rötze erzeugen, so ist doch die getrocknete Pflanze geschmack- und geruchlos und ziemlich unwirksam, weshalb man das aus ihr gewonnene ätherische Öl statt des getrockneten Krautes in hysterischen und von zu großer Empfindlichkeit herrührenden Nervenleiden anwendet. Zu starke Gaben Rautenöl oder zu häufiger Genuß des frischen Krautes verursachen große Unruhe, Fieber mit Schänen, Trockenheit im Munde

und Schmerz im Halse. — **Rautenkranz** heißt der mit Blättern versehene Schrägbalken des Wappens der sächs. Herzoge, seit Bernhard I. Die Verleihung dieses Wappens durch Kaiser Friedrich I. im J. 1181 hat ebenso wenig eine Aufklärung über die Bedeutung dieses Bildes und dessen Ursprung gegeben, wie spätere Untersuchungen, z. B. von Böhme, „De origine vera rutae saxon.“ (Pz. 1756, 4.). Vorzüglich haben aber zwei Ansichten große Wahrscheinlichkeit, erstens die, daß durch die Raute eine Hindeutung auf die Sittenreinheit gegeben werde, deren Sinnbild die Raute ist, und dann die, daß durch den Rautenkranz die Blätterverzierung der Krone angedeutet sei, welcher Meinung Böhme huldigte, und daß so gewissermaßen jene Wappenertheilung an die sächs. Herzoge einen Bezug auf die Krone selbst habe. Aus den sächs. Wappen ist der Rautenkranz in andere Wappen übergegangen. — Ganz verschieden von der Raute, welche dem Rautenkranze zum Grunde liegt, ist die Raute genannte heraldische Figur, die in einem verschobenen Viereck verschiedener Form besteht und bereits dem Alterthume bekannt war. — Auf Münzen findet sich die Raute schon im Alterthume, ebenso auf Siegeln des Mittelalters. — Der Rautenkranz des sächs. Wappens gab Gelegenheit, Hohlpfennige, welche nach dem J. 1500 statt der früher gebräuchlichen Löwenpfennige geschlagen wurden und das Schild mit dem Rautenkranz als Gepräge trugen, **Rautenpfennige** zu nennen.

Raute, in der Mathematik, s. **Rhombus**.

Rautenglas nennt man ein auf einer Seite eben, auf der andern vieleckig geschliffenes Glas, durch welches sich dem Auge der dahinterstehende Gegenstand in gehöriger Entfernung so vielfach darstellt, als Flächen auf der einen Seite geschliffen sind. Die Rautengläser dienen lediglich zur Belustigung.

Ravaillac (Franc.), der Mörder Heinrich's IV. von Frankreich, wurde zu Angoulême um 1578 geboren. Er diente als Schreiber mehren Rechtsgelehrten, trieb dann selbst juristische Praxis und ließ sich endlich als Schulmeister in seinem Geburtsorte nieder. Wegen Schulden ins Gefängniß gerathen, verfiel er in Schwärmerei, beschäftigte sich viel mit Religionshändeln und hatte Visionen. Auf einer Reise nach Paris trat er in den Orden der Feuillants, die ihn jedoch nach kurzer Zeit als Visionair und Narren entließen. Er ging nach Angoulême und verfiel hier in tiefe Noth und wilde Schwärmerei, die sich im Hasse gegen den Protestantismus äußerte. In dieser Lage wurde er, wahrscheinlich durch Vermittelung der Jesuiten, für die Ermordung Heinrich's IV. (s. d.), den er für den Hauptfeind des Katholicismus hielt, gewonnen. Er reiste zu dem Zwecke mehrmals nach Paris, wurde aber stets am Zusammenreffen mit dem Könige verhindert. Endlich erhielt er am 14. Mai 1610 Gelegenheit, den Anschlag auszuführen. Der König fuhr Mittags gegen 4 Uhr nach dem Zeughaufe, um den kranken Sully zu besuchen und die Vorbereitungen zur Krönung der Königin in Augenschein zu nehmen. In der engen Straße Laferronnerie mußte der königliche Wagen halten, weil Kastwagen den Weg versperrten. R. schwang sich auf das rechte Hinterrad und stieß dem Könige, der im Fond des Wagens auf der linken Seite neben dem Herzog von Epemon saß, ein Messer in die Brust. Der Stoß ging fehl, aber ein zweiter traf den König durchs Herz. Der Mörder entfloh, wurde aber, mit dem Messer in der Hand, bald festgenommen und leugnete seine That nicht. Nach einem Ausspruche des Parlaments wurde R. fürchtbar gefoltert und am 27. Mai auf dem Grèveplatze unter unerhörten Martern mit Pferden zerrissen. Er glaubte als Märtyrer zu sterben und verschwieg die Urheber des Mordes. Wer ihn zu der That getrieben, ist eigentlich nie bekannt worden. Die Untersuchungsrichter selbst wagten nicht, ihre Meinung zu äußern, und vermieden manche Fragen. Einige schoben die Schuld auf die Königin und deren Liebling Concini, andere auf den Herzog von Epemon und die Marquise von Verneuil; die Meisten aber schrieben das Attentat dem span. Hofe zu, der sich der Jesuiten, die jedenfalls ihre Hand im Spiele hatten, als Werkzeuge bedient haben soll.

Ravelin, auch zuweilen **Wallchild**, heißt dasjenige Festungswerk, welches zwischen zwei Bastionen vor der sie verbindenden **Courtin**e (s. d.) angelegt wird. Gewöhnlich besteht es aus zwei Facen, deren Richtung meist senkrecht auf die entsprechenden Bastionsfacen angenommen wird, und theils nach dem Schulterpunkt (s. **Bastion**), theils einige Ruthen von demselben nach der Bastionspitze zu geht. Die Ravelinspitze springt gegen die Bastion

spitzen etwas vor. Man hat auch die Facen des Ravelins gebrochen, um den hintern Theil mehr zur Vertheidigung des Grabens geschickt zu machen und dem feindlichen Ricochetfeuer zu entziehen. Oft wird in der Mitte des Ravelins ein Reduit angelegt, um der Besatzung eine größere Sicherheit zu gewähren. Der Zweck des Ravelins ist zunächst directe Bedeckung der Courtine und namentlich der in ihr angebrachten Thore; nächstdem die Gewährung eines die Bastionsfacen flankirenden Feuers, und endlich Deckung der Bastionsflanken, Erschwerung des Baues von Contrebatterien und im Allgemeinen Vermehrung der Feuerlinien zur Aufstellung von Geschützen. Fälschlich wird das Ravelin zuweilen demi lune genannt, weil man seine Brustwehr in frühesten Zeiten in gebogener Form anlegte, was aber abgetommen ist.

Ravenna, eine der ältesten Städte Italiens in der gleichnamigen Delegation des Kirchenstaats, der Sitz eines Erzbischofs, hat jetzt etwa 26000 E. Sie ist umgeben von Sümpfen, die aber in neuern Zeiten durch Ableitung in die Flüsse Montone und Ronco sowohl als durch Anbau der Umgegend vermindert worden sind. Der ehemals an der Stadt befindliche Hafen im Adriatischen Meere ist durch neue Landansetzungen und mehre Neigung des Meers nach den illhr. Küsten zu jetzt ungemein verschlechtert, und R., das sonst hart am Strande lag, ist nun fast eine Stunde weit davon entfernt. Die bemerkenswertheften Gebäude sind der Dom mit einer herrlichen Kuppel und der reichen Kapelle Aldobrandini; die Kirche Santa-Maria della Rotonda, eigentlich ein Mausoleum der Tochter des ostgoth. Königs Theodorich; und die Minoritenkirche San-Francesco mit Dante's Grabe. Die Stadt besitzt eine öffentliche Bibliothek und ein Museum von Alterthümern. In der Nähe, nach Forli zu, ist das Schlachtfeld, auf dem der berühmte franz. Feldherr Gaston de Foix am 11. Apr. 1512 über die span. und päpstlichen Truppen siegte und fiel. R. war der Sitz der weström. Kaiser, nach Untergang des abendländ. Römereichs der goth. Könige und dann der Erarchen. Letztere wurden 752 von den Longobarden vertrieben, welchen jedoch der fränk. König Pipir 753 die Stadt nebst dem ganzen Erarchat (s. Erarch) wieder abnahm und beides dem röm. Stuhle schenkte. Im Mittelalter war R. 1440—1508 in den Händen der Venetianer, denen es in Folge der Ligue von Cambray entrissen wurde, seit welcher Zeit sie dem Papste verblieb.

Ravensberg, eine ehemalige Grafschaft im Westfälischen Kreise, jetzt zum Regierungsbezirk Minden der preuß. Provinz Westfalen gehörig, $16\frac{1}{3}$ QM. mit 90000 E., gehörte früher den gleichnamigen Grafen, die 1346 ausstarben, und kam durch Vermächtniß an das Herzogthum Jülich, worauf es 1666 an Preußen fiel. Vgl. Lamey, „Geschichte der alten Grafen von R.“ (Manh. 1779).

Ray (John), ein engl. Naturhistoriker, der Sohn eines Hufschmieds zu Black-Notley in Essex, geb. am 29. Nov. 1628, studirte zu Cambridge Theologie und wurde dann Prediger. Nach der Restauration weigerte er sich, die verlangte Erklärung gegen den Presbyterianismus zu unterschreiben, legte seine Stelle nieder und widmete sich den Naturwissenschaften. Im J. 1660 erschien sein „Catalogus plantarum circa Cantabrigiam nascentium“. Eine Reise durch Frankreich, Holland, Deutschland, die Schweiz und Italien gewährte ihm eine reiche Ausbeute naturhistorischer, besonders botanischer Erfahrungen, die er in den „Observations topographical, moral and physiological“ niederlegte. Die Botanik wurde nun sein Hauptstudium. Durch diese Versuche einer systematischen Aufzählung und Beschreibung der Pflanzen in seinem „Catalogus plantarum Angliae et insularum adjacentium“ (1670), der „Methodus plantarum nova“ (1682) und der „Historia plantarum generalis“ (2 Bde., 1688, Fol.) regte er das wissenschaftliche Studium der Botanik schon vor Tournefort wirksam an. Auch gab er eine „Synopsis methodica animalium quadrupedum et serpentini generis“ (1693) heraus, welche seit des Aristoteles Zeit das erste Werk in dieser Art war, und dem bald nachher eine Naturgeschichte der Fische und Vögel und eine der Insekten folgten. Die Theologie setzte er mit seiner Naturforschung in Verbindung in den zu ihrer Zeit und lange sehr berühmten physiko-theologischen Werken „The wisdom of god in the works of creation“ (Lond. 1714) und „Three physico-theological discourses“ (Lond. 1721). Auch seine Sammlung engl. Sprüchwörter ist schätzbar. Er starb am 17. Jan. 1705 zu Notley, wo ihm ein schönes Denkmal errichtet wurde.

Raynal (Guill. Thom. Franç.), ein berühmter, von den Finsterlingen geschmähter

franz. Schriftsteller des 18. Jahrh., wurde am 11. März 1711 zu Saint-Geniez im Departement Aveyron geboren. Er studirte im Jesuitencollegium zu Toulouse Theologie, trat sehr jung in den Orden, verließ aber 1746 die geistliche Laufbahn und ging nach Paris. Hier erklärte er sich eifrig für die Partei der Philosophen und widmete sich der Literatur. Seine ersten Productionen überschritten die Mittelmäßigkeit in keiner Weise. Unter Andern veröffentlichte er eine „Histoire du Stadthouderat“ (2 Bde., 4. Aufl., Haag 1748) und die „Histoire du parlement d'Angleterre“ (Par. 1748), die sehr flüchtig gearbeitet waren. Erst mit den „Anecdotes historiques, militaires et politiques de l'Europe“ (3 Bde., Par. 1753; vermehrte und auf Befehl der Regierung veranstaltete Ausg., Par. 1762), welche unter Andern die „Histoire du divorce de Henri VIII avec Catherine“ (einzeln gedruckt, Amst. 1763) enthalten, begründete er seinen Ruf als politischer und geschichtlicher Schriftsteller. Er lebte nun wol zwanzig Jahre im Umgange mit Holbach, Helvetius, Diderot und andern großen Geistern jener Epoche und widmete seine Zeit der Sammlung von Thatsachen, welche das alte religiöse und politische System widerlegen und die Ideen der Aufklärung verbreiten sollten. Aus diesen Arbeiten ging, wahrscheinlich unter Diderot's Mitwirkung, sein berühmtes Werk „Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les Deux-Indes“ hervor. Dasselbe erschien zuerst anonym (7 Bde., Amst., eigentlich Par. 1771), dann mit des Verfassers Namen (5 Bde. 4. und 10 Bde. 8., Genf 1780; 22 Bde., Par. 1798 und öft.; deutsch am gelungensten und vollständigsten, 11 Bde., Kempt. 1783). Wiewol man zugeben mag, daß sich R. in diesem Werke mehr als geschichtsphilosophischer Forscher denn als Geschichtschreiber zeigt, daß Vieles eine strenge historische Kritik nicht aushält, daß der Verfasser oft in Lehton und Parteeifer verfällt, so besitz doch seine Arbeit durch die Anhäufung eines unermesslichen Stoffes, durch die Genialität der Ansichten und Gesichtspunkte, durch eine meist kraftvolle und hinreißende Beredtsamkeit einen bleibenden Werth und muß als eines der größten Erzeugnisse jener Epoche betrachtet werden. Während der Ruhm des Verfassers durch ganz Europa ging, wurde das Werk noch 1781 vom Parlamente geächtet und öffentlich verbrannt. Der Verfasser floh in die Schweiz, von da nach Deutschland, wo er von Friedrich dem Großen mit Auszeichnung empfangen wurde. Das brit. Parlament erkannte ihm bei einem Besuche die Ehre zu, an den Sitzungen Theil zu nehmen, und die brit. Regierung ließ seinen Neffen, der in Kriegsgefangenschaft gerathen war, sogleich in Freiheit setzen. Erst 1787 wirkten ihm seine Freunde mit Mühe die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich aus. Malouet, damals Marineintendant zu Toulon, eröffnete ihm ein anständiges Asyl und lenkte 1789 zu Marseille die Wahl in die Generalstaaten auf ihn. Vom Alter gebeugt, schlug R. indessen die Ehre aus, sodas Malouet für ihn eintreten mußte. Auf des Letztern Antrag stellte die Nationalversammlung durch ein Decret vom 30. Dec. 1790 die bürgerliche Ehre R.'s wieder her, was der Hof bisher verweigert hatte. In Folge eines Briefes, der in seinem Namen erschien, und in welchem ihm ein Verdammungsurtheil der Revolution in den Mund gelegt wurde, richtete R. an die Nationalversammlung einen echten, in welchem er allerdings den politischen Fanatismus verwarf, aber seinen frühern Freiheitsgrundsätzen treu blieb. Während der Schreckensperiode lebte er unangefochten. Das Directorium hatte ihn durch die Ernennung zum Mitgliede des Instituts geehrt, als er zu Chaillot bei Paris am 6. März 1796 starb. Unter seinen Schriften sind noch zu erwähnen „Tableau et révolutions des colonies angl. dans l'Amérique septentrionale“ (2 Bde., Amst. 1781; deutsch unter dem Titel „Staatsveränderung von Amerika“, Frankf. und Lpz. 1782), wogegen Payne schrieb, und „Essai sur l'administration de Sainte-Domingue“ (Par. 1785). Peuchet gab nach seinem Tode heraus „Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans l'Afrique septentrionale“ (2 Bde., Par. 1826; deutsch von Hennig, 2 Bde., Lpz. 1829).

Raynouard (Frang. Juste Marie), geb. am 18. Sept. 1761 zu Brignolles in der Provence, widmete sich ursprünglich dem Rechtsstudium und trat als Advocat auf. Während der Revolution wurde er 1791 in den Gesetzgebenden Körper gewählt, wo er eine gemäßigte Gesinnung zeigte. In der Schreckenszeit deshalb verhaftet, entging er der Guillotine

durch die Reaction vom 9. Thermidor. Hierauf arbeitete er wieder in seiner Heimat als Advocat, bis er im J. 1800 sich nach Paris wendete, wo er von neuem, jedoch nicht mit Glück, als dramatischer Dichter auftrat. Schon 1794 hatte er die Tragödie „Caton d'Utique“ erscheinen lassen; ihr folgten jetzt das Gedicht „Socrate dans le temple d'Aglaure“ (1803) und 1805 die Tragödien „Templiers“ und „Les états de Blois“, welche letztere aber erst 1814 erschien. Er wurde 1806 vom Departement Var in den Gesetzgebenden Körper und zum zweiten Male 1811 gewählt, auch erhielt er 1807 die Mitgliedschaft in der Akademie. Im J. 1813 von dem Gesetzgebenden Körper mit der Entwerfung der Adresse beauftragt, sprach er sich darin sehr stark gegen die Regierung aus, was zur Schließung des Gesetzgebenden Körpers Veranlassung gab. Nach der Restauration entsagte er dem politischen Leben und nahm sich mit Energie der Pressfreiheit an. Er wurde 1816 Mitglied der Akademie der Inschriften und schönen Künste, 1817 beständiger Secretair der franz. Akademie, und starb zu Passy bei Paris am 27. Oct. 1836. Ein überaus großes Verdienst erwarb er sich dadurch, daß er zuerst durch seine Forschungen eine genauere und tiefere Kenntniß der provenzal. Sprache und Literatur vorbereitete. Sein „Choix des poésies originales des troubadours“ (6 Bde., Par. 1817—22) machte erst ein näheres Studium der provenzal. Dichter möglich und wünschenswerth, zumal da er zugleich durch Aufstellung einer Grammatik des Romanzo den frühern Bahn vernichtete, als sei die romanische Sprache ein Chaos ohne Gesetz und Regel gewesen. Eben dahin gehören seine „Recherches sur l'ancienneté de la langue romane“ (Par. 1816), die „Eléments de la grammaire de la langue romane avant l'an 1000“ (Par. 1816) und die „Grammaire romane“ (Par. 1816). Das nordfranz. Romanzo hat er in seinen „Observations philologiques et grammaticales sur le roman de Rou“ (Par. 1829) zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht. Auch in der Geschichtsschreibung wußte er sich durch seine „Histoire du droit municipal en France“ (2 Bde., Par. 1829) und die „Monuments historiques relatifs à la condamnation des chevaliers du temple“ (Par. 1813) einen guten Namen zu verschaffen.

Razzi (Giov. Antonio) oder Raggi, genannt Sodomata, einer der ausgezeichnetsten ital. Maler, wurde zu VerCELLI in Piemont, nach Andern zu Vergelle, einem Dorfe im Sieneßschen, 1479 geboren und gehörte ursprünglich der mailänd. Schule an, brachte aber sein Leben meist in Siena zu. Er malte für Julius II. im Vatican, und Leo X. ernannte ihn zum Ritter; auch im obern Theile des Palaßts Ghigi finden sich liebliche, schön erhaltene Bilder von ihm. Seine vorzüglichsten Werke sind jedoch in Siena. Hierher gehören der gezeichnete Christus, im Franciscanerklöster; der heil. Sebastian, jetzt in der Galerie in Siena; die heil. Katharina von Siena in Dornen, in der Kapelle des heil. Dominicus; die Wandgemälde der Bruderschaft des heil. Bernardino, und vor allen die Kreuzabnehmung zu San-Francesco. Er starb 1554 im großen Spital zu Siena völlig verarmt. Von Vasari wurde er mit ungerechter Antipathie behandelt, was seinem Ruhme sehr nachtheilig gewesen ist. Die Neuern erkennen in ihm einen der bedeutendsten und anmuthigsten Maler seiner Zeit, der an zarter Innigkeit und Schönheit oft Leonardo gleichsteht und nur deshalb nicht den verdienten Ruhm genießt, weil von seinen Werken, die fast nur in Fresken bestehen, außerhalb Italiens so gut wie nichts vorhanden ist.

Razzia, ein arab. Wort, das in der Verberei zur Bezeichnung der Beutezüge gebraucht wird, welche die Gewalthaber gegen ihre Feinde, oder gegen abtrünnige, widerspenstige und steuerverweigernde Stämme unternehmen, sei es nun zum Zwecke bloßen Beutemachens, oder um sie dadurch zu bestrafen. Letzteres geschah früher vorzüglich von den türk. Machthabern, jetzt von den Franzosen und von Abd-el-Kader, die sich auf diese Weise in ihren bezüglichen Anhängern und Abtrünnigen gegenseitig zu bekämpfen und zu schaden suchen.

Ré, eine Insel an der Küste des franz. Departements der niedern Charente, der Stadt Rochelle gegenüber, im Atlantischen Meere gelegen, umfaßt 3 □ M. mit 17300 E., ist stark befestigt und hat mehre Häfen und zwei Leuchtthürme. Sie zieht viel Wein, der meist in Branntwein verwandelt wird, und treibt Handel mit Hanf, Holz, Eisen und Seesalz. Die Hauptstadt auf derselben ist Saint-Martin, mit einer Citabelle, einem Hafen und 3400 E., die sich besonders mit Wein-, Branntwein- und Salzhandel beschäftigen.

Reaction, d. i. Gegenwirkung, nennt man überhaupt die Außerung einer Kraft,

welche durch die Einwirkung einer andern Kraft hervorgerufen wird. Beispiele davon finden sich in der organischen Natur in unzählbarer Menge, und jeder Augenblick des Lebens ist durch solche bezeichnet, ja das Leben selbst kann als eine fortlaufende Kette von Reactionsmomenten und als Resultat derselben bezeichnet werden, während bei anorganischen Körpern ebenso eine Menge Kräfte, welche die Physik mit ihren Unterabtheilungen Chemie, Mechanik u. s. w. kennen lehrt, eine fortwährende Reaction von Seiten ihrer nächsten Nachbarn im Raume bedingen. Im menschlichen Körper bringen die normalen Reactionen nach normalen Reizungen Gesundheit hervor, z. B. die Einwirkung reiner Luft auf gesunde Lungen, zweckmäßige Nahrungsmittel auf den gesunden Verdauungsapparat eine normale Regeneration des Blutes und somit eine regelmäßige Ernährung u. s. w.; abnorme Reize dagegen erzeugen ebenso krankhafte Reactionen, wie z. B. Entzündung auf Verwundung und Erbrechen auf Vergiftung erfolgt. Diese verschiedenen Reize kennen zu lernen, die durch sie hervorgebrachten Reactionen in ihrem Wesen und ihren weitem Folgen zu untersuchen, die schädlichen Reize zu entfernen und die anomalen Reactionen meist mit Hülfe anderer an und für sich abnormer Reize, der Arzneimittel, wieder zu ihrer Regel zurückzuführen, ist die Aufgabe der Heilkunde, deren Lösung die Bekanntschaft mit allen der *M e d i c i n* (s. d.) angehörigen Wissenschaften nöthig macht.

Reaction, chemische, heißt überhaupt die nach chemischen Gesetzen erfolgende Einwirkung eines Körpers auf einen andern und die dieselben begleitenden Erscheinungen; insbesondere aber dann, wenn diese Erscheinungen für den einen oder andern Körper so charakteristisch sind, daß man daraus auf seine Anwesenheit schließen und diesen Umstand für die qualitative Analyse benutzen kann. *R e a g e n t i e n* sind demnach solche Körper, welche entweder zu vielen oder auch nur zu einzelnen andern ein so charakteristisches Verhalten zeigen, daß man sie in dem angegebenen Sinne braucht. Es gibt allgemeinere, fast bei jeder chemischen Untersuchung nöthige, und besondere Reagentien, die dies nur in Bezug auf einzelne Körper sind. Die blauen Pflanzenfarben sind z. B. allgemeine Reagentien auf Säuren, und Jod ist ein besonderes Reagens auf Stärke. Da man die meisten chemischen Versuche auf nassem Wege macht, werden auch die meisten Reagentien als Auflösungen angewendet. Man hat aber auch Reagentien auf trockenem Wege, z. B. für Löthrohrversuche.

Reaction, politische. Der ausschreitenden Kraft folgt ein entsprechender Gegendruck, und in diesem Sinne kann eine Reaction auch in der politischen Welt gegen die verschiedensten Richtungen eintreten, kann man selbst den Aufstand eine Reaction gegen die Unterdrückung nennen. Indes wird das Wort im Politischen meist in einem ganz andern und viel beschränktem Sinne gebraucht, nicht für Gegendruck, sondern für Zurückführung, und man nennt zunächst solche Strebungen reactionair, welche frühere Zustände wiederherstellen wollen. Doch auch Das wäre noch zu weit, da man ja auch zur Freiheit, zur Aufklärung zurückführen wollen könnte, Niemand aber eine solche Strebung eine reactionaire nennen würde. Man denkt vielmehr bei der Reaction an das Streben, die Errungenschaften der Zeit in kirchlicher und politischer Beziehung wiederaufzuheben und frühere Zustände geringerer bürgerlicher und politischer Freiheit zurückzuführen. Wie unweise dieses Streben, zeigte schon Tschirner in der Schrift „Das Reactionssystem“ (Lpz. 1824). Der Radicalismus bezeichnet freilich nicht selten schon die bloße Erhaltung als Reaction.

Reagentien, s. *R e a c t i o n*, chemische.

Real oder *r e e l l*, vom lat. *res*, d. i. die Sache, theilt im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens die Unbestimmtheit des Begriffs des Wirklichen und Seienden. Im Allgemeinen bezeichnet es entweder das Sachliche, den Stoff im Gegensatz zur Form, daher der Ausdruck *R e a l i e n* und *R e a l k e n n t n i s s e*, d. h. Sachkenntnisse im Gegensatz zur Kenntniß der Zeichen, namentlich der Sprache, und *R e a l s c h u l e n* (s. d.); oder man unterscheidet dadurch das Wirkliche von dem bloß Scheinbaren und Eingebildeten. So spricht man von *r e e l l e n*, gründlichen Kenntnissen im Unterschiede von scheinbaren und oberflächlichen, von *r e e l l e m* Vermögen, und nennt *R e a l i t ä t e n* solches Eigenthum, welches als Gegenstand des Besitzes unmittelbar einen wirklichen Werth hat, z. B. Häuser und Grundstücke; einen *r e e l l e n* Charakter einen solchen, dem man sicher vertrauen kann; wol auch

die Empfindung des Tastsinns reell, im Gegensatz zu den Täuschungen anderer Sinne u. s. w. Der Unterschied zwischen Dem, was ist, und Dem, was nur zu sein scheint und seine Wirklichkeit nur im Denken und Vorstellen hat, erklärt auch die Unterscheidung der Realgründe, d. h. der Ursachen gewisser Erscheinungen, und der Idealgründe, d. h. der Gründe der Erkenntniß. Offenbar fällt das Meiste von Dem, ja streng genommen Alles, was die gewöhnliche Denkweise für real erklärt, selbst in das Gebiet der Erscheinungen, und deshalb bekommt der Begriff des Realen, d. h. des Seienden im strengen Sinne, für die Philosophie eine geschärfte Bedeutung. Die Beantwortung der Frage, was das Reale ist, welches den Erscheinungen zu Grunde liegt, und in welcher Weise dies der Fall sei, ist die Aufgabe der Metaphysik (s. d.). Die Realität Dessen, was ein Begriff bezeichnet, ist nicht zu verwechseln mit der Gültigkeit des Begriffes selbst, obwol man im nicht philosophischen Sprachgebrauche überhaupt alle gültigen Begriffe reelle nennt; es kann vollkommen gültige, ja sogar nothwendige Begriffe geben, ohne daß Das, was sie bezeichnen, selbst auf Realität im strengen Sinne Anspruch macht, z. B. die Begriffe des Raums, der Zahl, des Verhältnisses u. s. w.

Real war eine in Spanien und den span. Colonien in Amerika seit 1497 gebräuchliche Silbermünze von $\frac{1}{12}$ Größe. Der Silberreal (real di plata) war ein doppelter, nämlich ein älterer, der bis zum J. 1686 als der achte Theil eines Peso ausgeprägt wurde und von dem 67 Stück auf die Mark gingen, und der seit 1686 geprägte Real, der den zehnten Theil eines Peso ausmachte. Außer den Silberrealen gab es noch Billonrealen (real di vellon), welche den Werth des Silberreals haben sollten, aber stets gegen den Silberreal zurückblieben.

Real (Pierre Franc., Graf), bekannt durch seine Thätigkeit in der franz. Revolution, war ein Niederländer von Geburt, kam aber frühzeitig nach Frankreich, widmete sich der juristischen Laufbahn mit großem Erfolg und erhielt 1789 zu Paris das Amt eines Procurators am Gerichtshofe Châtelet. Mit außerordentlichen Talenten ausgestattet, zugleich für die Sache der Freiheit begeistert, gewährte ihm die ausbrechende Revolution die Aussicht auf eine bedeutende Rolle. In den ersten beiden Jahren zeichnete er sich bei den Jakobinern als hinreißender Redner aus und erlangte so das Vertrauen und die Freundschaft Danton's. Als Legterer 1792, nach dem Sturze des Thrones, ins Ministerium der Justiz trat, stellte er seinen Freund als Richter an; später gab er ihm eine Stelle beim Revolutionstribunal. Trotz seines eifrigen Republikanismus benahm sich R. mit Mäßigung. Weil er Robespierre entgegenarbeitete, suchte ihn derselbe nach Danton's Falle ebenfalls zu stürzen. Er verlor sein Amt, wurde verhaftet und der Begünstigung einer zügellosen Pressfreiheit angeklagt. Sein herzgewinnendes Betragen und die vielen Freunde, welche er besaß, retteten ihn jedoch vor der Guillotine. Nachdem er die Freiheit zurück erhalten, trat er als Advocat auf und suchte mit großer Aufopferung durch seine Vertheidigungen den Angeklagten aller Parteien zu nützen. Im J. 1795 begann er das „Journal de l'opposition“. Um ihn zu gewinnen, ernannte ihn das Directorium 1796 mit bedeutendem Gehalt zum Historiographen der Republik. Als Gouvernementscommissar des Seinedepartements leistete er in der Revolution vom 18. Brumaire Bonaparte große Dienste, die durch eine Stelle im Staatsrath belohnt wurden. Später machte ihn der erste Consul zum Adjunct des Polizeiministeriums, in welcher Eigenschaft er zugleich mit Savary und Dubois im geheimen Fache sehr thätig war. Nach der Hinrichtung des Herzogs von Enghien, in dessen Sache er theilhaftig gewesen sein soll, erhielt er das Kreuz der Ehrenlegion und ein Geschenk von 100000 Francs. Nach der ersten Restauration aus aller Wirksamkeit gesetzt, ernannte ihn der Kaiser während der Hundert Tage zum Präfecten von Paris. Bei der Rückkehr der Bourbonen wurde er deshalb ebenfalls aus Frankreich verwiesen. Er ging erst nach den Niederlanden, dann nach Nordamerika, wo er große Ländereien kaufte und eine Liqueurfabrik anlegte. Biewol er schon 1818 die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt, machte er doch erst später davon Gebrauch. In der Revolution von 1830 trat er aus seinem Dunkel hervor und wirkte sehr eifrig für die Befestigung der neuen Dynastie. R. starb zu Paris im März 1834.

Realgar, rothes Schwefelarsenik oder Sandarak, wird im Großen durch Destillation von Schwefelkies mit Arsenikkies dargestellt, kommt aber auch in der Natur krystallisiert vor.

Man braucht es in der Malerei, wie dies schon bei den Griechen geschah, und auch zum sogenannten weißen ind. Feuer.

Realinjurie, s. Injurie.

Realismus ist ein philosophisches Kunstwort, welches je nach dem Gegensatze, den man ihm gibt, zwei ganz verschiedene Bedeutungen hat. Im Gegensatze zum Idealismus (s. d.) bezeichnet es die Denkweise, welche behauptet, daß Das, was ist, außerhalb und unabhängig von dem vorstellenden Subjecte existire. Der natürliche Realismus stützt sich wesentlich auf das Zeugniß der Sinne und hat die Form des Empirismus; aber dieser Realismus ist allerdings gegen die Angriffe des Idealismus nicht gesichert, daher er sich im Kampfe mit diesem immer schärfer und strenger hat ausbilden müssen. Den reflexionslosen, rein empirischen Realismus haben schon die ersten speculativen Versuche aufgegeben; selbst der Atomismus und Materialismus überschritt die Grenzen des sinnlich Wahrnehmbaren; und die Systeme des Platon und Aristoteles waren ausgezeichnete Versuche, einen die sinnliche Wahrnehmung überschreitenden Realismus zu begründen. Cartesius, Spinoza und Leibniz waren ebenfalls Realisten in diesem Sinne; Kant's Lehre, welche die „Dinge an sich“ zwar voraussetzte, aber für nicht erkennbar erklärte, kann in dieser Beziehung ein negativer Realismus genannt werden; die dialektisch am schärfsten ausgebildete realistische Ansicht repräsentirt aber Herbart's Monadologie. Einen ganz andern Sinn hat das Wort Realismus im Gegensatze zum Nominalismus (s. d.). Hier dient es zur Bezeichnung der Behauptung, daß die allgemeinen Begriffe, die Universalien, das Wesen, das wahrhaft Seiende bezeichnen, eine Ansicht, deren eigentlicher Urheber Platon ist, obwol dieser die Annäherung zum Idealismus, die darin liegt, nicht geltend machte. Aristoteles dagegen, der mehr geneigt war, allgemeine Begriffe nicht für etwas Seiendes, sondern für Producte der Reflexion und Abstraction zu erklären, ist Nominalist. Da sich dieser Gegensatz zwischen Realismus und Nominalismus auf die wichtige Frage bezieht: In wiefern das Wesen der Dinge durch allgemeine Begriffe erkannt werden könne oder nicht, so ist es nicht zu verwundern, daß er sich durch die ganze Geschichte der Philosophie hindurchzieht. Der Realismus hatte namentlich innerhalb der Scholastik Jahrhunderte lang eine ganz unumschränkte Herrschaft; die Häupter der mittelalterlichen Philosophie, Albert der Große, Thomas von Aquino und Duns Scotus, waren sämmtlich Realisten, mit Decam erhob der Nominalismus wieder sein Haupt, und die sogenannte philosophia reformata des 16. und 17. Jahrh. nahm eine ganz nominalistische Richtung. Descartes, Spinoza, Leibniz und Kant waren sämmtlich Nominalisten; erst der moderne deutsche Idealismus, indem er von einer Behauptung der Identität des Denkens und Seins ausging, wurde wieder realistisch, während Herbart den Nominalisten zuzuzählen war. Zur Entscheidung der Streitfrage, die tief in den ganzen Zusammenhang philosophischer Untersuchungen eingreift, kann wenigstens die Bemerkung dienen, daß allgemeine Begriffe Etwas aussagen, was mehreren gemein ist. Sie setzen also eine Vergleichung dieses Mannichfaltigen voraus, und können schon deshalb nicht unmittelbar für Bezeichnungen Dessen erklärt werden, was ein Ding an sich und abgesehen von der Vergleichung mit andern, also seinem eigenen Wesen nach ist. Der Satz: das Allgemeine ist das Wesen, würde in seinen Anwendungen zu der größten Oberflächlichkeit führen, wie dies in Beziehung auf die wahren Probleme der Speculation bei den Scholastikern wirklich der Fall gewesen ist.

Realität, s. Real.

Reallasten (onera realia) heißen Leistungen, welche dem Besitzer einer Sache obliegen und mit dieser auf jeden Dritten übergehen. Sie bestehen in Entrichtungen und zwar in Natur oder in Geld (Zinsen, Gülden), oder in Diensten, wodurch sie sich von den Servituten (s. d.) des röm. Rechts unterscheiden. Entstanden sind sie in den neuern europ. Rechtssystemen aus den mannichfaltigsten Ursachen; namentlich aus Darlehen, wofür jährliche Zinsen in Naturalien oder Geld bedungen wurden (Rentenkauf); aus Kaufverträgen, wobei statt des Kaufgeldes Zinsen und Dienste versprochen wurden; aus Stiftungen, indem der Eigenthümer eine jährliche Abgabe zu Seelmessen, ewigen Lampen, Stipendien, für Arme auf sein Grundstück legte; aus der Grundherrlichkeit, indem gewisse Dienste von allen Eingefessenen des Herrlichkeitsbezirks gefordert wurden; aus der Gemeindeverbindung, wenn Gemeindebienste und Gemeindefschulden auf die Güter vertheilt werden u. s. w. Ebenso ist

die Ableistung selbst und die Art, das Zuentrichtende zu erheben, höchst mannichfaltig und oft etwas Humoristisches darin. So haben in England manche Güter die Verbindlichkeit, einem Ehepaare, welches eine Zeit lang ohne allen Zank gelebt hat, einen Schinken zu verehren. Die Abgaben müssen bald geholt und eingesammelt (Gatterzins), bald vom Zinspflichtigen gebracht werden, und zwar in einzelnen Fällen so pünktlich, daß der Säumige das Doppelte zu entrichten hat (Rutscherzins). Sie haften auf den Gütern; ob aber Derjenige, welcher nur Nachfolger im Gute (Singularsuccessor) und nicht zugleich Erbe (Universalsuccessor) ist, für die Rückstände seines Vorgängers zu haften habe, hängt ebensowol von den hierin sehr verschiedenen Landesgesetzgebungen als von der besondern Natur der Reallast ab. Für den Antheil an einer Gemeindefschuld hat unstreitig der jedesmalige Besitzer zu haften, nicht aber für einen Zehnrückstand des Vorgängers, wenn er ihn nicht besonders übernommen hat. Reallasten sind stets ein großes Hinderniß der freien Bewegung des landwirthschaftlichen Gewerbefleißes und die Gesetze der neuern Zeit erklären sie daher mit Recht in der Regel für ablöslich.

Realrechte oder **Dingliche Rechte** nennt man die Rechte an einer Sache im Gegensatz zu den persönlichen Rechten. Sie können entweder die freie Verfügung über die ganze Substanz der Sache enthalten (s. **Eigenthum**), oder blos die Ermächtigung gewähren, einen vortheilhaften Gebrauch von der, einem Andern eigenthümlich zustehenden Sache zu machen (s. **Servitus**), oder endlich an dem Eigenthum eines Andern eine Sicherheit für eine Forderung geben (s. **Pfand**).

Realschulen sind ganz im Allgemeinen solche Schulen, in welchen auf Aneignung von Sachkenntnissen, entgegen den Sprachkenntnissen, besonderes Gewicht gelegt wird. Während in den Schulen des 15., 16. und 17. Jahrh. der Unterricht auf Sprach- und Religionskenntnisse sich fast ganz beschränkte, war seit Baco von Verulam die Ansicht verbreitet worden, daß Sachkenntnisse, namentlich aus der Natur, zur Schulbildung wesentlich erfordert würden, und schon vor, bestimmter noch um das J. 1700 drangen viele Stimmen darauf, den Schulunterricht mit Rücksicht hierauf umzugestalten. Aber erst 1747 wurde mit Errichtung der berliner Realschule durch Joh. Jul. Hecker der Anfang zur Verwirklichung dieser Idee gemacht. Seitdem entstanden unter verschiedenen Namen viele Schulanstalten, welche den Sachkenntnissen vorzugweise Sorgfalt zuwendeten, und namentlich wurden seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts viele sogenannte lat. Schulen in Bürgerschulen umgewandelt, die ihrem Wesen nach Realschulen waren. Die Bildungsbedürfnisse des Bürgerstandes, welcher seit mehrern Jahrhunderten an politischer Bedeutung und Macht allmählig gewonnen hatte, war der eigentliche Grund, aus welchem die Bürger- und Realschulen hervorwuchsen. Der Einfluß dieses Standes vermehrte sich besonders seit den deutschen Befreiungskriegen, einmal durch die steigende Blüte der Industrie, sodann aber auch durch das erwachende constitutionelle Staatsleben, und dadurch mußte auch das Bürger- und Realschulwesen in eine neue Periode seiner Entwicklung treten. Die bis dahin errichteten Bürger- und Realschulen genügten nur den gewöhnlichen Bedürfnissen, zur Förderung einer zeitgemäßen höhern Bildung des Bürgerstandes waren sie aber ungenügend, und es wurde daher nach und nach, besonders seit 1830, an die Gründung sogenannter höherer Bürgerschulen (s. d.) gedacht, welche nun auch häufig den mehr allgemeinen Namen Realschulen erhielten. Preußen ging auch hierin voran, und die meisten andern deutschen Staaten folgten nach. Indes ist der Name Realschule bis auf den heutigen Tag ein sehr unbestimmter geblieben. In Norddeutschland wird er meist als gleichbedeutend mit höherer Bürgerschule genommen, und er bezeichnet da in seinem vollständigen Sinne eine Schule, welche ihre Schüler nach vollendetem Elementarunterrichte mit dem zehnten Lebensjahre aufnimmt und ihnen in sechs Jahreskursen diejenige religiös-sittliche, staatsbürgerliche und allgemeine Berufsvorbildung aneignet, welche nach den Zeitverhältnissen zur höhern bürgerlichen Bildung erfordert wird. In kleinern Städten heißen auch oft gewöhnliche Bürgerschulen schon höhere, oder wenn sie mit einer oder zwei Realclassen verbunden sind, wol gar Realschulen. Mehr aber noch wird im südlichen Deutschland und in der Schweiz der Name Realschule auf solche Schulen übertragen, welche gewöhnliche Bürgerschulen sind und für sämmtliche Schüler vom 10. bis 14. Lebensjahre und alle Lehrfächer oft nur einen einzigen Lehrer haben. Die eigentlichen Realschulen dagegen führen dort die Namen Oberrealschulen, wie in Württemberg,

höhere Bürgerschulen, wie in Baden, oder Realgymnasien, wie in Nassau. Der letztere Name kommt aber auch für solche Anstalten vor, welche Gymnasial- und Realschulbildung für dieselben Schüler zu gleicher Zeit anstreben, wie deren eine schon geraume Zeit in Berlin besteht. Realgymnasien in diesem Sinne können ebensowenig gebilligt werden, als die Verbindung von Realelassen mit Gymnasien, wie man sie hier und da, namentlich in kleineren Städten, trifft und jetzt allgemeiner in Hannover und Schleswig-Holstein versucht. Die so verschiednenartigen, häufig einander geradezu entgegengesetzten Ansichten über Real- und höheres Bürgerschulwesen werden erst nach und nach sich mehr klären und vereintigen, je weiter die Entwicklung dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichts fortschreitet. Hierzu werden sicher die seit 1845 in Gang gekommenen jährlichen Versammlungen für das Real- und höhere Bürgerschulwesen beitragen. Noth aber thut es, daß die Spannung und Feindseligkeit zwischen den Gymnasien und Realschulen, wie sie in den letzten Jahren hervorgetreten ist, aufhöre, und daß weder die Realschulmänner sich vermessen, die moderne Bildung, welche sie anstreben, könne die auf altclassischem Grunde ruhende wissenschaftliche Bildung ersetzen, noch die Gymnasiallehrer verächtliche Blicke auf die neuen Realschulen werfen, die unleugbar ein Zeitbedürfnis befriedigen. Vgl. Nagel, „Die Idee der Realschule, nach ihrer theoretischen Begründung und praktischen Ausführung dargestellt“ (Ulm 1840); Beger, „Die Idee des Realgymnasiums“ (Lpz. 1845), und Mager, „Einrichtung und Unterrichtsplan eines Bürgergymnasiums“ (Wells-Bue 1845).

Neate, eine uralte ital. Stadt, war einer der Hauptorte der Sabiner, welche sie den Aboriginern abgenommen hatten, unter röm. Herrschaft eine Präfectur, und Geburtsort des Marcus Terentius Varro (s. d.), der daher Neatinus benannt wird. Die Gegend von N. war bei den Alten berühmt wegen ihrer Fruchtbarkeit und Anmuth, besonders nachdem Curius (s. d.) um das J. 280 v. Chr. dem Fluß Velinus durch die Durchstechung eines Felsen, der einige Meilen nördlich das Thal sperrte, einen Abfluß, der nun die berühmten Cascaden von Terni bildet, verschaffte und dadurch die Seen und Sümpfe, die er früher bildete, trocken gelegt hatte. Geschäft waren auch die reatinischen Maulesel wegen ihrer Ausdauer. Jetzt heißt die Stadt Netti und ist, nahe an der neapolitan. Grenze gelegen und von ungefähr 12000 E. bewohnt, die Hauptstadt einer der Delegationen des Kirchenstaats.

Reaumur (René Antoine Ferchault de), einer der ausgezeichnetsten Physiker seiner Zeit, geb. zu Larochelle 1683, studirte anfangs die Rechte, wendete sich aber dann den Naturwissenschaften zu und ging 1703 nach Paris, wo er 1708 Mitglied der Akademie wurde. In den „Mémoires“ derselben erschien 1709 R.'s Schrift „De la formation et de l'accroissement des coquilles des animaux“, worin er zuerst zeigte, daß die Schalen der Schalthiere aus dem Erhärten eines Saftes entstünden, der aus den Poren dieser Thiere dringe. Seine Versuche über die Verwandlung des Eisens in Stahl leiteten ihn auf die Methode, Gußeisen in Schmiedeeisen umzuschaffen, die er 1722 in einer eigenen Schrift beschrieb. Bei seinen Bemühungen, das japan. Porzellan nachzuahmen, erfand er das nach ihm genannte matte Glas (Reaumur'sches Porzellan). Den größten Ruhm aber erwarb er sich 1730 durch Anfertigung seines Weingeistthermometers und eine neue Eintheilung der Scala, die auch beibehalten wurde, als man später den Weingeist mit dem Quecksilber vertauschte. (S. Thermometer.) Eine ihm verliehene Pension von 12000 Livres nahm er erst dann an, als dieselbe auf den Namen der Akademie geschrieben wurde, welche sie nach seinem Tode zu anderweitigen wissenschaftlichen Zwecken benutzen sollte. Sein bedeutendstes Werk sind die „Mémoires pour servir à l'histoire naturelle des insectes“ (6 Bde., Par. 1734—42, 4.). Er starb auf seinem Landgute Vermondiere in der Landschaft Maine am 17. Oct. 1757.

Rebecca, die aus dem Alten Testament bekannte Gattin Isaa's, war die Tochter des Bethuel, eines aramäischen Nomaden. Als Mutter des Esau und Jakob hatte sie für Letzteren eine solche Vorliebe, daß sie ihm durch eine List, die sich freilich nicht rechtfertigen, aber entschuldigen läßt, den für den Erstgeborenen bestimmten Vatersegen zuwendete.

Rebell (Joseph), ein tüchtiger deutscher Landschaftsmaler, geb. zu Wien 1786, war ein Schüler der dasigen Akademie und widmete sich zuerst der Baukunst, bald aber abschließend der Landschaftsmalerei. Im J. 1809 ging er in die Schweiz und nach Oberitalien, hierauf nach Rom und 1811 nach Neapel. Er besaß ein vorzügliches Talent in der Dar-

stellung der Klarheit der Lüfte und des Wassers, und alle seine Bilder zeugen von vielem Schönheitsfönn und großer Wahrheit in der Ausführung. Nach 15jähriem Aufenthalte in Italien fehrte er in die Heimat zurück und erhielt 1824 die Stelle als Galeriedirector, Schlosshauptmann vom Belvedere und erster Professor der Landschaftsmalerei bei der Akademie der bildenden Künste in Wien. Er starb auf einer Reise in Dresden am 18. Dec. 1828. Das Belvedere bewahrt mehre vorzügliche Gemälde von ihm. Für den Kaiser Franz I. malte er eine Reihe großer Bilder der schönsten Gegenden in Ober- und Unterösterreich. Auch hat er selbst einige Landschaften in Kupfer geätzt.

Rebellion, s. Aufruhr.

Rebhuhn, **Repphuhn** oder **Feldhuhn** (*Perdix*), eine Gattung hühnerartiger Vögel, mit kurzem, gewölbtem, vorn hakigem Schnabel, kurzen, spornenlosen Füßen und hängendem Schwanz. Die Arten sind, mit Ausnahme Neuhollands, ziemlich über alle Erdtheile verbreitet, selten doppelt größer, oft kleiner als das gemeine Rebhuhn (*P. cinerea*), ein im mittlern Europa heimischer, sehr gewöhnlicher und seines Fleisches wegen geschätzter Standvogel, der in Völkern, d. h. familienweis, in der Brütezeit aber paarweis lebt, am Boden nistet, 10—15 olivengraue Eier legt und Getreide, Insekten und Ameisenlarven frist. Troz ihrer Häufigkeit müssen die Rebhühner als Gegenstand der niedern Jagd mit Vorsicht behandelt werden, wenn nicht erhebliche Verminderung ihrer Zahl in kurzer Zeit eintreten soll. Sie bedürfen im Winter der sorgfältigsten Fütterung. In Südeuropa sind das Rothhuhn (*P. rufa*) und das Steinhuhn (*P. saxatilis*) heimisch. Das erstere ist in Frankreich nicht allein im wilden Zustande sehr gemein, sondern wird auch in Fasaniereien gezogen, und ist durch graublau maschenartige Zeichnung, weiße, schwarz eingefasste Kehle kenntlich; das zweite ist weit größer, aschgrau, mit weißem, zackig eingefasstem Kehlflecke versehen und kommt häufig in Griechenland und der Levante vor.

Reboul (**Jean**), Bäckermeister und Dichter, wurde 1796 von wenig bemittelten Ältern in Nismes geboren, wo er auch noch gegenwärtig wohnt und von seiner Hände Arbeit Frau und Kinder ernährt. Seitdem er seinen Namen durch eine Reihe lyrischer Gedichte bekannt gemacht hat, sind ihm verschiedene Anträge gemacht worden, sich nach Paris, wo er der literarischen Beschäftigung erfolgreicher leben könnte, überzusiedeln; aber er hat diese Anerbietungen alle von der Hand gewiesen, was um so bemerkenswerther erscheint, als er eigentlich weniger auf dem Gebiete der Volksdichtung als in der Sphäre der Kunstpoesie steht. Seine „Poésies“ (Par. 1836), mit einer Vorrede von A. Dumas und einem Briefe von Lamartine, enthalten einige schöne lyrische Klänge, während sein „Le dernier jour, poème en dix chants“ (Par. 1839) in der Anlage verfehlt ist. R. zeichnet sich durch Gewandtheit des Ausdrucks und eine weiche romantische Stimmung mehr aus, als durch originelle Tiefe des Gedankens. Offenbar ist er durch die Lamartine'schen Gedichte zur eigenen Production erst angeregt. Seine neuesten Dichtungen sind in den „Poésies nouvelles“ (Par. 1846) zusammengestellt.

Rebus heißt eine besondere Art von Bilder- oder Zeichenräthsel, die darin besteht, daß durch Zusammenstellung von Bildern und häufig noch durch Hinzufügung von Zahlen, einzelnen Buchstaben, Silben oder vollständigen Wörtern, die dann als Ergänzung dienen, irgend ein allgemeiner Gedanke, eine lehrreiche Sentenz, ein Sprüchwort u. s. w. ausgedrückt wird. Der Zweck des Rebus ist Unterhaltung, die Entzifferung desselben verlangt aber weit weniger Urtheil und Scharfsinn als das eigentliche Räthsel (s. d.). Es wird hierbei nämlich von der Wichtigkeit der Orthographie und dem sonstigen Gehalte des durch das Bild ange deuteten Wortes völlig abgesehen und lediglich darauf Rücksicht genommen, daß man aus den mittels des Bildes u. s. w. gewonnenen Buchstaben ein Ganzes zusammenzusetzen verstehe. So genügt zur Bezeichnung des Weiwortes „ganz“ das Bild einer Gans und die Abbildung eines Bettes und Stabes mit dazwischen gestelltem Buchstaben l drückt das Wort „Bettelstab“ aus. Daher leitet man gewöhnlich auch den Namen Rebus von dem Ablativus Pluralis rebus her, vom lat. res, eigentlich durch Sachen oder Gegenstände, d. h. durch Bilder statt der Schriftzeichen. Übrigens soll diese Spielerei, deren Ursprung sich bis in das 17. Jahrh. zurückführen läßt, von den Italienern ausgegangen sein; erst in dem letzten Decennium hat sie in Frankreich und Deutschland wieder eine allgemeinere Aufnahme gefunden,

indem man dergleichen Neben gegenwärtig nicht nur mehren Zeitungen, z. B. der „Illustrirten Zeitung“, beizugeben pflegt, sondern auch besondere Sammlungen veranstaltet hat, unter welchen letzteren wir die zu Wien 1837 erschienene und den „Nebusalmanach“ (Lpz. 1845) erwähnen.

Recamier (Jeanne Franc. Julie Adelaide), geborene **Bernard**, geb. 1780 zu Lyon, wurde sehr jung mit einem reichen Banquier in Paris verheirathet, dessen Haus sie durch ihre geistreiche Conversation zum Vereinigungspunkte der gebildeten Welt machte. Sie hat als Überliefererin der Salonstradition des vorigen Jahrhunderts, sowie durch ihren vertrauten Umgang mit Chateaubriand, Vallanche u. A., ohne irgend mit einer literarischen Production hervorgetreten zu sein, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die franz. Literatur ausgeübt. Während der Kaiserzeit machte sie gegen Napoleon Opposition, weil dieser ihren Vater, der wegen seiner royalistischen Ansichten verdächtigt war, abgesetzt hatte. Der Kaiser wußte sich dadurch zu rächen, daß er das Haus R., welches sich in einer Krise befand, nicht unterstützte; es fallirte und Madame R. sah sich genöthigt, Paris zu verlassen. Sie hielt sich nun bei der Frau von Staël, ihrer Freundin, in Coppet auf und machte dann, ebenso wie diese, Reisen im Auslande, bis sie nach dem Sturze Napoleon's ihren Salon zu Paris wieder eröffnete. Derselbe bildet noch jetzt einen Ort, wo die hervorragendsten Gelehrten zusammenkommen und wo die Aristokratie des Geistes am würdigsten vertreten ist.

Recapitulation (lat.), bei den Griechen **Ἀνακεφαλῶσις**, heißt eine rhetorische Figur, nach welcher, besonders bei ausführlichen Beweisen, am Schlusse jedes Theils und des Ganzen alle Gründe oder Hauptpunkte nochmals kurz, klar und nachdrucksvoll zusammengefaßt und wiederholt werden, um den Eindruck der Zuhörer zu verstärken. Da dadurch mehr auf das Gemüth als auf den Verstand eingewirkt werden soll, so muß bei dieser Zusammenfassung auch im Ausdruck und in den Wendungen möglichst eine Abwechslung eintreten, um nicht Überdruß zu erwecken. — Im Rechnungswesen versteht man unter **Recapitulation** die übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Rechnungstitel.

Recension heißt nicht bloß die Beurtheilung eines Buchs, sondern auch die neue Textbearbeitung oder die kritisch berichtigte Ausgabe eines Schriftstellers. Dergleichen Recensionen wurden schon im alexandrin. Zeitalter namentlich von den Homerischen Gebichten durch **Aristarxus** (s. d.) und andere Grammatiker veranstaltet, und noch vorher hatte der Redner **Lysurgus** den Text der drei griech. Tragiker für die Aufführung auf der Bühne festgestellt, sodas kein Schauspieler eine Abweichung von demselben sich erlauben durfte. Auch jetzt wird das Wort in jener doppelten Bedeutung, besonders aber in der erstern häufig gebraucht. (S. **Recensionswesen**.)

Recensionswesen. Der Hauptzweck der recensirenden Zeitschriften ist Auseinandersetzung von dem Charakter und Werth eines im Druck erschienenen Werkes, also Bezeichnung seiner Vorzüge oder Mängel in materieller sowol als formeller Hinsicht. Es leuchtet von selbst ein, wie viel bei Anstalten dieser Art auf die Umsicht und verständige Leitung der **Redaction** (s. d.) ankomme. Diese muß darüber wachen, daß die Kritik mit wissenschaftlichem Ernst und strenger Unparteilichkeit, insbesondere frei von persönlichen Rücksichten, so weit sich diese von der Sache trennen lassen, gehandhabt werde, und daß sie in geschmackvoller, dem Bildungsstande der Zeit angemessener Form sich ausspreche. Sie hat daher vorzugsweise sich solche Mitarbeiter zugezogen, die nicht allein durch umfassendes Wissen in ihrem Kreise, sondern auch durch dialektischen Scharfsinn, gebildeten und sichern Geschmack, sprachliche Gewandtheit und durch Leidenschaftslosigkeit und Selbständigkeit des Urtheils sich hervorthun. Wenn wir außerdem noch Unparteilichkeit einem tüchtigen Recensenten zur Pflicht machen müssen, so heißt dies nicht, von ihm verlangen, daß er zu Gunsten des beurtheilten Werkes seine individuelle Ansicht aufgebe; denn kaum kann der Recensent anders woher, als aus seiner eigenen wissenschaftlichen Überzeugung den höhern Maßstab entlehnen, dessen er zur Beurtheilung bedarf, und gewiß nur in einzelnen wenigen Fällen leidet der Grundsatz Anwendung, daß das zu beurtheilende Buch den Maßstab seiner Würdigung in sich selbst trage. Freilich stehen die meisten Recensionen weit hinter ihrem Ideale zurück, und es ist nicht zu leugnen, daß selbst die umsichtigste und gewissenhafteste Redaction nicht alles Unkritische gänzlich von sich fern zu halten im Stande ist. Denn daß auch der trefflichste

Geist irren und sich durch Leidenschaft oder vorgefasste Meinung zu falschen, bald günstigen, bald abfälligen Urtheilen verleiten lassen könne, zeigt sich vielleicht nirgend häufiger als in dem weiten Gebiete literarischer Erscheinungen, wobei wir nur an Schiller's bekannte schiefe Kritik der Bürger'schen Gedichte erinnern. Die Verschweigung des Namens mag Manches gegen sich haben; allein nicht durchgängig ist sie als ein Deckmantel der Parteilichkeit anzusehen. Im Allgemeinen muß die Sorge für die Wahl der Mitarbeiter der Redaction überlassen bleiben, deren eigene Ehre es fodert, daß kein Unberufener sich in den Kreis der Mitarbeiter einschleiche und daß wenigstens der Leidenschaftlichkeit und offenbaren Parteilichkeit in ihren Blättern kein Raum gegönnt werde. Der Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe, wie der von Chr. Gottfr. Schüz, lassen hier und da tiefere Blicke in den Zustand des neuern deutschen Recensirwesens thun. Immer bleiben indessen Literaturzeitungen und kritische Blätter für die Verbreitung des wissenschaftlichen Gemeinguts und für die Erweckung des öffentlichen Sinns in der Gedankenwelt ein treffliches Hülfsmittel. Hierzu kommt, daß zu jeder Zeit die größten Köpfe gern ihr Urtheil in solchen Blättern niedergelegt und manches goldene Wort, das in keinem Buche Platz gefunden hätte, der Welt übergeben haben. So Haller, Joh. von Müller u. A.; so selbst Schiller und Goethe, früher die erklärten Gegner alles Recensirwesens. Wie sehr kritische Blätter die Wissenschaft fördern, beweist die Literaturgeschichte aller Völker, die sich der Gedankenfreiheit und mit ihr eines geistigen Lebens zu erfreuen haben. Die Franzosen waren die Ersten, welche über Druckschriften öffentlich und rücksichtslos urtheilten. Louis Jacob, gest. 1670, soll durch seine „Bibliographie parisienne“ den ersten Gedanken zu dem „Journal des savants“, das auf Colbert's Veranlassung 1665 von Denys de Salle begründet wurde, gegeben haben. Bald darauf begannen die literarischen Journale der Deutschen: D. Mencken's „Acta eruditorum“ (s. d.), seit 1682 in Leipzig, Chr. Thomasius' „Freimüthige Gedanken über allerhand Bücher und Fragen“ (Halle 1688 fg.) und W. E. Tenzel's „Monatliche Unterredungen“ (Lpz. 1689 fg.). Im 18. Jahrh. war es besonders Chr. Fr. Nicolai (s. d.), der durch Gründung neuer Zeitschriften dem Recensiren großen Vorschub leistete. Von den noch gegenwärtig bestehenden recensirenden Journalen genüge es hier zu erwähnen die „Göttinger gelehrten Anzeigen“, die „Allgemeine Literaturzeitung“ zu Halle und zu Jena, die „Heidelberger Jahrbücher“, die „Wiener Jahrbücher“, das Menzel'sche „Literaturblatt“, die berliner „Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik“, die münchener „Gelehrten Anzeigen“, und das von Gerßdorf herausgegebene „Leipziger Repertorium der deutschen und ausländischen Literatur“. Die neuesten Erscheinungen der Literatur, mit vorzüglicher Rücksicht auf Leser von allgemeiner Bildung, besprechen die von F. A. Brockhaus gegründeten „Blätter für literarische Unterhaltung“ (S. Zeitungen und Zeitschriften). In neuerer Zeit hat man bei der großen Erweiterung der einzelnen Wissenschaften und ihrer Theile, besonders in Deutschland, England und Frankreich, für specielle Fächer kritische Zeitschriften begründet, namentlich für die Philologie (s. d.), aber auch für die Jurisprudenz, Medicin u. s. w. Vgl. „Allgemeines Recensionsverzeichnis oder wissenschaftlich geordnete Übersicht sämmtlicher in deutschen und ausländischen Zeitschriften recensirten, in Deutschland erschienenen Bücher“ (2 Jahrgänge, Lpz. 1838—40). Im Allgemeinen zeichnen sich die gelehrten Blätter der Briten durch ein bestimmtes, tief eindringendes Urtheil aus, wiewol man dabei, um es richtig zu würdigen, den Einfluß des auch hier oft nur zu thätigen politischen Parteigeistes auszuscheiden suchen muß; die kritischen Zeitschriften der Franzosen empfehlen sich durch treffende und klare Würdigung des Zweckmäßigen, und die der Italiener durch scharfsinnige Bergliederung; doch klebt allen eine gewisse Einseitigkeit an, von der fast nur der Deutsche bei seiner Universalität und Gründlichkeit frei ist, wenn ihn nicht etwa ein herrschendes System einnimmt.

Recepisse oder Empfangschein nennt man eine kurze schriftliche Bescheinigung, welche der Empfänger dem Überbringer wegen richtiger Abgabe einer Sache von Wichtigkeit auszustellen pflegt. Insbesondere werden auch die Scheine, welche die amsterdamer Bank für eingelegte Gelder oder Effecten ausstellt, Recepisse genannt.

Recepte oder Formeln nennt man die Vorschriften des Arztes zu Bereitung zusammengesetzter Arzneimittel. Für solche Zusammensetzungen, welche sehr häufig vorkommen

oder welche so haltbar sind, daß man sie vorräthig halten kann, pflegen in die Landespharmakopöen und Hospitalpharmakopöen die Formeln ein für alle Mal aufgenommen zu werden und man nennt dann solche Formeln officinelle im Gegensatz zu den vom Arzte besonders vorgeschriebenen Magistralformeln. Der Inbegriff der Regeln, welche bei Abfassung der Recepte zu befolgen sind, heißt Receptirkunst. Diese Regeln sind erstens formelle, z. B. daß die Recepte in der Regel lateinisch nach der durch die Landespharmakopöe recipirten Terminologie abzufassen, undeutliche Schrift und unverständliche Abkürzungen zu vermeiden sind; daß der Anfang mit dem Zeichen R oder Rec. (Recipe, d. i. nimm) zu machen, Datum, Name des Arztes und des Patienten zu bemerken sind; daß ungewöhnlich große Gaben durch Unterstreichung oder Ausrufungszeichen zu markiren, die Mengen der Ingredienzien nach Apothekergewicht, wo möglich nicht nach Mafen, anzugeben sind, u. s. w. Die andern Regeln materieller Art geben zuerst überhaupt die möglichen Formen für die Verordnung an, je nach dem beabsichtigten Zwecke und ihren besondern Vortheilen, z. B. bessere Verhüllung des Geschmacks und Geruchs u. s. w.; zeigen dann, wie in jeder Formel die wirkenden oder die Hauptmittel (die Basis) von den formgebenden (Behikeln oder Constituentien) und den wegen besonderer Nebenzwecke, z. B. des Geruchs, Geschmacks, der Farbe wegen, gemachten Zusätzen (Corrigentien) zu unterscheiden sind, und führen endlich für jede Form speciell durch, welche Mittel sich überhaupt für diese Form eignen, welche Behikel und Corrigentien am passendsten und welche gegenseitige Verhältnisse zulässig sind, damit das Mittel die gewünschte Form anzunehmen fähig sei. Dazu gehört die Lehre von den Mitteln, die man nicht zusammen verschreiben darf, weil sie sich gegenseitig zersetzen würden (Cautelen). Die wichtigsten Formen sind aber 1) feste: Species, d. h. grob geschnittene und zerstoßene Gemenge von Kräutern u. s. w., Pulver von verschiedener Feinheit, Pillen, Bissen, Morfellen, Kügelchen, Zeltchen, Pflaster, Salben, Latwergen und Umschläge; 2) flüssige: ausgepreßte Säfte, Auflösungen, Aufgüsse, Abkochungen, Tränkchen, Säftchen, Mixturen, Gurgelwässer, Einsprigungen, Bähungen, Klystiere und Bäder; 3) dampfförmige: Räucherungen, Inhalationen, Gas- und Dampfbäder u. s. w. Vgl. Choulant, „Anleitung zur ärztlichen Receptirkunst“ (2. Aufl., Lpz. 1834) und Phöbus, „Arzneiverordnungslehre“ (2 Bde., 3. Aufl., Stolberg 1839—40).

Receptivität, s. Empfänglichkeit.

Recess (recessus, von recedere, d. i. zurückgehen oder abgehen) nennt man im Allgemeinen das Endresultat gepflogener Verhandlungen. Insbesondere bezeichnet man damit die Vereinbarung über streitige Verhältnisse zwischen einzelnen Familien (Familienrecess), zwischen einer größeren Zahl und Classe von Einwohnern, zwischen den einzelnen Classen einer Gemeinde, zwischen Gutsherrn und Eingeseßenen (Dienst- und Frohnrecess), zwischen Landesherrn und Ständen u. s. w., und nennt die verglichenen Leistungen und Verhältnisse Reccesgelder, worunter man vorzugsweise beim Bergbau den zwischen dem Landesherrn und den Grubeneigenthümern verabredeten Grubenzins versteht. Auch gebraucht man Recces häufig für Abschied. Endlich nennt man so ein Protokoll von größerem Umfange.

Rechberg und Rothenlöwen, ein schwäb. Geschlecht, dessen Stammvater Ulrich 1161 die Marschallwürde im Herzogthum Schwaben bekleidete. Seine Enkel besaßen schon 1237 die Burg Hohenstaufen. Im J. 1609 durch Kaiser Rudolf II. zu Reichsgrafen erhoben, nahmen sie seit 1613 Sitz und Stimme auf der schwäb. Grafenbank. Im 12. Jahrb. theilte sich das Geschlecht in zwei Linien, Rechberg auf den Bergen und Rechberg unter den Bergen. Diese erlosch 1413; jene theilte sich wieder in Hohenrechberg, Erlösch 1685; Staufeneck, Erlösch 1590; Donzdorf, Erlösch 1732, und Weissenstein, die allein noch bestehende. Gegenwärtig besitz das Haus unter württemberg. Hoheit die Grafschaft Hohenrechberg u. s. w., $2\frac{1}{2}$ QM. mit 8200 E., und in Baiern die Standesherrschaft Rickhausen, $\frac{1}{2}$ QM. mit 4000 E. Standesherr mit dem Prädicat Erlaucht ist Graf Albert, geb. am 7. Dec. 1803, der 1842 seinem Vater durch Vertrag in der Standesherrschaft folgte, Mitglied der ersten Kammer in Württemberg und lebenslänglicher Reichsrath ist. — Der Vater, Graf Loys, geb. am 18. Sept. 1766, war kurbaier. Subdelegirter beim Congress in Raftadt und bei der Reichsdeputation von 1802, unter-

zeichnete 1806 als bair. Comitialgesandter die Erklärung zu Regensburg, durch welche 13 Reichsfürsten und ein Reichsgraf vom Reiche sich trennten, und war 1815 als bair. Minister beim wiener Congressse bevollmächtigt. Er wirkte mit zu den Beschlüssen des karlsbader Congresses, zur Errichtung der mainzer Commission und zu dem scharfen Verfahren gegen die politisch Verdächtigen. Nach dem Antritt der Regierung des Königs Ludwig I. wurde er mit Pension in den Ruhestand versetzt. — Des Vorigen Bruder Joseph, geb. am 3. Mai 1769, befehligte in den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 ein bair. Armee-corps gegen Frankreich, war dann bis 1826 außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter bair. Minister am Hofe zu Berlin und starb am 27. März 1833. — Ein dritter Bruder, Graf Karl, geb. am 2. Febr. 1775, bair. Obersthofmeister und Geh. Rath, ist bekannt durch seine „Voyage pittoresque en Russie“ (4 Bde., Fol., mit Kupf.) und „Les peuples de la Russie“ (2 Bde. Par. 1812—13, mit 96 color. Kpf., Fol.). — Der vierte Bruder August, geb. am 11. Sept. 1783, bair. Reichsrath und früher erster Präsident des Oberappellationsgerichts in München, starb am 15. Apr. 1846.

Rechenkunst. Rechnen heißt gegebene Größen nach gewissen Regeln miteinander verbinden oder voneinander trennen, um dadurch eine noch unbekannte Größe zu finden. Das Verfahren beim Rechnen lehrt die *Arithmetik* (s. d.), ein Theil der reinen Mathematik; zum schnellen und richtigen Rechnen gibt die Rechenkunst Anleitung. Dem Geschäftsmann ist für Rechnungen im bürgerlichen Leben eine gewisse Fertigkeit unentbehrlich, ohne daß er dazu einer tiefern mathematischen Einsicht bedarf. Die vier Species oder einfachen Rechnungsarten mit unbenannten und benannten, ganzen und gebrochenen Zahlen, die verschiedenen aus der Lehre von den Proportionen und Progressionen hergeleiteten Regeln, z. B. Regel de tri, die Rees'sche- und Kettenregel, die Gesellschafts-, Wechselkurs- oder Arbitrage-, die Vermischungs- oder Alligations-, die Wahrscheinlichkeits-, Leibrenten-, Zins-, Münzrechnungen und viele andere politische, juristische und kaufmännische Berechnungen, ferner die Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzeln machen die Hauptgegenstände der Rechenkunst aus. Nie kann sich der Rechner unbedingt auf die Richtigkeit seines Resultats verlassen, bevor er sich durch die Rechnungsprobe davon überzeugt hat. Diese besteht entweder in einem besondern Verfahren, das kürzer ist, als die zu prüfende Rechnung selbst, oder in einer Umkehrung der gemachten Rechnung, wobei man das gefundene Resultat als gegeben ansieht, und z. B. die Probe auf die Multiplication durch Division und umgekehrt macht, oder auch in der Wiederholung der Rechnung, wobei aber begangene Fehler leicht unentdeckt bleiben.

Rechenmaschine nennt man ein Instrument, welches nach gehöriger Stellung auf mechanischem Wege das Resultat einer Rechenaufgabe angibt. Die erste Maschine dieser Art erfand Pascal; nach ihm trugen zur Vervollkommnung sowie zur Vereinfachung derselben L'Epine, und ganz besonders Leibniz bei, doch ist des Letztern Rechenmaschine der großen darauf verwendeten Kosten ungeachtet nie vollendet worden. Später erwarben sich in dieser Beziehung Verdienste der Professor Polenus in Padua, der württemberg. Pfarrer Bohn und der hessen-darmstädt. Ingenieurhauptmann Müller. Durch leichte Anwendung empfahl sich auch die Gruson'sche Maschine. Alle frühern Versuche aber übertraf die von dem Engländer Babbage (s. d.) erfundene Rechenmaschine, mittels deren sich Resultate erzielen lassen, die in der That das größte Staunen erregen. Auch sie ist, so viel bekannt, noch nicht vollendet. Übrigens können solche Maschinen eigentlich nur für große Rechnungen, namentlich für Berechnungen von Tabellen, erheblichen Nutzen gewähren.

Rechenpfennige oder *Jetons* heißen die besonders geprägten Spielmarken. Es gibt deren in Gold, Silber, Bronze, Kupfer und Messing. Die in edeln Metallen werden in Frankreich, messingene namentlich in Nürnberg und Fürth geschlagen. Es gibt Rechenpfennige aus sehr früher Zeit, und manche Numismatiker nehmen auch auf sie beim Sammeln Rücksicht.

Recht. Der Begriff des Rechts gehört zu den allerwichtigsten, weil auf ihm wesentlich die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, des gesellschaftlichen Lebens und des Staats beruht, und er eine der Grundsäulen Dessen bezeichnet, was dem menschlichen Leben einen innern Werth gibt. Kant nannte das Recht „den Nagel Gottes auf Erden“, und die Bestimmung, Entwicklung und Bethätigung des Rechtsbegriffs ist für Wissenschaft und

ben von gleich entscheidendem Einflusse. Die äußern Merkmale, wodurch sich Rechte und Rechtsverhältnisse zu erkennen geben, sind nicht leicht zu verkennen. Alles Recht bezieht sich zuvörderst auf ein Verhältniß zwischen mehreren wollenden Wesen, und zwar auf ein äußeres, durch ihre Verührungen in einer gemeinschaftlichen Sinnenwelt vermitteltes; der Rechtsbefugniß des Einen, welcher eine Rechtspflicht, eine Verbindlichkeit (obligatio) des Andern entspricht, geschieht Genüge durch die äußere Handlung (Leistung oder Unterlassung), ohne daß dabei die Gesinnung, das Motiv der Handlung das erste, wesentlich Entscheidende ist; endlich sind die Rechtsverhältnisse innerhalb des Staats so geordnet, daß Rechtsansprüche durch Zwang durchgesetzt werden können, ohne daß dieser Rechtszwang einem verwerfenden Urtheile unterliegt. Unter Recht im objectiven Sinne versteht man daher den Inbegriff der Normen, Regeln und Gesetze für die äußern Handlungen der Menschen in ihrem Verhältnisse zueinander; Rechte im subjectiven Sinne bezeichnen die Befugnisse, auch gegen den Willen eines Andern etwas zu thun oder zu unterlassen, ohne sich deshalb dem Tadel oder dem Rechtszwange auszusetzen. Die Sphäre Dessen, was Jeder in der Mitte der Übrigen thun darf, ist die Sphäre seiner rechtlichen Freiheit; sie wird begrenzt durch die Rechte Anderer und ist thatsächlich unter verschiedenen Verhältnissen nach Inhalt und Umfang sehr verschieden begrenzt. Die Beschränkungen der natürlichen Freiheit, welche von jedem Rechtszustand unzertrennlich sind, führen nun auf die Frage, worauf denn die Autorität beruhe, welche Jeden auch noch ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Zwang verpflichtet, seine Rechtsphäre nicht willkürlich zu überschreiten, und welche auf der andern Seite gestattet, ihn mit Gewalt in dieselbe zurückzudrängen, ja selbst überdies für gewisse Rechtsverletzungen noch ein Strafübel hinzuzufügen. Diese Frage ist eigentlich schon die nach der Idee des Rechts, d. h. nach einer von jeder Willkür unabhängigen Bestimmung über das äußere Verhalten wollender Wesen zueinander, und in der Auffassung der Rechtsidee sind nun die Meinungen der Philosophie über den letzten Grund der unverbrüchlichen Heiligkeit des Rechts vielfach voneinander abgewichen. Überflüssig ist die Frage nach derselben auf keinen Fall; denn wie allgemein man auch nachweisen könne, daß bestimmte Zustände und Verhältnisse in Kleinern oder größern Kreisen historisch aus den Sitten, Gewohnheiten und Bedürfnissen der dabei Bertheiligten, oft aber auch durch äußere Gewalt und nicht freiwillige, sondern erzwungene Zugeständnisse entstanden sind und sich in der Form des Rechts befestigt und weiter fortentwickelt haben, so entscheidet dieser historische Entwicklungsgang streng genommen nicht unmittelbar über die Verbindlichkeit, das so Entstandene zu respectiren; ja eine lediglich und ausschließend historische Betrachtungsweise könnte bei der überaus großen Verschiedenheit und Wandelbarkeit Dessen, was als Recht gegolten hat und noch gilt, die Idee des Rechts in Gefahr bringen, ganz und gar übersehen zu werden. Abgesehen nun von den Versuchen, in gewissen angeborenen Rechten mit der Grundlage zugleich den wesentlichen Inhalt der Rechtsidee nachzuweisen (s. Naturrecht), sind von der Idee des Rechts, darum aber nicht gerade von manchen historischen Thatsachen, Diejenigen am weitesten entfernt, welche die Macht mit dem Rechte identificiren, wie die Sophisten, Spinoza, im Grunde auch Hegel thun; eine Ansicht, die eigentlich alles Recht untergräbt. Ebenso wenig ist für eine präcise und scharfe Bestimmung der Rechtsidee etwas gewonnen, wenn man sich davon verführen läßt, daß sehr Vieles und sehr Wichtiges in der menschlichen Gesellschaft in der Form des Rechts sanctionirt werden kann und soll, was nicht nothwendig in dem eigenen Begriffe des Rechts liegt und demgemäß das Recht als den Inbegriff der Bedingungen für ein vernünftiges Zusammenleben der Menschen und die Erreichung der sittlichen Zwecke definiert. Dasselbe gilt auch von der Auffassung, welche das Recht dem Ethischen nicht gegenüber, sondern an die Seite stellend, dasselbe etwa für die äußere Verkörperung des Ethischen, für den „Leib Gottes in den menschlichen Lebensverhältnissen“ erklärt, während das Ethische der „Geist Gottes“ im Menschen sei. Auf die wahre Bedeutung des Rechtsbegriffs kann schon die Betrachtung des Gefühls führen, von welchem das Rechtsleben der Einzelnen und der Völker durchdrungen ist, daß Ordnung, Friede, Sicherheit und Zuverlässigkeit der äußern Lebensverhältnisse nicht etwa bloß aus Nützlichkeitsgründen nothwendig, sondern auch, daß das Gegentheil, Unordnung, Willkür, Zank, Hader und Streit, an sich selbst verwerflich sind; wo sich ein Rechtszustand gebildet und befestigt hat, ist es nicht

ohne das Bewußtsein geschehen, daß die einmal ausgesprochene oder wenigstens mit Grund vorausgesetzte Einstimmung der Willen, eben als Ausdruck der Ordnung, auf welche Jeder soll rechnen können, als Regel zur Vermeidung der Willkür und des Streits Respect verlange. Wenn es der Willkür und der Überlegung überlassen bleibt, ob sich die Willen in gewisse Rechtsverhältnisse einlassen wollen, so besagt die Idee des Rechts, daß, nachdem dies geschehen ist, den Willen, welcher die einmal gemachten Zugeständnisse einseitig und willkürlich zurücknahme, ein unmittelbarer Tadel treffen würde. Des allgemeinste Gebot, welches von der Idee des Rechts ausgeht, läßt sich daher in dem Sage aussprechen: Betrachte die Art und den Umfang deiner einem andern Willen gemachten Zugeständnisse als unverbrüchliche Norm deines Verhaltens gegen ihn, ein Satz, der eigentlich nichts Anderes besagt, als die schöne Definition, welche die röm. Rechtsbücher von der Gerechtigkeit (justitia) geben: „Die Gerechtigkeit ist der beharrliche und ununterbrochene Wille, Jedem das Seinige zu geben“. Obwohl es daher falsch wäre zu sagen, daß alles Recht in seiner historischen Entstehung von Verträgen oder ausdrücklichem Einverständnis ausgehe, so liegt es doch im Geiste des Rechts, daß jeder Rechtszustand sich allmählig in der Form ausdrücklicher Verträge und Gesetze eine unzweifelhafte Gültigkeit zu verschaffen sucht; zum mindesten müssen die Willen, für welche Etwas als Recht gelten soll, dabei sein, und Rechtsbestimmungen ohne ein einstimmendes Bewußtsein Derer, welche dabei theilhaftig sind, mögen immerhin einen factischen Zustand bezeichnen, in den sich die letztern fügen müssen; einen Rechtszustand bezeichnen sie nicht. Daß diese Einstimmung unter gewissen Bedingungen, namentlich in gesellschaftlichen Verhältnissen nicht versagt werden darf, daß es eine Pflicht gibt, Andern rechtliche Zugeständnisse zu machen und daß diese Pflicht theils nach Naturbedürfnissen, theils nach den Ansprüchen anderer sittlicher Ideen sich sehr verschiedenartig modificiren könne, läßt sich im Zusammenhange einer wissenschaftlichen Erörterung der Rechtsidee leicht nachweisen. Überhaupt bezeichnet dieselbe wesentlich eine formale Bestimmung des Verhaltens mehrerer Willen zu einander und ist als solche eines sehr verschiedenen Inhalts fähig; immer aber schließt sie den Inhalt, den sie unter bestimmten äußern Verhältnissen gewonnen hat, vorausgesetzt, daß er nicht auf unrechtl. Weise entstanden und die Erinnerung an dieses Unrecht nicht mehr lebendig ist. Die Entwicklung der Rechtsidee oder die Rechtsphilosophie wird ihrer Aufgabe um so besser und vollständiger entsprechen, je mehr sie mit Vermeidung aller fahlen und künstlichen Abstractionen sich den Verhältnissen des wirklichen Lebens anschließt und die in ihnen liegenden Anforderungen an die Gestaltung und Gliederung des Rechts zu begreifen sucht. Sie nähert sich dadurch nothwendig einer philosophischen Auffassung des positiven Rechts, ohne die Idee des Rechts in den positiven Rechtsnormen eines bestimmten Volks oder Zeitalters untergehen zu lassen; sie bleibt aber auch zugleich in dem gebührenden Zusammenhange mit den übrigen ethischen Ideen, deren Ansprüche darum nicht verstummen, weil es noch nicht gelungen ist, ihnen in den positiven Rechtsinstituten des Staatslebens einen vollständigen und wirksamen Ausdruck zu verschaffen. Sie verhütet dabei namentlich die Einseitigkeit, den Staat ausschließend als Rechtsgesellschaft, als Zwangs- und Polizeianstalt aufzufassen; denn ein Gemeinwesen, welches nichts weiter wäre, als dies, würde noch sehr schlecht dem Gesamtbegriffe Dessen entsprechen, was eine gesellschaftliche Vereinigung vernünftiger Wesen erreichen kann und soll. — Ausdrücke übrigens, in welchen das Wort Recht in gewissen Zusammenfassungen vorkommt, welche einzelne Gebiete und Beziehungen des Rechtsorganismus bezeichnen, wie Privat-, Staats-, Völkerrecht, Kirchen-, Criminal-, Lehn-, Proceß-, Handels-, Wechsel-, Sachen-, Personenrecht u. s. w. erklären sich durch die Kenntniß der Gegenstände und Verhältnisse, auf welche sich die betreffenden Rechtsnormen beziehen, von selbst; bisweilen bezeichnen solche Zusammenfassungen auch nur die Formen des Gerichts, z. B. in dem Worte Standrecht. (S. Rechtswissenschaft.)

Rechteren, Grafen, stammen aus den Niederlanden, wo sie schon im 13. Jahrh. als Barone von Heekeren vorkommen; den Namen Rechteren nahmen sie in Folge einer Verheirathung an. Sie wurden 1350 in den Freiherrnstand, 1706 in den Reichsgrafenstand erhoben und erhielten 1754 durch Verheirathung die Grafschaft Limpurg-Speckfeld und dadurch Sitz und Stimme im fränk. Grafencollegium. Das Haus zerfällt in eine jüngere Linie und in eine ältere. Durch Vertrag von 1819 sind die in Baiern gelegenen Be-

sungen nebst der erblichen Reichsrathwürde der jüngern, die niederländischen der ältern Linie zugefallen. Ständesherr in Baiern ist Graf Friedrich, geb. am 9. Jan. 1811; an der Spitze der niederländ. Linie steht Graf Adolph, geb. am 13. Jan. 1793.

Rechtgläubigkeit, s. Orthodorie.

Rechtlosigkeit heißt der Zustand, in welchem der Mensch keine Rechte und auf den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft keinen Anspruch mehr hat. Ein solcher Zustand war in ältern Zeiten die Sklaverei, wo der Mensch nur als Sache und Waare, als bloßes Werkzeug für Andere erschien, später die Acht (s. d.). Die Rechtlosigkeit hat ihre Abstufungen gefunden, seitdem die bürgerliche Ordnung sich so weit ausbildete, daß man angefangen, auch im Sklaven und geächteten Verbrecher die menschliche Würde zu ehren. Auch Verbrecher erklärt man nicht mehr für vogelfrei, und der sogenannte bürgerliche Tod (s. d.) besteht nicht mehr in gänzlicher Rechtlosigkeit, sondern nur in dem Verluste gewisser Rechte und der Unfähigkeit, dergleichen zu erwerben. Da Recht und Pflicht einander so gegenüber stehen, daß eines nur in dem andern gegründet ist, so kann kein Mensch für rechtlos erklärt oder als solcher behandelt werden, ohne zugleich auch von allen Pflichten entbunden zu werden.

Rechtsbehelf, s. Rechtswohlthaten.

Rechtsbesitz, s. Besitz.

Rechtsschreibung, s. Orthographie.

Rechtsfall nennt man ein rechtliches Verhältniß, welches im Leben wirklich vorkommt oder fingirt wird, und unter die gesetzlichen Begriffe zu subsumiren ist. Da diese Rechtsfälle sehr oft große Eigenthümlichkeiten und eine Combination mehrerer Verhältnisse darbieten, so geben sie den Stoff, an welchem sich die Rechtswissenschaft und durch sie die Gesetzgebung fortbildet, die allgemeinen Grundsätze berichtigt und ergänzt. Es gibt in jedem Volke eine zuweilen sehr lang dauernde Periode, in welcher die Behandlung der Rechtsfälle vermöge der Autorität der übereinstimmenden Entscheidungen fast das ausschließliche Mittel der Fortschritte des Rechtssystems bildet, und die ausdrückliche förmliche Gesetzgebung nur selten, und eigentlich nur dann nachhilft, wenn ein bisher anerkanntes und gesetzlich festbegründetes Princip verlassen werden soll. Aber auch eine durchgebildete Gesetzgebung bedarf zu ihrer vollen Wirkung und gedeihlichen Weiterentwicklung der aus dem Leben gegriffenen Casuistik, und in diesem Sinne bleibt die wissenschaftliche Darstellung und Erörterung von Rechtsfällen stets ein wichtiges Mittel zur Rechtsfortbildung. Theils die eine, theils die andere der bezeichneten Richtungen finden wir in dem jus honorarium oder praetorium der Römer, in der jurisprudence des franz. Rechts, in dem Common law der Engländer und in der Praxis der deutschen Gerichtshöfe. Am weitesten gehen die Engländer in der Achtung gegen die gerichtlichen Entscheidungen einzelner Fälle, indem sie in jedem die Anerkennung einer Regel finden, welche für alle künftige Fälle bindend ist. Daher ist ihre Rechtsgelehrsamkeit vornehmlich auf die Sammlungen der gerichtlichen Entscheidungen (Reports of adjudged cases) gegründet, welche vom Anfange des 14. Jahrh. bis auf die neuesten Zeiten vorhanden sind. Auch in Deutschland haben die angesehensten Spruchcollegien, Juristenfacultäten und Schöppenstühle große Sammlungen ihrer Rechtsprüche herausgegeben, die aber, weil jedes deutsche Land sein eigenes Rechtssystem hatte und die Rechtsprüche selbst jedem Wechsel der Theorien folgen mußten, keine so große Autorität wie in England erlangen konnten. Das vielseitigste Interesse gewähren die criminalistischen Rechtsfälle sowohl dem Juristen vom Fach, als auch dem Psychologen und Menschenbeobachter. Die Entstehung des verbrecherischen Gedankens in der Brust eines Menschen, der Kampf des Gewissens mit der sinnlichen Triebfeder, endlich das Wiedererwachen der bessern Gefühle, welche zu Reue und Geständniß führen, geben oft ein anziehendes und belehrendes Schauspiel. Auch in dieser Hinsicht hat England die vollständigsten Sammlungen in den State trials, d. h. solchen Criminalprocessen, in welchen die Anklage von Seiten der Staatsregierung geführt wurde. Hargrave's Sammlung solcher Prozesse (9 Bde., Fol.) geht von Heinrich IV. bis 1779; eine neuere von Howell, welche 1809 begann, enthält in den ersten 21 Bänden die Rechtsfälle von 1163—1784, und die neuern Prozesse füllen auch bereits über 20 Bände. In Frankreich fanden die „Causes célèbres“ von Pitaval (s. d.) großen Beifall; andere Sammlungen veranstalteten Desessarts, Mejan und in neuerer Zeit Champagnac und St.-Edmé. Von den Sammlun-

gen deutscher Rechtsfälle sind aus früherer Zeit zu erwähnen Eisenhart's „Erzählung von sonderbaren Rechtshändeln“ (10 Bde., Halle 1779—83) und in neuerer Zeit vorzüglich Klein's „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preuß. Staaten“ (23 Bde., Berl. 1788 fg.); Feuerbach's „Merkwürdige Criminalrechtsfälle“ (2 Bde. 3. Aufl., Erf. 1839); Hügig's „Zeitschrift für die preuß. Criminalrechtspflege“ (Berl. 1825 fg.) und dessen „Annalen für deutsche und ausländische Criminalrechtspflege“ (Berl. 1828 fg.), seit 1836 von Demme, seit 1845 von Schletter fortgesetzt; endlich „Der neue Pitaval“ von Hügig und Häring (Bd. 1—10, Lpz. 1842—46).

Rechtsgelehrsamkeit und Rechtsgeschichte, s. Rechtswissenschaft.

Rechtskraft (res judicata, chose jugée). Es liegt in der Natur der richterlichen Gewalt, daß ihre Aussprüche einmal auf einen Punkt gebracht werden müssen, auf welchem sie nicht mehr angefochten werden können, sondern zur Vollstreckung kommen, und das Rechtsverhältniß, welches sie betreffen, unwiderruflich entscheiden, oder, wie man zu sagen pflegt, ein förmliches Recht bilden, welches besteht, wenn sich auch nachweisen ließe, daß das wirkliche Recht damit nicht übereinstimme, ja nicht einmal übereinstimmen könne. Es ist jedoch stets als ein Fehler der Gerichtsverfassung zu betrachten, wenn die Fälle häufig vorkommen, wo das formelle Recht von dem wahren abweicht, dieses unter bloßen Formen verloren geht, und die Rechtskraft auf solche Weise der Ungerechtigkeit zu Hülfe kommt. Im Criminalproceß gibt es für die Verurtheilung keine Rechtskraft, da man dem Verurtheilten zu keiner Zeit, selbst nach erlittener Strafe nicht, verwehren kann, seine Unschuld noch auszuführen, und sogar eigene, vielleicht abgedrungene Geständnisse, worauf die Verurtheilung sich gründete, können ihm nicht im Wege stehen. Nur insoweit läßt sich hier von einer Rechtskraft sprechen, daß die Straferkenntnisse, wenn die regelmäßigen Mittel der Vertheidigung erschöpft sind, vollstreckt werden. Eine streitigere Frage ist es, ob nicht auch bei einem freisprechenden Urtheile der Staat wegen neuer Beweise der Schuld eine neue Untersuchung anordnen könne. Die frühere gemeinrechtliche Praxis in Deutschland hielt die Negative fest, allein die neuere Gesetzgebung macht im Interesse des Staats mannichfache Ausnahmen. In Frankreich findet eine nochmalige Untersuchung wegen neu aufgefundener Beweise nie statt, wengleich gegen Freisprechungen, ausgenommen bei Geschworenengerichten, vom Staatsanwalt appellirt werden kann. In England kann ebenfalls wegen einer Anklage Niemand mehr als Ein Mal vor Gericht gestellt werden. In bürgerlichen Rechtsfachen sind nur wirkliche richterliche Entscheidungen streitiger Rechtsverhältnisse, nach erfolgtem rechtlichen Gehör beider Theile, der Rechtskraft fähig, nicht aber bloße Decrete, auf einseitiges Anbringen erlassen. Eine schon eingetretene Rechtskraft kann in gewissen Fällen durch Nichtigkeitsklagen und Restititionen, besonders wegen neu aufgefundener Beweismittel, z. B. wegen Bestechung der Zeugen und Falschheit der Urkunden, worauf die Entscheidung beruhte, wieder aufgehoben werden, da es natürlich ist, daß eine Entscheidung, welche als formelles Recht gültig sein soll, selbst den Formen des Rechts gemäß sei.

Rechtsmittel (remedia juris) nennt man im Allgemeinen jedes Mittel, sein Recht geltend zu machen, daher auch die Klage (s. d.), die Einreden gegen die Klage (s. Exceptionen), die Gegenreden (s. Replik) gegen die Einreden, die Widerreden (s. Duplik) gegen die Repliken u. s. w. In einem engern Sinne versteht man darunter die Mittel, wodurch eine unrecht und nachtheilig scheinende Entscheidung einer nochmaligen Prüfung entweder eines höhern Richters (devolutive Rechtsmittel) oder desselben Gerichts, aber mit andern Urtheilsfindern, Referenten und mit Actenversendung (suspensive Rechtsmittel) unterworfen wird. (S. Appellation und Proceß.)

Rechtspflege, s. Gerichte und Gerichtsverfassung und Proceßordnung.

Rechtspflichten oder **Rechtsverbindlichkeiten**, s. Recht.

Rechtsphilosophie, s. Naturrecht.

Rechtsschulen. Während man früher mit Rechtsschulen Dasjenige bezeichnete, was man jetzt die juristische Facultät einer Universität nennt, dient das Wort in neuerer Zeit zur Bezeichnung der besondern Richtungen, die sich in den rechtswissenschaftlichen Bestrebungen Deutschlands kundgeben. Es stehen oder standen sich insbesondere die historische und die nicht-historische Schule gegenüber; an der Spitze jener Savigny (s. d.), an der der andern Thi-

haut (f. d.), und neben Erfterm insbesondere noch Puchta (f. d.), neben Letterm Gans (f. d.). Die theoretischen Bemühungen der historischen Schule gingen auf specielle Erforschung des röm. Rechts in seinen Quellen und seiner geschichtlichen Weiterbildung, und hieraus sind sehr wichtige und gründliche Arbeiten für diesen Theil der Rechtsgeschichte hervorgegangen, der vorher nur sehr unkritisch und ungenügend behandelt worden war. Die der andern Richtung zugehörigen Gelehrten befaßten sich theils mit der philosophischen Auffassung des gewordenen und des werdenden Rechts, theils mit der Vermittelung zwischen der civilistischen Theorie und dem heutigen praktischen Recht; von ihnen gingen daher die Impulse zur Codification und die Bestrebungen für deutsche Rechtswissenschaft aus. Die Gegensätze zwischen beiden Schulen, die sich namentlich in vielfachen Schriften der Vorgenannten kundgegeben hatten, haben sich nach deren Tode und zum Theil schon früher gemindert, je mehr die einseitig historische Ergründung des röm. Rechts, wozu sich das früher ganz richtig festgehaltene Princip der historischen Schule im Laufe der Zeit umgestaltet hatte, vor dem Aufschwunge der germanistischen Studien und vor dem Einflusse des Lebens auf die Entwicklung des Rechts und seiner Wissenschaft zurücktrat.

Rechtsstand, d. h. derjenige Zustand, welcher auf das Recht gegründet ist, wird dem bloßen Besitzstande (f. Besitz), der bloß thatsächlichen Ausübung gewisser Rechte, entgegengesetzt. Der bloße Besitzstand muß mit der Zeit in den Rechtsstand übergehen; unter welchen Bedingungen und in welcher Zeit dies aber geschehen soll, kann nur durch die positive Gesetzgebung bestimmt werden. Je höher die Rechtsverfassung eines Volks ausgebildet wird, desto länger werden die Zeiträume, in welchen die Verjährung oder jener Übergang des Besitzstandes in den Rechtsstand vollendet werden kann. (S. Verjährung.) Am wichtigsten ist der Gegensatz zwischen Rechtsstand und bloßem Thatbestand in den Verhältnissen der Regierung zu dem Volke geworden, indem hier sehr oft eine auf bloßer Gewalt und Usurpation beruhende Regierung (*gouvernement de fait*), die aber Gehorsam fand, von der eigentlichen rechtmäßigen Regierung (*gouvernement de droit*) getrennt war, welche keine Macht besaß, ihre Pflichten und Rechte auszuüben. Zu sagen, daß der Besitzstand hier sogleich, oder daß er nie in den Rechtsstand übergeht, daß die usurpirte Regierung, von den Ältern tyrannis *absque titulo* genannt, keine gültigen und verbindlichen Staatshandlungen vornehmen könne, oder daß ihre Verfügungen ohne Unterschied gültig und wirksam seien, führt Beides in die unauf löblichsten Schwierigkeiten, denn es gibt wenige Staaten in Europa, deren öffentliches Recht in seinem Anfange frei von Usurpation gewesen wäre. Man muß demnach, wie Kant ganz richtig bemerkte, dem Anfange einer Herrschaft nicht nachforschen; sondern das Volk, welches zu keiner Zeit einer Regierung entbehren kann, ist berechtigt, sich von derjenigen leiten zu lassen, welche die Gewalt, d. h. die Mittel in den Händen hat, die Pflichten einer Regierung zu erfüllen, ohne daß man darum sagen könnte, daß auch Alle verpflichtet seien, eine solche neue Regierung anzuerkennen. Daraus folgt aber auch, daß die Handlungen der usurpirten Regierung wahre Staatshandlungen sind und nicht unbedingt für ungültig gehalten werden können. In England existirt ein Gesetz vom J. 1495, welches alle Diejenigen von Verantwortung freispricht, die einer bestehenden, obgleich unrechtmäßigen Regierung gehorcht haben. Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten in der neuern Zeit in verschiedenen Beziehungen über diese Punkte entstanden sind, und wie abweichend die Ansichten waren, welche von den Regierungen über die Gültigkeit der Regierungshandlungen des Königs von Westfalen, des Großherzogs von Frankfurt, des Kaisers Napoleon u. s. w. aufgestellt wurden. In Frankreich werden alle Regierungshandlungen, Gesetze und Beschlüsse des Convents, des Directoriums, der Consuln und des Kaiserthums für rechtsbeständig anerkannt, insofern sie nicht durch neuere Gesetze aufgehoben sind.

Rechtswissenschaft oder **Rechtsgelahrtheit** (*jurisprudentia*) heißt die aus ihren letzten Gründen entwickelte Kenntniß des Rechts, und zwar nicht bloß nach den positiven Gesetzen eines Staats, sondern an und für sich und überhaupt. Denn nicht bloß über Das, was in einem gegebenen Staate jetzt als Recht gilt, sondern auch darüber, wie es Recht geworden ist, und über Das, was Recht sein sollte, muß die Rechtswissenschaft Auskunft geben. Sie ist demnach eine empirisch-rationale Wissenschaft, indem einerseits die Kenntniß

der menschlichen Verhältnisse, welche nur durch Erfahrung möglich ist (Geschichte), vorausgehen muß, wenn rechtliche Regeln für dieselben aufgestellt werden sollen, andererseits aber die Erfahrung niemals hinreicht, eine moralische Nothwendigkeit, welche dem Begriffe des Rechts zum Grunde liegt, darzuthun. Daher ist die geschichtliche Behandlung der Rechtswissenschaft ebenso unentbehrlich als die rationale, und jede für sich allein unzureichend. (S. Rechtschulen.) Die Trennung beider Richtungen der Rechtswissenschaft darf nur eine formale sein, und es ergeben sich daraus als Zweige derselben: 1) Die rationale oder philosophische Rechtslehre; 2) die historischen Rechtswissenschaften, und 3) die dogmatische Behandlung des Rechts. Die philosophische Rechtslehre entwickelt das oberste Gesetz des Rechts aus der menschlichen Vernunft (reine Rechtslehre) und wendet solches auf die unter den Menschen möglichen Verhältnisse an (angewandte Rechtslehre). Ein besonderer Zweig dieser Wissenschaft ist die Philosophie des positiven Rechts, welche Einige, namentlich Hugo, mit dem Namen *Naturrecht* (s. d.) bezeichnet haben und gewissermaßen an die Stelle desselben setzen wollten. Philosophisch ist diese Unternehmung nur, wenn sie, von dem reinen Rechtsbegriff ausgehend, darauf gerichtet ist, die verschiedenen Resultate nachzuweisen, zu welchen ein und derselbe oberste Grundsatz führt, je nachdem er auf verschiedene äußere Verhältnisse in den Stufen der Cultur, in der Religion, dem Klima, den Beschäftigungen eines Volks angewendet wird, indem z. B. das Eigenthum unter einem Jäger- oder Hirtenvolke eine ganz andere Gestalt annehmen muß als bei einem Volke, welches Ackerbau treibt. Montesquieu wollte in seinem „*Esprit des lois*“ diesen Zusammenhang zwischen den natürlichen Verhältnissen und den Gesetzen darstellen, allein er faßte die Aufgabe etwas zu sehr aus dem Standpunkte natürlicher Nothwendigkeit, Ubrigens kann diese philosophische Würdigung des positiven Rechts auch in der speciellen Richtung auf eine einzelne positive Gesetzgebung stattfinden und untersucht dann theils ihre innere Rechtmäßigkeit, d. h. ihre Übereinstimmung mit den Ansoderungen der Vernunft und mit den unwandelbaren Principien der Gerechtigkeit, theils ihre Zweckmäßigkeit, ihre Brauchbarkeit für die Verhältnisse und Bedürfnisse eines gegebenen Volks, theils endlich ihre Übereinstimmung mit sich selbst und ihre formale Vollendung. Diese letztere Form philosophischer Kritik ist in neuerer Zeit sehr gangbar geworden.

Eine Geschichte des in einem Volke geltenden Rechts ist eine der größten und würdigen Aufgaben für den menschlichen Geist. Zwar ist Dasjenige, was man die äußere Rechtsgeschichte nennt, nämlich die bloße chronologische Aufzählung der Rechtsquellen, der Gesetze und Rechtsbücher, die Geschichte ihrer Abfassung und Umänderung, ihrer Schicksale unter den Gelehrten und bei fremden Völkern, verbunden mit einer Literaturgeschichte der Rechtswissenschaft, noch kein Werk von solcher Schwierigkeit und Umfange. Allein die innere Rechtsgeschichte, wie sie in Deutschland durch Hugo in Gang gebracht worden ist, kann nicht bloß eine Geschichte der Gesetze und der Rechtsgelehrten sein; sie soll vielmehr die fortschreitende Entwicklung des ganzen Rechtssystems in seinem ganzen Zusammenhange darstellen. Da nun nicht allein alle Zweige des öffentlichen und Privatrechts miteinander in so inniger Verbindung stehen, daß keiner ohne den andern vollständig dargestellt werden kann, und der Begriff vom Recht überhaupt durch die gesammte geistige Cultur eines Volks gebildet und bestimmt wird, so ist eine wahre Rechtsgeschichte nur möglich, wenn sie sich zugleich auf die Geschichte des Volks und des Staats, der Verfassung, Sitten, Religion und Philosophie, des Landbaues und der Cultur überhaupt gründet. Doch bedarf sie nicht des gesammten Materials, sondern nur der Resultate jener Wissenschaften. Selbst die Geschichte einzelner Rechtstheile, der Staatsverfassung, des Privatrechts, des Kirchenrechts u. s. w., muß immer von diesem höhern Standpunkte aus aufgefaßt werden. In diesen Schwierigkeiten ist der Grund zu suchen, daß noch kein Volk eine so vollendete Rechtsgeschichte aufzuweisen hat. Die Rechtsgeschichte theilt sich von selbst in eine univernale und Specialrechtsgeschichte. Die erstere, welche sich über alle Völker und alle Zeiten in dem ganzen Umfange der Rechtsverfassung verbreiten müßte, ist eine so kolossale Aufgabe, daß eines Mannes Kräfte bei weitem nicht für dieselbe hinreichen. Nur gelehrte Vereine wären einer solchen Arbeit gewachsen; es müßten denn bereits die einzelnen Theile besonders bearbeitet sein, sodas nur die Zusammensfügung zu einem Ganzen nöthig würde. Soguet's Werk „*De*

l'origine des lois, des arts et des sciences" (3 Bde., Par. 1758, 4.) und Pastoret's „Histoire de la législation" (11 Bde., Par. 1817—1837, 4.) sind unvollständig und von einer eigentlichen Rechtsgeschichte in der höhern Bedeutung noch weit entfernt. Zu einer univversalen Geschichte einzelner Materien wurden in neuerer Zeit mehre Versuche gemacht, vorzüglich von Gans, „Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung" (4 Bde., Berl., dann Stuttg. 1824—35), und von Meyer, „Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux peuples de l'Europe" (6 Bde., Haag 1819—23). Mehr ist für die Specialrechtsgeschichte einzelner Völker geschehen. Das griech. Recht wurde von Pastoret abgehandelt und fand in Deutschland an Schömann, Meyer, Platner und Hefster fleißige Bearbeiter. Am meisten aber ist der Fleiß der Juristen immer auf das röm. Recht gerichtet gewesen. (S. Römisches Recht.) Für das deutsche Recht ist viel vorgearbeitet, obgleich selbst ein so fleißiges Werk wie Eichhorn's „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" (4 Bde.; 5. Aufl., Göt. 1843—44) noch Manches zu wünschen übrig läßt. Die deutsche Rechtsverfassung bietet aber auch besondere Schwierigkeiten dar, weil sie vom Anfang an ohne Einheit ist und seit dem 13. Jahrh. jedes Land seine eigene Richtung genommen hat, sodaß auch die Rechtsgeschichten der einzelnen Länder durchgeführt werden müssen, ehe das Ganze sich in eine brauchbare Übersicht bringen läßt. (S. Deutsche Recht.) Frankreich fehlt es noch an einer Geschichte seines Rechts, obgleich die reichlichsten Materialien dazu vorhanden sind. Silberrad und Fleury haben nur kurze Umrisse gegeben, und Bernardi's Werk „De l'origine et des progrès de la législation franç." (Par. 1816) ist nicht tief genug geschöpft. Neuerdings sind von Deutschen, Warkönig und Schäffner, ausführliche Schriften darüber unternommen worden. Die Engländer haben eine ältere, noch immer geschätzte Geschichte ihres Rechts aus den Zeiten Cromwell's von Matth. Hale, „History of the common law of England" (4 Bde.; neueste Aufl., Lond. 1794); ein anderes gründliches Werk ist J. Reeves' „History of the English law" (5 Bde., Lond. 1814—29). In neuester Zeit machten sich um dieselbe verdient Crabb und Stephen. In neuerer Zeit ist die Aufmerksamkeit auf die angelsächs. Gesetze sehr angeregt worden, z. B. durch Philipp, „Geschichte des angelsächs. Rechts" (Göt. 1825) und Meinh. Schmid, „Die Gesetze der Angelsachsen" (Bd. 1, Lpz. 1832), nachdem die nord. Rechte, welche durch ihre altgerman. eigenthümliche Ausbildung von großer Wichtigkeit sind, schon früher an R. P. Ancher's „Dän. Rechtsgeschichte" (in seinen „Gesammelten Schriften", Kopenh. 1807), und Kolderup-Rosenvinge's „Grundriß der dän. Rechtsgeschichte" (deutsch von Homeyer, Berl. 1825) vortreffliche Bearbeiter erhalten hatten. Auch ist Ewers, „Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung" (Dorp. 1826) zu erwähnen.

Die philosophische und historische Behandlung der Rechtswissenschaft bahnt den Weg zu einer richtigen dogmatischen Darstellung des Rechts, in welcher die allgemeinen leitenden Grundsätze und die besondern gesetzlichen Bestimmungen in der Anwendung auf die vorkommenden Verhältnisse entwickelt werden müssen. Diese dogmatische Darstellung ist encyclopädisch, wenn sie das ganze Rechtssystem in seinen Grundlagen umfaßt; allein ein solcher Versuch ist, einzelne Bemerkungen abgerechnet, noch nicht einmal gemacht worden. Bei der dogmatischen Behandlung einzelner Rechtstheile sollte das Hauptbestreben auf scharfe Bestimmung der Begriffe und consequente Entwicklung derselben gerichtet sein; allein in neuerer Zeit haben in der Jurisprudenz mehr als in irgend einer andern Wissenschaft sogenannte „Grundrisse" Aufnahme gefunden, die ohne alle reale Erklärung nur ein Fachwerk aufstellen, welches gewöhnlich bloß mit Büchertiteln ausgefüllt ist, obschon darunter einige in der That durch Reichhaltigkeit und Genauigkeit sich auszeichnen. Ausführliche Werke, bald in der ehemals beliebten Form von Commentaren zu einem gangbaren Compendium, bald als selbständige Systeme, sind über die meisten Zweige der Rechtswissenschaft vorhanden. Große Repertorien, wie in Frankreich das „Répertoire universel" von Merlin (4. Aufl., 18 Bde., 4.), in England das noch größere „General abridgment" von Viner (24 Bde., 1741, Fol.), haben wir in Deutschland seit Müller's „Promtuarium juris" (7 Bde., Lpz. 1792—97, 4.) und Beyer's dazu gehörigem „Supplementum" (4 Bde., Hildburgh. 1800—3) nicht erhalten. Juristische Encyclopädien und Methodologien lieferten Mühlenbruch, Thibaut, Falck,

Wesker u. A.; ein „Handbuch für angehende Juristen“ R. A. Tittmann (neue Ausg. von Wfotenhauer, Halle 1846).

Rechtswohlthaten (*beneficia juris*) nennt man gewisse Rechtsbehelfe, wodurch Jemand, wenn er davon Gebrauch machen will, den Schaden von sich abwenden kann, welcher ihn durch Erfüllung einer Verbindlichkeit nach der Strenge des Rechts treffen würde. Dahin gehören: 1) die Rechtswohlthat der Bedenkzeit (*beneficium* oder *ius deliberandi*), vermöge deren ein Erbe eine Zeit lang den Bestand der Erbschaft untersuchen, und überlegen kann, ob er sie antreten will oder nicht; diese Zeit beträgt, wenn eine Erklärung desfalls verlangt wird, ein Jahr, wenn aber keine verlangt wird, 30 Jahre; 2) die Rechtswohlthat des Nachlassverzeichnis (beneficium inventarii), welche den Erben berechtigt, über die ihm zugefallene Verlassenschaft ein gerichtliches Verzeichniß verfertigen zu lassen, und, wenn er die Erbschaft nach demselben angetreten hat, nicht mehr Schulden bezahlen zu dürfen, als so weit die Erbmasse hinreicht; 3) das *beneficium legis Falcidiae*, d. i. das Recht eines Testaments- oder Intestaterben, in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen von jedem Vermächtniß, Singularfideicommiß und von der Schenkung einzelner Sachen oder des ganzen Vermögens auf den Todesfall so viel abzuziehen, daß ihm der vierte Theil der Verlassenschaft (*Quarta Falcidia*) übrigbleibt; 4) das *beneficium restitutionis in integrum* (s. *Restitutio*); 5) das *beneficium cedendarum actionum* oder das Recht des Bürgen, von dem Gläubiger zu fordern, daß er ihm erst seine sämtlichen Rechte gegen den Schuldner abtrete, bevor er denselben bezahlt; 6) das *beneficium divisionis* oder das Recht eines Bürgen, der von Mehreren für die ganze verbürgte Schuld in Anspruch genommen wird, zu verlangen, daß seine Mitbürgen für ihre Mita herbeigezogen werden; 7) das *beneficium excussionis* oder das dem Bürgen verliehene Recht, den gegen ihn klagenden Gläubiger zuvörderst an den Hauptschuldner zu verweisen, um von diesem die Bezahlung bezutreiben; 8) das *beneficium senatus consulti Trebelliani*, d. i. das Recht des Fideuciarerben, bei der Restitution der Erbschaft den vierten Theil zurückzubehalten, wenn ihm dieser nicht schon ungekürzt von dem Erblasser hinterlassen worden ist; 9) das *beneficium senatus consulti Vellejani*, d. i. das Recht eines Frauenzimmers, welche Bürgschaft geleistet hat, nicht nur eine beständige Einrede, wenn sie deshalb belangt wird, entgegenzusetzen, sondern auch das schon Bezahlte mit der *conditio indebiti* zurückzufordern; 10) das *beneficium separationis* oder die Rechtswohlthat, welche die Gesetze solchen Concursgläubigern, die bereits Gläubiger des Erblassers des gegenwärtigen Gemeinschuldners waren, und durch dessen Erwerbung der Erbschaft auch seine Gläubiger geworden sind, verliehen haben, vermöge deren solche Gläubiger die Absonderung der Erbschaft, sammt dem nach dem Tode des Erblassers noch dazu gekommenen, von dem Vermögen des Erben und Gemeinschuldners fordern können, um daraus, mit Ausschließung der Gläubiger des Erben, ihre Befriedigung zu erhalten; 11) das *beneficium competentiae* (s. *Competenz*); 12) das *beneficium cessionis honorum* (s. *Cessio*); 13) das *beneficium particularis solutionis* oder das Recht eines unglücklichen Schuldners, terminweise, nöthigenfalls nach des Richters Bestimmung, zu bezahlen; 14) das *beneficium dationis in solutum* oder das Recht eines zur Execution gebrachten Schuldners, die besten seiner Sachen zur Befriedigung des Gläubigers in Vorschlag zu bringen, u. s. w. Die desfallsigen Grundsätze des röm. Rechts sind in den deutschen Particulargesetzgebungen vielfach modificirt worden.

Recidiv, s. *Rückfall*.

Recipient oder *Vorlage* heißt bei den chemischen Processen der Destillation oder Sublimation derjenige Theil des Apparats, in welchem sich das Destillat oder Sublimat sammeln soll und dessen Form und Substanz ganz von dem besondern Zwecke abhängt.

Reciprof (*reciprocus*) heißt wechselseitig oder gegenseitig, und wird ebenso von Verhältnissen und Leistungen im Verkehr des äußern Lebens, als von Begriffen und Urtheilen gebraucht. **Reciprofe** Begriffe nennt man solche, von welchen einer für den andern gesetzt werden kann; **reciprofe** oder **reciprocable** Urtheile solche, welche richtig bleiben, wenn man ihr Subject in die Stelle des Prädicats, und dieses in die Stelle des Subjects setzt. — In der Arithmetik heißen zwei Zahlen **reciprof** oder die eine das **Reciprofe** der andern, wenn beide multiplicirt die Einheit zum Producte geben, z. B. 5 und $\frac{1}{5}$. — In

der Grammatik versteht man unter *Reciprocum* ein Wort, welches Gegenseitigkeit oder Wechselseitigkeit des Thuns zweier oder mehrerer Personen ausdrückt und auf jede der Personen in der Mehrheit bezogen werden kann. Besonders gehören hierher die *Pronomina reciproca* und *Verba reciproca*, wie sie schon die Alten nannten, die im Deutschen durch das unveränderliche „einander“ bezeichnet werden, z. B. wir lieben einander, sie schmeicheln einander u. s. w.

Recitativ. Zunächst gehört das Recitativ der Gesangsmusik an; es nähert sich indeß dem Sprachvortrage durch Freiheit der Bewegung und Tonverbindung, welche durch den Inhalt des Vorzutragenden bestimmt ist, und hat an sich keinen strengen Takt und Rhythmus. In seiner Annäherung an den Redevortrag ist das Recitativ daher vorherrschend syllabischer Gesang, d. h. jede Silbe erhält in der Rede nur einen Ton, und die Töne selbst werden kürzer angegeben als im strengen Gesange. Auch gibt es in dem Recitativ keine bestimmte, ausgebildete Melodie und regelmäßige Modulation. Dem Gesange im eigentlichen Sinne aber nähert sich das Recitativ dadurch, daß es vorherrschend musikalische Töne, Töne von bestimmter Höhe und Tiefe sind, in welchen es vorgetragen wird, daß es daher die Accente, welche der Text fordert, kräftiger als der Redevortrag bezeichnet, und vermöge des Intervallenverhältnisses eine musikalische Begleitung und einen Wechsel der Harmonie zuläßt. Da, wo es sich noch mehr dem ausgebildeten Gesangstücke in Hinsicht auf strengen Takt und Melodie nähert, entsteht das *Arioso*. Das Recitativ verbindet die Freiheit des Redevortrags mit der Kraft, durch welche der Gesangsvortrag die Rede zu accentuiren vermag, und tritt aus diesem Grunde auch in den Cantaten, Dratorien und Opern zwischen die Gesangstücke im engeren Sinne und ist gleichsam die Prosa der Musik. Man unterscheidet als Arten des Recitativs das *einfache*, von Einigen auch das *parlante* genannt, und das *acompanirte* oder *obligate*. In dem einfachen Recitativ findet allerdings auch Begleitung statt, allein sie besteht nur aus einfachen Accorden, welche anhaltend oder abgebrochen angegeben werden; in dem obligaten dagegen hat die Instrumentalbegleitung eine größere Bedeutung. Vincenz Galilei, Giac. Peri, Caccini, Emilio Cavallieri und Claudio Monteverde werden als diejenigen Componisten angeführt, welche das Recitativ erfunden und zuerst ausgebildet haben; als Verbesserer desselben sind Cesti und Giac. Carissimi zu nennen. (S. Oper.) Das obligate Recitativ sollen A. Scarlatti, Leon. da Vinci und Nic. Porpora zuerst angewendet haben. Im großen ausdrucksvollen Recitativ sind Händel und Glück Meister, und in der neuern Oper glänzt auch in dieser Hinsicht Mozart und nächst ihm Spontini in seinen ältern Opern; eins der größten Meisterstücke ist das Recitativ zu einer Concertarie Beethoven's (ursprünglich aus dem „Achill in Skyros“), „Ah perfido“ u. s. w.

Recitiren, s. Declamation.

Recke (Elisabeth Charlotte Constantia, gewöhnlich Elisa, Frau von der), eine der edelsten Frauen ihrer Zeit, wurde in Kurland auf dem großmütterlichen Gute Schönburg am 20. Mai 1754 geboren, als die Tochter des Reichsgrafen Friedrich von Medem. Kaum zwei Jahre alt, verlor sie ihre Mutter, eine geborene von Korff, und wurde nun von ihrer Großmutter, der Witwe des Starosten von Korff, erzogen. Auf das zarte Gemüth Elisa's wirkte am glücklichsten deren Wärterin. Dagegen blieb sie in der geistigen Ausbildung zurück, weil man sie meist ungeschickten oder nachlässigen Lehrern übergab. Sie hatte das erste Jahr erreicht, als die dritte Gemahlin ihres Vaters sie in das väterliche Haus zurückforderte, wo sich nun ungehindert und schnell ihr Gemüth gleichmäßig mit ihren geistigen Kräften entfaltete. Familienrückständen vermochten die Stiefmutter, Elisa 1771 mit einem Freiherrn von der Recke zu vermählen, dessen ganzes Sein und Leben mit dem ihrigen im grellsten Widerspruche stand. Nach sechs Jahren erfolgte eine Trennung, und Elisa lebte nun in Mitau ganz zurückgezogen, ihrer einzigen Tochter und ihrer eigenen Ausbildung. Die Bekanntschaft mit den alten classischen Schriftstellern verdankte sie ihrem Bruder, Joh. Friedr. von Medem, den sie jedoch 1778 durch den Tod verlor, nachdem 1777 auch ihre Tochter gestorben war. Diese harten Schläge des Schicksals gaben der Richtung ihres Geistes zu der Geisterwelt einen noch höhern Schwung, den Cagliostro, der 1779 nach Mitau gekommen war, schlaun benutzte, um sie durch das Versprechen an sich zu ziehen, daß er sie des Umgangs mit den Genossen der Verklärung theilhaftig machen könne. Der Betrüger wurde zwar bald

entdeckt, aber von dem Wahnglauben an die Möglichkeit eines nähern Umgangs mit abge-
schiedenen geliebten Menschen war Elisa nicht sogleich geheilt. Auf einer Reise nach Karls-
bad im J. 1784 wurde sie mit Spalbing, Zeller, Zöllner, Nicolai, Struensée und Heinis,
mit Bießer, Bürger, den beiden Stolberg u. A. bekannt, deren Umgang ein erhellendes Licht
in den Kreis ihrer mystischen Ideen warf. Besonders gab ihr Bode in Weimar über Ca-
gliostro die vollste Aufklärung. Hierauf schrieb sie ihr Buch „Der entlarvte Cagliostro“
(Berl. 1787), mit einer Vorrede Nicolai's, das auf Befehl der Kaiserin Katharina ins
Russische übersetzt wurde. Von dieser eingeladen, ging Elisa 1795 nach Petersburg, wo sie
mit dem Riesbrauche des Gutes Pfalzgrafen in Kurland beschenkt wurde. Doch ihre Kränk-
lichkeit, seitdem ein Sturz mit dem Wagen sie lebensgefährlich verwundet hatte, nöthigte sie
seit 1796 zu einem andern Aufenthaltsorte. Sie lebte bis 1801 meist in Dresden in der
Familie Naumann, dann in Berlin, verweilte 1804 — 6 in Italien, hielt sich dann in Leipzig,
hierauf wieder in Berlin und seit 1818 in Dresden auf, wo sie einen Kreis würdiger Freunde
um sich sammelte. Fast jährlich besuchte sie Karlsbad, auch brachte sie einen Theil des Som-
mers in Löbichau zu, wo ihre Schwester, die verwitwete Herzogin Anna Charlotte Dorothea
von Kurland (s. d.) lebte. Liedge (s. d.), ihr Begleiter auf der Reise nach Italien, war
seitdem ihr Hausgenosse. Sie starb zu Dresden am 13. Apr. 1833. Außer der Beschreibung
ihrer „Reise nach Italien“ (1 Bde., Lpz. 1815 fg.) erschienen von ihr „Gebete und Lieder“
(herausgeg. von Hiller, Lpz. 1783; 3. Aufl., 1815); das „Etwas über den Oberhofprediger
Stark in Darmstadt“ (Berl. 1788); das „Leben Aeander's“ (Berl. 1804); „Gedichte“ (her-
ausgeg. von Liedge, Halle 1806), und „Gebete und religiöse Betrachtungen“ (Berl. 1826).
Liedge gab ihre „Geistliche Lieder, Gebete und religiöse Betrachtungen“ gesammelt heraus
(Lpz. 1833). Vgl. Eberhard, „Blicke in Liedge's und Elisa's Leben“ (Berl. 1844).

Necklinghausen, eine Grafschaft im preuß. Regierungsbezirk Münster, von 15 □ M.
mit 40000 E., gehörte bis zum Reichsdeputationshauptschlusse zum Erzstifte Köln und kam
damals als Entschädigung an den Herzog von Arenberg (s. d.). Im J. 1810 wurde sie
durch Napoleon theils dem Herzogthum Berg, theils Frankreich einverleibt und erst 1815 dem
Herzoge als Standesherrschaft unter preuß. Hoheit zurückgegeben.

Necknis oder **Neckenis**, ein Küstenfluß in Norddeutschland, der unweit Güstrow in
Mecklenburg-Schwerin entspringt, dann auf eine Strecke die Grenze zwischen diesem Groß-
herzogthum und Pommern macht, bildet nach einem Laufe von höchstens elf Meilen beim
Ausfluß den Ribniger Binnensee, durch welchen er der Ostsee zulieft. — Denselben
Namen führt ein kleines, auf der Höhe südlich von Dresden gelegenes Dorf, mit einem
Denkmal an der Stelle, wo Moreau am 27. Aug. 1813 durch eine Kanonenkugel tödtlich
verwundet wurde.

Reclamation nennt man überhaupt jede Beschwerde wegen Rechtsverletzung, und
Reclamant Denjenigen, welcher reclamirt, d. h. die Beschwerde führt. Insbesondere ver-
steht man darunter die gerichtlichen Zurückforderungen unrechtmäßig in Besitz genommener
Dinge, auf die der frühere Eigenthümer seine Rechte gültig macht. Häufig finden Recla-
mationen, namentlich bei Häuser- und Güterverkäufen, statt.

Recognition heißt in der Rechtssprache das Anerkenntniß einer Person, Sache oder
Schrift vor Gericht für Dasjenige, wofür sie ausgegeben wird. Nach den Umständen ent-
hält also eine solche Recognition bald eine Behauptung, welche erwiesen werden muß, bald
ein Geständniß. Im erstern Falle muß sie daher der Regel nach mit einem Eide bekräftigt
werden, um als glaubwürdiges Zeugniß zu gelten, z. B. wenn Jemand einen Andern als
Denjenigen, der ihn beraubt hat, oder eine Sache als die ihm gestohlene recognoscirt; im
letzern Falle bringt die Anerkennung selbst schon, indem man eine von sich ausgestellte Schrift
recognoscirt, die Wirkung eines Beweismittels hervor. Wenn diese Recognition verweigert
wird, so genügt in der Regel nicht die bloße Angabe, sondern es muß ein Eid, der Diffessionseid,
hinzukommen, daß man die vorgelegte Urkunde nicht geschrieben noch unterschrieben habe,
noch habe schreiben oder unterschreiben lassen. Die Gerichtsordnungen sind über die Wir-
kungen dieser Diffession (s. d.) nicht gleich; nach einigen geht nur die Urkunde verloren,
nach den meisten die ganze durch dieselbe begründete Forderung. In Sachsen muß eine jede,
auch von einem Dritten geschriebene Urkunde recognoscirt oder difficirt werden; außer Sach-

sen ist ein Jeder nur schuldig, sich auf solche Weise über seine eigenen Schriften zu erklären. Öffentliche Urkunden bedürfen der Recognition nicht und gelten durch sich selbst; Copien und fehlerhafte Urkunden aber sind derselben, der Regel nach, nicht fähig. Statt der Recognition kann Derjenige, welcher sich auf eine Urkunde berufen will, auch einen förmlichen Beweis führen, daß sie von dem angeblichen Aussteller wirklich geschrieben worden.

Recognosciren hat in der Militärsprache noch die besondere Bedeutung der Erforschung der feindlichen Stellung und Unternehmung, und nächst dem die Gewinnung einer genauern Kenntniß des Terrains. Zu beiden letztgenannten Zwecken sind die ausgesendeten *Patrouillen* (s. d.) nicht immer ausreichend; es kann sogar nothwendig sein, den Feind unbedingt anzugreifen, um ihn zu nöthigen, seine Stellung und wenigstens einen Theil seiner Streitkräfte zu entwickeln. Zuweilen reicht es aber auch hin, einzelne intelligente Offiziere, vielleicht mit einer kleinen Bedeckung, auszusenden, um allgemeine Kenntniß von der feindlichen Stellung einzuziehen. In Betreff des zu erforschenden Terrains s. *Militärkarten*.

Recollecten (*Recolets*) hieß die ehedem, namentlich in Frankreich verbreiteten *Franciscaner* (s. d.) strenger Observanz, welche das Almosen sammeln dienenden Brüdern überließen, um besser wie Andere ihres Ordens ein still-beschauliches Leben führen zu können.

Reconvention oder **Widerklage** heißt die Klage, welche der Beklagte gegen den Kläger in demselben Gerichte anstellt, in welchem die Klage gegen ihn selbst verhandelt wird, weil man glaubt, daß ein Jeder, wo er gegen einen Andern Recht sucht, dem Andern auch zu Recht stehen müsse. In einigen Ländern ist das Recht der Widerklage auf *connexe*, d. h. mit der Klage zusammenhängende Sachen beschränkt.

Record (*recordum*) heißt im engl. Rechte eine auf Pergament geschriebene und in einem Gerichtshofe, welcher dazu berechtigt ist (*Court of record*), aufbewahrte Urkunde über eine vor dem Gericht gepflogene Verhandlung und das darauf gefällte Erkenntniß. Diese Urkunden haben eine solche Beweiskraft, daß dagegen schlechterdings kein Beweis zulässig ist. Aber nur die königlichen Gerichtshöfe haben das Recht des *Record* (*ius archivi*), die niedern Gerichte sind davon ausgeschlossen. Die Gerichtsarchive Englands gehen bis in die Zeiten *Wilhelm's I.* zurück, und man hat in England jederzeit mehr Sorgfalt darauf gewendet, als in andern Ländern. Im J. 1800 setzte das Parlament eine *Commission* (*Record-commission*) nieder, diese archivalischen Schätze und ihren Zustand zu untersuchen, und später wurde durch sie eine große Menge alter *Records*, darunter die *Parlamentsstatuten*, die *Staatsverträge* u. s. w., auf öffentliche Kosten gedruckt. Vgl. *Cooper*, „*Account of the most important public records of Great Britain*“ (2 Bde., Lond. 1832). — **Recorder**, d. i. *Registrator*, heißt ein Beamter der größern Städte, welche mit Gerichtsbarkeit versehen sind und wo sich ein *Court of record* befindet, dessen Obliegenheit es ist, in Justizsachen auf die Beobachtung der Gesetze zu sehen. Der *Recorder* von London ist einer der angesehensten Beamten; er ist *Friedensrichter*, überbringt dem Könige die *Todesurtheile* und publicirt alle Erkenntnisse der londoner Gerichtshöfe.

Recruten nennt man die Mannschaft, welche in das stehende Heer oder in die Landwehr eintritt, in der Zeit ihrer ersten Ausbildung. Wenn in frühern Zeiten das *Werbungs-system* (s. d.) einen großen Theil des Erfasses herbeiführen mußte, so hat man jetzt weit vortheilhafter die *Militärpflichtigkeit* jedes Unterthanen eines Staats jenem Zweck zum Grunde gelegt. Die *Recrutirungsvorschriften* sind in den einzelnen Staaten sehr verschieden, namentlich in Betreff der nothwendigen *Emancipation*; in mehren Armeen wird der Eintritt eines *Stellvertreters* erlaubt, in andern kann nur *notorische Krankheit* oder besondere *Verhältnisse* der bürgerlichen Lage vom *Militärdienste* befreien.

Rectascension, s. *Aufsteigung*.

Rectification nennt man im Allgemeinen jede *Berichtigung* oder *Zurechtweisung*. — In der *Chemie* heißt *Rectification* das wiederholte *Destilliren* einer bereits *destillirten Flüssigkeit*, um sie noch mehr von den ihr beigemischten fremdartigen Theilen zu reinigen. Die auf diese Weise zum zweiten Mal behandelte Flüssigkeit heißt eine *rectificirte*, wie z. B. der *Branntwein* *rectificirt* genannt wird, wenn ihm durch wiederholte *Destillation* die wässrigen Theile genommen worden sind, die bei der ersten *Destillation* in die *Vorlage* oder den *Recipient* (s. d.) mit übergegangen waren. Häufig geschieht die *Rectification* mit *Zusatz*

eines Körpers, welcher die Reinigung befördert. (S. Alkohol.) — In der Mathematik versteht man unter *Rectification* die Verwandlung eines Bogens einer krummen Linie in eine ebenso lange gerade Linie. Die höhere Analysis, welche sich mit der allgemeinen Auflösung dieser Aufgabe befaßt, lehrt die Länge des Bogens jeder Curve durch die ihn begrenzenden Coordinaten ausdrücken. Hierbei zeigt es sich nun, daß bei mancher Curve jedes Bogenstück durch einen geschlossenen Ausdruck angegeben, also genau und vollständig gefunden werden kann, wie z. B. bei der Parabel, während bei andern Curven, z. B. dem Kreise und der Ellipse, die Länge des Bogens nur durch eine unendliche Reihe ausgedrückt und daher auch nur annäherungsweise gefunden und berechnet werden kann. Daher der Unterschied zwischen *rectificabeln* und nicht *rectificabeln* Curven.

Rector, d. h. eigentlich Leiter, Ordner, war im röm. Reiche seit der Zeit des Kaisers Konstantin der Titel der den Präfecten oder Erarchen untergeordneten Statthalter, die auch den Namen *praesides* führten und die einzelnen Provinzen zu verwalten hatten. Gegenwärtig werden Diejenigen so genannt, denen an den Gelehrtenschulen, Bürgerschulen und andern ähnlichen Erziehungsanstalten die erste Lehrerstelle und zugleich die oberste Leitung des Ganzen übertragen ist. In neuester Zeit hat diese alte ehrwürdige Benennung hier und da der moderne Titel *Director* verdrängt, sowie man die zunächst stehenden Lehrer mit dem Prädicate *Prorector*, *Conrector*, *Subrector* belegt hat. Auf einigen deutschen Universitäten, z. B. zu Leipzig, heißt noch jetzt der oberste Vorsteher *Rector magnificus*, der aus den ordentlichen Professoren, welche den akademischen Senat bilden, halbjährlich oder jährlich erwählt wird und früher, namentlich auf einigen Universitäten, wie zu Leipzig, hohe Vorrechte genoß und fürstlichen Rang behauptete. Der äußere Nimbus desselben ist aber in neuester Zeit mehr und mehr gewichen, besonders seitdem in mehreren Staaten, wie in Preußen, der jedesmalige Landesfürst diese höchste Würde mit in sich vereinigt und ein *Prorector* nur die Stelle desselben vertritt.

Recurs heißt zuweilen so viel als *Recess* (s. d.); ferner eine Beschwerde, welche bei dem höhern Richter oder einer andern Staatsbehörde gegen das Verfahren der niedern erhoben wird. In einigen Ländern gehören Recurse zu den ordentlichen *Rechtsmitteln* (s. d.), z. B. in Preußen in geringfügigen Sachen, wo keine Appellation, sondern bloßer *Recurs* zulässig ist; in Sachsen ist *Recurs* Dasselbe in Verwaltungssachen, was die Appellation in Justizsachen.

Redacteur, eigentlich Ordner oder Einrichter, wird vorzugsweise der Anordner und Herausgeber periodischer und encyclopädischer, aus den Beiträgen Mehrerer zusammengesetzter Werke genannt, und *Redaction* heißt theils das Geschäft desselben, theils die Gesamtzahl der Vorsteher und Leiter eines literarischen Unternehmens. Bei solchen Unternehmungen ist allerdings ein *Redacteur* nöthig, der, an der Spitze des Ganzen stehend, dasselbe nach einem bestimmten Plane fortführt und die Beiträge der Mitarbeiter, sofern er sie tauglich befindet, der Idee des Unternehmens gemäß, ordnet und aneinander reiht. Eine Mehrzahl von *Redactoren* schadet leicht der nöthigen Einheit. Je größer nun der Einfluß ist, den in neuerer Zeit die periodische Literatur gewonnen hat, um so wichtiger erscheint das Geschäft der *Redactoren*, deren jeder mit seinen Genossen eine kleine Heeresmacht bildet, die, mag sie nun für oder gegen eine Sache Partei ergreifen, oder in der Weise einer bewaffneten Neutralität zwischen und über den Parteien stehen, in dem Kampfe der Meinungen nicht selten den Ausschlag gibt, jedenfalls aber auf die öffentliche Stimmung und Ansicht mehr oder weniger nachhaltig einwirkt. Daß somit die Stellung eines *Redacteurs* in der neuern Zeit Eigenschaften zur Bedingung mache, wie sie selten in Einem vereinigt gefunden werden, liegt am Tage. Ein vielseitig gebildeter Geist, ein reges Interesse für alles Gute, Schöne, Wahre und Große im Menschenleben, vorurtheilfreie Ansicht der Zeit und ihrer Erscheinungen, Menschenkenntniß, reiche Belesenheit, Geschmack, Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Urtheils sind Haupterfordernisse eines *Redacteurs*. Nur der Tüchtige kann, sofern ihm auch die äußern Mittel zu Gebote stehen, auf die ausdauernde Beihülfe der Tüchtigen rechnen, die seinem Unternehmen eine längere Dauer verbürgt, während das Scheinleben der andern nur durch die Gunst der Zeitinteressen, durch das Lesebedürfniß einer genügsamen Menge und den Schriftstellerdrang jugendlicher Autoren meist nur eine kurze Zeit kümmerlich gestiftet wird. Selbst die

Herausgeber derjenigen Tagesblätter und Zeitschriften, die vorzugsweise der Unterhaltung bestimmt sind, müssen sich jenen höhern Ansprüchen unterwerfen, seitdem sie, der Richtung des Zeitgeistes folgend, ihre Blätter zu Sprechsälen über die höchsten und wichtigsten Angelegenheiten des Lebens gemacht haben. Noch immer aber beweisen viele periodische Schriften in und außerhalb Deutschland einen Mangel an geistig und sittlich tüchtigen Redactoren.

Redan, s. Flesche.

Rede bezeichnet theils die Sprache als Gabe, seine Empfindungen auszudrücken, und die Darstellung der Gedanken für und durch den mündlichen oder schriftlichen Vortrag, theils die durch die Worte ausgedrückten Gedanken selbst und insbesondere den kunstmäßig gearbeiteten Vortrag eines Redners. Wenn Deutlichkeit und Bestimmtheit und darum vor Allem logische und grammatische Richtigkeit im Allgemeinen die Haupterfordernisse jeder Rede sind, so verlangt die Rede in letzterer Bedeutung auch noch eine vollendete Form. Schon im Ausern muß sie sich vor der Sprache des gewöhnlichen Lebens oder der *Conversatio* (s. d.) durch einen mehr gerundeten Periodenbau, durch sorgfältigere Wahl des Ausdrucks und der Bilder, durch Reinheit, Numerus und Wohlklang auszeichnen, ohne jedoch dabei in Überladung und Schwulst zu verfallen, und auch in Hinsicht der innern Form Alles vermeiden, was nicht wesentlich zum Zwecke der besprochenen Sache dient. (S. *Figur*, *Numerus* und *Periode*.) Die Rede in diesem engeren Sinne gehört nämlich zu der höhern Gattung der prosaischen Darstellung (s. *Prosa*) und ist ein kunstgemäßer Vortrag, welcher den praktischen Zweck hat, den Willen Anderer zu bestimmen. Zur Erreichung dieses Zweckes muß der Redner ebensoviel Verstand als Gefühl und Einbildungskraft seiner Zuhörer in Anspruch nehmen. Stärke und Wärme des Gefühls sind daher dem Redner selbst ebenso unerlässlich, wie das Durchdringen seines Gegenstandes und außerdem eine tiefere Menschenkenntnis, um seinen Vortrag nach den Lagen, Verhältnissen und individuellen Eigenheiten seiner Zuhörer einrichten zu können. Ist nun die Rede der Ausdruck eines in höherm Grade bewegten und von seinem Gegenstande durchdrungenen Gemüths, so wird ihr auch ein beigemessen freierer Gebrauch der veranschaulichenden Sprachmittel verstattet sein, als der bloß belehrenden Prosa. (S. *Beredtsamkeit* und *Redekunst*.) Was die Eintheilung der einzelnen Reden betrifft, so unterscheidet man gewöhnlich geistliche oder religiöse und politische oder weltliche mit ihren Unterarten und kann als eine dritte Art die akademische oder die Schulrede aufführen. Mit Rücksicht auf ihren Charakter lassen sich nach dem Vorgange der Römer drei Gattungen annehmen: 1) die demonstrative oder erörternde Rede, welche den Gegenstand nach seinem Wesen und seinem praktischen Interesse lebendig darstellt, wohnt die Alten die Panegyrici, Trauerreden, Dankfagungen und Glückwünsche rechneten; 2) die deliberative oder berathende, die durch Darlegung der Gründe für oder gegen Etwas die Überzeugung zu gewinnen und dadurch den Entschluß zur Ausführung gewisser Handlungen oder zu deren Unterlassung zu vermitteln sucht; und 3) die decisive oder schlechthin den Willen bestimmende, von den Alten auch die gerichtliche genannt, die nicht bloß durch Gründe für die Überzeugung, sondern auch durch Mittel anderer Art, wie durch Erregung der Gefühle und Affecten, auf die Entschließung zu wirken bestimmt ist. Nach der bei den Griechen angenommenen Unterscheidung des Stoffes der rednerischen Erfindung in Lehren, Sitten und Gemüthszustände würde die Rede vorzüglich auf Belehrung, Wohlgefallen oder Nührung ausgehen, und es ließe sich diese Eintheilung mit der obigen in Verbindung bringen. In derselben Beziehung sprachen die Römer von einem *genus dicendi tenue* und *sublime*, und einem zwischen beiden liegenden *genus medium* oder *mediocre*. Doch versteht es sich von selbst, daß jene verschiedenen Charaktere in der Erscheinung nicht immer so scharf gesondert sich darstellen. Die großen Muster griech. und röm. öffentlicher Beredtsamkeit, wie Demosthenes, Lysias, Cicero u. A., sind noch nicht übertroffen worden, obgleich England und Frankreich in neuerer Zeit Werke öffentlicher Beredtsamkeit geliefert haben, die sich jenen Vorbildern würdig anschließen. (S. *Politische Beredtsamkeit*.) In Deutschland fand lange nur die Kanzelberedtsamkeit eine erfolgreiche Fortbildung und kaum ist eine andere Literatur so reich an mustergültigen Erzeugnissen dieser Art. (S. *Kanzelredner*.) Wenn früher in Deutschland der Staatsberedtsamkeit die äußere Veranlassung meist gebracht und fast nur die Namen Fichte in den „Reden an die deutsche Nation“ und Schmidt-Philis-

beck in den „Proben politischer Beredsamkeit“ bedeutsam hervortraten, so ist in der neuesten Zeit durch die Öffentlichkeit ständischer und communlicher Verhandlungen auch dazu die gewünschte Gelegenheit geboten worden, die immer reifere und erfreulichere Früchte in Zukunft erwarten läßt, da die Ausbildung des Talents für den freien mündlichen Vortrag in zusammenhängender Rede in neuester Zeit vorschriftsmäßig auch in die Lehrkreise des Jugendunterrichts mit aufgenommen worden ist. (S. Redebungen.)

Redekunst, im weitern Umfange, ist die Kunst, wahre und richtige Gedanken in Worten darzustellen und denselben eine angemessene Form oder Einkleidung zu geben. Der Zweck ist im Allgemeinen Überzeugung von der Wahrheit und Nothwendigkeit der dargestellten Gedanken. Der Stoff und die Form der Rede im weitesten Sinne stehen in dreifacher Beziehung zum Erkenntniß-, Gefühls- und Begehrungsvermögen. Jede Rede ist daher entweder didaktisch, d. h. belehrend, oder ästhetisch, d. h. unterhaltend, oder praktisch und pathetisch, d. h. auf Angelegenheiten des Willens gerichtet, inwiefern sie in vorzüglichem Grade auf den Verstand, den Geschmack oder den Willen berechnet ist. Alle diese Zwecke können sich sehr oft in derselben Rede vereinigen, jede der erwähnten vorherrschenden Beziehungen aber wird ihr meist einen eigenthümlichen Charakter geben. In der engern Bedeutung ist Redekunst die Kunst, öffentliche Vorträge, welche die Gefinnungen oder den Willen Anderer zu bestimmen geeignet sind, in kunstgerechter Weise abzufassen und zu halten. Schon die Griechen und Römer, später auch die Neuern, haben mehrfache Eintheilungen der Rede (s. d.) versucht. Den Inbegriff des Regelwerkes in der Redekunst gibt die *Rhetorik* (s. d.). Man hat die Redekunst bald zu den schönen Künsten gerechnet, bald sie aus dem Kreise derselben verwiesen. (S. Kunst und Schön.) Um seinen Gedanken Klarheit, Anmuth und Nachdruck zu geben und seine Zwecke der Belehrung, Unterhaltung und Nührung durch sie zu erreichen, bedient sich der Redner allerdings auch treffender Bilder, anziehender Schilderungen, und sucht durch die Wahl der Worte, durch Bildung der Redefäße und ähnliche Mittel den Eindruck zu verstärken. Das also, worauf die Schönheit der Redekunst beruht, hat sie mit der Dichtkunst oder *Poesie* (s. d.) gemein; sie ist aber darum noch keine rein-ästhetische Kunst, wie diese, sondern ihre Schönheit ist überall der Zweckmäßigkeit untergeordnet. Am meisten nähert sich der Poesie die Redekunst im engern Sinne. Diese will und soll nicht Überredungskunst sein, die bloß durch den Schein hintergeht und auf die Schwächen der Menschen berechnet ist, sondern Beredsamkeit in der wahrsten und edelsten Bedeutung, die mit mächtigem Worte Begeisterung für das Wahre und Schöne hervorruft, Liebe zum Guten erweckt und zu edler That spornt, und, wenn sie die Thräne des Mitleids ins Auge lockt, die Brust zur Freude erhebt und jedem Affect den treffenden Ausdruck gibt. (S. Beredsamkeit.) Vgl. G. D. Köler, „Vergleichung der alten und neuen Redekunst“ (Kempto 1785) und P. van Heusde, „De antiqua eloquentia cum recentiore comparata“ (Utr. 1805).

Redemptoristen oder *Liguorianer* heißen die Glieder des von *Liguori* (s. d.) 1732 zu Neapel gestifteten und 1749 vom Papste bestätigten klösterlichen Vereins, welcher, den Jesuiten verschwiebert, eine eifrige Nachfolge Jesu, sowie die Anleitung Anderer zum röm.-katholischen Glauben mittels der Seelsorge und des Jugendunterrichts sich zur Pflicht macht. Redemptoristen bedeutet soviel als Glieder des Ordens vom Erlöser (*santo redentore*). Der neue Orden verbreitete sich schnell über Neapel und Sicilien; die ersten Ordenshäuser entstanden in Salerno, Conza, Nocera und Bovino. Indes blieb er auf Italien beschränkt, bis er 1811 im Canton Freiburg Aufnahme fand, wo ihm die aufgehobene Karthause der Trappisten zu Saint-Bal eingeräumt wurde. In Osterreich wurde er 1820 gesetzlich aufgenommen und ihm in Wien der obere Passauerhof mit der Kirche zu Maria-Stiegen überwiesen. Hier trat demselben *Zacharias Werner* (s. d.) bei, der, obschon er bald wieder austrat, bei seinem Tode den Prior des Ordens als Haupterben seines Vermögens einsetzte. Seit Errichtung des Königreichs Belgien haben die Redemptoristen auch hier sich eingebürgert.

Reden (Friedr. Wilh. Otto Ludw., Freiherr von), einer der vorzüglichsten statistischen Schriftsteller, wurde 1804 auf dem Gute seiner Familie, Wendlinghausen im Fürstenthume Lippe-Detmold, geboren. Seine Mutter war die einzige Tochter des als Schriftsteller bekannten Freiherrn von Knigge. Er besuchte die Schulen zu Detmold und Lemgo, studirte in Göttingen und erlangte hier 1826 die juristische Doctorwürde. Gleichzeitig wurde er Audi-

tor im hannov. Staatsdienste und gegen Ende des J. 1827 zum Stellvertreter des ersten Beamten bei dem hoya'schen Amte Wesfen ernannt, wo er sich ein so großes Vertrauen erwarb, daß ihn im Apr. 1832 die hoya'sche Provinziallandschaft zu ihrem Vertreter in der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung wählte. Zu fast allen ständischen Commissionen berufen, nahm er durchgehend den thätigsten Antheil an den sämtlichen Verhandlungen dieser durch Errichtung der wichtigsten Gesetze bedeutenden Sitzung. Nachdem er sodann in industrieller Hinsicht ganz Deutschland, zum Theil auch Frankreich und die Schweiz bereist hatte, wurde er zum Generalsecretair des Finanzministers von Schulte erwählt, unter dessen Präsidium 1834 der Gewerbeverein für das Königreich Hannover ins Leben trat. Nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes lehnte er die Wiederannahme der General-Secretariatsgeschäfte in erster Kammer ab, da er seine Gesinnung mit den Ansichten der neuen Regierung nicht in Einklang bringen konnte, und nahm im J. 1839 seinen Abschied aus dem hannov. Staatsdienste. In Hannover hatte er bereits durch die Schriften „Der Getreide- und Mehlhandel Deutschlands“ (Hannov. 1838), „Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands“ (Hannov. 1838), und als Statistiker durch das Werk „Das Königreich Hannover, statistisch beschrieben“ (Hannov. 1839) einen Namen erworben. Die nunmehr gewonnene Muße benutzte er zu Reisen, auf denen er für spätere statistische Arbeiten reiche Materialien sammelte, wobei er insbesondere auf das sich entfaltende Eisenbahnwesen sein Augenmerk richtete. Im März 1841 wurde er als Specialdirector der Berlin-Stettiner Eisenbahn berufen und zwei Jahre darauf trat er in Berlin in das Ministerium des Auswärtigen ein. Handel, Gewerbe und Verkehr waren die Gegenstände, die ihm zur besondern Berücksichtigung überwiesen wurden. Bedeutenden Antheil hatte er namentlich an der Leitung der zweiten deutschen Gewerbeausstellung in Berlin im J. 1844. Dabei entwickelte er eine große literarische Thätigkeit. Es erschienen von ihm „Die Eisenbahnen Deutschlands“ (Berl. 1843 fg.), das umfassendste derartige Werk; „Deutsches Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbuch“ (2. Aufl., Berl. 1846); „Die Eisenbahnen Frankreichs“ (Berl. 1846); „Culturstatistik des Kaiserthums Rußland“ (Berl. 1844); „Allgemeine vergleichende Gewerbs- und Handelsgeographie und Statistik“ (Berl. 1844); „Vergleichende Culturstatistik der Großmächte Europas“ (Bd. 1—2, Berl. 1846), und „Denkschrift über die östr. Gewerbeausstellung in Wien“ (Berl. 1846).

Redende Künste nennt man gewöhnlich diejenigen Künste, die sich, um Schönes und Erhabenes auszudrücken, der Rede, d. h. einer der Natur des Gedankens angemessenen Darstellung, bedienen. Man rechnet dahin die Dichtkunst oder Poesie (s. d.) und die Beredtsamkeit (s. d.) oder redende Kunst im engeren Sinne. (S. Kunst und Redekunst.)

Redetheile, häufig auch mit dem lat. Namen partes orationis bezeichnet, nennt man die durch die verschiedenen Formen des Denkens (s. Kategorien) bedingten Wortarten, die sich nur aus dem Begriffe des Redesages entwickeln lassen, dessen Bestandtheile sie sind. Am einfachsten drückt sich die Denkform in der Handlung des Urtheilens aus, dessen wesentliche Theile das Subject (s. d.), das Prädicat (s. d.) und die Copula (s. d.) sind. Zur Bezeichnung des Subjects gehören das Substantivum (s. d.), wodurch das selbständig Gedachte bezeichnet wird; das unmittelbar seine Stelle vertretende Pronomen (s. d.); das Zahlwort (s. d.), durch welches die Größe oder der Umfang des Subjects, und die Präposition (s. d.), d. h. diejenige Form, durch welche das Verhältniß des substantiv Gedachten nach Raum oder Zeit und den Bedingungen beider angezeigt wird. Das Prädicat wird bezeichnet entweder unmittelbar durch das Adjectiv (s. d.) und die Copula, d. h. die Verbindung der Begriffe durch das einfache Zeitwort „sein“ (verbum substantivum), oder es sind beide in dem Zeitworte enthalten, welches das Thun und Leiden des Gegenstandes bezeichnet (verbum adjectivum). (S. Verbum.) Ebenfalls gehören zur Bezeichnung des Prädicats das von dem Zeitworte stammende Participium (s. d.), durch welches eine Eigenschaft mit der Bestimmung des Thuns oder Leidens, mithin der Zeit, gesetzt wird; ferner das Adverbium (s. d.), durch welches die in dem Adjectiv oder Verbum ausgedrückte Eigenschaft noch näher bestimmt wird. Man kann auch Substantiv, Adjectiv, welche beide man unter der Benennung Nomen (s. d.) zusammenzufassen pflegt, und Verbum als ursprüngliche Redetheile, die übrigen aber als abgeleitete betrachten und sie zusammengenommen Bestimmungs-

wörter nennen, insofern durch sie die ursprünglichen Redetheile und Sätze ihrer Bedeutung nach begrenzt werden. Zur Verbindung der Urtheile in größere Sätze dienen die Conjunctionen (s. d.). Dieses sind die angenommenen nothwendigen Redetheile der Sprache. Sonst rechnete man zu ihnen auch die Interjection (s. d.) und den Artikel (s. d.); da jedoch letzterer nicht in allen Sprachen vorkommt, mithin keine allgemein nothwendige Form der Sprache ist, die Interjection aber, als unmittelbarer Laut der Empfindung, auf die Denkformen und den Ausdruck der Vorstellungen durch die Rede keine Beziehung hat, so hat man beide aus der Zahl der wesentlichen Redetheile ausgeschieden. Ubrigens ist man über die Ableitung der Redetheile aus den Denkformen nicht durchaus einstimiger Meinung. Die Theorie derselben macht einen Theil der allgemeinen Sprachlehre aus und ist in neuerer Zeit vorzüglich von Bernharði, Vater, Reinbeck, Noth, Becker und Schmitthemer bearbeitet worden. Vgl. Goppert, „Darstellung der grammatischen Kategorien“ (Berl. 1830); Trautvetter, „De partibus orationis“ (Berl. 1838), und Rosenhajn, „Über die Wortarten“ (Königsb. 1839).

Redeübungen nennt man die Übungen im freien Vortrage. Die Nothwendigkeit derselben hat sich besonders in der neuesten Zeit herausgestellt, seitdem in den constitutionellen Staaten Deutschlands sowol die ständischen als auch die städtischen Angelegenheiten von den Vertretern derselben durch öffentliche Rede verhandelt zu werden pflegen und auch in dem Gerichtsverfahren in der nächsten Zukunft die Mündlichkeit wenigstens theilweise zu erwarten steht. Um daher die jüngere Generation auf die bevorstehende Aufgabe würdig vorzubereiten, sind in mehren Staaten, wie in Sachsen, durch besondere Verordnungen Übungen in der freien Redekunst oder in der mündlichen Darstellung der Gedanken auf den öffentlichen Bildungsanstalten, besonders auf den Gymnasien, festgesetzt worden. Auf letztern werden sie nun, namentlich in den obern Classen, theils mit dem Unterrichte in der deutschen Sprache, theils mit den historischen Lehrstunden gewöhnlich in Verbindung gebracht, und können allerdings, wenn sie im richtigen Verhältnisse zu den übrigen Lehrgegenständen stehen und bei zweckmäßiger Leitung nicht in ungehörige Abschweflungen und geschwägige Declamationen ausarten, herrliche Früchte tragen, da sie ganz geeignet sind, neben den Disputir- und eigentlichen Declamationsübungen eine freiere und edlere Handhabung der Muttersprache herbeizuführen. Den Nutzen und die nähere Einrichtung solcher Übungen haben vorzüglich Blochmann in der Schrift „Ein Wort über die Bildung unserer Jugend zur Wohlredenheit und öffentlichen Beredsamkeit“ (Dresd. 1831), und Moriz Döring in der Abhandlung „Über freie Redeübungen auf Gymnasien“ (Freib. 1846) auseinandersetzen versucht. Außerdem sind mit Rücksicht auf den angegebenen praktischen Zweck in mehren Städten von gebildeten Bürgern sogenannte Sprechvereine oder Redeübungsvereine gegründet worden, die ebenfalls, sobald sie nicht in leidenschaftlicher Richtung den politischen und religiösen Tagesfragen huldigen, sondern mit Ernst und Unparteilichkeit die allgemeinen Interessen des Landes, die Fortschritte und Verbesserungen in Kunst, Wissenschaft und Gewerbe u. s. w. zum Gegenstand der Erörterung und Besprechung sich wählen, auf die höhere Bildung des Bürgerstandes und die Befähigung desselben zu Ehrenämtern wohlthätig einwirken werden.

Neding (Aloys von), bekannt als Verfechter der schweiz. Unabhängigkeit, stammte aus einem alten Patriciergeschlecht und wurde 1755 im Canton Schwyz geboren. Er trat in span. Kriegsdienste, kehrte aber 1788 in die Schweiz zurück. Durch den Verlust seiner Gattin in tiefe Trauer versetzt, erweckte ihn 1798 der Einfall der Franzosen plötzlich zu neuer Thätigkeit. Als Landeshauptmann des Cantons Schwyz rief er die Berg- und Waldcantone zum Beistand für Bern auf, in dessen Gebiet Druone (s. d.) schon eingedrungen war. An der Spitze der Schwyzer, die, von seiner Rede begeistert, zu siegen oder zu sterben schworen, drängte er am 2. Mai 1798 die Franzosen bei Morgarten zurück. Nach der Gründung der helvet. Republik war N. einer von Denen, welche die Herstellung der alten föderalistischen Verfassung mit großem Eifer betrieben. Er benutzte im J. 1802 die allgemeine Stimmung, und bildete in den östlichen Theilen der Schweiz einen Bund, welcher den Sturz der Centralregierung verfolgte. Als sich nach dem Abmarsche der Franzosen fast sämtliche Cantone gegen die helvet. Regierung erklärten, berief N. eine allgemeine Tagsatzung nach Schwyz,

die am 27. Sept. 1802 zusammentrat und sich sogleich mit Herstellung einer neuen, unabhängigen politischen Ordnung beschäftigte. In der Eigenschaft eines Landammanns der Schweiz reiste N. unterdessen nach Paris, um den ersten Consul Bonaparte persönlich für die Veränderung zu gewinnen. Ungeachtet aller Bemühungen vermochte er jedoch seinen Zweck nicht zu erreichen; die Entwaffnung der Schweizer durch ein franz. Heer und die Annahme der Mediationsacte setzten seinen Hoffnungen und seiner Thätigkeit ein Ziel. N. bekleidete noch 1803 das Amt eines Landammanns von Schwyz und zog sich dann ins Privatleben zurück, bis er 1809 von neuem zu dieser Würde berufen wurde. Im J. 1813 leitete er die Unterhandlungen mit den Verbündeten wegen Neutralität der Schweiz. Er starb im Febr. 1818 im Ruße eines redlichen Mannes, dem jedoch für eine politische Rolle Ruhe und Festigkeit des Charakters fehlte. — Don Theodoro de N., ein Verwandter des Vorigen, geb. 1778 im Canton Schwyz, trat ebenfalls in span. Dienste und hatte sich zum Generalmajor emporgeschwungen, als die Franzosen 1808 Spanien besetzten. Die Entschiedenheit, womit er Napoleon's Anträge zurückwies, erwarben ihm das Vertrauen der Nationalpartei, und die Junta erhob ihn zum Generallieutenant. Als solcher führte er eine Heeresabtheilung unter Castaños, an deren Spitze er wesentlich zum Siege bei Baylen (s. d.) mitwirkte. Später befehligte er ein Corps in Catalonien und unterstützte den General Vives in dem blutigen Kampfe bei Cardedon. Im Dec. 1808 vertheidigte er die Stellung von Linas und zwang Gouvion-Saint-Cyr zum Rückzuge, wodurch Barcelona frei wurde. Um Valencia zu decken, lieferte er am 24. Febr. 1809 das Treffen bei Valls, wobei er eine Wunde erhielt, die am 20. Apr. den Tod nach sich zog. — Nazario de N., des Vorigen Oheim, diente gleichfalls in Spanien und war 1808 General und Gouverneur von Palma. Bei der Ankunft der Franzosen wurde er cassirt, aber von Ferdinand VII. 1813 wieder in vorigen Stand gesetzt und 1816 zum Generallieutenant erhoben. Indessen zeigte sich N. bei den Ereignissen im J. 1821 weder für die eine noch die andere Partei thätig. Später kehrte er nach der Schweiz zurück, wo man ihm 1831 vergebens den Oberbefehl über das Heer antrug.

Redondilien (span. Redondillas, von redondo, d. h. rund) nannte man früher eine bei den Spaniern und Portugiesen übliche Versform, welche aus einer Strophe von vier sechs- oder achtsilbigen Versen bestand, unter denen meist der erste und vierte, sowie der zweite und dritte, auch wol der erste mit dem vierten und der zweite mit dem dritten reimte. Später erhielten diesen Namen überhaupt die sechs- und achtsilbigen Verse in der span. und portug. Poesie, sie mochten vollkommene Reime oder nur Assonanzen haben, und es wurden dieselben selbst von span. Dramatikern angewendet.

Redoute ist der Name derjenigen Feld- und zuweilen Festungswerke, welche eine Frontalvertheidigung von Geschütz und kleinem Gewehr haben und in der Kehle entweder durch Palissaden, oder andere Hindernismittel, in Festungen selbst durch crenelirte Mauern (s. Creneaux) geschlossen sind. Die Formen der Redouten sind sehr verschieden; gewöhnlich gibt man ihnen vier bis acht auspringende Winkel und bringt so viel als möglich Hindernismittel vor ihrer Front an. Die Redoute vermag sich gegen den feindlichen Angriff nur dann mit Sicherheit zu halten, wenn sie Seitenvertheidigung von nahe gelegenen andern Vertheidigungswerken hat, und im Innern ein Reduit (s. d.) besitzt, in welches sich die Besatzung zurückziehen kann.

Redouté (Pierre Jof.), der berühmteste franz. Blumenmaler, geb. am 10. Juli 1759 zu St.-Hubert im Namurschen, erhielt die erste Anleitung im Zeichnen und Malen durch seinen Vater. In seinem 14. Jahre ging er nach Flandern und Holland, wo er nur Zimmerverzierungen, dann nach Paris, wo er aber anfangs auch mit Decorationsmalerei sich beschäftigte. Durch seine Versuche in der Blumenmalerei wurde er dem berühmten Botaniker L'Héritier de Brutelle bekannt, der ihn bewog, sich ausschließlich diesem Kunstfache zu widmen. Zunächst lieferte er die Zeichnungen zu L'Héritier's „*Stirpes novae*“ (Par. 1784), die großes Aufsehen erregten und zu der Umwandlung führten, die seitdem in botanischen Abbildungen stattgefunden hat. Mit L'Héritier reiste er nach England, wo er einen Theil der Abbildungen zum „*Sertum anglicum*“ zeichnete und mit Farbendruck sich beschäftigte, den er bald zu hoher Vollkommenheit brachte. Hierauf lieferte er die Abbildungen zu mehren Werken Decandolle's. Er wurde Hofmaler der Königin Marie Antoinette, vom Convent

1793 zum Blumenmaler der Nation ernannt, dann Hofmaler der Kaiserin Josephine, und starb als Professor am Pflanzengarten und als Zeichenlehrer am naturhistorischen Museum im J. 1840. Seine ausgezeichnetsten Werke sind „Les liliacées“ (8 Bde., Par. 1803—16, Fol.); „Les roses“ (3 Bde., Par. 1817—24, Fol.; 2. wohlfeilere Aufl., 3 Bde., Par. 1824—26; 3. Aufl., 3 Bde., Par. 1828—30) und „Choix de soixante roses“ (Par. 1836); „Choix de quarantes plus belles fleurs tirées du grand ouvrage des Liliacées“ (Par. 1824, Fol.) und „Choix des plus belles fleurs prises dans différentes familles du règne végétal“ (Par. 1827—34, Fol.). Noch im J. 1839 lieferte er für die Ausstellung ein wahres Meisterstück in der Zusammenstellung des Schönsten und Seltensten, was der Pflanzengarten enthält. — Sein Bruder, Henri Jof. R., Maler am Historischen Museum, geb. 1766, machte sich durch seine Zeichnungen zu dem großen Werke über Agypten und viele andere treffliche Zeichnungen einen berühmten Namen.

Redouten oder **Maskeraden** heißen Bälle, bei welchen man in **Masken** (s. d.) und Verkleidungen erscheint. Die ersten Bälle dieser Art soll in Frankreich Katharina von Medici veranstaltet haben. Ähnliche Nummereien waren am Hofe Heinrich's VIII. von England Mode, der die Verkleidungen liebte. Immer weiter, bis ins Volk sich verbreitend, wurden sie später eine Hauptbelustigung während des Carnevals (s. **Fasnacht**), der in Deutschland, mit Ausnahme der rheinischen Gegenden, fast nur in Redouten besteht. Zur Abhaltung derselben hat man an vielen Orten eigene **Redoutenhäuser**, während die Redoutensäle anderwärts mit den Theatern in Verbindung gebracht sind. Einer der berühmtesten Redoutensäle ist der in der kaiserlichen Burg zu Wien; in Köln dient dazu der sogenannte Gürzenich. — In Venedig heißt im engeren Sinne **Redoute** (*ridotto*) der öffentliche Ort, wo während des Carnevals Hazardspiele stattfinden. Hier durfte sonst nur ein venetian. **Nobile Bank** halten, der auch einen Spieler abzuweisen berechtigt war. Die Nobili ausgenommen, mußten alle Spieler maskirt eintreten.

Reduction, d. i. Zurückführung, heißt in der Chemie die Herstellung des reinen Metalls aus irgend einer seiner Verbindungen. So wird das Blei aus der Mennige, einer Verbindung von Blei mit Sauerstoff, dadurch reducirt, daß man sie mit Kohle glüht, die den Sauerstoff der Mennige an sich zieht und ihr Blei metallisch glänzend zurückläßt. Kupfer kann man aus einer Kupfervitriollösung reduciren, indem man ein Eisenstäbchen in legtere stellt, wo sich das Kupfer mit rother Farbe niederschlägt, indem es durch das Eisen, welches sich statt dessen auflöst, aus der Flüssigkeit verdrängt wird. — In der Militärsprache bezeichnet **Reduction** die beim Frieden eintretende Auflösung derjenigen Truppentheile, welche nur für den Bedarf des Kriegs angeworben waren. Besondere Reductionen fanden am Ende des Dreißigjährigen Kriegs und bei den deutschen Truppen, die von England angeworben, im nordamerik. Kriege gefochten hatten, dann auch nach dem Siebenjährigen Kriege statt. In neuerer Zeit hat man dergleichen Truppen dem stehenden Heere einverleibt, wie z. B. die Freischar von Lüchow (s. d.) und die sogenannte russisch deutsche Legion, wodurch das Gehässige der Entlassung gutgebienter Soldaten vermieden worden. Durch politische Verhältnisse sah sich Preußen im J. 1808 zu einer Reduction genöthigt. — Bei Münzen, Maßen, Gewichten und andern meßbaren Größen nennt man **Reduction** den Ausdruck einer nach einem Maße gemessenen Größe in einem andern Maße; so reducirt man Münzen des einen Landes auf Münzen eines andern, Goldmünzen auf Silbermünzen, ein Fußmaß, ein Gewicht auf das andere. Zur Erleichterung dieser im Verkehr so häufig vorkommenden Rechnungen hat man **Reductionstabellen** für Münzen, Maße und Gewichte, für Maße wol auch **Reductionsmessstäbe**, **Reductionszirkel** u. s. w. — Die Mathematik versteht unter **Reduction** oft auch Verkleinerung in einem bestimmten Verhältnisse, was dann auch bildlich übertragen wird, so daß man z. B. von reducirten Vermögensverhältnissen u. s. w. spricht.

Reduit nennt man den innern, zur Vertheidigung eingerichteten Theil eines Festungswerks oder einer Feldverschanzung. Die Einrichtung des Reduit kann sehr verschieden sein und entweder blos aus Gräben und Brustwehr, vielleicht mit Palissadierung versehen, oder aus einem bombenfesten oder gemauerten Blockhause bestehen. Die Nothwendigkeit, der Besatzung eines Werks einen nahen sichern Rückzugsort zu gewähren, wenn ein überlegener Sturm dessen Vertheidigung selbst für den Augenblick unmöglich macht, ist im Ganzen nur

ein untergeordneter Zweck des Reduit; wichtiger bleibt die Beschiesung des eingebrungenen Feindes aus dem Reduit und die Möglichkeit, unter Umständen selbst wieder zum Angriffe übergehen zu können. Die Reduits werden meist nur in den Außenwerken (s. d.) angelegt, weil sie in den Bastionen des Hauptwalles selbst zu viel Raum wegnehmen würden; doch können die abgesonderten Forts von Vauban und Montalembert und die in der neuern Befestigung angewendeten ebenfalls als Reduits betrachtet werden.

Reef. Beinahe alle Segel, die ein Schiff bei abwechselndem, bald leichterm, bald heftigem Winde zu führen genöthigt ist, haben eine Vorrichtung, sie der Stärke des Windes gemäß zu verkleinern. Diese besteht darin, daß in gewissen Höhen quer durch das Segel eine Menge dünner Leinen gezogen ist, die es gewissermaßen in Stagen theilen. Bei zunehmendem Winde nun rollt man das Segel bis zur ersten, zweiten oder dritten Abtheilung, d. h. dem ersten, zweiten oder dritten Reefe, und verkleinert es durch Zusammenschürzen der Leinen. Die Arbeit selbst heißt reesen oder ein Reefe einziehen, während man bei abnehmendem Winde in umgekehrter Ordnung das Reef auszieht.

Rees oder **Reis**, auch **Ree**, heißt die einzige portug. Rechnungsmünze, welche ursprünglich als Einheit ausgeprägt, in der neuern Zeit aber nur in Verdoppelungen als wirkliche Münze existirt. Der Reis war in Kupfer ausgeprägt und hatte den Werth eines Hellers. Drei-, fünf- und zehnfache Reis wurden später noch ausgeprägt, und sie tragen die Werthangabe mit III., V., X. in einem Kranze zwischen zwei Rosen. (S. Milreis.)

Rees'sche Regel, s. Kettenrechnung.

Refactie ist gleichbedeutend mit **Fuflage** (s. d.).

Refectorium, in alten deutschen Urkunden **Re mter**, **Re mptir**, auch **Re venter** genannt, heißt in Klöstern der Saal zu Gelagen, Spiel und Unterhaltung. Da die Form der Klöster in ihrer baulichen Einrichtung auch das Vorbild der Burgen wurde, so wurden auch in ihnen Refectorien angelegt und als wesentliche Stücke derselben betrachtet. Eins der schönsten und wohlgehaltensten Refectorien ist das zu Marienburg. Außer dem Refectorium gab es in den Klöstern zuweilen auch noch einen Speisesaal (coenaculum).

Referendar heißt eigentlich Derjenige, welcher einem Andern Vorträge zum Behuf der Entscheidung zu halten hat. In der neuern Geschäftssprache bezeichnet man aber in mehren Ländern damit Angestellte im Justizfache, welche zwar nicht wirkliche Mitglieder eines höhern Collegiums sind, aber verschiedene Functionen solcher, zugleich als Vorbereitungsstandpunkt für den Eintritt in das Collegium, auf sich haben. Die Stellung ist nach Maßgabe der verschiedenen Justizverfassungen verschieden. Im preuß. Civilbienst ist das **Referendarat** die zweite Bildungsstufe, welche nach einer zweiten, vorzüglich auf die Landesgesetze gerichteten Prüfung erreicht wird. Der Referendar wird zu allen Arbeiten der Collegialräthe unter Aufsicht des Präsidenten gebraucht, doch ohne Befoldung und ohne Votum, und dieser Abschnitt ist es hauptsächlich, welcher über den Werth und die künftige Laufbahn entscheidet. Vom Referendariat führt das dritte Examen zu den Stellen der Assessoren, Collegialräthe und Sachwalter an den höhern Gerichten. — **Geheime Referendarien** pflegen in manchen Ländern die Secretaire der höchsten Staatsbehörde genannt zu werden.

Referiren heißt einem Andern etwas vortragen; im juristischen Sprachgebrauche versteht man darunter das Vortragen des Inhalts von Acten, welches Seiten eines Mitglieds in einem Collegium zum Zwecke einer von letztem zu gebenden Entscheidung erfolgt. Alles Referiren sollte mündlich geschehen, weil das Ablesen schriftlicher Relationen leicht ins Mechanische ausartet; aber in wichtigen Fällen sind schriftliche Vorträge ein oft nothwendiges Mittel, die Verantwortlichkeit des Referenten für Vollständigkeit und Richtigkeit (Actenmäßigkeit) festzustellen. In gerichtlichen Vorträgen unterscheidet man die rein **chronologische Referirmethode**, welche die Verhandlungen blos so, wie sie der Zeit nach vorkommen, aus den Acten darstellt, und die **systematische**, welche den Inhalt der Acten nach den Gegenständen zusammenstellt. Die erste fodert das wenigste Nachdenken, ist die zeitraubendste und für den Hörer die ermüdendste; aber sie ist auch die zuverlässigste und daher bei manchen Gerichten sogar gefeslich. Die systematische, die vorzüglich von **Pütter** (s. d.) empfohlen wurde, ist nur für den schon bewährten Geschäftsmann vollkommen brauchbar und daher nur für die Ausarbeitung, welche das Resultat der Relation ist, allgemein anzuwenden. Die

Reflexionskunst bildet einen wichtigen Theil der praktischen Jurisprudenz; die beste Anleitung dazu ist Martin's „Anleitung zum Reflexiren in Rechtsfachen“ (2. Aufl., Heidelberg. 1829).

Reflector, s. Spiegelteleskop.

Reflexbewegungen nennt man in der Lehre vom Organismus diejenigen unwillkürlichen Bewegungen, welche an einem andern Orte des Körpers, als der ist, wo der sie hervorbringende Reiz unmittelbar einwirkt, bemerkt werden. Unter Reflex überhaupt versteht man nämlich die Wirkung eines Reizes auf einen Nerven, welche durch das Gehirn oder Rückenmark auf einen andern Nerven übergeht. Beispiele einer solchen Wirkung, obwohl wir sie häufig nur in ihren weitern Folgen zu beobachten vermögen, finden sich in Menge, und Uebelkeit oder Erbrechen nach gewissen Einwirkungen auf die äußern Sinne, viele Arten von Krämpfen, besonders aber der Starrkrampf, nach anscheinend unbedeutenden Verletzungen, gehören dahin. Die Geseze, denen der Reflex und die Reflexbewegungen unterworfen sind, haben in der neuern Zeit zu vielen Untersuchungen Anlaß gegeben, bedürfen aber noch mancher Aufklärung und müssen mit großer Unbefangenheit aufgesucht werden, da der Fehler, mehr zu beobachten, als wirklich vorhanden ist, bei solchen unmittelbar an eine mystische Physiologie angrenzenden Lebensprocessen sehr leicht begangen und dadurch der Systemjucht mit ihren Folgen, ja endlich sogar der Betrügerei Vorschub geleistet wird.

Reflexion (von reflectere, d. i. zurückbeugen) heißt eigentlich Zurückbeugung, und in diesem Sinne sprechen die Physiker von der Reflexion des Lichts, der Wärme, des Schalles u. s. w. (S. Zurückstrahlung.) — Im tropischen Sinne ist besonders seit Locke in der Sprache des gewöhnlichen Lebens, wie der Philosophie, die Bedeutung des Wortes allgemein geworden, vermöge deren man dadurch alle geistigen Thätigkeiten bezeichnet, die sich auf die Vergleichung, Bestimmung und Verknüpfung der Vorstellungen und Gedanken beziehen. Da es ebensowol unabsichtliche als absichtliche Reflexion gibt, so bezeichnet das Wort zunächst dasjenige innere Geschehen, vermöge dessen unsere Vorstellungen selbst wieder Gegenstand eines höhern Vorstellens werden, also im Allgemeinen alles Denken (s. d.). Die Reflexion ist deshalb verwandt mit der Abstraction (s. d.), also der Isolirung des Gedachten, vermöge deren es die Gestalt eines Begriffs annimmt; aber als fortschreitendes Denken bleibt sie nicht bei der Abstraction stehen, sondern entwickelt sich wesentlich in den Verbindungen und Verknüpfungen der Begriffe. Insofern diese Verbindungen von dem Inhalte der Begriffe selbst abhängen, wird die Reflexion eine verständige, und die Richtungen derselben sind so mannichfaltig, als die Objecte des Denkens und die durch den Inhalt der Begriffe möglich werdenden Beziehungen und Verknüpfungen zwischen denselben. Wenn die Reflexion nur von einem Merkmale eines Begriffs, oder für ein bestimmtes Erkenntnisgebiet von einigen wenigen Begriffen mit Ausschluß anderer, die ebenso gut beachtet sein wollen, beherrscht wird, so leidet sie an Einseitigkeit; sie ist überhaupt rücksichtlich des Umfangs, der Schärfe, Tiefe, Gründlichkeit und Consequenz sehr verschiedener Grade fähig; immer aber bleibt das reflectirende, d. h. das prüfende, sichtende, überlegende, nach Ordnung und Gründen fragende Denken die eigentliche Form des wissenschaftlichen Verfahrens, und es ist nur der Ausdruck entweder der phantastischen Schwärmerei oder einer wissenschaftlichen Ermattung, wenn man gewisse Anschauungen, seien es nun empirische oder eingebildete intellectuall, bisweilen als Das gepriesen hat, was entweder alle Reflexion überflüssig mache oder als der höchste Ausdruck des wahren Wissens über aller Reflexion hinausliege. Wenn man daher zu der Zeit, als die Schelling'sche und Hegel'sche Philosophie blühte, von der Reflexion und der Reflexionsphilosophie in einem sehr verächtlichen Sinne gesprochen hat, so lag dabei wesentlich eine sehr willkürliche Unterscheidung zwischen Verstand (s. d.) und Vernunft (s. d.), zwischen verständigem und vernünftigem Denken zu Grunde. Die geselligen Formen des reflectirenden Denkens darzulegen, ist Aufgabe der Logik oder allgemeiner der Methodologie des wissenschaftlichen Verfahrens; die Psychologie dagegen hat die Bedingungen zu untersuchen, unter welchen sich der Gedankenlauf des Menschen über die sinnliche Wahrnehmung und über bloße Associationen der Phantasie und des Gedächtnisses erhebt und die Form der Reflexion annimmt. Die gewöhnliche Annahme, daß die letztere ganz einfach die Thätigkeit eines eigenen Seelenvermögens sei, etwa des innern Sinnes, oder des Verstandes, oder der Urtheilskraft, macht die allmälige Entstehung, in der Wirklichkeit fast immer nur

einseitige, sehr verschiedenen Richtungen zugängliche Ausbildung des reflectirenden Denkens nicht begreiflich. Ebenso ist es ungenau, wenn man die Reflexion als Selbstbeobachtung bezeichnet, denn es kann Jemand mit weitverzweigten und verwickelten Reflexionen lange Zeit beschäftigt sein, ohne daß dabei ein Act des Selbstbewußtseins stattfindet; der letztere würde vielmehr den Zusammenhang der Reflexion unterbrechen. Die Frage nach den Bedingungen der Reflexion weist vielmehr zurück auf die Bedingungen der Begriffsbildung, ihrer reihenförmigen Anordnung, und der Urtheile, als der allgemeinsten Form, in welcher Begriffe sich miteinander verknüpfen und bestimmend auf einander einwirken. Dafür spricht schon die Thatsache, daß die Erfahrung einerseits und die Erziehung andererseits die wichtigsten Mittel sind, um dem Menschen theils das Material der Gedankenerzeugung, theils die Freiheit des Geistes zu verschaffen, welche in gewissem Grade überall vorhanden sein muß, wo eine reflectirende Überlegung möglich sein soll. Alles, was die freie Beweglichkeit und gegenseitige Bestimmbarkeit der Gedanken hemmt, Leidenschaften, Affecte, übermächtige Gefühle, festgewurzelte Vorurtheile u. s. w., hindert auch entweder die Reflexion überhaupt oder wenigstens ihre vielseitige Beweglichkeit.

Reform nennt man eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes, welche das Grundwesen desselben nicht verändert, das Neue naturgemäß an das Alte anschließt, mehr entwickelt, als umwälzt und dabei mit Weisheit und Gerechtigkeit zu verfahren sucht. Freilich hat es auch Reformen gegeben, die nur Änderungen in den Formen waren, in re aber Alles beim Alten ließen. Reformen in allgemeinen Angelegenheiten der Menschheit und der Staaten sind von jeher das Streben der Bessern gewesen, und wenn die Mißbräuche größer und allgemein fühlbarer wurden, so hat auch die Masse des Volks an dem Verlangen nach derselben Theil genommen. Kein Zustand ist denkbar, der jede Reform ausschloße, da kein menschlicher Zustand vollkommen ist, und, was nicht in einer ununterbrochenen Fortbildung zum Bessern begriffen, muß nothwendigerweise zum Schlechtern herabsinken. Diese fortwährende Reform darf aber durchaus nicht mit der Sucht verwechselt werden, nur Neuerungen und Änderungen vorzunehmen; denn auf der andern Seite läßt sich auch behaupten, daß kein Zustand so verzweifelt und heillos sei, daß nicht durch Reform noch geholfen werden könne. Hieraus folgt, daß gewaltsame Umstürzung (s. Revolution), sie mag von dem Volke oder von der Regierung ausgehen, nie nothwendig ist, sondern stets durch sachgemäße Reformen zur rechten Zeit vermieden werden kann. Das oberste Princip der Reform muß immer die Gerechtigkeit sein, aber jene höhere, welche über dem positiven Rechte steht und dasselbe beherrscht. Die Reform ist das Mittel, die Revolution zu verhüten, und die Neuerungen, welche wirklich nothwendig geworden sind, langsam, ohne Erschütterung und ohne unbillige Verletzung der gegenwärtigen Privatinteressen herbeizuführen. Das Princip der Reform ist daher das echt antirevolutionaire, wogegen das Princip der Stabilität, welche auch die zufälligen Aufendungen und Formen mit allen ihren Ungerechtigkeiten festhalten will, unvermeidlich mit der Zeit zur Revolution führt. Soll die Reform glücklich von statten gehen, so muß die Regierung wie das Volk in derjenigen Richtung fortschreiten, welche ihrem Charakter und ihrer Bildungsstufe angemessen ist, ohne Ubereilung, welche nothwendige Mittelzustände und Übergänge überspringen will, und ohne Vernichtung des wahrhaft Rationalen in Sprache und Sitte. Es gibt für die Völker lange Zeitabschnitte, in welchen die Reform kaum unmerklich fortschreitet und in denen sie nur allmählig ein früher gegebenes Princip wirken und sich entwickeln läßt. Dann kommen aber auch Perioden, wo auf irgend einem Punkte die Entwicklung rascher und kräftiger durchbricht und wo ihr ein freierer Raum gegeben werden muß, damit sie nicht zerstörend wirke und für einen längern Zeitraum die Bahnen eines ruhigeren Fortschreitens breche. Der Widerstand gegen die Reform kann unter Umständen den Nutzen haben, daß sie besonnen und nur in dem Maße vor sich geht, in welchem sie wirklich nothwendig ist, daß das Princip derselben nicht auf eine einseitige Spitze getrieben werden kann und nicht in bloße Neuerungs sucht ausartet.

Reformation heißt die gegen das Papstthum gerichtete Umgestaltung des Kirchenwesens, welche zu Anfang des 16. Jahrh. theils in Deutschland, theils auch bald darauf in der Schweiz entstand, und sich von da aus über das mittlere und nördliche Europa ver-

breitete. Über die schweizer. Form der Reformation s. Reformirte Kirche. Was die deutsche Reformation betrifft, die vorzugsweise „die Reformation“ genannt wird und die für Deutschland die wichtigste ist, so lag die Veranlassung dazu in denjenigen kirchlichen Zuständen, die sich im Mittelalter gebildet hatten und, namentlich in Deutschland, immer drückender wurden, je länger sie dauerten. Das aber, was man schon längst vor Luther verbessert wissen wollte, das war nicht das Dogma und der Cultus, sondern die Kirchenverfassung, d. h. die Päpste, der Klerus und die Ordensgeistlichkeit. Die unbeschränkte Macht, welche sich die Päpste, als Gottes Statthalter, über alle christliche Fürsten und Völker beilegte; der Übermuth, mit dem sie Könige und Kaiser in den Bann thaten, abzusetzen versuchten und ihre Unterthanen des Eides der Treue entbanden; die Machiavellistische Politik, mit der sie in allen politischen Händeln ihr Interesse förderten; die ausschließliche Jurisdiction, welche sie sich über alle Personen und Güter der Geistlichkeit in allen Ländern beilegte, dadurch den Rechtsgang hemmten und einen großen Theil des Nationalvermögens der Theilnahme an den Staatslasten entzogen; die großen Reichthümer und der ausgedehnte Grundbesitz, den die Geistlichen und Mönchsorden erworben hatten und der jede Verbesserung der Staatsökonomie fast unmöglich machte; die endlosen Abgaben, welche die Päpste in allen Ländern erhoben und immerfort mehrten; der Stolz, Hochmuth und Uebermuth der Geistlichen und Mönche, verbunden zum Theil mit großer Unwissenheit; die ausschweifungen, zu denen sie der Zwang der Ehelosigkeit verleitete und wodurch sie sich ebenso verächtlich als verhaßt machten: diese Gebrechen waren es hauptsächlich, die man schon zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrh. zu entfernen suchte und deshalb wiederholt auf eine „Reformation an Haupt und Gliedern“, wie man sich ausdrückte, d. i. an Papst, der Geistlichkeit und den Mönchen, drang. Man wollte der drückenden Macht der Päpste, des höhern Klerus und der geistlichen Orden Schranken setzen, sie zu ihrer Bestimmung zurückführen und sie zu besserer, d. i. dem Staate zuträglicher Ordnung anhalten. Es waren daher auch die Fürsten selbst, welche eine solche Reformation betrieben und für diesen Zweck die Kirchenversammlungen zu Pisa, Costniz und Basel zu Anfange des 15. Jahrh. veranstalteten. Da sie aber weder einig noch beharrlich waren, so gelang es den Päpsten leicht, diese Reformationsversuche, bei denen man an eine Reinigung des Dogma und des Cultus noch nicht dachte, zu vereiteln. Es blieb daher Alles beim Alten und wurde eher schlimmer als besser, indem die Päpste dadurch nur sicherer wurden und sich desto mehr gehen ließen. Indessen ging das Mittelalter, das diese Mißstände geboren hatte, durch die Erfindung und den Gebrauch des Schießpulvers, die Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst, die aufblühende Kenntniß der classischen Literatur, und in Deutschland durch die Errichtung des allgemeinen Landfriedens zu Ende, wodurch das Bedürfniß kirchlicher Reformen auch von wissenschaftlicher Seite her lebhaft erweckt wurde. Indessen kam die längst ersehnte Reformation plötzlich von einer Seite, von der man sie wol am wenigsten erwartet hatte, nämlich von einem Mönche aus dem Augustiner-Bettelorden, Martin Luther (s. d.), der zugleich Professor an der neuerrichteten Universität zu Wittenberg war.

Den Anlaß dazu gab der Ablass (s. d.). Die Päpste hatten sich im Mittelalter die Macht beigelegt, die Strafen aller Sünden in der Ewigkeit erlassen zu können. Zu den Bußen, welche für den Empfang der Absolution aufgelegt wurden, gehörten auch Geldstrafen für fromme Zwecke, die man nach der Größe der Vergehungen bemas. Dieses machte das Ablasswesen einträglich und wurde für die Päpste Veranlassung, es als Finanzspeculation zu misbrauchen. Man wartete in Rom nicht mehr, bis die Sünder kamen und Ablass suchten, sondern die Päpste ließen bald in dieser bald in jener Provinz allgemeinen Ablass durch Bevollmächtigte verkündigen und ausbieten, und gegen erlegte Geldbußen ertheilen, worüber die Ablassverkündiger dem Ablasssucher eine schriftliche Bescheinigung ausstellten. Zwar wurde in den päpstlichen Erlassen zum Empfange des Ablasses innere Reue und Bußfertigkeit des Sünders für nothwendig erklärt, aber die Ablassverkündiger fragten nur wenig nach dieser bloß innern und nicht zu controlirenden Bedingung und spendeten den Ablass Jedem, der die Geldbuße erlegte. Der prachtliebende Papst Leo X., der vieles Geld zu seiner Hofhaltung brauchte und auch seine Schwester Margarethe fürstlich ausstatten wollte, hatte in den J. 1514 — 16 in den nord. Reichen Ablass verkündigen lassen, dessen Ertrag an-

geblich zu einem Kriege gegen die Türken und zur Erbauung der Peterskirche in Rom bestimmt war. Dieser Ablass wurde im J. 1517 auch in dem Bisthum Magdeburg durch den in solchem Geschäfte erfahrenen Dominicanermönch Joh. Tezel (s. d.) ausgebaut, der mit den Ablasszetteln einen förmlichen Handel trieb. Da geschah es, daß einige Bürger zu Wittenberg, als sie bei Luther, der auch Priester war, grobe Sünden beichteten, die von Luther ihnen auferlegten Bußen nicht leisten wollten, indem sie von Tezel erkaufte Ablasszettel vorzeigten. Dies bewog den frommen, sittlichen und wahrheitsliebenden Luther nicht nur eine Predigt über den Ablass zu halten und sie drucken zu lassen, sondern auch am 31. Oct. 1517 95 lat. Streitsätze (theses) über Buße und Ablass an die Thüre der Schlosskirche zu Wittenberg anzuschlagen mit dem Erbieten, dieselben gegen Jedermann in öffentlicher Disputation zu vertheidigen. Die Streitsätze waren gegen Tezel gerichtet, und Luther behauptete darin, daß der Papst nicht die Strafen der Sünden in der Ewigkeit vergeben, sondern nur die nach den Kirchengesetzen für Sünden auferlegten Büßungen (die kanonischen Strafen) erlassen könne; daß aber die Vergebung der Sünde bei Gott und der Erlaß der ewigen Pein von dem Büßfertigen nicht durch Bußwerke, sondern allein durch den Glauben an die durch Christi Tod Gott geleistete Genugthuung erlangt werde. Dabei warf Luther am Schlusse die Frage auf, warum doch der Papst, wenn er die Macht habe, von der ewigen Pein zu befreien, diese Wohlthat nicht allen Gläubigen und umsonst zu Theil werden lasse, wie dieses die Pflicht der christlichen Liebe unstreitig von ihm fodere.

Es ist klar, daß der Streit zwischen Luther und Tezel zunächst eine Glaubenslehre betraf, nämlich die Frage nach den Bedingungen der Vergebung der Sünde bei Gott. Luther, der, als er Doctor der heiligen Schrift wurde, im Doctoreide gelobt hatte, die heilige Schrift fleißig zu lesen, und der als Augustinermönch auch, wie die Ordensregel ihm auflegte, die Schriften des Kirchenvaters Augustin fleißig studirt hatte, war dadurch zu dem Satze, den er beim Apostel Paulus und bei Augustin fand, geleitet worden, daß alle Büßungen und genugthuenden Werke keine Vergebung der Sünde bei Gott bewirken könnten, sondern bloß der Glaube an Christum. Diesen von ihm schon früher vorgetragenen Lehrsatz wendete er nun auf den Ablass an und gab damit seinem Streite gleich anfangs die Richtung auf das Dogma und den Cultus, während die frühern Reformationsversuche der Fürsten nur auf die Kirchenverfassung und die weltliche Gewalt des Papstes und des Klerus gerichtet gewesen waren. Wie aus diesem Streite zwischen Luther und Tezel die deutsche Reformation entsprang, welche Umstände sie begünstigten, was den Kaiser Karl V., der ihr gänzlich abhold war, verhinderte, gegen sie gleich anfangs mit Gewalt einzuschreiten, wie sich die Reformation gegen alle Versuche zu ihrer Unterdrückung nicht nur erhielt, sondern sich auch in Deutschland und in den nord. Reichen verbreitete und festen Fuß gewann, das hat die Reformationsgeschichte zu erzählen. Vgl. außer den ältern Hauptwerken von Sleidanus (s. d.) und Seckendorf (s. d.), Woltmann, „Geschichte der Reformation in Deutschland“ (3 Bde., Altona 1800—2); Marheineke, „Geschichte der deutschen Reformation“ (4 Bde., Berl. 1816—34); Neudecker, „Geschichte des evangel. Protestantismus“ (2 Bde., Lpz. 1844—46) und Menzel, „Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation an“ (11 Bde., Bresl. 1826—44). Hier sind nur diejenigen Momente zu bezeichnen, durch welche sich die deutsche Reformation fortbildete.

Da Luther in den Streitsätzen dem Papste die Macht abgesprochen hatte, die Strafen in der Ewigkeit zu vergeben, so erließ Tezel Gegensätze gegen Luther, in welchen er die Macht des Papstes über Alles erhob, womit er den Streit auf die Untersuchung der Gewalt des Papstes richtete, Luther aber zugleich als Reser darstellte. Noch mehr wurde der Streit auf des Papstes Gewalt gerichtet durch die Disputation zu Leipzig im J. 1519, wo Dr. Eck (s. d.) Luther durch Berufung auf des Papstes absolute Gewalt niederzuschlagen und zu schrecken suchte. Luther wurde dadurch von selbst genöthigt, des Papstes Regentengewalt in Untersuchung zu ziehen, wobei er bald fand und nachwies, daß diese Gewalt weder auf Gründen der heiligen Schrift noch auf Gründen des Rechts und der Geschichte beruhte. Sobald Luther auf diesem Punkte angekommen war, so mußte er entweder umkehren, oder mit dem röm. Stuhle gänzlich brechen. Nach seinem furchtlosen, tapfern Gemüth, nach seiner religiösen

Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe trat er nicht zurück, sondern brach mit Rom und setzte an die Stelle des Papstes die heilige Schrift als höchste Auctorität in der Kirche. Der entscheidende Zeitpunkt war das J. 1520, wo Luther seine beiden, für die Reformation höchst entscheidenden Schriften veröffentlichte, nämlich die „An den christlichen Adel deutscher Nation“, und die „Von der babylon. Gefängniß der Kirche“. In der erstern drang er auf eine Reformation, foderte die Fürsten dazu auf und widerlegte die Gründe dagegen; in der zweiten griff er die päpstliche Gewalt und die Mißbräuche in der Kirche mit den schärfsten Waffen an. Nach der heiligen Schrift verwarf er die Behauptung von des Papstes Gewalt, die Verehrung der Ergel und der Heiligen und ihrer Reliquien, die Lehre, daß es sieben Sacramente gebe, die Verweigerung des Kelchs an die Laien im Abendmahle, und die Ehelosigkeit der Priester; desgleichen verwarf er nach der Schrift und nach seinem Lehrsage von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, die sündentilgende Kraft aller Bußwerke, als des Fastens, der Ehelosigkeit, des Mönchslebens und der Klostergelübde, das priesterliche Messopfer, die Seelenmessen, das Fegfeuer, die letzte Dlung u. s. w. Außer diesen die Reformation begründenden Schriften, die sich mit reißender Schnelligkeit in ganz Deutschland verbreiteten und die von Luther geschrieben wurden, als man in Rom eine Bannbulle gegen ihn ausfertigte, that Luther noch im J. 1520 den entscheidenden Schritt, daß er am 10. Dec. die päpstlichen Rechtsbücher verbrannte und damit dem Papste, als Regenten der Kirche, den Gehorsam factisch auf sagte. Da wurde nun am 2. Jan. 1521 die päpstliche Bannbulle gegen ihn veröffentlicht, und der neue Kaiser Karl V. beschied Luther auf den Reichstag, den er zu Worms hielt. Hier stand Luther am 22. Apr. 1521 vor Kaiser und Reich, aber er stand fest und unerschütterlich, verweigerte den Widerruf, den man begehrte, und ließ die Reichsacht über sich ergehen. Die päpstliche Bannbulle wurde in Deutschland verachtet und Niemand wollte sie vollziehen; gegen die ersten Folgen der Reichsacht aber wurde Luther durch den Kurfürsten Friedrich den Weisen (s. d.) zu Sachsen geschützt, indem dieser ihm auf dem festen Schlosse Wartburg eine Freistatt gewährte. Diese verließ aber Luther gegen den Willen des Kurfürsten noch in demselben Jahre und ging nach Wittenberg zurück.

Schon im J. 1523 gab er eine neue Ordnung des Gottesdienstes heraus, welche bald in vielen Orten eingeführt wurde und den Cultus nach den Grundsätzen der Reformation einrichtete. Im J. 1524 trat er aus dem Kloster, legte die Mönchskutte ab und ließ die für das Schulwesen so wohlthätig und wichtig gewordene Schrift ergehen: „An die Rathsherrn aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“. Im J. 1525 ordnete er zum ersten Male einen evangelischen Geistlichen, Norarius, womit er die Unabhängigkeit der Weihe der evangelischen Geistlichen von der Ordination durch die katholischen Bischöfe begründete. Ein zweiter wichtiger Schritt Luther's war, daß er es wagte, in diesem Jahre zu heirathen, wodurch er die Fesseln des vererblichen Priesterölibats in der neuen Kirche für immer brach. Das wichtigste Ereigniß dieses Jahres aber war der Tod des Kurfürsten Friedrich und der Regierungsantritt seines Bruders Johann (s. d.), der sich offen für die Reformation erklärte. Da that nun auch Luther den entscheidenden und wichtigen Schritt, daß er den Kurfürsten Johann auffoderte, sich des Kirchenregiments anzunehmen, was dieser auch that. Damit bekam die Reformation in Sachsen die gesetzliche Genehmigung der Staatsgewalt. Nun konnte man auch weiter vorschreiten. Der Kurfürst ließ 1527—29 eine allgemeine Kirchenvisitation halten und das Kirchenwesen nach den Grundsätzen der Reformation einrichten. In ähnlicher Art schritt die Reformation auch in Hessen und in andern Fürstenthümern und in den Reichsstädten vor. Noch aber fehlte ihr ein öffentlicher Ausdruck ihrer Grundsätze, dem alle Reichsstände, welche die Reformation angenommen hatten, anerkannt hätten. Sie bekam ihn im J. 1530 durch die von Melancthon aufgesetzte, von Luther gebilligte Augsburger Confession (s. d.), welche die protestantischen Stände, als ihr und ihrer Geistlichen und Unterthanen Glaubensbekenntniß, unterschrieben und dem Kaiser auf dem Reichstage in Augsburg feierlich übergaben. Sie wiederholten darin, was sie das Jahr vorher auf dem Reichstage zu Speier, am 25. Apr. 1529, in einer übergebenen Protestation (s. Protestanten) ausgesprochen hatten, nämlich daß sie nur die heilige Schrift als Regel des Glaubens ansehen könnten, gaben aber auch zugleich ausführlich an, was in ihren Kirchen, als der heiligen Schrift gemäß, gelehrt werde,

und was sie, als der Schrift ungemäß, verwerfen mußten und abgestellt hätten. Die Confession war zwar nur von dem Kurfürsten Johann zu Sachsen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem Herzog Ernst zu Lüneburg, dem Landgrafen Philipp zu Hessen, dem Fürsten Wolfgang zu Anhalt und den beiden Städten Nürnberg und Neutlingen unterschrieben; aber sie wurde später von allen, welche sich der deutschen Reformation anschlossen, angenommen und stets festgehalten, daher auch die der Reformation anhängenden Stände in den Reichsverhandlungen nun als „Der Augsburgerischen Confession Verwandte“ bezeichnet wurden. Auch im Auslande, wo die Reformation Luther's Eingang fand, wie in Preußen, Rußland, Liefland, Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark, wurde die Augsburgerische Confession angenommen.

Ein ferneres wichtiges Moment für die Reformation wurde Luther's Übersetzung der Bibel in die deutsche Sprache, an welcher auch Melanchthon vielen Antheil hatte. Die deutsche Bibel erschien vollständig im J. 1534 zum ersten Male gedruckt. Eine Kirche, welche die heilige Schrift als höchste Regel des Glaubens und Lebens proclamirt hatte und alle Christen für verpflichtet hielt, sie fleißig zu lesen, bedurfte einer Übersetzung in die Landessprache nothwendig. Sie war für ihr Zeitalter ein Meisterstück, förderte die Ausbreitung der Reformation aufs mächtigste und kam sogleich bei den Evangelischen in allgemeinen kirchlichen Gebrauch. Sehr wichtig für die Reformation wurde es ferner, daß die ihr anhängenden Reichsstände zu Schmalkalden in ein Defensivbündniß, an dessen Spitze der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen standen, zusammentraten, um sich gegen jeden gewalthätigen Angriff der Religion wegen zu schützen. (S. Schmalkaldischer Bund.) Dieser Bund unterlag zwar, als der Kaiser im J. 1546 und 1547 Gewalt gegen die Protestanten brauchte, allein der neue Kurfürst zu Sachsen, Moriz (s. d.), besiegte den Kaiser später wieder, und unter seinem Nachfolger August (s. d.) kam am 25. Sept. 1555 auf dem Reichstage zu Augsburg der Religionsfriede (s. d.) zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen und den der Augsburgerischen Confession verwandten Ständen zu Stande. Damit bekam die Reformation die rechtliche Anerkennung ihrer Existenz im Deutschen Reiche, und die Jurisdiction der katholischen Bischöfe und des Papstes über die Protestanten war aufgehoben.

Was die innere Fortbildung der Reformation betrifft, so ging sie nicht so friedlich von statten, als man hätte wünschen mögen. Luther und Zwingli waren schon früher über die Lehre vom Abendmahle bitter zerfallen, und alle Versuche zur Ausgleichung blieben ohne Erfolg. Nach Luther's Tode aber entstand ein noch heftigerer Streit zwischen den streifen Anhängern Luther's und der Schule Melanchthon's, der in der Lehre vom Abendmahle, vom freien Willen des Menschen und seiner Mitwirkung bei der Besserung den echten Typus der Lutherischen Theorie verlassen zu haben beschuldigt wurde. Diese Streitigkeiten zu schlichten, ließen die Fürsten die sogenannte Concordienformel (s. d.) aufsetzen, promulgirten im J. 1580 dieselbe nebst der ungeänderten Augsburgerischen Confession und deren Apologie, ingleichen den beiden Katechismen Luther's und der im Convent zu Schmalkalden aufgesetzten Artikel als Symbolische Bücher (s. d.), und führten den Religionsseid ein, welcher alle Geistliche eidlich verpflichtete, den Symbolischen Büchern gemäß zu lehren. Damit kam die innere Fortbildung der Reformation zum Stillstand, um so mehr, da im J. 1618 der Deutschland verheerende Dreißigjährige Religionskrieg, angefaßt vom Papste und den Jesuiten, ausbrach, der durch den westfäl. Frieden beendet wurde. Die Punctionen dieses Friedens bestimmten den Rechtszustand zwischen Katholiken und Evangelischen in Deutschland für die Folgezeit und wurden auch vom wiener Congresse im J. 1815 und in der deutschen Bundesacte im Wesentlichen bestätigt. Der westfäl. Friede war aber mehr ein Waffenstillstand als ein Friede. Beide Theile, Katholiken und Protestanten, trennten sich aufs schroffste. Die katholischen Stände behielten das Recht, keine Protestanten in ihren Gebieten zu dulden, und die protestantischen Stände hatten dasselbe Recht gegen die Katholiken. Auch behielt sich der Papst das Recht vor, die Protestanten zu bekriegen. Er protestirte gegen den westfäl. Frieden, wie er denn auch wieder gegen die Beschlüsse des wiener Congresses und gegen die deutsche Bundesacte protestirte, inwieweit sie die Reformation gesetzlich anerkannten. Der Zusammensturz des Deutschen Reichs durch Napoleon's Schwert und die Beschlüsse des wiener Congresses veränderten aber die Stellung der Evangelischen

gegen den westfäl. Frieden ganz wesentlich dadurch, daß nun eine nicht geringe Anzahl von katholischen Provinzen unter protestantische Fürsten kam, und nun Staaten gemischter Confession, ganz gegen die Bestimmungen des westfäl. Friedens, entstanden, wie Preußen, Württemberg, Hannover, Baden, Hessen, Nassau, sowie daß auch protestantische Provinzen unter das Scepter des katholischen Königs von Baiern kamen. Dagegen war es aber auch vergebens, daß die innere Fortbildung der Reformation durch die Symbolischen Bücher und den Religionsseid gehemmt werden sollte. Das Aufblühen aller Wissenschaften nach dem Westfälischen Frieden nöthigte auch die Theologie zum Fortschreiten, und es entstand im vorigen Jahrhundert die neuere Theologie, welche jetzt durch eine besonders in Preußen und Württemberg thätige Reaction bekämpft wird und sich in dem Streite über die Verbindlichkeit der Kirchenbekenntnisse, in dem Kampfe gegen die Hengstenberg'sche Partei in Berlin, und in dem Versuch einer evangelischen Conferenz, sowie auf der 1816 in Berlin gehaltenen Kirchensynode kund gethan hat. (S. Nationalismus.)

Diese innern Kämpfe waren unvermeidlich wegen der Mängel, welche der Reformation anlebten. Da man die heilige Schrift für die alleinige und höchste Regel des Glaubens erklärt hatte, so war es eine Folgewidrigkeit, daß man dennoch den Lehrbestimmungen der ersten allgemeinen Concilien verbindliche Kraft beilegte, noch folgewidriger aber, daß man die Geistlichen auf unverrückte Festhaltung der in den Symbolischen Büchern befindlichen Lehrsätze vereidete. Ferner war es ein Mangel, daß man das hohe Ansehen des Bibelbuchs auf die in der Kirche vorhandene Vorstellung von der Inspiration, oder der Verfertigung desselben durch den heiligen Geist, gründete, ohne doch die Theorie der Inspiration wissenschaftlich zu prüfen und die Frage über den Gebrauch des Bibelbuchs zu erörtern und zu entscheiden. Da die Beschaffenheit des Bibelbuchs jener Theorie widersprach, und die Frage, was in der Bibel als göttlicher Unterricht anzusehen sei, gar nicht zu umgehen war, so mußte im Laufe der Zeit jene Inspirationstheorie erst modificirt und endlich aufgegeben werden, diese Frage aber zur Untersuchung und Entscheidung kommen, was in der neuern Theologie geschehen ist. Endlich war auch dieses ein Mangel der Reformation, daß sie das Verhältniß der Kirche zum Staate nicht fest und klar bestimmte, wodurch die Fürsten und Magistrate veranlaßt wurden, sich in Glaubenssachen Entscheidungen zu erlauben, die ihnen nicht zustehen konnten. (S. Kirchengewalt.) Da das Amt der Bischöfe im Neuen Testament begründet ist, so war es auch unpassend, daß man in Deutschland die bischöfliche Würde eingehen ließ. Dagegen sind aber auch die Anklagen, welche katholische Polemiker gegen die Reformation erhoben haben, ohne Grund. Man hat gesagt, der Protestantismus verneine nur, da doch die Augsburgische Confession allein schon beweist, wie viel er bejaht. Man hat der Reformation vorgeworfen, sie habe die Einheit des Glaubens in der Christenheit aufgehoben, wogegen zu erinnern ist, daß diese Einheit schon vorher durch den Zwiespalt der röm. und griech. Kirche zerrissen war, und daß auch in der röm. Kirche, trotz der Inquisition und Kegergerichte, stete Spaltungen in allen Jahrhunderten gewesen sind und noch sind. Man hat die Reformation als einen Aufruhr gegen die legitime Gewalt des Papstes und des Kaisers darstellen wollen, und sie beschuldigt, sie habe den Geist der Revolution erweckt. Sie geschah aber darum, weil man erkannte, die drückende Herrschaft des röm. Stuhls sei nicht legitim. Der Kaiser aber war Schutzherr der Christenheit gegen die Nichtchristen, nicht aber Schutzherr der Päpste und ihrer Anmaßungen. Revolutionären Geist endlich hatten die Päpste selbst gezeigt, indem sie Kaiser und Könige abzusetzen versuchten, die Unterthanen des Eides der Treue entbanden und dadurch die Würde und Sicherheit der Throne verletzten. Die neuern Revolutionen aber haben sich vorzugsweise in katholischen Ländern gezeigt, wie in Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Polen. Vielmehr ist es gerade ein Verdienst der Reformation, die Throne der weltlichen Fürsten gestärkt und besetzt zu haben. Die Monarchen wurden dadurch frei von der päpstlichen Suprematie und der lästigen Mitherrschaft der Päpste in ihren Ländern; sie traten in Beziehung auf die Kirche wieder in die Rechte ein, welche christlichen Fürsten in den Kirchenangelegenheiten gebühren, bekamen ihre Geistlichen und die Güter der Kirche wieder in ihre Regentengewalt, sahen ihre Länder von den drückenden Abgaben an den röm. Stuhl befreit und erlangten das ihnen vorher ganz entzogene Recht wieder, die Bekenner anderer Confessionen in ihr Land aufzunehmen und Toleranz zu üben. Wenn man aber der

Reformation Schuld gab, sie habe Deutschland in zwei Theile, einen katholischen und protestantischen, geschieden und das Reich dadurch geschwächt und seiner Auflösung entgegengeführt, so ist dagegen leicht zu erweisen, daß die Reformation die größte Wohlthat war für die deutsche Nation. Vor der Reformation war Deutschland schon schwach und zerrissen, weil es ein Wahlreich und weil die kaiserliche Gewalt durch die Berechtigungen, welche die Stände in Besitz hatten, gebrochen war. Besonders aber war es die Abhängigkeit vom röm. Stuhle, die Deutschland nachtheilig wurde. Das Kaiserthum betrachteten die Päpste als ihr Lehen, das Wahlrecht der Kurfürsten als ein von ihnen gegebenes Privilegium. Sie behaupteten, die Wahl der Kaiser untersuchen und verwerfen und den Kaiser und alle Fürsten vor ihr Gericht ziehen zu dürfen. Wol der vierte Theil des deutschen Grundes und Bodens gehörte der röm. Geistlichkeit, die in dem Papste ihren Souverain verehrte. Über diese geistlichen Länder, drei Kurfürstenthümer, Mainz, Trier und Köln, das Erzbisthum Salzburg, die Bisthümer Passau, Freisingen, Eichstädt, Augsburg, Bamberg, Würzburg, Minden, Speier, Magdeburg u. s. w., und eine große Menge Abteien und Klöster, gestand man dem Kaiser nur die Schutzherrlichkeit zu, und sie trugen wenig oder nichts bei zu den Staatslasten. Die Inhaber dieser Länder gehorchten den Kaisern nur so weit, als es ihnen der Papst erlaubte. Die päpstliche Jurisdiction durchkreuzte überall die des Kaisers und der weltlichen Fürsten, und der Abgaben an Rom waren so viele, daß die weltlichen Fürsten klagten, sie hätten nicht mehr so viel, um das Reich zu vertheidigen und die öffentliche Ordnung zu handhaben. Deutschland war zur Provinz des röm. Stuhls geworden. Die Reformation machte dieser drückenden Herrschaft ein Ende und würde ganz Deutschland befreit haben, hätten nicht Osterreich und Baiern den Päpsten beharrlich beigegeben. Doch befreite sie wenigstens einen großen Theil Deutschlands, und hatte die Folge, daß auch der Kaiser und die katholischen Fürsten sich der päpstlichen Suprematie erwehren konnten. Kaiser Karl V. war der letzte, der die Krönung durch den Papst suchte und ihm den Steigbügel hielt. Ebenso wohlthätig wurde die Reformation für die Selbständigkeit der bürgerlichen Gesellschaft. Vorher schrieb der röm. Stuhl vor, wer als Staatsbürger geduldet werden sollte, und wer nicht; was man denken, glauben, sprechen und schreiben, was und wann man essen, wann man arbeiten dürfe, und wenn nicht. Der päpstliche Bannspruch machte ehrlos und rechtslos und gebot über Leben und Freiheit. Die Priester und alle Mönche waren der bürgerlichen Gerichtsbarkeit entzogen, die Geseßgebung über das so wichtige Verhältniß der Ehe war ganz in den Händen der Päpste. Die Scharen der Mönche und Nonnen und ihre reichen Klöster trugen zur Entwicklung und Kräftigung des bürgerlichen Lebens nichts bei, und eine große Masse des Nationalvermögens wurde dem Gewerbe und der bürgerlichen Thätigkeit entzogen. Dieses Alles hörte durch die Reformation mit Einem Schlage auf. Wohlthätig wurde dieselbe auch dadurch, daß sie die Geistlichen wieder zu ihrem wahren Berufe, Lehrer und Vorbilder der Gemeinden zu sein, zurückführte, die Predigt beim Gottesdienste zur Hauptsache machte, den Religionsunterricht in den Schulen verbesserte, eine Menge abergläubischer Vorstellungen und unnützer Festtage entfernte, die Glaubensgerichte und Ketzerverfolgungen aufhob, der Wissenschaft freie Bewegung gestattete und den Werth des praktischen Christenthums, im Gegensatz der Ceremonienfrömmigkeit, hervorhob. Ebenso vortheilhaft wirkte die Reformation auf die Wissenschaften. Schon Dieses war unendlich wichtig, daß der Fortschritt in ihnen nicht mehr der argwöhnischen Aufsicht der Inquisition unterworfen war, und daß der menschliche Geist die Erlaubniß bekam, in allen Gebieten des Wissens forschen zu dürfen, ohne Kerker und Scheiterhaufen fürchten zu müssen. Da sich aber die Reformation theils aus der Bibel, theils aus der Geschichte rechtfertigen mußte, so wirkte sie aufs wohlthätigste für das Aufblühen der classischen Alterthumskunde, der freien Geschichtsforschung, der Kritik und der Philosophie und gab damit auch der Erforschung aller andern wissenschaftlichen Wahrheiten einen fruchtbaren Antrieb. Luther's Bibelübersetzung wurde die Grundlage der deutschen Schriftsprache und der Ausbildung derselben. Vgl. Bretschneider, „Die deutsche Reformation der Kirche nach ihrem Wesen und ihrem Werthe historisch dargestellt“ (Lpz. 1844).

Reformation, die zweite, nennt man gern und vielfach die in der Gegenwart im Schooße der röm.-katholischen Kirche ausgebrochene Bewegung, deren nächstes Ergebnis die Deutsch-Katholiken sind. Wie im 15. Jahrh. das Uebermaß hierarchischen Uebermuthes

in Tezel's Ablasshandel den ersten Anlaß zur Kirchenverbesserung gab, so im 19. die Siegesjubelfeier der in mehren deutschen Ländern wieder mächtig gewordenen Hierarchie bei der großen Fahrt zum heiligen Rock in Trier; wie damals der erste Angriff nur gegen den Ablasskram zunächst gerichtet war, so jetzt gegen die Rockausstellung und ihre Veranstalter; und wie damals durch Rom's eigene Schuld der Kampf bald ein allgemeiner wurde, so auch diesmal. Monatslang hatte die Ausstellung zu Trier bereits gedauert, Hunderttausende waren dorthin gewallfahrtet und hatten mit ihren reichen Opfergaben den übermüthigen Klerus bereichert, ehe ein ernstler Angriff auf den Unfug erfolgte. Erst am 1. Oct. schrieb Johannes Ronge (s. d.) seinen berühmt gewordenen Brief an den Bischof Arnoldi, welcher am 16. Oct. in den „Sächs. Vaterlandsblättern“ erschien und bald die Kunde durch die ganze gebildete Welt machte. Das war der äußerliche Anfang der Bewegung, wenn auch nicht der wirkliche, denn über drei Monate früher hatte der nunmehrige deutsch-katholische Pfarrer zu Krefeld, Jos. Wangermüller, damals Dorfpfarrer in Württemberg, in einem Schriftchen „Hat die röm.-katholische Kirche Gebrechen?“ dieselben Ausstellungen und Forderungen gemacht, welche erst in Ronge's spätern Schriften zu Tage kamen, und in dem kleinen Schneidemühl hatte der Pfarrer Joh. Czerski bereits am 27. Aug. seiner Stelle entsagt und seitdem an der Gründung einer von Rom unabhängigen katholischen Gemeinde gearbeitet, welche sich auch constituirte, ehe Ronge's Brief dort bekannt wurde. Hätte man sich nun mit Dem, was die Hunderttausende geopfert, begnügt und die derbe Lection verschmerzt, die Bewegung hätte wahrscheinlich vorerst noch sich selbst gelegt und mit den beiden widerspenstigen Priestern wäre die Hierarchie dann leicht fertig geworden. Allein man erhob gegen Ronge's Brief ein unmäßiges Geschrei, verdächtigte und denuncirte die Presse und den Protestantismus, beschwor die weltliche Macht um Strafe und Unterdrückung und berief sich dabei auf Gesetze und Verträge, die Rom doch niemals anerkannt hatte. Dadurch nahm die ganze gebildete Welt Partei gegen die Hierarchie; ein Aufsatz eines Laien, Rob. Blum's in Leipzig, Ronge's Auftreten vertheidigend und gegen dieses Treiben der Pfaffen gerichtet, machte fast ebenso großes Aufsehen als Ronge's Brief, und ebenso jubelnd wurde der öffentliche Beitritt des Professors Regembrecht zu Breslau begrüßt. Der Bruch war unheilbar geworden, die Gebildeten aus der röm. Kirche selbst scharten sich um die Vorkämpfer und verlangten die Lossagung von Rom, die Presse stachelte und ermunterte, Adressen mit Tausenden von Unterschriften gingen aus allen Ländern und Städten Deutschlands an Ronge und Czerski ab, Geldsammlungen wurden veranstaltet, um sie auch materiell unabhängig zu machen, und während Rom die stumpfen Donnerkeile seines Bannes auf die Häupter der ersten Geistlichen fallen ließ, wurden in kleinern Kreisen die Grundlagen einer neuen Kirche berathen und für die Öffentlichkeit vorbereitet. Am 26. Jan. 1845 bildete sich die erste deutsch-katholische Gemeinde zu Breslau; Leipzig, Kreuznach und Dresden folgten binnen weniger als Monatsfrist nach, und als die Grundlagen bekannt wurden, auf welchen die anfangs kleinen Gemeinden beruhten, da entstanden binnen drei Monaten mehr als 100 Gemeinden in Deutschland. Hinsichtlich der Glaubenssätze war vom ersten Augenblick an eine wesentliche Verschiedenheit unter den neuen Gemeinden hervorgetreten; Schneidemühl hatte das apostolische Bekenntniß als Symbolum der jungen Kirche anerkannt und ihm hatten sich gleich anfangs Berlin, Hildesheim, Elberfeld u. s. w. angeschlossen, während die sächs. Gemeinden, Magdeburg, Braunschweig, Offenbach, Kreuznach u. s. w. das freiere breslauer Bekenntniß annahmen, und jeden Symbolzwang entfernt wissen wollten. Diese Verschiedenheit auszugleichen und Einheit in die junge Kirche zu bringen, berief die leipziger Gemeinde eine allgemeine Kirchenversammlung, welche in den Ostertagen des J. 1845 in Leipzig abgehalten wurde und bei der bereits mehr als 20 Gemeinden vertreten waren. Was die Abgeordneten dieser Gemeinden binnen fünf Tagen verhandelten und beschloßen, bildet noch heute die Grundlage der jungen Kirche, hat bei allen neuen Gemeinden und allen bedeutenden Persönlichkeiten, die seitdem beitraten, entschiedene Billigung gefunden und allen äußern und innern Anfeindungen siegreich widerstanden. Nach den Beschlüssen dieser Versammlung bildet die heilige Schrift die Grundlage des Glaubens, deren Auslegung jedoch jedem Einzelnen völlig freigegeben ist; der Glaube an Gott, Christus und ein ewiges Leben ist das allgemeine Symbol; Taufe und Abendmahl werden als Sacramente anerkannt, völlige Gewissensfreiheit gewährt und die Bethätigung

des Christenthums durch thätige Liebe verlangt. Verworfen werden: die Hierarchie, der Ablass, die Ohrenbeichte, die Verehrung der Heiligen und Reliquien, die Fasten, Wallfahrten und jeglicher Glaubenszwang. Die Liturgie wird einfach und würdig geregelt, die Selbständigkeit und Autonomie der Gemeinden gesichert und die regelmäßige Wiederkehr der Kirchenversammlung festgestellt. Die schwierige Aufgabe, die getrennten Glieder zu einer Allgemeinheit zu sammeln, in der doch Jeder Raum und Freiheit für seine individuellen Bedürfnisse hatte, wurde so gelöst und die verschiedensten Ansichten traten freudig allen Beschlüssen bei. Zwar wurde der kaum gestiftete Friede bald wieder gestört; Czerski selbst, verführt von protestantischer Altgläubigkeit, verfehnte, was er mit beschlossen und mit unterschrieben hatte, einigte sich aufs neue mit Ronge und Theiner zu Rawicz und widerrief diese Einigung wieder von London aus. Allein die Trennung, welche dadurch unter den Gemeinden selbst entstand, war bloß vorübergehend; wenige sagten sich vom allgemeinen Verbande los und sind meist zu ihm zurückgekehrt. Auf dem Grund der Concilbeschlüsse wurden fast allenthalben Provinzialsynoden gehalten, welche den Verband der Gemeinden in den einzelnen Staaten enger schlangen und die Gemeindeverhältnisse regelten und ausbildeten. Hat daher die Ausbreitung des Deutsch-Katholicismus, nachdem seine Anhänger bis über 200 Gemeinden und etwa 100000 Mitglieder gestiegen, aufgehört, äußerlich den raschen Fortgang, wie vom Anfange an, zu nehmen, so arbeitet er um so fleißiger und erfolgreicher an seiner innern Entwicklung und Befestigung. Dem Staate gegenüber ist derselbe indessen noch nicht zu einer entscheidenden Stellung gelangt; die meisten Maßregeln, welche Seitens der Regierungen ergriffen wurden, sind nur provisorische, die weder eine gesetzliche Anerkennung noch eine Verwerfung enthalten, im Ganzen aber mehr hemmend als fördernd wirken müssen. Um so entschiedener hat sich die Masse des Volks der neuen Bewegung angenommen, und sie ist es, auf welcher sie eigentlich ruht; das Bündniß zwischen den verwandten Bestrebungen in der protestantischen Kirche und bei den Deutsch-Katholiken ist in demselben Grade inniger geworden, als die protestantische Altgläubigkeit sich mehr an die röm. Hierarchie zur Bekämpfung derselben angeschlossen.

Reformbill nennt man das berühmte Gesetz, durch welches in Großbritannien im J. 1832 das Wahlsystem erweitert, die Zusammensetzung des Unterhauses umgestaltet und der Charakter des Parlaments (s. d.) überhaupt wesentlich verändert wurden. Während das Oberhaus, kraft des der Krone bewahrten Rechtes, Peers zu ernennen, bis in die neueste Zeit Verwandlungen erlitt, waren die Verhältnisse des Unterhauses seit der Restauration Karl's II. (s. d.) lange dieselben geblieben. Erst die Union Englands mit Schottland im J. 1706 und die mit Irland im J. 1800 zogen nothwendig eine bedeutende und einflussreiche Vermehrung der Mitgliedschaft nach sich. Die Stetigkeit, die seit der Restauration in der Mitgliederzahl des Unterhauses eintrat, beruhte jedoch auf keinem förmlichen Gesetze, sondern auf dem Umstande, daß das Gleichgewicht der Staatsgewalten wieder verloren gegangen wäre, hätte die Krone ferner ebenso Unterhausitze wie Lords creirt. Bereits vor Einführung der Reformbill bestand das brit. Unterhaus aus 658 Mitgliedern. Davon sendete England für 40 Graffschaften 80, für 25 größere Städte 50, für 172 Landstädte und Flecken 339 Abgeordnete. Von den letztern schickten 167 je zwei, fünf aber einen. Außerdem sendeten acht engl. Seehäfen 16, die zwei Universitäten vier, die zwölf Graffschaften von Wales zwölf und zwölf Städte von Wales ebenfalls zwölf Abgeordnete, sodasß sich die Mitglieder für England und Wales im Ganzen auf 513 beliefen. Für 30 schot. Graffschaften erschienen 30, für 65 schot. Städte und Flecken 15, daher für Schottland zusammen 45 Abgeordnete. Für Irland saßen aus 32 Graffschaften 64, für die Universität Dublin saß einer, aus den irländ. Städten aber saßen 35, folglich 100 Abgeordnete im Unterhause. Die Wahlverhältnisse waren in England und Schottland seit uralten Zeiten ebenfalls dieselben geblieben. Jeder Wähler in den engl. Graffschaften sollte ein Grundstück mit wenigstens lebenslänglichem Rechte und einem jährlichen Reinertrage von mindestens 40 Schilling besitzen. In den engl. Städten und Burgen band sich die Wahlberechtigung in jeder Hinsicht an keine andere Bestimmung, als an das Herkommen und uralte Privilegien. So wählten z. B. in Abington und Arundel alle zu Staats- und Gemeindefasten Beitragenden; in Bath der Gemeinderath und die Aldermänner; in Bristol die Freeholders, die jährlich 40 Schilling einnahmen; in Collington Die, welche seit drei Jahren Häuser besaßen; in Crickdale die Laßbesitzer und

Pächter auf drei Jahre u. s. w. Auf den Universitäten wählten die Doctoren und ordentlichen Lehrer. Der ins Unterhaus Gewählte durfte kein Fremder, Geistlicher, Minderjähriger sein und mußte in den Grafschaften ein Vermögen von 600, in den Städten von 300 Pfd. St. besitzen. Derselbe konnte außerhalb des Wahlbezirks wohnen; Beamte hingegen waren nur in fremden Sprengeln wählbar. Die Wahlbezirke hatten oft eine solche Ausdehnung, daß manche Wähler einen Weg von 40 engl. Meilen zurücklegen mußten. Viele große Städte, wie Birmingham und Manchester, die zur Zeit, als die Könige noch Wahlrechte verliehen, unbedeutend oder nicht vorhanden gewesen, sendeten keinen Abgeordneten ins Unterhaus, während die große Anzahl kleiner Orte, die im Laufe der Zeit zu verrotteten Flecken und Burgen (Rotten boroughs) herabgesunken waren, deren sogar zwei schickten. In diesen verrotteten Flecken, wo die Bevölkerung aus Unterthanen und Bedienten des Grundbesitzers bestand, dictirte gewöhnlich Letzterer die Wahl, und Alle, die zu widerstehen wagten, wurden entweder bestochen oder bedroht und bedrückt. Trotz gesetzlicher Strafe verkaufte oder verspielte zuweilen der Grundherr seinen Einfluß auf die Wahlangelegenheiten seines Fleckens. 28 solcher Flecken, die zusammen 1000 Einwohner enthielten, wählten 26 Parlamentsmitglieder. Von andern 48 verfallenen Orten, von denen keiner über 100 Einwohner zählte, wurden 97 Abgeordnete ins Unterhaus geschickt. In 27 Burgen war die Zahl der Wähler nur 10—20, und in neun Burgen gar unter zehn. Auf diese Weise ernannten durch ihre Stellung und Verbindungen 142 Lords und gemeine Grundbesitzer 173, und 16 Lords 76 Mitglieder für das Unterhaus. Rechnet man hinzu, daß die Aristokratie durch Grundbesitz, durch das Amt des Lordlieutenants, Sheriffs und Friedensrichters auch in den Grafschaften auf die Wahlen großen Einfluß übte, so kann man mit Recht behaupten, daß die Masse des Volks eigentlich die freie Theilnahme an der Vertretung verloren hatte. Noch seltsamer aber gestalteten sich die Wahlverhältnisse in Schottland; hier war selbst die Ähnlichkeit einer Volksrepräsentation verschwunden. Die größten Städte, wie Leith, Greenock und Paisley, besaßen gar keine politischen Rechte. In Edinburg ernannten 33 Glieder des sich selbst ergänzenden Gemeinderaths die Parlamentsabgeordneten. Oft wurde in Schottland das Wahlrecht als ein Privatrecht öffentlich auf immer oder auf Lebenszeit verhandelt. Die Stadt Glasgow mit 20000 E. zählte ebenfalls nur 33 Wähler und übte das Wahlrecht außerdem in Verbindung mit drei andern Städten. Die Zahl aller Wähler für Schottland belief sich auf 4500—5000, und von diesen besaß die Hälfte kein Grundvermögen.

Schon länger als seit 60 Jahren hatten große und patriotische Staatsmänner an eine Umwandlung dieser durch Zeit, Zufall und Willkür geschaffenen Zustände gedacht; allein stets war selbst der Versuch einer Reform an dem Egoismus und den Intriguen der Grundaristokratie, welche eine solche Usurpation der öffentlichen Freiheit für ihr heiliges Recht hielt, gescheitert. Der jüngere Pitt stellte bereits 1783 den förmlichen Antrag auf die Ablösung des Wahlrechts der verrotteten Flecken durch Kaufgeld, wollte aber später im Angesichte der franz. Revolution nichts mehr von einer Parlamentsreform wissen. Die Unbeugsamkeit, womit die während der Kriege erstarkte Toryherrschaft ihr Interesse vertheidigte, und die Noth, in welche sich die arbeitenden Classen nach dem Frieden versetzt sahen, brachten den Gedanken an eine Reform des Parlaments in die Volksmassen. Eine würdige, gerechte und erweiterte Vertretung des Volks, schloß man, werde die Verminderung und Vertheilung der Staatslasten und die Heilung drückender Ubel und Mißbräuche nach sich ziehen. Als der Toryverwaltung 1829 die Katholikenemancipation abgedrängt worden, sah die Masse in diesem Schritte nur den Vorläufer größerer Zugeständnisse und verlangte nun mit Ungeflüm eine Veränderung der Verfassung in demokratischer Richtung. Auch viele aufgeklärte Whigs wirkten in diesem Sinne in den höhern Kreisen. Wiewol der Herzog von Wellington als Premierminister erklärte, daß er fortan jeder beabsichtigten Veränderung eifernen Widerstand leisten werde, legte Lord Russell (s. d.) am 23. Febr. 1830 dem Unterhause einen Plan zur Reform des Parlaments vor, der zwar diesmal noch, aber nur mit 43 Stimmen abgeworfen wurde. Der Eintritt wichtiger Ereignisse, die Ehrenbefreiung des freisinnigen Wilhelm IV., die Steigerung der Volksbewegung durch die franz. Julirevolution und endlich die Abdankung des Ministeriums Wellington-Peel am 16. Nov., das durch den Abfall der eigenen Parteigenossen zu Grunde ging, trug mächtig dazu bei, den fernern Widerstand der

Tories zu lähmen und die Wünsche und Forderungen des Volks zu steigern. Unter dem Befalle der öffentlichen Stimme übertrug der neue König dem Grafen Grey (f. d.), einem gemäßigten Whig, aber entschiedenen Reformfreund, das Staatsruder, welcher sich auch in Althorp, Brougham, Palmerston, Goderich, Melbourne, Graham gleichgesinnte Collegen wählte. Schon am 1. März 1831 legte Lord Russell im Auftrage des sogenannten Reformministeriums dem Unterhause einen Gesetzentwurf vor, der ein neues Wahlgesetz und eine andere Vertheilung der Parlamentsitze in Antrag stellte. Nach diesem Entwurfe, der das Wahlrecht nicht als Privatrecht, sondern als ein anvertrautes (trust) erkannte, sollten 60 Flecken ihr Recht gänzlich verlieren, 47 kleinere Orte fortan nur einen Abgeordneten senden und überhaupt 168 Mitglieder des Unterhauses ausscheiden. Große, bisher nicht vertretene Städte, wie Sheffield, Birmingham, Manchester, erhielten jede zwei, und 20 andere jede einen Sitz im Unterhause. Ueberhaupt sollten 106 neue Sitze erteilt werden und davon Schottland fünf, Irland drei, Wales einen, London acht, andere englische Städte 34, die engl. Grafschaften 55 bekommen, sodas nach Abzug der verworfenen und Hinzurechnung der neuen Sitze das künftige Unterhaus 596 Mitglieder zählen mußte. Eine solche Verminderung der Mitgliedschaft des Hauses sahen die Minister als eine Erleichterung des Geschäftsganges an. Der Entwurf gestand, außer allen Freibesitzern (Freeholders) mit 10 Pfd. St. Rente, das Wahlrecht auch den Zeitbesitzern (Copyholders) mit 20 Pfd. St. Einnahme und den Pächtern mit 21jähriger Pachtzeit (Leaseholders) und einem Pachtzins von 50 Pf. St. zu. Die Rechte der Bürger in den städtischen Corporationen (Freemen) sollten für Lebenszeit der zeitigen Inhaber unangetastet bleiben. Wie hoch auch schon dieser Vermögenscensus war, bewies der Umstand, daß sich hiernach die Zahl sämtlicher Wähler in den drei Reichthümern höchstens nur auf 500000 belaufen konnte. Das Gesetz in solcher Gestalt verursachte eine maßlose Aufregung im Parlamente und außerhalb und übertraf die Erwartungen der Einen, wie die Befürchtungen der Andern. Die Tories erklärten das Recht der verrotteten Flecken für ein Privatrecht, warfen der Reform eine todte, rein arithmetische Begründung vor und hielten als abschreckendes Beispiel das franz. Wahlsystem vor. Bei der Abstimmung im Unterhause über die zweite Lesung der Bill, am 22. März, entschied nur die Majorität einer Stimme dafür. Unter den Verneinenden befanden sich die Universitäten und 132 bedrohte Burgen. Um das Recht der verrotteten Flecken zu retten, oder das Cabinet zu sprengen, schlug der General Gascoyne am 19. Apr. vor, man solle die Zahl der Parlamentsglieder nicht verringern, was auch mit 299 gegen 291 Stimmen unterstützt wurde. Die Minister sahen sich deshalb genöthigt, ihre Entlassung anzubieten; allein der König entschloß sich, an das Volk zu appelliren und löste am 21. Apr. 1831 das Parlament auf. Die Aufregung und die Begeisterung der Massen war grenzenlos; überall zeigte sich die öffentliche Stimme für die Reform, und die Neugewählten mußten sich meist verpflichten, den Ministern beizutreten. Als nach dem beispiellos stürmischen Wahlkampfe das Parlament am 21. Juni wieder zusammentrat, legte Russell die Reformbill mit einigen Veränderungen abermals vor, die nun auch bei der zweiten Lesung, am 6. Juli, eine Majorität von 136 Stimmen erhielt und endlich am 21. Sept. vom Unterhause mit 345 gegen 236 Stimmen angenommen wurde. Unter der Minderzahl befanden sich 160 Personen, die ein unmittelbares Interesse hatten. Schon am folgenden Tage überreichte Russell die Bill dem Oberhause. Hier brachten die Tories mit Leidenschaft die alten Gegengründe wieder vor, und Wellington behauptete unter Andern, „das Unterhaus würde durch das Gesetz eine demokratische Versammlung der allerübelsten Art werden“. Ohne auf Einzelnes einzugehen, wurde die Bill von den Lords bei der zweiten Lesung am 7. Oct. mit 199 gegen 158 Stimmen verworfen. Alle Bischöfe, mit Ausnahme von zweien, stimmten dagegen. Nachdem das Unterhaus am 10. Oct. in einer mit großer Majorität beschlossenen Adresse seine Anhänglichkeit an die Bill ausgesprochen und die Minister ermuntert hatte, wurde es von dem rathlosen Könige prorogirt. Während die Tories die Bildung einer neuen Verwaltung versuchen mußten, brachen auf vielen Punkten des Reichs Aufstände aus und sämtliche Volksvereine verbanden sich unter der Leitung Sir Francis Burdett's zu einer großen „National political Union“, welche unter furchtbaren Drohungen von den Tories die Annahme der Bill foderte. Unmöglich konnte eine solche Aufregung aller Kräfte und Leidenschaften mit

Nichts enden, und Wellington hielt es alsbald für gerathen, den Versuch zur Bildung eines Torycabinet's aufzugeben. Nachdem die Whigs das Staatsruder wieder ergriffen, trat das Parlament am 6. Dec. 1831 zusammen, worauf Russell den bedeutend veränderten Gesetzesentwurf zum dritten Mal vorlegte. Das Bevölkerungsverhältniß war jetzt aufgegeben; nur 56 Flecken sollten das Wahlrecht verlieren; die Zahl der Mitglieder des Unterhauses sollte unverändert bleiben. Nach einigem Widerstand erfolgte am 23. März 1832 die Annahme dieser Modification bei den Gemeinen. Einige Tage später gelangte die Bill ins Oberhaus, das jetzt zwar nicht mehr das Princip der Reform abwies, aber am 7. Mai auf Lyndhurst's Antrag erklärte, es solle zuerst die Frage entschieden werden, welche Städte neu das Wahlrecht erhalten, und dann, welche Flecken dasselbe verlieren sollten. Gelang dieser Streich, so mußten die Tories des Oberhauses die ganze Leitung der Angelegenheit in die Hände bekommen, und die Beseitigung der Flecken wurde unmöglich. Um dies zu verhindern, trugen die Minister auf die Creirung von wenigstens 70 neuen Peers aus der Whigpartei an, welches verzweifelte Mittel jedoch der König ablehnte, sodas Grey mit seinen Collegen am 9. Mai abdankte. Unter der Wuth und dem Zorne des Volks und der Protestation des Unterhauses versuchte Wellington wiederum die Aufstellung eines Torycabinet's, mußte aber schon am 15. Mai den Whigs die Aemter überlassen. Grey kehrte jetzt nur unter der Bedingung zurück, daß ein fortgesetzter Widerstand der Lords durch einen Peersschub gebrochen würde. Das Oberhaus nahm hierauf die Verhandlungen über die Bill zum letzten Male auf und gestattete am 4. Juni mit 106 gegen 22 Stimmen die dritte Lesung. Endlich, nachdem dies auch unter der Prüfung einiger Veränderungen im Unterhause geschehen, ertheilte der König am 7. Juni der Bill seine Sanction, die nun hiermit zum Gesetze erhoben wurde.

Ungeachtet zahlreicher Umänderungen sind doch die Grundsätze des ursprünglichen Entwurfs aufrecht erhalten worden. Das Unterhaus besteht nach wie vor aus 658 Mitgliedern. Das Wahlrecht haben 56 verrottete Flecken verloren; 30 Orte senden nun, statt zwei, nur ein Mitglied ins Unterhaus; 22 Orte schicken zwei neue Mitglieder; 20 Orte erhielten das Recht für ein neues. England überhaupt wählt 471 Abgeordnete, davon die Graffschaften 143, die Universitäten vier, die Städte und Flecken 324. Wales schiekt 29 Mitglieder ins Unterhaus; Schottland 53, davon aus den Graffschaften 30, aus den Burgflecken und Städten 23. Irland hingegen wählt 105 Abgeordnete, davon die Graffschaften 64, die Universität Dublin 2, die Städte 39. England besigt also 18 Abgeordnete weniger als vor der Reform; Wales aber hat fünf, Schottland acht, Irland fünf mehr als früher erhalten. In den Graffschaften haben jetzt auch Wahlrechte alle lebenslänglichen Freibesitzer (Freeholders for life) mit 10 Pfd. St. reiner Rente, alle Zinsmänner (Copyholders) und die Pächter mit Rechten auf 60 Jahre (Leaseholders). Geht jedoch das Pachtrecht nur auf 20 Jahre, so muß die reine Rente 50 Pfd. St. betragen. Wer in den Städten Haus-, Fenster- und Armensteuer zahlt und von seinem Hause jährlich wenigstens 10 Pf. St. reinen Ertrag zieht, hat ebenfalls das Wahlrecht erlangt. Das nach dem neuen Gesetze reformirte Parlament trat zum ersten Male am 29. Jan. 1833 zusammen und zählte 249 neue Mitglieder. Von der Gesamtzahl wurden 509 als Freunde der Reform erkannt. So wenig die Reformbill den Befürchtungen der Tories wie den Erwartungen der Radicalen entsprochen hat, muß sie doch als der größte und folgenreichste aller Schritte betrachtet werden, die Großbritannien je auf seiner politischen Laufbahn gethan hat. Erst seitdem ist der grenzenlose und hartnäckige Einfluß der mächtigsten Aristokratie auf die Gesetzgebung des Landes gebrochen und die große besitzende, gebildete und nach allen Seiten hin gemäßigste Mittelklasse zur Grundmacht des Staats und des politischen Lebens umgewandelt worden. Ohne diese Veränderung wären weder die liberalen Maßregeln des Ministeriums Melbourne, noch die Ausführung der großartigen ökonomischen Entwürfe des nachfolgenden Peel möglich gewesen.

Reformirte Kirche. Dasselbe Bedürfniß einer Reformation der Kirche, das in Deutschland durch Luther befriedigt wurde, trieb auch in der Schweiz, in den Niederlanden, in England und Frankreich mehre ausgezeichnete Gelehrte und Geistliche, im Wesentlichen auf dasselbe Ziel, aber mit nationalen Eigenthümlichkeiten, hinzuwirken. Unter den Schweizern ragten besonders Ulr. Zwingli (s. d.) und Joh. D'kolampadius (s. d.) hervor. Jener hatte schon, da er noch Prediger zu Glarus und Einsiedeln war, durch fleißiges Lesen

der heiligen Schrift eine höhere Erleuchtung gewonnen und in Einsiedeln gegen mehre Mißbräuche in der Kirche geeifert; empfänglichere Gemüther fand er für seine Ansichten in Zürich, wo bereits mehre Geistliche das Volk auf eine mehr biblische Lehre hingeführt hatten. Er hatte Freude an Luther's Wirken und empfahl dessen Werke, las sie aber nicht, um selbständiger zu bleiben und nicht durch eines Menschen Ansehen seine Überzeugung bestimmen zu lassen. Als nun 1519 der Franciscanermonch Bernh. Samson, mit gleicher Unverschämtheit wie Tezel, den Ablass in der Schweiz predigte und gen Zürich kam, wohin gerade damals Zwingli gezogen war, eiferte dieser so nachdrücklich gegen den Unfug, daß Samson von dem Rathe in Zürich gar nicht in die Stadt gelassen wurde. Selbst der Bischof von Konstanz und dessen Vicar genehmigten seine Predigt gegen den Ablasskram; traten ihm aber heftig entgegen, als er in den nothwendigen Reformen weiter ging. Vergebens bemühte sich ein päpstlicher Nuntius, diese zu unterdrücken, und vergebens sprachen warnend und drohend auch die Eidgenossen dagegen. Furchtlos, fest entschlossen, auf seine gute Sache gestützt und fortwährend durch den zürcher Rath geschützt, verfolgte Zwingli den eingeschlagenen Weg; er predigte die evangelische Lehre und rascher als Luther stellte er die Mißbräuche im Gottesdienste ab. Schon hatte er eigenmächtig Vieles geändert, als er 1523 einen entscheidenden Schritt that, indem er 67 deutsche Lehrsätze, in denen er seine Lehre aussprach, dem Rathe in Zürich übergab, welche von letzterm mit einer Einladung zu einer Disputation bekannt gemacht wurden, in der Zwingli, am 29. Jan., seine Sätze vertheidigen werde. Nur wenige Eidgenossen sendeten durch Abgeordnete zu diesem Religionsgespräch, doch war die Versammlung ziemlich zahlreich. Zwingli gewann den Sieg; der Rath und viele der zahlreich anwesenden Bürger wurden für seine Lehre gewonnen und einer durchgreifendern Reformation geneigter. Mit ungestümer Hast vernichtete man das Alte, ohne Auswahl Dessen, was vielleicht nur durch Mißbrauch entstellt war. Altäre, Taufsteine und Bilder wurden aus den Kirchen verdrängt und selbst die Musik aus denselben verwiesen. Wider solche Neuerungen erklärten sich die Eidgenossen auf dem Bundestage zu Luzern am 26. Jan. 1524, droheten Zürich von dem Bundesrath auszuschließen und ließen durch Abgeordnete die Rückkehr zur alten Ordnung dringend empfehlen. Doch vertheidigte Zürich standhaft und kühn die Neuerungen in der Lehre und in den Gebräuchen, und bald erklärte sich auch vor allen übrigen Eidgenossen, muthig und fest entschlossen, das kleine Mülhausen für die evangelische Lehre. Gleichzeitig hatte Wolfgang Fabricius Capito (Köpflin) in Basel die Reformation eingeleitet. Als er von dort nach Mainz berufen worden war, setzte hier seit 1523 der mit Luther's Lehre vertraute Kolampadius das Reformationswerk fort, wobei ihn eine Zeit lang der aus Frankreich geflüchtete Wilh. Farel (s. d.) unterstützte. Auch hielt Capito 1524, vom Rathe zu Basel veranlaßt, eine öffentliche Disputation zur Vertheidigung der evangelischen Lehre. In demselben Jahre waren in Schaffhausen die ersten Reformationsversuche gemacht worden; auch Bern wurde seit 1525 denselben geneigter, und selbst die eifrigen katholischen Cantone fingen an, das Bedürfnis zu empfinden. Endlich kam es nach langen Verhandlungen 1526 zu Baden in Aargau zu einem Religionsgespräch. Kolampadius und Thom. Murner (s. d.) standen hier einer großen Zahl der strengen Papisten gegenüber, unter denen Joh. Eck hervorragte. Zwingli war nicht erschienen, und die päpstliche Mehrzahl faßte gegen ihn ein Verdammungsurtheil, das aber sein Wirken nicht hemmen konnte. So gering auch der Erfolg dieses Religionsgespräches war, so entschloß sich doch Bern, zu endlicher Ausgleichung der kirchlichen Streitigkeiten 1528 ein ähnliches zu veranstalten. Mehre Eidgenossen ließen sich zur Theilnahme bewegen. Die Versammlung war abermals sehr zahlreich; zu Zwingli, Kolampadius, Konr. Pellicanus (Kürschner), Berthold Haller (dem Reformator Berns), Ambrosius Blarer und Burgauer, den Reformatoren in Konstanz und St. Gallen, hatten sich auch deutsche Reformatoren gesellt. Auf der andern Seite standen mehre nicht zu verachtende Gegner. Aber auch hier wurde nichts ausgeglichen und nur Das gewonnen, daß man in Bern sich kräftiger für die Reformation entschied. Diese verbreitete sich jetzt immer weiter in den Cantonen, so sehr auch Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Luzern widerstrebten. Schon war ein großer Theil der Eidgenossen der evangelischen Lehre zugethan, als diese katholischen Cantone, die zur Vertheidigung der alten Lehre ein Bündniß mit dem Könige Ferdinand, des Kaisers Karl V. Bruder, eingegangen, sich zum offenen Kampfe rüsteten. Der Stoff der Zwietracht

mehrte sich, die Katholischen hoben alle Gemeinschaft mit den Evangelischen auf und im Oct. 1531 mußte Zürich, von den andern Evangelischen verlassen, allein auf dem Kampflage erscheinen. Verrätherei kam dazu, und am 11. Oct. wurden die tapfern Züricher bei Cappel geschlagen. Zwingli selbst, der bewaffnet die Fahne seiner Anhänger geleitete, fiel im Kampfe.

Doch die blutige Niederlage konnte das Werk Zwingli's nicht vernichten. Die evangelische Schweizkirche war gegründet; sein Geist lebte in ihr fort. Er hatte ihr bereits jene Richtung gegeben, die sie auf Jahrhunderte von den deutschen evangelischen Gemeinden trennte. Früh schon hatte er unüberwindliche Zweifel gegen die papistische Abendmahlsfeier, die eine Verwandlung der äußern Zeichen des Brotes und Weines in den Leib und das Blut Christi behauptete, in sich genährt, und war endlich dahin gekommen, zugleich mit der Verwandlungslehre die leibliche Gegenwart Christi im heiligen Abendmahl gänzlich zu verwerfen. Da er für die Glaubenswahrheiten und Mysterien immer mehr die Möglichkeit des Erklärens für den rechten Prüffstein ansah, so mußte sich ihm die Meinung, daß Brot und Wein nur Zeichen des Leibes und Blutes Christi seien, am meisten empfehlen. In dem hitzigen Streit, in den er darüber mit Luther und andern Reformatoren verwickelt wurde, befestigte er sich in seiner Meinung immer mehr. Seine Abendmahlslehre, die sich Vielen empfahl und scharfsinnig vertheidigt wurde, erhob noch weit mehr, als es im protestantischen Lehrbegriffe der Fall war, das Erkennen über den Glauben, und machte in der reformirten Kirche diese Richtung recht eigentlich vorherrschend. Auf gleiche Weise, wie über das Abendmahl, wurde nun überhaupt aus diesem Standpunkt über die Glaubenswahrheiten entschieden, und die Überzeugung von denselben vornehmlich an das Erkennen gebunden. Der ganze Gottesdienst, zumeist nur auf die religiöse Erkenntniß, viel weniger auf die Belebung des religiösen Gefühls gerichtet, wurde auf eine Weise vereinfacht, die der stillen Betrachtung am meisten Raum zu geben schien, ohne die tiefern Ansprüche des Gemüths zu berücksichtigen.

Zwingli sprach seine Abendmahlslehre, nachdem er sie bereits in einem wider seinen Willen bekannt gewordenen Briefe vom 16. Nov. 1524 mitgetheilt hatte, öffentlich zuerst in dem „*Commentarius de vera et falsa religione*“ 1526 aus, worin er auch schon seine Überzeugung von andern Lehren aus ähnlichen Grundsätzen entwickelte, und darauf in mehreren Streitschriften, die er mit Luther u. A. wechselte. Dst sah er sich veranlaßt, sie weiter zu begründen und zu befestigen und mit seinem nie rastenden Weiterforschen, mit dem ihm eigenen Scharfsinn und einer eindringenden Beredsamkeit gelang es ihm, seine Ansicht zu einem dogmatischen Ansehen in seiner Gemeinde zu erheben. Dasselbe Dogma fand aber auch außerhalb der Schweiz so vielen Beifall, daß es in mehreren Ländern, die von dem Papstthume sich abwendeten, das herrschende wurde. Doch war es zunächst nur die Übereinstimmung in der Abendmahlslehre und überhaupt in der den evangelischen Schweizergemeinden eigenthümlichen Richtung auf eine Verstandesreligion, was die sogenannten reformirten Gemeinden anderer Länder untereinander und mit den Schweizern zu einer Gemeinschaft verband, die man die reformirte Kirche genannt hat. Denn eine wahrhafte Übereinstimmung in der Lehre und in den kirchlichen Verhältnissen, eine innigere Verbindung in einem Geiste des Glaubens, auch durch gemeinsame, von Allen anerkannte Bekenntnisschriften vermittelt, wurde in diesen Gemeinden nie so bewirkt wie in der röm. und der protestantischen Kirche. Früh schon spalteten sich die evangelischen Gemeinden, die sich zu Zwingli's Lehre neigten, auf mannichfache Weise, und eine vollkommene Einigung ist nie bewirkt worden. Zwingli lebte zu kurze Zeit und hatte selbst bei seinem Leben unter den Seinen nie das entscheidende und vollgültige Ansehen, welches Luther bei den deutschen Evangelischen besaß und durch das er eine größere Einigkeit unter diesen erhielt. Zwar trat bald in der reformirten Kirche der Schweiz ein Mann auf, der ein sehr folgenreiches Ansehen behauptete, und selbst für die Meinungen, in denen er von Zwingli abwich, viele schweizer und franz. Evangelische gewann; doch auch er vermochte nicht, die reformirten Gemeinden zur vollkommenen Einheit zu führen, theils weil er erst, nachdem sich schon Vieles gestaltet hatte, als Reformator auftrat, theils weil er durch seine Abweichung von Zwingli's Meinungen selbst neuen Zwispalt begründete. Dieser Mann war Joh. Calvin (s. d.), der, aus Frankreich geflüchtet, in Genf einen Zufluchtsort fand, wo er schnell den größten Einfluß gewann und von wo aus er auch andere Zwingli'sche Gemeinden umbildete. Selbst die Abendmahlslehre bestimmte er

andere als Zwingli, indem er annahm, Leib und Blut Christi sei geistig im Abendmahl zugegen und wirke übernatürlich auf das Gemüth des Genießenden; aber stärker hob er eine andere Lehre herauf, nämlich die von der Gnadenwahl und Vorherbestimmung oder Prädestination, welche er zu einer Hauptunterscheidungslehre seiner Gemeinden machte. (S. Gnade.) Auf eine selbst den freudigen Glauben an Christus tränkende Weise ausgebildet, mußte dieselbe nothwendig Widerspruch erregen, neue Zwietracht in den reformirten Gemeinden erwecken und die Spaltungen mehren. So wurden zwar, ehe Calvin starb, die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz fester gestaltet, auch Glarus, Appenzell, Biel, Graubünden und Neuenburg den reformirten Gemeinden zugethan, diese aber keineswegs zu einer eigentlichen kirchlichen Gemeinschaft verbunden.

Auch die verschiedene Weise, wie außerhalb der Schweiz, insbesondere in den Niederlanden, Frankreich und England, sich die Reformation entwickelte und die reformirten Gemeinden sich bildeten, ließ eine eigentliche Kirche der Reformirten nicht zu Stande kommen. In allen diesen Ländern gaben sich die Evangelischen eigene, von den andern abweichende Bekenntnisschriften; nicht Eine konnte bei Allen Anerkennung und Annahme gewinnen, und auch die innern wie die äußern kirchlichen Verhältnisse wurden überall anders geordnet. Selbst die Staatsverhältnisse der einzelnen Länder wirkten auf die Bildung der Gemeinden sehr ungleich ein. Zwingli hatte sein und der Seinigen Glaubensbekenntniß 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg dem Kaiser auch übergeben lassen, aber es wurde nicht zu einem allgemeinen Bekenntniß der Reformirten. Die Schweizer suchten, um durch ein Bündniß mit den Evangelischen in Deutschland gegen Gewaltthätigkeiten der Katholischen gesicherter zu werden, eine Ausgleichung der Streitigkeiten mit jenen, besonders in der Lehre vom Abendmahl; doch die nach langen Verhandlungen darüber endlich zu Stande gekommene Wittenberger Concordie (s. Sacrament) hatte keinen Bestand, da bald nachher die Züricher ihre Überzeugung noch bestimmter aussprachen, um jeden Verdacht einer heuchlerischen Übereinstimmung mit der protestantischen Lehre von sich abzulehnen. Nachher wurde in dem „Consensus Tiguriensis“ (1549) zwar der Streit zwischen den Zürichern und Calvinischen Genfern beigelegt, aber auch hier keine Vereinigung in Einer Überzeugung bewirkt. So blieb innerlich und äußerlich die Lage der reformirten Kirche der Schweiz schwankend. Im westfäl. Frieden wurden die Reformirten der Schweiz als augsburger Confessionsverwandte und zugleich als kirchliche Partei anerkannt, wodurch sie äußere Sicherheit gewannen; da sie indes die Augsburger Confession nicht unbedingt annahmen, da vielmehr der beinahe größtem Theil der reformirten Gemeinden durchaus nur in äußerlicher Beziehung sich als augsburger Confessionsverwandte betrachtete, so wurde dadurch in keiner Hinsicht ein fester und einiger Bestand der reformirten Kirche bewirkt. Endlich, nach langen Kämpfen, glaubten die Reformirten der Schweiz, den Alles verwirrenden Streitigkeiten durch ein neues symbolisches Buch begegnen zu müssen, und 1671 verfaßte der züricher Theolog Joh. Heinr. Heidegger die „Formula consensus helvetici“ in 26 Artikeln, mit besonderer Rücksicht auf die damaligen theologischen Streitigkeiten unter den reformirten Theologen. Diese neue Eintrachtsformel wurde seit 1675 allmählig von den reformirten Schweizercantonen angenommen, aber von vielen nicht mit wahrer Überzeugung, und konnte daher selbst in der Schweiz nicht vollkommene Eintracht herstellen. Noch weniger nahmen die nichtschweizerischen Reformirten dieselbe an, widersprachen ihr vielmehr sehr bestimmt, und so wurde durch sie nur neue Zwietracht erweckt.

Unter schweren Kämpfen hatte sich die Reformation in den Niederlanden, anfangs nach dem Lutherischen Typus, verbreitet. Das niederländ. Glaubensbekenntniß (1551) neigte sich aber gänzlich zur Schweizerlehre und wurde nachmals vielfältig abgeändert. Prinz Moriz von Oranien war der reformirten Lehre zugethan und suchte diese geltend zu machen. Bald jedoch wurde auch hier unter den Reformirten mannichfacher Streit entzündet, zumal als Jak. Arminius die Calvinische Vorherbestimmungslehre zu mildern suchte, und sein Amtsgenosse in Leyden, Franz Gomar, besonders seit 1604, ihm heftig widersprach. Treffliche Männer, wie Hugo Grotius u. A., stimmten zwar dem Arminius bei, und nach dessen Tode vertheidigte Simon Episcopus (s. d.) seine Meinung; aber um so heftiger wurde der Kampf, auf den auch die politischen Verhältnisse einwirkten. Die Arminianer, von der 1610 den Ständen von Holland übergebenen Bekenntnisschrift „Remonstrantia“ nun Re-

monstranten (s. d.) genannt, wurden von den Gomaristen (s. d.) oder Contraremonstranten heftig verfolgt, und die Religionsgespräche zu Haag und Delft konnten keine Versöhnung bewirken. Da kam endlich 1618 die dordrechter Synode zu Stande, die im Mai 1619 die Lehren der Remonstranten verwarf und die strengere, nur etwas gemilderte Vorherbestimmungslehre von neuem bestätigte. Doch waren damit die Theologen anderer Länder keineswegs einverstanden; die Schlüsse der Synode konnten außerhalb der Niederlande nicht zur unbedingten Anerkennung gebracht werden; die Remonstranten erhielten sich als besondere Partei und stellten 1621 ein durch Episcopius verfaßtes, besonderes Glaubensbekenntniß auf. In Frankreich hatten die reformirten Gemeinden (s. Hugenotten) die schwersten Kämpfe nach außen zu bestehen; erst durch das Edict von Nantes im J. 1598 erhielten sie Duldung im Staate. Aber obwol sie Calvin's Lehren huldigten, gewannen sie doch auch in ihrem innern Verhältniß keinen festen Bestand, und die Theologen zu Saumur bemühten sich vergebens, durch Aufhellung der Calvinischen Lehren eine größere Übereinstimmung zu bewirken. Die engl. Kirche aber, die man zu der reformirten rechnet, bildete sich auf eine so eigenthümliche Weise, wurde so früh schon durch innere Streitigkeiten verwirrt und in Parteien zerpalten, daß auch hier eigentlich nur von Gemeinden, nicht von einer Kirche die Rede sein kann. Das Glaubensbekenntniß von 1551, das von den ursprünglichen 42 Artikeln 1562 durch die Synode zu London auf 39 Artikel beschränkt wurde und keineswegs durchaus Zwingli's und Calvin's Ansichten enthält, konnte die streitenden Parteien nicht vereinigen. Neben den sogenannten Episcopalen, welche die bischöfliche Verfassung vorzogen, bildeten sich die Presbyterianer, welche die von Calvin in Genf hergestellte Presbyterialverfassung, etwas gemildert, eifrig vertheidigten, die Puritaner, die auf einen möglichst vereinfachten Gottesdienst drangen, und später andere Parteien, denen die Uniformitätsacte von 1689 vollkommene Religionsfreiheit gewährte. (S. Hochkirche.) So ist in allen Ländern die evangelische Kirche, die man die reformirte nennt, sehr verschiedenartig gestaltet, und es gibt kein äußeres allgemeines Band, das sie zu Einer kirchlichen Gemeinschaft verbände. Doch sind sie innerlich unter sich und mit den Protestanten dadurch verbunden, daß sie alle das protestantische Princip vom höchsten richterlichen Ansehen der heiligen Schrift behaupten, und auch gemeinschaftlich die Auctorität des Papstes, die Privat- und Seelenmessen, die Anrufung der Engel und der Heiligen, die letzte Dlung, das Fegefeuer, den Ablass, die Reliquienverehrung, die Klostersgelübde und Anderes mehr verwerfen. — In Deutschland sind die Pfalz und das brandenburg. Regentehaus, auch einige kleinere Staaten von der protestantischen zu der reformirten Gemeinde übergetreten, ohne sich enger mit derselben verbinden zu können. Für die Pfalz wurde der „Heidelberger Katechismus“ eine Lehrformel mit symbolischen Ansehen. Die Reformirten in Brandenburg betrachteten sich als ausburger Confessionsverwandte, ohne darum der Zwingli'schen Abendmahlslehre zu entsagen. Nach vielen fruchtlosen Versuchen, die reformirten und protestantischen Gemeinden zu verbinden, erfolgte seit 1817 in den preuß. und mehren andern deutschen Staaten das längst vorbereitete Werk der Vereinigung der reformirten und protestantischen Gemeinden zu einer evangelisch-christlichen Kirche. (S. Union.)

Refraction, s. Strahlenbrechung.

Refractor, s. Fernrohr und Fraunhofer.

Refrain heißt die strophische Begrenzung eines Liedes durch die Wiederholung von Worten, Versen oder ganzen Strophen. Er entstand wahrscheinlich aus dem Antheil des Volks an Liedern, die von Einem oder Mehren bei festlichen Gelegenheiten ihm vorgesungen wurden, indem es einzelne Worte, Verse oder ganze Strophen im Chor wiederholte. Daher kommt er vorzugsweise in Volksliedern und ihnen nachgebildeten volksmäßigen Gesängen vor, wie in Kirchen-, Kriegs-, Fest-, und Spielliedern; in der Folge aber wurde er oft zur allgemeinen, stehenden Formel oder conventionellen Acllamation. Lieder mit Refrain finden sich schon bei Griechen und Römern, noch häufiger in der mittellateinischen Poesie und nach der Ausbildung des mit ihm innerlich verwandten Reimes (s. d.); künstlicher und regelmässiger entwickelte er sich in der Poesie der Troubadours (s. d.) und Trouvères (s. d.) und der übrigen roman. Völker; doch kannten ihn auch die nordischen und germanischen frühzeitig, bei denen er in der eigenthümlichen Form des Rehrreims erscheint. Noch jetzt

wird er vorzugsweise nur in eigentlichen, d. h. zum Gesange bestimmten Liedern und besonders in Gesellschaftsliedern angewendet. Vgl. F. Wolf, „Über die Lais, Sequenzen und Leiche“ (Heidelb. 1841).

Refrigerator nennt man die bei der Branntweinbrennerei zum schnelleren Abkühlen dienenden Apparate.

Réfugiés, d. i. Flüchtlinge, nennt man die in den Religionsverfolgungen des 18. Jahrh. aus Frankreich entflohenen, der reformirten Kirche angehörenden Protestanten. (S. H u g e n o t t e n.) Nachdem König Ludwig XIV. den franz. Protestanten schon mehrfach die durch das Edict von Nantes (s. H e i n r i c h IV.) gewährleisteten Rechte beschränkt hatte, begann er um 1683, unter dem Einflusse Louvois', des Jesuiten Lachaise, des Kanzlers Letellier und seiner Maitresse Maintenon, die vermeintlichen Keger durch Gewalt in den Schoos des Katholicismus zurückzuführen. Truppenabtheilungen (s. D r a g o n a d e n) wurden in die südlichen Provinzen beordert, um die meist dort wohnenden Protestanten durch Bedrückung und Mißhandlung zur Bekehrung zu zwingen. Wer widerstand, fand entweder seinen Tod unter den Säbeln der Soldaten, oder im Kerker und auf dem Schafot. Bei diesem Glende suchten sich viele Protestanten mit Weib, Kind und Habe über die Grenzen zu retten. Allein auch dieses Rettungsmittel wollte ihnen der Hof abschneiden, indem er die Grenzen scharf bewachen ließ. Dessenungeachtet gelang es allmählig fast einer Million Protestanten durch List, Gewandtheit, zuweilen auch durch offene Gewalt, aus ihrem Vaterlande zu entkommen. Besonders als der König 1685 den Verfolgungen durch die Aufhebung des Edicts von Nantes einen gesetzlichen Anstrich gab und jedem Widerspänstigen der gewisse Tod in Aussicht stand, eilten Scharen von Flüchtigen der Grenze zu. Frankreich verlor durch diese Auswanderungen seine tüchtigsten Bürger, die Kunstfleiß, Bildung und Capital in fremde Länder trugen und dort mit offenen Armen aufgenommen wurden. Fast sämtliche Flüchtlinge gehörten den gebildeten Ständen an, unter denen sich überhaupt nur der Protestantismus befestigt hatte. Kaufleute und Fabrikanten wendeten sich meist nach Holland, Dänemark und England. Adelige, Militairs, Gelehrte, Künstler und Handwerker gingen nach der Schweiz und nach Deutschland. In Deutschland waren es besonders Brandenburg, Sachsen und Hessen, wo die Flüchtigen ein Asyl fanden, volle bürgerliche Rechte erhielten und zum Theil eigene franz. Colonien bildeten. Die aufgeklärten brandenburg. Fürsten, welche in dem fremden Elemente den Keim zum Aufschwunge einheimischer Civilisation sahen, statteten die Flüchtlinge sogar mit Vorrechten aus, und in der That kann man die damals eingewanderten Franzosen als die Väter der Industrie im heutigen Preußen betrachten. Mit Unrecht hat der Parteigeist die nicht nur durch Bildung, sondern auch in sittlicher Hinsicht ausgezeichneten Fremdlinge der Einführung und Verbreitung franz. Leichtfertigkeit beschuldigt. Erst jene E m i g r a n t e n (s. d.) ganz anderer Art, die royalistischen Priester, Adligen und Abenteurer, welche zur Zeit der Revolution den Rhein überschritten, waren es, die in Deutschland die Laster, Sitten und bösen Grundsätze eines verderbten Hofes verbreiteten. Vgl. Ancillon, „Histoire del'établissement des réfugiés franç. dans les états de Brandebourg“ (Berl. 1690); Erman und Reclam, „Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés franç. etc.“ (9 Bde., Berl. 1782—1800); und Dohm, „Denkwürdigkeiten“ (5 Bde., Lemgo, 1814—19).